

INTERREG III A - Programm 2000-2006

PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

**gemäß Mitteilung der Kommission der Europäischen
Gemeinschaft 2000/C 143/08 über die Gemeinschaftsinitiativen**

im Grenzraum zwischen

ÖSTERREICH - ITALIEN

ABGEÄNDERTE VERSION

(Anderungen betreffend die zentrale Zahlstelle, die Finanzflüsse und die Kontrollen, den Finanzplan unter Berücksichtigung der Finanzmittelverschiebungen und der österreichischen und italienischen Indexierungsmittel 2004 sowie den neuen Finanzplan unter Berücksichtigung der Finanzmittelverschiebungen 2006, die vom Begleitausschuss am 21. November 2006 und von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 23.03.2007 K(2007) 1435 genehmigt wurden)

April 2007

der italien. Regionen/Provinzen:		der österr. Länder:
Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien		Kärnten

Region Veneto		Salzburg
Autonome Provinz Bozen -Südtirol		Tirol

1	EINLEITENDE BEMERKUNGEN	6
2	DIE GRENZREGION IM ÜBERBLICK	9
2.1	Einführung	9
2.2	Raum und Verkehrsnetz	10
2.3	Umweltsituation	13
2.4	Analyse der erwarteten Umweltauswirkungen des Programms	22
2.5	Bevölkerung	27
2.6	Bildung und Forschung	31
2.7	Arbeitsmarkt	33
2.8	Situation bezüglich Chancengleichheit	39
2.9	Wirtschaft – Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	42
2.10	Die Entwicklung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	55
3	SWOT-ANALYSE	58
3.1	Analyse der Stärken und Schwächen	58
3.2	Chancen und Risiken	68
3.3	Zusammenfassung:	79
3.4	Erfahrungen und Ergebnisse aus der vorherigen Programmphase	89
4	ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN UND STRATEGIEN	93
4.1	Einleitung	93
4.2	ZIELSETZUNGEN, STRATEGIEN, INTERVENTIONSLINIEN	96
4.3	Quantifizierung der spezifischen Zielsetzung auf Prioritätsebene	114
4.4	KOHÄRENZ ZWISCHEN PROGRAMM UND PRINZIPIEN DER EUROPÄISCHEN UNION	118
4.5	Kohärenz mit anderen Programmen der EU und nationalen Programmen	121
5	ZUSAMMENFASSUNG DER MASSNAHMEN	136
5.1	PRIORITÄT 1	138

5.2	PRIORITÄT 3	148
5.3	Angaben zu staatlichen Beihilfen	155
6	PROGRAMMINDIKATOREN	169
6.1	Indikatoren auf Programmebene	170
6.2	Indikatoren auf Prioritätenebene	174
7	PROJEKTAUSWAHL	181
7.1	Modalitäten der Projektauswahl	181
7.2	Kriterien für die Projektauswahl	182
8	FINANZTABELLE	183
9	ORGANISATIONSSTRUKTUREN FÜR DIE UMSETZUNG DES PROGRAMMS INTERREG III A ÖSTERREICH-ITALIEN	191
9.1	Einleitung	191
9.2	Die Kooperationsstrukturen	192
9.3	Begleitausschuss	192
9.4	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Technisches Sekretariat	194
9.5	Lenkungsausschuss	199
10	PROGRAMMDURCHFÜHRUNG	202
10.1	Finanzflüsse	202
10.2	Allgemeine Bestimmungen über Finanzkontrolle und Programmkoordination	203
10.3	Massnahmen für das Monitoring	206
10.4	Richtlinien für die Bewertung	207
10.5	Modalitäten für Information und Publizität	208
10.6	Verfahren zur Programmerstellung	209
11	KOHÄRENZPRÜFUNG	217
11.1	Kohärenz der Ziele, Prioritäten und Maßnahmen des Programms mit den regionalen Besonderheiten	217

11.2	Kohärenz mit dem Finanzplan	233
	ANHANG	234
	ANHANG: NATURA-2000-GEBIETE	235

1 Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2000/C 143/08) über die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III haben die österreichischen Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol sowie in der Republik Italien die Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien, die Region Venetien und die Autonome Provinz Bozen-Südtirol das vorliegende Programm ausgearbeitet, welches die Grenze Österreich - Italien betrifft. Die laut Anhang 1 der bereits zitierten Mitteilung förderfähigen NUTS III-Gebiete sind teilweise auch Ziel 2-Gebiete bzw. phasing out-Gebiete bzw. keinem Zielprogramm der Gemeinschaft zugeordnet (Siehe Karte Kap. 2).

Die sechs Partner beabsichtigen, die Möglichkeit der Flexibilitätsklausel (gemäß Punkt 10 der Mitteilung) nicht in allgemeiner Form, sondern nur für die Finanzierung einiger spezifischer Projekte in Anspruch zu nehmen.

Diese Projekte, obwohl sie außerhalb der förderfähigen Gebiete Operativität erlangen werden, müssen angesichts ihres Charakters mit anderen, innerhalb des INTERREG-Fördergebietes angesiedelten Projekten verbunden und koordiniert sein. Dies wurde in der Tat vorgesehen, um einen größeren Grad der Kooperation und des Zusammenhalts zwischen den Projektträgern der Makroregion INTERREG und eine höhere Qualität der Projekte möglich zu machen. Hauptziel der Flexibilitätsklausel ist die Festigung der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen Trägern aus den unten erwähnten Gebieten, die von der Flexibilitätsklausel profitieren werden. Wie bereits eingangs erwähnt, ist es "conditio sine qua non" für die Finanzierbarkeit der Projekte von Trägern aus Gebieten, für die die Flexibilitätsklausel Anwendung findet, daß die Partnerschaft mit zwei Trägern aus dem Fördergebiet besteht..

Die Auswahl der Projekte findet demzufolge mittels Anwendung der selben Auswahlkriterien statt, die auch im Fördergebiet angewendet werden.

Der Charakter der Ausnahmeregelung erlaubt es zu diesem Zeitpunkt nicht, die hierfür eingesetzten Mittel zu quantifizieren, der Anteil wird jedoch, wie in Punkt 10 der Mitteilung festgelegt, 20% der Gesamtkosten des Programms nicht überschreiten.

Die Projekte, auf die die Flexibilitätsklausel angewendet wird, können nur von solchen Endbegünstigten der folgenden NUTS III Gebieten ausgeführt werden, die in der Ergänzung zur Programmplanung bestimmt werden:

Österreich:

- Die NUTS III-Region Außerfern (Land Tirol),
- Die Regionen Salzburg und Umgebung sowie der Lungau (Land Salzburg),
- Die Region Unterkärnten (Land Kärnten)

Italien:

- Die Provinzen Treviso und Vicenza (die an die Provinz Belluno angrenzen),
- Die Provinz Trento (die an Bozen angrenzt),
- Die Provinzen Pordenone und Görz (an Udine angrenzend)

In Bezug auf die mögliche Zusammenarbeit mit NUTS III-Gebieten außerhalb des Programmbereiches ist vorgesehen, daß innerhalb des Programmes auch Projekte mit dem Engadin des Kantons Graubünden der Schweizer Eidgenossenschaft und mit der Republik Slowenien durchgeführt werden. Auf Seite der Mitgliedstaaten werden die Projekte in den INTERREG-Programmen abgewickelt. Offensichtlich werden die Projekte auf Schweizer Seite bzw. auf Seite von Slowenien nicht mit EFRE-Mitteln kofinanziert. Dies betrifft einige (österreichisch-italienische) INTERREG-Projekte, bei denen die Teilnahme auf die Schweiz oder Slowenien ausgedehnt werden kann.

Das Grenzgebiet zwischen Italien und Österreich stellt als Berührungspunkt in der Tat eine Schnittstelle in Richtung Mittel- und Osteuropa dar. Damit dieses Gebiet eine primäre Rolle in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit spielen kann, insbesondere gegenüber einem Beitrittsland wie Slowenien und zu einem bereits anerkannten Partner wie die Schweiz müßten neue Integrationsmodelle gefunden werden.

Diese Modelle müssen sowohl auf politischer Ebene wirken, z.B. durch Treffen zwischen den Verantwortlichen der Regionen, den Vertretern der verschiedenen politischen Ebenen und Institutionen, wie auch auf technisch-operativer Ebene, mit Hilfe eines integrierten Systems von Informationsnetzwerken, sowie einer systematischen gemeinsamen Planung und Abstimmung mit der Ausrichtung B des INTERREG Cadres und Alpenraum.

Das vorliegende EPPD beschreibt die geographischen und sozioökonomischen Gegebenheiten des Gebietes, baut auf den Erfahrungen aus der vergangen Periode auf, bestimmt die Ziele und Strategien und legt die Prioritäten und Maßnahmen für die folgende Periode fest. Es wurde auf Basis einer ausführlichen Regionalen Analyse, einer Stärken- und Schwächenanalyse wie der Chancen- und Risikenbewertung in zahlreichen interregionalen und regionalen Arbeitsgruppen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern erarbeitet und enthält ebenso eine umfassende Kohärenzanalyse im Rahmen der Ex-ante Evaluierung.

Den strategischen und politischen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hinblick auf eine gemeinsame räumliche und ökonomische Entwicklung bilden die jeweiligen Raumordnungs- und Landesentwicklungskonzepte, Wirtschaftsleitbilder bzw. die vorhandenen grenzüberschreitenden Entwicklungskonzepte und Studien.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 konnte die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entlang der österreichisch-italienischen Grenze wesentlich verstärkt werden. Die bestehenden grenzüberschreitenden, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen sowie vorhandene Erfahrungen, die schon vor dem Beitritt gemacht werden konnten, boten dafür eine wichtige Grundlage.

Darauf aufbauend konnten durch die Beteiligung an der INTERREG II-Initiative (Kennen-) Lern- und konkrete Realisierungsprozesse auf institutioneller, kultureller und persönlicher Ebene in Gang gesetzt werden.

Diese Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den italienischen Regionen und den österreichischen Bundesländern prägen auch die bisher informell gegründeten grenzüberschreitenden kleinregionalen Arbeitsgemeinschaften „INTERREG-Räte“ „Rätisches Dreieck“ und „Dolomiti Live“ zwischen den Grenzregionen in Südtirol, Belluno und Tirol einerseits und die „Senza Confini Ges.mb.H“ zwischen der südlichen Kärntner Region der Provinz Udine von Friaul-J.V. (an der im Rahmen des Phare-Programms CBC auch Slowenien beteiligt ist) sowie an der Vielzahl der gemeinsam entwickelten und umgesetzten Projekte.

Als – aber durchaus überwindbare – Hemmnisse erwiesen sich in der Vergangenheit einerseits die unterschiedliche Sprache, andererseits die unterschiedlichen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen in den beteiligten Regionen. Nachdem die gegenseitigen Kenntnisse in diesen beiden Bereichen aber durch das INTERREG II-Programm bereits wesentlich verbessert werden konnten, wird auch im INTERREG IIIA-Programm an der Überwindung dieser Schwierigkeiten intensiv weitergearbeitet werden.

Das Bewußtsein um die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist nicht erst in jüngster Zeit entstanden, sondern kommt eindrucksvoll auch bereits darin zum Ausdruck, daß sowohl die österreichischen Länder Kärnten, Salzburg und Tirol als auch die Regionen Friaul-J.V. und Venetien und die Autonome Provinz Bozen in der Zeit vor den Gemeinschaftsinitiativen gemeinsame Projekte mit den Regionen des angrenzenden Auslandes sowohl innerhalb der EU als auch außerhalb verwirklicht haben - so z.B. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer ARGE-Alp und der Alpen-ADRIA. Zu weiteren Netzwerken der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Alpenraum gehören die "Europäische Charta der Bergregionen" sowie das Gemeindennetzwerk Allianz in den Alpen, welches seit 1997 auch in der Pilotaktion nach Art. 10 EFRE gefördert wurde.

Zur Vervollständigung der Möglichkeit gemeinsamer Strategien und Maßnahmen wird auch auf die beiden Programme INTERREG IIIB-Alpenraum und Cadses verwiesen, in deren Rahmen im selben Zeitraum 2000-2006 die österreichischen und italienischen Regionen INTERREG IIIA erneut zusammenarbeiten werden.

Die aktive Kooperation zwischen den italienischen und dem österreichischen Grenzraum manifestiert sich insbesondere an der großen Zahl an Projekten, die gemeinsam verwirklicht wurden (und dabei zu einem großen Teil durch INTERREG unterstützt wurden) und somit das INTERREG-Programm auch in unserem Grenzraum bekannt gemacht haben, der da er vorwiegend zum Hochgebirge gehört, häufig den Charakter von Randbereichen hat

All dies verstärkt das gemeinsame Bedürfnis nach einer weiter zunehmend realen Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen auf möglichst vielen Ebenen.

2 Die Grenzregion im Überblick

2.1 Einführung

Die Regionalanalyse soll einen Überblick über die Programmregion und ihre Besonderheiten bieten und damit die Grundlage für die Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) bilden. Dazu werden die beteiligten NUTS-3-Regionen anhand verfügbarer Daten zu Raum und Umwelt, Bevölkerung, sozialen Belangen und Wirtschaft analysiert und untereinander sowie mit ihren jeweiligen Bezugsräumen verglichen. Ziel ist eine Charakterisierung der Programmregion, die gemeinsame Stärken und Probleme, aber auch Unterschiede zwischen den einzelnen Teilgebieten enthalten soll.

Da es sich bei den beteiligten NUTS-3-Regionen um Gebiete handelt, die zwei verschiedenen Staaten angehören und zudem nicht denselben verwaltungstechnischen Rang haben¹, gestaltet sich eine gemeinsame statistische Analyse generell schwierig, da in vielen Fällen keine analogen Daten vorliegen, bzw. nicht in der geeigneten Gliederung verfügbar sind. Zudem ist auch bei Verfügbarkeit von Vergleichsdaten meist Vorsicht geboten, da auch kleinere Unterschiede in den Erhebungen wesentlichen Einfluss auf die Resultate haben können.

Die folgende Regionalanalyse stützt sich aus diesen Gründen vorwiegend auf Daten, die aus den regelmäßigen Standarderhebungen der nationalen Statistikinstitute stammen und daher eine gute Vergleichbarkeit aufweisen, wie etwa die Daten der Volks- und Arbeitsstättenzählungen oder der Arbeitskräfteerhebung. Damit ist ein relativ ausführlicher Überblick möglich über Bevölkerungsstand und –entwicklung, Bildung, Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstruktur, während einige andere Themen, wie z. B. Forschung und Entwicklung oder Kommunikation mangels verwendbarer Daten nicht näher analysiert werden konnten, auch wenn dies sehr wünschenswert gewesen wäre.

Eine weitere Grundlage für die in der Regionalanalyse enthaltenen Aussagen bilden die Auswertung regionaler Statistiken und Planungsdokumente sowie Expertengespräche und die Ergebnisse der Diskussionen innerhalb der Technischen Arbeitsgruppe.

Vor allem bei der Analyse des Arbeitsmarkts wurde besondere Aufmerksamkeit auf die geschlechterspezifischen Aspekte gelegt.

Die Daten werden nach Möglichkeit in NUTS-3-Gliederung präsentiert und den Bezugsräumen Österreich und Norditalien gegenübergestellt. In einigen Fällen mussten für den österreichischen Teil der Programmregion die Daten nach Bundesländern verwendet werden.

¹ Im italienischen Teil handelt es sich um Provinzen, die Untereinheiten der Regionen mit eigener Verwaltungsstruktur und politischen Institutionen darstellen, im österreichischen Teil handelt es sich jeweils um Gruppen von politischen Bezirken, die alle Teil desselben Bundeslandes sind, aber über keine eigenen Institutionen verfügen.

2.2 Raum und Verkehrsnetz

Die Programmregion besteht aus den österreichischen NUTS-3-Regionen Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland, Osttirol, Pinzgau-Pongau, Oberkärnten und Klagenfurt-Villach sowie aus den italienischen Provinzen Bozen (Südtirol), Belluno und Udine. In Italien sind die Provinzen identisch mit den NUTS-3-Regionen.

Der Raum umfasst somit das Bundesland Tirol fast vollständig (es fehlt der politische Bezirk Reutte, d. i. die NUTS-3-Region Außerfern), das Bundesland Salzburg nur mit den Bezirken Zell am See und St. Johann im Pongau, das Bundesland Kärnten mit den Bezirken Klagenfurt Stadt und Land, Villach Stadt und Land, Feldkirchen, Hermagor und Spittal an der Drau.

Die Autonome Provinz Bozen stellt die Nordhälfte der Autonomen Region Trentino-Südtirol dar, die Provinz Belluno ist die nördlichste Provinz der Region Venetien, und die Provinz Udine ist eine der vier Provinzen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien.

Mit Ausnahme des Südteils der Provinz Udine handelt es sich zur Gänze um Berggebiet.

Bei einer Gesamtfläche von 37.900 km² hatte die Programmregion 1998 rund 2.388.000 Einwohner; davon entfielen 634.000 (27%) auf das Bundesland Tirol, 161.000 (7%) auf das Bundesland Salzburg, 403.000 (17%) auf das Bundesland Kärnten, 460.000 (19%) auf Südtirol (Autonome Provinz Bozen), 211.000 (9%) auf die Provinz Belluno und 519.000 (22%) auf die Provinz Udine.

Die Bevölkerungsdichte ist mit durchschnittlich 63 Einwohnern je km² im europäischen Vergleich sehr niedrig; bezogen auf die tatsächlich verfügbare Fläche, die angesichts der alpinen Struktur nur einen Bruchteil der Gesamtfläche ausmacht, weist die Region jedoch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte und in vielen Fällen einen Mangel an Flächen für Wohnbau und Gewerbe auf.

Die größten Städte in der Programmregion sind Innsbruck (111.000 Einwohner), Bozen (97.000), Udine (94.800), Klagenfurt (90.800), Villach (57.300), Belluno (35.500) und Meran (33.800).²

² Quelle: ÖSTAT, ISTAT (Bezugsjahr 1998)

Tabelle 2.1 Fläche und Wohnbevölkerung – 1998

NUTS III - Regionen	Fläche km ²	Wohnbevöl- kerung 1998	je km ²
Tiroler Oberland	3.319	95.594	29
Innsbruck	2.095	263.776	126
Tiroler Unterland	3.976	224.077	56
Osttirol	2.020	50.639	25
Pinzgau-Pongau	4.396	160.761	37
Oberkärnten	4.130	132.914	32
Klagenfurt-Villach	2.029	270.084	133
Provinz Bozen – Südtirol	7.400	459.687	62
Provinz Belluno	3.678	211.353	57
Provinz Udine	4.893	518.630	106
Programmregion	37.937	2.387.515	63
Österreich	83.858	8.094.097	97
Norditalien	119.920	25.630.313	214

Quelle: statistische Dienste der Regionen, ÖSTAT, ISTAT

Das Verkehrsnetz der Programmregion ist ebenfalls sehr stark durch den alpinen Charakter geprägt. Durch das Gebiet führen zwei wichtige Nord-Süd-Achsen: die Brennerachse (München–Innsbruck–Brenner–Bozen–Verona) und die Tauernachse/Pontebbana (Salzburg–Spittal an der Drau–Villach–Tarvis–Udine–Venedig/Triest). Entlang beider Achsen verlaufen Autobahnen und Bahnlinien mit internationalen Verbindungen. Abseits dieser Hauptachsen ist die Verfügbarkeit von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen gering. Der Mittelteil der Programmregion ist nur durch Bundes- bzw. Staatsstraßen verbunden und verfügt nur über eine Ost-West-Bahnverbindung (Franzensfeste–Spittal an der Drau). Es bestehen wenige grenzüberschreitende Straßen- und Bahnverbindungen, da die Grenzen größtenteils entlang von Bergkämmen verlaufen (siehe Tabelle 2.2).

Abbildung 2.1 Karte der Programmregion

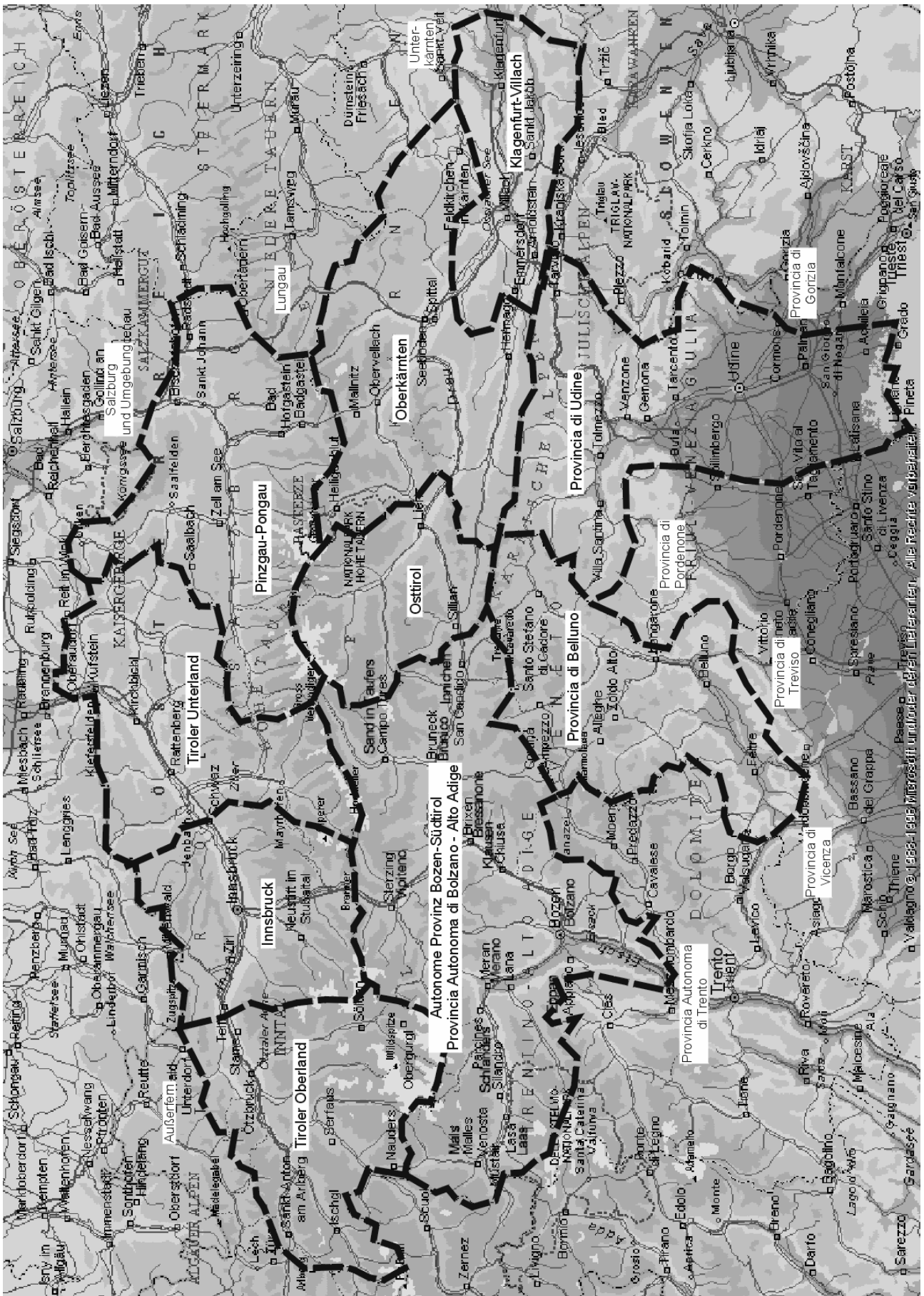


Tabelle 2.2 Grenzübergänge

<i>Tirol – Südtirol</i>		
Bahn	Brenner	Hauptlinie
	Innichen	Nebenlinie
Straße	Brenner	Autobahn
	Brenner	Staatsstraße/Bundesstraße
	Reschen	Staatsstraße/Bundesstraße
	Innichen	Staatsstraße/Bundesstraße
	Timmelsjoch	Staatsstraße/Bundesstraße (nur Sommer)
	Staller Sattel	Landesstraße (nur Sommer)
<i>Salzburg – Südtirol</i>		
Bahn	kein Übergang	
Straße	kein Übergang	
<i>Tirol – Provinz Belluno</i>		
Bahn	kein Übergang	
Straße	kein Übergang	
<i>Kärnten – Provinz Belluno</i>		
Bahn	kein Übergang	
Straße	kein Übergang	
<i>Kärnten – Provinz Udine</i>		
Bahn	Tarvis	Hauptlinie
Straße	Thörl-Maglern / Coccau	Autobahn
	Thörl-Maglern / Coccau	Staatsstraße/Bundesstraße
	Plöckenpass	Staatsstraße/Bundesstraße
	Nassfeld	Staatsstraße/Bundesstraße

Quelle: Straßenkarte Österreich, Kümmerly + Frey

2.3 Umweltsituation

Zur Umweltsituation stehen auf Ebene der einzelnen Gebiete der Programmregion in vielen Fällen keine ausreichenden Daten zur Verfügung, zudem ist die geographische Vergleichbarkeit der vorhandenen Daten oft nicht gegeben. Einschlägige Quellen

unterscheiden sich voneinander sehr stark, was die Themenwahl, die Darstellung und die Datenauswahl betrifft. Eine ausführliche Umweltanalyse mit homogenen Kriterien für das gesamte Programmgebiet ist daher in diesem Rahmen nicht möglich, es muss größtenteils auf eine beschreibende Darstellung der verfügbaren Informationen über die einzelnen Gebiete der Programmregion zurückgegriffen werden.³

In einer kurzen Übersicht stellt sich die Umweltsituation in der Programmregion folgendermaßen dar:

- Ein wesentliches gemeinsames Merkmal aller Gebiete der Programmregion ist die **alpine Landschaft** und die besonders große Bedeutung des Umweltschutzes, die daraus resultiert. Weite Teile der Programmregion weisen nach wie vor eine großteils intakte und attraktive Umwelt auf, die eines der wesentlichsten Potenziale des gesamten Gebietes darstellt. Allerdings ist die Umwelt auch zum Teil großen Belastungen ausgesetzt:
- Entlang der Hauptverkehrsachsen, in den Ballungsräumen und in den touristisch intensiv genutzten Gebieten sind starke **Luft- und Lärmbelastungen durch den Verkehr** festzustellen. Besonders entlang der europäischen Hauptverkehrsachsen (Brennerroute, Tauern/Pontebbana) stellt der stetig steigende Straßen-Transitverkehr, vor allem der Schwerfahrzeuge, eine enorme Belastung dar. Ein spezifisches Problem im Alpenraum ist die Ozonbelastung, die sich in höheren Lagen konzentriert und somit wesentliche Auswirkungen auch abseits der Ballungsgebiete in den Erholungsräumen hat. Die Belastung durch Schwefeldioxid ist im gesamten Programmgebiet klar rückläufig, die übrigen Luftschadstoffe weisen teils wenig Veränderung auf, teils sind sie infolge der Verkehrszunahme im Ansteigen begriffen.
- Der Alpenraum leidet infolge der morphologischen und klimatischen Bedingungen auch an **Fernverfrachtungen**, d. h. an Luftverschmutzung, die ihren Ursprung außerhalb der Alpenregion hat.
- Die **Gewässer** sind weiterhin teils erheblich belastet, auch wenn die eingeleiteten Maßnahmen, wie die Errichtung von Kläranlagen, inzwischen wesentliche Verbesserungen ermöglicht haben.
- Die **Müllproblematik** ist vielerorts noch nicht zufriedenstellend gelöst.

2.3.1 Boden

Die Bodennutzung im Bundesland **Tirol** ist besonders von seiner topographischen Struktur geprägt: die Besiedlung und die wirtschaftlichen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Tal- und Beckenlagen, die deshalb besonderem Druck ausgesetzt sind, auch weil die bebaute Fläche je Einwohner weiter deutlich ansteigt. Rund 24% der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt, über zwei Drittel davon entfallen jedoch auch Almen und Bergwälder und damit auf extensive Nutzung. Die Bodenbelastung durch Blei hat infolge der Einführung bleifreien Benzins leicht

³ Quellen: Angaben der regionalen Verwaltungen, Umweltanalysen im Rahmen der Ziel-2-Programmplanung

abgenommen, vereinzelt ist dennoch eine relevante Schwermetallbelastung festzustellen, vor allem in alten Industriegebieten und ehemaligen Bergwerken. Einzelne Metalle (vor allem Blei, Cadmium) gelangen auch durch Fernverfrachtung sowie den motorisierten Verkehr, besonders entlang der Transitachsen, in den Boden. Die Überprüfung des Waldzustandes hat ergeben, dass der Anteil der Bäume, die keinerlei Schäden aufweisen, auf 53% gesunken ist. Die Situation hat sich allerdings besonders im Inntal in den letzten Jahren verbessert. 50% der Tiroler Wälder können als natürliches oder naturnahes Ökosystem eingestuft werden.

Der Anteil des Landes **Salzburg** an der Programmregion ist vor allem landwirtschaftlich geprägt, bei der Flächennutzung dominieren Wälder und Almen. Die vergleichsweise niedrige Bevölkerungszahl und das Fehlen städtischer Ballungsgebiete bedingt eine relativ gute Situation der Böden. Das betreffende Gebiet wird zudem nur am Rande von einer Hauptverkehrsachse durchquert, weshalb auch die Belastungen durch Emissionen des Straßenverkehrs vergleichsweise gering sind, auch wenn die generelle Verkehrszunahme dieses Gebiet ebenso betrifft wie die übrigen.

In **Kärnten** ergab eine systematische Erfassung des Zustandes landwirtschaftlicher Böden eine generell zufriedenstellende Situation. Örtlich sind überhöhte Belastungen festzustellen, die neben menschlichen Aktivitäten zum Teil auch auf das natürliche geologische Umfeld zurückzuführen sind. Die Waldschäden sind leicht rückläufig.

Die Bodennutzung in **Südtirol** ist in besonderer Weise vom alpinen Charakter des Gebietes geprägt. In größerer Höhe ist die mögliche landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt und die Gefahr durch Erosion, Erdrutsche und Lawinen steigt. Hohe Bodenbelastungen entstehen durch die Düngung in der Landwirtschaft, hier ist in letzter Zeit allerdings eine Verbesserung festzustellen. Großer Druck kommt von Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen. Es wurden z. B. 521 Skipisten erhoben, die insgesamt 2.892 ha Grund beanspruchen, teilweise in sehr sensiblen Gebieten in hohen Lagen. Einen nicht unwesentlichen Eingriff stellen auch die Forstwege dar, von denen es in der Provinz Bozen 9.000 km gibt. Die Gefahr von Überschwemmungen ist vergleichsweise hoch, was großen Einsatz in der Errichtung von Schutzbauten, aber auch in der Landschaftspflege erfordert. Die Schwermetallbelastung im Boden ist vor allem entlang der Hauptverkehrsachsen problematisch, ebenso wie an einigen alten Industriestandorten.

In der Region **Venetien** ist ein steigendes Überschwemmungsrisiko entlang der Flussläufe festzustellen, wofür neben der diffusen Ausweitung der bebauten Flächen, der Verbauung der Flussläufe und Klimaveränderungen auch fehlende Schutzmaßnahmen an den Oberläufen der Flüsse verantwortlich sind. In der Provinz **Belluno** sind mehrere Gebiete stark durch Überschwemmungen und Erdrutsche gefährdet, besonders betroffen ist der Lauf des Cordevole (die Straße wird beinahe jährlich für längere Zeit verlegt), das Alpago, das Cadore, das Ampezzano und die Val Fiorentina. Zur Sicherung der Ortschaften und Verkehrswege sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen notwendig. Ein weiteres Problem, was den Bodenschutz angeht, sind verseuchte Gebiete, die saniert werden müssen, insbesondere ehemalige Industrieanlagen und Mülldeponien. Hierfür wurde ein regionaler Sanierungsplan erstellt.

Die Provinz **Udine** gliedert sich landschaftlich gesehen in drei Teile: das Berggebiet im Norden, einen kleinen Abschnitt Hügelland und die Ebene im Süden. Das Berggebiet ist in besonderem Maße durch Erosion, Erdrutsche und Lawinen sowie Überschwemmungen gefährdet. Eine genaue Erfassung der besonders gefährdeten Gebiete ist im Gang. Ebenso wurde ein regionaler Plan zur Sanierung von Gebieten mit verseuchtem Boden erstellt, der für die gesamte Region Friaul-Julisch Venetien 151 Gebiete umfasst. Berg- und Hügelland sind erdbebengefährdetes Gebiet.

2.3.2 Luft

In **Tirol** konnte die Belastung durch Schwefeldioxid vor allem durch Verbesserung der Brennstoffe deutlich reduziert werden – im Großraum Innsbruck etwa betrug die Reduktion in den letzten 20 Jahren ca. 90%. Die Schwebstaubbelastung liegt unterhalb der Grenzwerte und ist leicht sinkend, die Stickstoffbelastung, besonders NO₂, ist jedoch stark steigend. Ein bisher ungelöstes Problem stellt die zunehmende Ozonbelastung dar, hier werden die Grenzwerte nach wie vor häufig überschritten. Eine besonders starke Belastung ist neben dem städtischen Raum Innsbruck vor allem entlang der Brennerautobahn festzustellen. Die Erstellung eines Emissionskatasters ist in Vorbereitung.

Das Land **Salzburg** verfügt über einen Energie- und Emissionskataster. Die Belastung durch Schwefeldioxid ist auch hier stark rückläufig. Die Schwebstaubkonzentrationen liegen unterhalb der Grenzwerte, eine klar steigende oder fallende Tendenz ist nicht festzustellen. Die Kohlenmonoxidkonzentration ist leicht abnehmend, die Stickstoffdioxid-Konzentrationen liegen zwar unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, aber dennoch auf einem Niveau, das Maßnahmen erforderlich macht. Die Ozonkonzentration ist hingegen in den vergangenen 10 Jahren konstant angestiegen, die EU-Informationsstufe wurde bis 1998 im Programmgebiet allerdings nicht überschritten.

Kärnten verfügt über ein automatisiertes Luftgüte-Messnetz mit derzeit 18 Stationen. Bei den primären Schadstoffen SO₂, Schwebstaub, NO₂ und CO ist durchwegs eine leicht fallende Tendenz erkennbar, mit Ausnahme der stark verkehrsbelasteten Gebiete, wo die NO₂-Belastung steigend ist. Die Ozonbelastung ist relativ stabil, was die mittlere Langzeitbelastung anbelangt, die Spitzenbelastung ist rückläufig. Die Grenzwerte wurden nicht überschritten.

In **Südtirol** ist ebenso eine deutliche Reduktion der Schwefeldioxid-Konzentrationen festzustellen (von 1971 bis 1998 von ca. 400 µg/m³ auf 28 µg/m³), besorgniserregend ist allerdings die Zunahme der Luftschadstoffe, die auf den motorisierten Verkehr zurückgehen. Besonders hoch ist die Belastung durch Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid, speziell in den Wintermonaten und in den städtischen Räumen.

Infolge der geringen Besiedlungsdichte ist die Luftbelastung in der Provinz **Belluno** allgemein begrenzt. Das hohe Verkehrsaufkommen und die Industrieanlagen in den städtischen Räumen und die großen Verkehrsströme im Dolomitengebiet zur touristischen Hochsaison stellen dennoch starke und größtenteils steigende Belastungen dar.

Das Netz an Luftmess-Stationen in der Autonomen **Region Friaul-Julisch Venetien** weist derzeit einige Mängel, wie die Überalterung der Anlagen und die uneinheitliche Datenerfassung, auf. Die Radon-Konzentration liegt teilweise über den EU-Schwellenwerten, weswegen bis 2002 eine detaillierte Untersuchung auf dem gesamten Gebiet der Region durchgeführt wird.

2.3.3 Wasser

In **Tirol** wird die Qualität des Fließ-, Grund- und Quellwassers regelmäßig an insgesamt 288 Mess-Stellen erfasst. Es ist laut Messungen keine Ausweisung von Sanierungsgebieten für Grundwasser erforderlich. Größere Belastungen der Fließgewässer treten mittlerweile nur mehr in einzelnen kleineren Fließgewässern in Fremdenverkehrsgebieten während des Winterhalbjahres auf. Auch die größeren Seen weisen überwiegend stabile ökologische Verhältnisse auf. Generell ist Tirol infolge der großen Niederschlagsmengen und der Topographie ein sehr wasserreiches Land, die Trinkwasserversorgung erfolgt zu nahezu 100% aus Quellwasser. Die Nitratbelastung des Grundwassers ist infolge der landwirtschaftlichen Struktur sehr niedrig, ebenso jene mit Pestiziden. Der hohe Ausbaugrad bezüglich Kläranlagen bedingt zudem eine durchwegs gute Qualität auch der Fließgewässer.

Das Programmgebiet des Landes **Salzburg** weist infolge seiner Struktur ebenfalls keine größeren Probleme bezüglich Gewässerqualität und Abwasserreinigung auf.

Die Gewässerqualität in **Kärnten** hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die 51 Badeseen weisen infolge von Sanierungsmaßnahmen eine sehr gute Wasserqualität auf. Weiter problematisch ist die übermäßige Nährstoffzufuhr in die Seen vor allem infolge der Düngung in der Landwirtschaft. Die Qualität der Fließgewässer hat sich deutlich verbessert – 1998 wiesen 99% die Güteklasse II oder besser auf, 1988 waren es nur 87%. In einzelnen Fällen sind Anpassungen an den örtlichen Kläranlagen erforderlich. Derzeit werden 70% der Abwässer in Kärnten nach dem Stand der Technik gereinigt. Die Trinkwasserversorgung erfolgt zu 29% aus Grundwasser und zu 71% aus Quellwasser. Die Versorgung ist im allgemeinen sichergestellt, Versorgungsengpässe kommen in einzelnen Fällen bei lang anhaltender Trockenheit vor. Die Nitratbelastung des Grundwassers ist nur in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten Mittel- und Unterkärntens problematisch.

Südtirol verfügt über mehr als ausreichende Wasserressourcen, die geographische Struktur macht allerdings ein sehr aufwendiges Leitungsnetz erforderlich. Ungefähr 38% der Wasserversorgung wird mit Grundwasser sichergestellt, ungefähr 61,5% mit Quellwasser, ungefähr 0,5% mit Oberflächenwasser. Mit der Fertigstellung der meisten geplanten Kläranlagen und Hauptsammlern ist eine merkliche Verbesserung der Fließwasserqualität eingetreten, die vor einigen Jahren noch teilweise stark beeinträchtigt war.

Die Wasserversorgung in **Venetien** ist zur Zeit auf insgesamt 328 Träger aufgeteilt, die im Durchschnitt 15.000 Personen versorgen. Ein Regionalgesetz sieht nun die Schaffung von 8 großen Verbänden für Wasserversorgung und Abwassereinigung vor. Die insgesamt 284 Kläranlagen der Provinz **Belluno** verfügen derzeit über eine Gesamtkapazität von 173.340 Einwohnergleichwerten. Es überwiegen sehr kleine Anlagen. Anstrengungen zum Ausbau der Gesamtkapazität und zur Verbesserung der Wirksamkeit besonders der großen Anlagen sind dringend notwendig.

Die Autonome Region **Friaul-Julisch Venetien** hat nach detaillierter Erfassung der Gewässer einen regionalen Plan zur Gewässersanierung erstellt. In der gesamten Region sind ca. 72% der Einwohner an Kläranlagen angeschlossen. Die chemische Fließwasserqualität ist im allgemeinen gut, was die mikrobiologische Verunreinigung

anbelangt, werden teilweise noch hohe Werte erreicht. Es wurden in den letzten Jahren vor allem Maßnahmen gegen die Eutrophierung der Adria durchgeführt; der Friauler Abschnitt der Adriaküste weist eine sehr gute Wasserqualität auf.

2.3.4 Abfallbewirtschaftung

Tirol verfügt derzeit über sechs öffentliche Deponien, die Gemeindedepo­nien wurden bereits vor Jahren geschlossen und einem Sicherungs- bzw. Sanierungsverfahren unterzogen. Trotz ständig steigender Mengen getrennt gesammelter Altstoffe nimmt die Restmüllmenge nicht ab. Ab 2004 sollen laut Gesetz nur noch vorbehandelte Stoffe deponiert werden.

Im Land **Salzburg** wurde im Zeitraum 1995-1998 eine durchschnittliche jährliche Zunahme der Pro-Kopf-Abfallmenge von ca. 1% registriert. Gestiegen sind vor allem die sperrigen Hausabfälle aus Metall und das Altpapier. Das Problem der Altlasten ist im Programmgebiet sehr begrenzt.

Kärnten verfügt über 4 Hausmülldeponien, die auf dem neuesten technischen Stand sind. Die Entsorgung, bzw. Verwertung von Bioabfällen, Klärschlamm, Altstoffen, Baurestmassen und Spezialabfällen ist mit Anlagen ausreichender Kapazität sichergestellt. Eine Verbrennungsanlage ist in Bau, da ab 2004 unbehandelter Restmüll nicht mehr deponiert werden darf. Das Restmüllaufkommen ist seit 1990 konstant zurückgegangen, bei den getrennt gesammelten Abfällen wurde eine starke Steigerung verzeichnet.

In **Südtirol** ist das Müllaufkommen, nachdem es bis 1995 stetig zugenommen hat, seit einigen Jahren rückläufig, was unter anderem auf das neu angewendete Verursacherprinzip bei den Entsorgungsgebühren zurückgeführt wird. Die anfallende Menge an Haus- und Sperrmüll ist deutlich zurückgegangen, die Menge der dem Hausmüll gleichgestellten Gewerbeabfälle ist konstant, die Menge an getrennt gesammelten Stoffen und Klärschlamm ist stark gestiegen. Das Land verfügt über eine Reihe kontrollierter Deponien sowie einen Verbrennungsofen in Bozen.

Die Region **Venetien** verfügt seit 2000 über einen neuen Abfallbewirtschaftungsplan und einen eigenen Sondermüllplan. Die Hausmüllmengen sind in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen und erreichen heute ca. 1,2 kg je Einwohner und Tag (inklusive der Gewerbeabfälle, die dem Hausmüll gleichgestellt sind). Der Hausmüll wird zur Gänze innerhalb der Region entsorgt. 1999 wurden davon 71% deponiert, 23% wiederverwertet (1994 waren es erst 6%) und 6% verbrannt. Die getrennte Müllsammlung ist klar im Steigen begriffen, muss aber vor allem in einigen Gebieten noch wesentlich ausgebaut werden. Negativ ist, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle getrennt gesammelten Stoffe einer tatsächlichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Um den Deponieanteil zu reduzieren, wird neben dem Recycling auf Aufbereitungs-, Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen gesetzt.

Friaul-Julisch Venetien verfügt über ausreichende Kapazitäten für die Entsorgung bzw. Verarbeitung der in der Region anfallenden Abfälle. Es stehen 9 Verwertungsanlagen, 2 Verbrennungsanlagen und 10 Deponien zur Verfügung. Ein regionaler Abfallbewirtschaftungsplan ist in Ausarbeitung.

2.3.5 Netzwerk „Natura 2000“ und Schutzgebiete

Große Flächen der Programmregion stehen unter Naturschutz (siehe Tabelle 2.). Der Nationalpark Stilfser Joch liegt zum Teil, die Nationalparke Dolomiti Bellunesi, Hohe Tauern und Nockberge liegen zur Gänze in der Programmregion. Die Nationalparke nehmen in der Programmregion eine Fläche von 2.822 km² ein, wovon auf den Nationalpark Hohe Tauern (Bundesländer Tirol, Salzburg und Kärnten) 51% entfallen. Die verschiedenen regionalen Naturparke und Schutzgebiete nehmen weitere 2.757 km² ein, womit insgesamt 14,7% der Fläche der Programmregion unter Schutz stehen.

Tabelle 2.3 Nationalparke, regionale Naturparke und Schutzgebiete über 10km² – 1997

	Fläche Schutzgebiete km ²	Anteil an Gesamtfläche %
Tirol (ohne Außerfern)*	1.301	11,4%
Pinzgau-Pongau	1.095	24,9%
Oberkärnten-Klagenfurt- Villach	646	10,5%
Provinz Bozen – Südtirol	1.774	24,0%
Provinz Belluno	454	12,3%
Provinz Udine	302	6,2%
Programmregion	5.579	14,7%

* NUTS-3-Regionen Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland, Osttirol

Quelle: Broggi, M., Staub, R., Ruffini, F., Großflächige Schutzgebiete im Alpenraum, Berlin, Blackwell, 1999 / Servizio autonomo di statistica Friuli-Venezia Giulia

Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH"-Richtlinie – Flora, Fauna, Habitat) sieht die Errichtung eines europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" vor. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die Lebensraumtypen des Anhanges I und die Habitats der Arten des Anhanges II der genannten Richtlinie umfassen („Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“). Das Netz "Natura 2000" umfasst auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Vogelschutzgebiete („besondere Schutzgebiete“). Nach Mitteilung der vorgesehenen Schutzgebiete trifft die Europäische Kommission 2004 die Entscheidung darüber, welche Gebiete effektiv in das Netz "Natura 2000" aufgenommen werden.

Die Richtlinien sind bisher nicht vollständig umgesetzt, die Listen der mitgeteilten Schutzgebieten sind daher provisorisch. Im Rahmen des Projektes "Corine - Bioitaly" wurden von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol dem Umweltministerium 34

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mitgeteilt, von der Region Venetien⁴ 156 und von der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien 61 Gebiete⁵. Das Land Tirol hat zunächst 5 Gebiete ausfindig gemacht, die 14% der Landesfläche entsprechen, im Juni 2000 wurden 4 Gebiete nachgemeldet. Das Land Salzburg hat inzwischen 22 Gebiete mitgeteilt (15%) und das Land Kärnten 20 Gebiete (5%). Die gemeldeten Natura-2000-Gebiete, die sich innerhalb der Programmregion befinden, sind in der Tabelle in Anhang 1 angeführt.

2.4 Analyse der erwarteten Umweltauswirkungen des Programms

In allen Regionen des Programmgebietes ist ein relativ ausgeprägtes Umweltbewusstsein auszumachen, das mit den landschaftlichen Gegebenheiten zusammenhängt. Die alpine Landschaft mit ihren vergleichsweise sensiblen Gleichgewichten und den eingeschränkten Möglichkeiten der urbanistischen und ökonomischen Nutzung hat die Einstellung der Bevölkerung und der Politik im Umgang mit der Umwelt seit jeher geprägt. Aus diesem Grund nimmt der Umweltschutz, bzw. der sparsame Umgang mit der Ressource Umwelt, in allen regionalen Grundsatzdokumenten einen festen Platz ein. Im Programmmentwurf für INTERREG IIIA wird diesen Vorgaben ausdrücklich Rechnung getragen.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit spielt im gesamten Programm eine fundamentale Rolle, da in diesem Fall zu den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung die Tatsache hinzukommt, dass es sich beim Programmgebiet um einen hochsensiblen Naturraum handelt, dessen Intaktheit seinerseits eine grundlegende Voraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des gesamten Gebiets ist. Wie bei der Bewertung der Kohärenz mit den EU-Prinzipien gesagt wird, muss die Nachhaltigkeit "als horizontales Prinzip in allen Prioritätsachsen Eingang finden; besondere Bedeutung erlangt sie jedoch dort, wo die Frage der Koordination von unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zum Tragen kommt." Dieser Forderung wird im Programm Rechnung getragen, z. B. indem bei den Eingriffen zugunsten des Fremdenverkehrs die umweltverträglichen Formen des Tourismus bevorzugt werden, oder indem bei den Eingriffen zugunsten des Primärsektors eine besondere Aufmerksamkeit den landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten und der Schutzfunktion der Wälder zukommt.

Im Verfahren zur Projektauswahl werden die Umweltbehörden im Lenkungsausschuss mit den Vertretern der Regionen/Provinz/Länder zusammenarbeiten, indem sie

⁴ Für die Region Venetien ist ein Einspruchsverfahren gegen das Umweltministerium anhängig, dessen Dekret vom 3. April 2000 die Bestimmungen des Art. 3 / DPR 8.9.1997, Nr. 357 über das Verfahren zur Auswahl der Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse (SIC) verletzt. Die Region Venetien verpflichtet sich aber auf jeden Fall, die Naturschutzziele gemäß der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409 EWG für alle vorgeschlagenen pSCI, die besonderen Schutzgebiete (ZPS) und die *Important Bird Areas* (IBA), die Gegenstand des Verstoßverfahrens der Kommission gegen den italienischen Staat Nr. 1993/2165 sind, zu garantieren und die vorgesehene Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 der zitierten Richtlinie) für die etwaigen Projekte anzuwenden, die in diesen Gebieten anstehen könnten.

⁵ Eine provisorische Liste der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der besonderen Schutzgebiete für Italien findet sich in der ordentlichen Beilage Nr. 65 der Nr. 95 der allgemeinen Serie des Amtsblattes der Italienischen Republik vom 22. April 2000.

zunächst geeignete Auswahlkriterien vorschlagen und indem sie sie im Rahmen der Überprüfung in der Bewertung und in der Auswahl der Projekte unterstützen. Außerdem ist vorgesehen, dass bereits im Rahmen der Vorüberprüfung seitens der regionalen Verwaltungseinheiten eine Bewertung der Umweltaspekte für Projekte vorgenommen wird, die sich (positiv oder negativ) auf die Umweltsituation auswirken können.

Für die Auswahlkriterien, die vom Begleitausschuss laut Artikel 35 der Verordnung (EG) 1260/99 genehmigt werden, müssen die Projekte Mindeststandards erfüllen, sowohl was die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung der Projekte, als auch was die erwarteten Auswirkungen auf die funktional integrierte grenzübergreifende Entwicklung anbelangt. In besonderem Bezug auf die Umweltthematik werden sowohl die Projekte, die relevante positive Auswirkungen auf die Umweltsituation erwarten lassen, als auch die Umweltproblematiken, die einige Projekte bedingen können, in angemessener Weise berücksichtigt werden, um so die Umweltdimension in die Gesamtintervention einzubeziehen.

Nachfolgend werden die Prioritäten und Maßnahmen des Programms einer näheren Überprüfung bezüglich ihrer möglichen Umweltauswirkungen unterzogen. Tabelle 2.4 enthält eine Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen des Programms.

Tabelle. 2.4 Erwartete Umweltauswirkungen der Programm-Maßnahmen

Priorität	Maßnahme	erwartete Auswirkungen				
		Boden	Luft	Wasser	Abfälle	Naturschutz
1: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, angeschlossene Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	1.1: Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung	+	+	+	++	++
	1.2: Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen	°	+	°	°	°
2: Wirtschaftliche Kooperation	2.1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation	°	°	°	°	°
	2.2: Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus	°	-	-	-	-
	2.3: Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor	++	°	+	°	+
3: Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	3.1: Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt	°	°	°	°	°
	3.2: Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme	°	°	°	°	°

° kaum relevant
+ leicht positiv
++ deutlich positiv
- leicht negativ
-- deutlich negativ

2.4.1 Priorität 1

Maßnahme 1.1

Die Maßnahme 1.1, „Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung“ nimmt direkt auf die Umwelt Bezug und ist sicherlich auch die Maßnahme mit der größten Umweltrelevanz. Die Maßnahme sieht in erster Linie Studientätigkeit und Kooperationen im Umweltbereich vor, mit den Schwerpunkten Schutzgebiete, Raumordnung, Katastrophenschutz, Naturschutz, Wasser- und Energiewirtschaft und Abfallbewirtschaftung. Angesichts der Tatsache, dass es sich um ein INTERREG-Programm handelt, dessen Schwerpunkt naturgemäß auf der grenzüberschreitenden Dimension der Maßnahmen liegt, dessen finanzielle Tragweite hingegen begrenzt ist, ist nicht mit großen unmittelbaren Auswirkungen des Programms zu rechnen. Entscheidend wird sein, wie sich diese Maßnahmen in die bestehende Umweltpolitik der Regionen sowie die Maßnahmen anderer EU-Programme einfügen. Insgesamt kann bei dieser Maßnahme mit Sicherheit von positiven Auswirkungen auf die Umweltsituation ausgegangen werden; die Bereiche, in denen die deutlichsten Resultate möglich sind, sind Schutzgebiete und Abfallbewirtschaftung.

Maßnahme 1.2

Die Maßnahme 1.2, „Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen“ hat ihren Schwerpunkt in Studien und Pilotprojekten zu Telekommunikation, grenzüberschreitender Mobilität, Grenzgemeinden und Bildung von Netzwerken. Die Maßnahme wirkt durch den gezielten Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verstärkend auf alle Maßnahmen innerhalb des Programms, eine getrennte Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen ist kaum möglich. Einzig die Verbesserung der grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsverbindungen kann zu messbaren Verbesserungen führen, indem ein höherer Anteil des öffentlichen Verkehrs innerhalb der grenzüberschreitenden Mobilität erreicht wird. Dem kann allerdings geringfügig entgegenwirken, dass die Stärkung der grenzüberschreitenden Kontakte generell zu einer Verkehrszunahme führt. Eine Verschlechterung der Gesamtsituation ist allerdings nicht zu erwarten.

Bei der Projektauswahl sollten vom Umweltstandpunkt her also besonders die möglichen Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten berücksichtigt werden.

2.4.2 Priorität 2

Maßnahme 2.1

Maßnahme 2.1, „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation“ zielt in erster Linie auf die Schaffung eines positiven grenzüberschreitenden Umfelds für die Klein- und Mittelbetriebe ab, durch Studien und Beihilfen. Es handelt sich auch hier um Maßnahmen von relativ geringer finanzieller Tragweite, die, wenn sie sorgfältig ausgerichtet werden (zum Beispiel durch die Förderung innovativer Produktionsprozesse), durchaus positive Auswirkungen auf die Umweltsituation des betroffenen Gebiets haben

können. Effekte, die eindeutig zugeordnet werden können und die messbar sind, sind aber nicht zu erwarten.

Bei der Projektauswahl sollten besonders die Umweltaspekte der zu fördernden Sektoren und Technologien berücksichtigt werden. Es ist wünschenswert, dass bei den Auswahlkriterien Projekte mit einer besonderen Aufmerksamkeit bezüglich der Umweltauswirkungen entsprechend honoriert werden.

Maßnahme 2.2

Die Maßnahme 2.2, „Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus“, zielt vor allem auf die Diversifikation des touristischen Angebots, die Entwicklung des Fremdenverkehrs in touristisch wenig erschlossenen Gebieten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Sektor ab. Auch hier ist aufgrund der geringen Dimension der möglichen Eingriffe nicht mit größeren Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Steigerung des Fremdenverkehrs bedingt mögliche negative Folgen durch zunehmenden Verkehr, Energie- und Wasserverbrauch sowie größere Abfallmengen. Allerdings ist das Programm gezielt auf umweltverträglichere Tourismusformen wie Kulturtourismus und ländlichen Tourismus sowie auf Gebiete ausgerichtet, für die eine touristische Entwicklung eine Diversifikation des Wirtschaftsgefüges sowie einen Anreiz für Landschaftsschutz und Landschaftspflege darstellt.. Es ist also insgesamt nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen zu rechnen.

Bei der Auswahl der Projekte sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die touristische Intensität des Gebiets, auf das sich das Projekt bezieht;
- Die Form des Tourismus und seine Erfordernisse bezüglich Mobilität, Ressourcenverbrauch und Infrastrukturen;
- Mögliche Synergien mit Bemühungen zur Landschaftspflege und zur ökokompatiblen Landwirtschaft.

Maßnahme 2.3

Die Maßnahme 2.3, „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im primären Sektor“ sieht vor allem Studien, Kooperationen und Projekte zu landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten, Forstwirtschaft und „Urlaub auf dem Bauernhof“ vor. Von Projekten zur Forstwirtschaft und zur Schutzfunktion des Waldes sind positive Auswirkungen auf den Bodenschutz und den Schutz der Wasserressourcen zu erwarten. Die spezielle Ausrichtung auf landwirtschaftliche Qualitätsprodukte, biologischen Landbau und die Aufwertung spezieller Tierrassen und Nutzpflanzen kann zur Verbesserung der Umweltsituation insbesondere in den hochsensiblen alpinen Höhenlagen beitragen. Generell ist nicht davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen die von der Landwirtschaft ausgehenden Umweltbelastungen zunehmen könnten.

Aus Umweltsicht sind Projekte zu bevorzugen, die zur ökologischen Umstellung der Landwirtschaft vor allem in den Berggebieten sowie zu einer verbesserten Landschaftspflege beitragen können.

2.4.3 Priorität 3

Maßnahme 3.1

Maßnahme 3.1, „Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt“ hat ihre Schwerpunkte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Kooperation zwischen Institutionen des Arbeitsmarktes. Die Schaffung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes hat Folgen auf die Mobilität, eine nennenswerte Verschlechterung der Gesamtsituation ist allerdings kaum wahrscheinlich, besonders wenn gleichzeitig Bemühungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsverbindungen unternommen werden.

Bei der Projektauswahl sollte die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sich inhaltlich mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen befassen, in Erwägung gezogen werden.

Maßnahme 3.2

Maßnahme 3.2, „Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme“ zielt auf die Überwindung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ab, die durch unterschiedliche Sprachen, Verwaltungssysteme usw. bedingt sind. Es handelt sich größtenteils um Studien, Pilotprojekte und Kooperationen, die vor allem die Grundvoraussetzungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessern sollen und für die Umweltsituation kaum relevant sind.

Dem Umweltaspekt soll auf jeden Fall Rechnung getragen werden, indem möglichen umweltrelevanten Projekten bei der Projektauswahl besondere Beachtung zukommen soll.

Insgesamt lassen sich im Programmentwurf keine Elemente feststellen, die umweltpolitisch bedenklich sind. Die Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Umweltbereich sowie in der Land- und Forstwirtschaft lassen positive Auswirkungen auf die Umweltsituation in der Programmregion erwarten. Es ist allerdings abschließend nochmals zu betonen, dass sich schon aus der Natur des INTERREG-Programms insgesamt sehr begrenzte Auswirkungen auf die Umweltsituation ergeben. Von entscheidendem Einfluss sind die Maßnahmen großer Tragweite wie etwa die Errichtung von neuen Verkehrsinfrastrukturen, die Kriterien der Wirtschaftsförderung oder die Ausweisung neuer Schutzgebiete. In Kombination mit einer vorausschauenden Umweltpolitik der Regionen und der übrigen nationalen und gemeinschaftlichen Institutionen kann das INTERREG-Programm aber einen positiven Beitrag leisten und den Entwicklungen eine grenzüberschreitende Dimension verleihen.

2.5 Bevölkerung

Der Altersaufbau der Bevölkerung weist in den einzelnen Gebieten relativ große Unterschiede auf (siehe Tabelle 2.5). In der Region Pinzgau-Pongau, die keine größere Stadt enthält, kamen 1998 auf 100 Personen unter 15 Jahren nur 63 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Auch Tirol und Südtirol weisen im nationalen Vergleich niedrige

Werte auf. Kärnten liegt leicht über dem österreichischen Durchschnitt, während in den Provinzen Belluno und Udine die Überalterung der Bevölkerung mit einem Altersstrukturkoeffizient von jeweils ca. 170 bereits weit fortgeschritten ist und auch den norditalienischen Durchschnitt übertrifft.

Tabelle 2.5 Altersstruktur der Bevölkerung – 1998

NUTS III – Regionen ***	Anteil Altersgruppe 0-14	Anteil Altersgruppe 65+	Altersstruktur- koeffizient**
	%	%	
Tirol (Bundesland)	18,8%	13,2%	70,4
Pinzgau-Pongau	20,0%	12,5%	62,7
Kärnten (Bundesland)	17,3%	16,1%	92,9
Provinz Bozen – Südtirol	17,0%	15,0%	88,4
Provinz Belluno*	12,2%	20,5%	168,0
Provinz Udine*	11,5%	19,8%	172,2
Programmregion	16,2%	16,1%	107,0
Österreich*	17,3%	15,4%	89,0
Norditalien*	12,4%	19,0%	153,2

* 1997

** $=(\text{Personen ab 65}) \times 100 / (\text{Personen bis 14})$

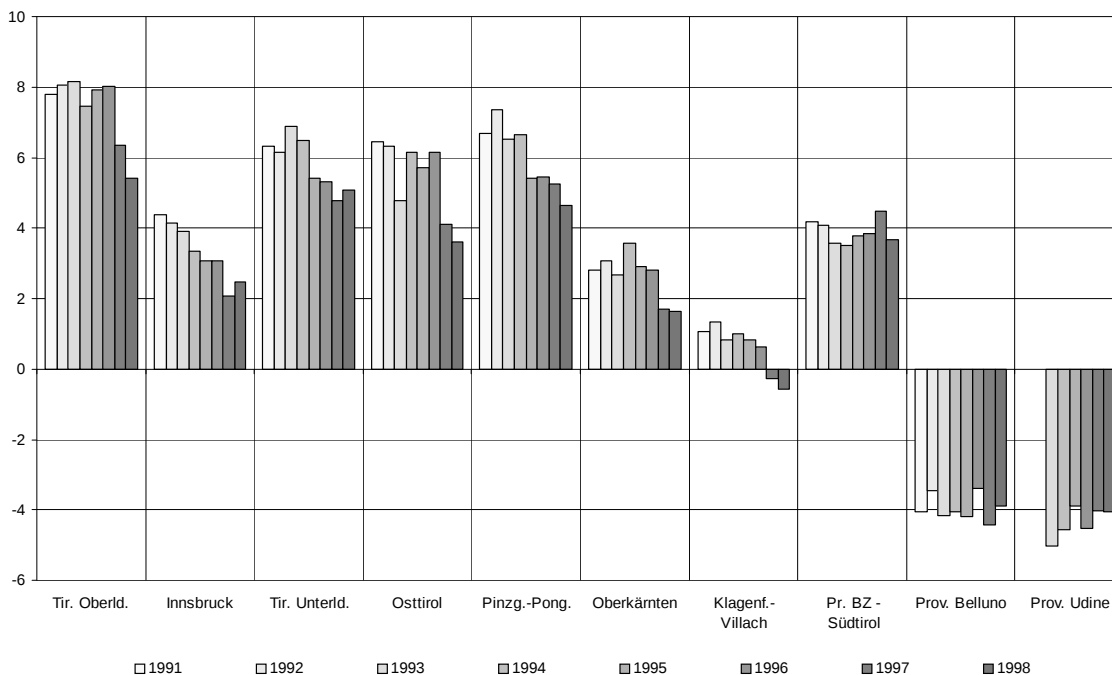
*** Tirol und Kärnten auf Bundeslandsebene

Quelle: ÖSTAT, ISTAT, statistische Dienste der Regionen

Auch die Geburtenbilanz von 1998 spiegelt klar die unterschiedliche demographische Situation in den einzelnen Regionen wider. Die österreichischen Regionen mit Ausnahme von Klagenfurt-Villach sowie Südtirol weisen teils deutlich positive Geburtenbilanzen auf, während jene der Provinzen Belluno und Udine negativ sind und sogar unter dem norditalienischen Durchschnitt liegen.

Betrachtet man die Entwicklung der Geburtenbilanzen in den Jahren 1991 bis 1998 (siehe Abbildung 2.2), so ist für alle österreichischen Regionen eine deutlich rückläufige Tendenz festzustellen. Die Geburtenbilanz Südtirols sowie der Provinzen Belluno und Udine sind, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, relativ stabil verlaufen.

Abbildung 2.2 Geburtenbilanz je 1000 Einwohner – 1991-1998



Quelle: Statistische Dienste der Regionen

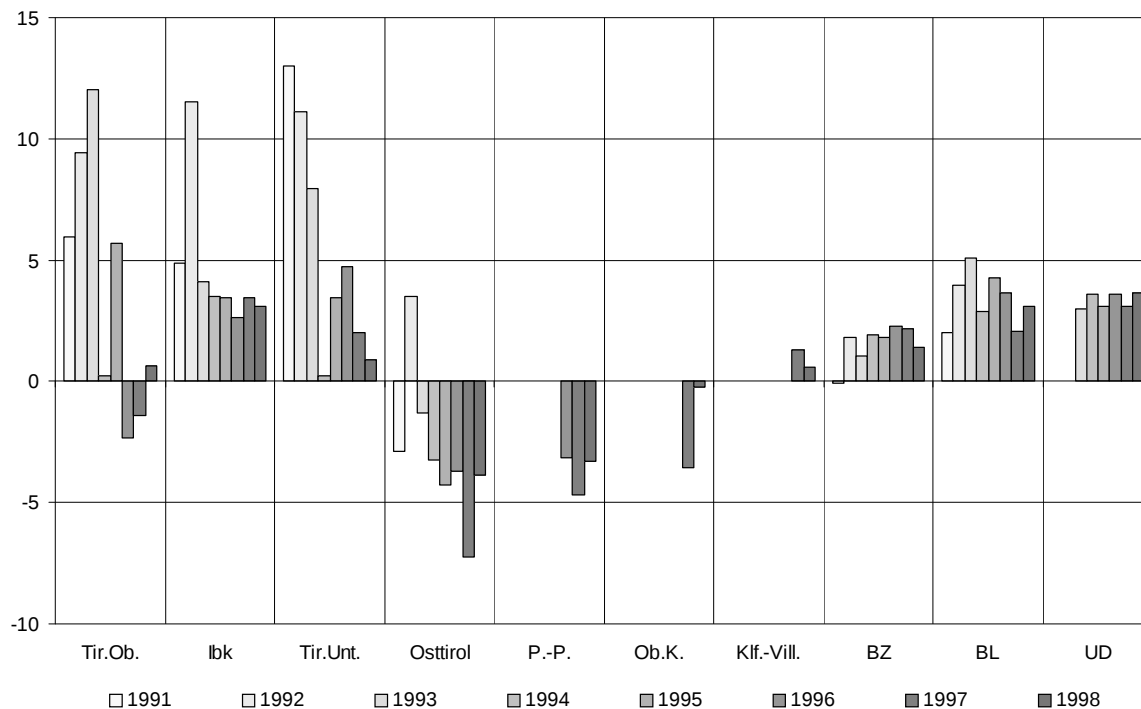
Bei den Wanderungssalden ergibt sich ebenfalls ein differenziertes Bild. Nordtirol, insbesondere die Region Innsbruck, weist 1998 einen positiven Wanderungssaldo auf, für Osttirol sowie Pinzgau-Pongau ist er klar negativ. In Kärnten war der Saldo nahezu ausgeglichen, in Südtirol leicht, in den Provinzen Belluno und Udine deutlich positiv, wenn auch unterdurchschnittlich im norditalienischen Vergleich.

Der zeitliche Verlauf (Abbildung 2.3) ergibt insgesamt für die österreichischen Regionen eine rückläufige und für die italienischen eine leicht steigende Tendenz.

Hier muss allerdings angemerkt werden, dass die angeführten Regionen strukturelle Unterschiede aufweisen: die Regionen Innsbruck, Klagenfurt-Villach, Südtirol, Belluno und Udine enthalten städtische Räume, die einen Anziehungspunkt für regionale Wanderungsbewegungen darstellen, während z. B. in den Regionen Pinzgau-Pongau oder Osttirol keine größeren Städte zu finden sind. Auch innerhalb der Regionen mit positivem Wanderungssaldo sind vielfach noch Gebiete zu finden, die von Abwanderung betroffen sind, auch wenn die Programmregion als Ganzes, im Unterschied zu vergangenen Jahrzehnten, mit diesem Problem nicht mehr konfrontiert ist.

Über die Art der Zuwanderung geben diese Daten keinen Aufschluss: ein Teil besteht sicherlich aus ausländischen Arbeitskräften, ein bestimmter Teil kann in einigen Regionen aber z. B. auch aus Personen bestehen, die in früheren Jahrzehnten ausgewandert sind und nach der Pensionierung in ihr Ursprungsgebiet zurückkehren.

Abbildung 2.3 Wanderungssaldo je 1000 Einwohner – 1991-1998

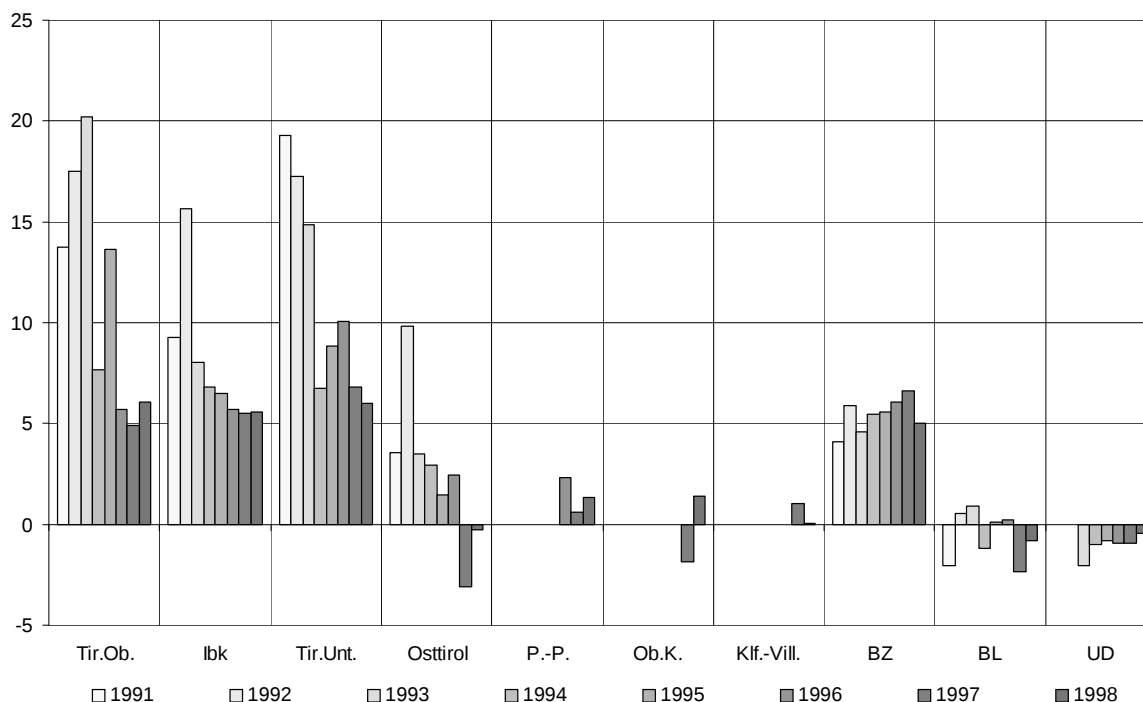


Quelle: Statistische Dienste der Regionen, ÖSTAT, ISTAT

Aus der Summe der Geburtenbilanz und des Wanderungssaldos ergibt sich die Bevölkerungsveränderung. In den Provinzen Belluno und Udine wird die negative Geburtenbilanz durch den positiven Wanderungssaldo beinahe kompensiert. In der Region Innsbruck und in Südtirol verstärken sich Geburtenbilanz und Wanderungssaldo gegenseitig, so dass diese Regionen zu jenen mit dem größten Zuwachs gehören, während in Osttirol und in Pinzgau-Pongau der negative Wanderungssaldo die positive Geburtenbilanz praktisch aufhebt. In den übrigen Regionen verändert der Wanderungssaldo das Bild wenig.

Der zeitliche Vergleich (siehe Abbildung 2.4) ergibt für die österreichischen Regionen insgesamt eine rückläufige und für die italienischen eine stabile bis leicht steigende Tendenz.

Abbildung 2.4 Bevölkerungsveränderung je 1000 Einwohner – 1991-1998



Quelle: Statistische Dienste der Regionen

2.6 Bildung und Forschung

Die Bildungssysteme weisen in den einzelnen Regionen Unterschiede auf, die einen unmittelbaren Vergleich der Daten erschweren. In Italien kommt allgemein der schulischen Ausbildung im Vergleich zur berufsorientierten eine höhere Bedeutung zu als in Österreich. Südtirol bildet innerhalb Italiens einen Ausnahmefall, da dort – analog zu den deutschsprachigen Nachbarländern – ein duales Ausbildungssystem besteht, das gleich nach der Pflichtschule einsetzt und eine Kombination aus Ausbildung an der Schule und am Arbeitsplatz darstellt.

Die Maturitätsquote (siehe Tabelle 2.6) ist in Italien vor allem aufgrund des großen Gewichts der berufsbildenden Oberschulen, die 5 Jahre dauern und mit einer Reifeprüfung abschließen, deutlich höher als in Österreich, weil in Österreich der Großteil der Berufsausbildung keine Maturaprüfung vorsieht. Südtirol nimmt eine Zwischenposition ein. Im österreichischen Teil der Programmregion weist Kärnten den höchsten Maturantenanteil auf.

Tabelle 2.6 Bestandene Reifeprüfungen – 1996

NUTS III – Regionen*	bestandene Reifeprüfungen	je 100 Einwohner im Alter von 19 Jahren
Tirol	2.634	29,9

Salzburg	2.304	30,0
Kärnten	2.759	37,9
Provinz Bozen – Südtirol	2.899	52,8
Provinz Belluno	1.607	84,7
Provinz Udine	4.172	94,7
Programmregion	16.375	47,8
Österreich	32.211	32,6
Norditalien	187.586	81,0

* NUTS II und NUTS III-Regionen

Quelle: ÖSTAT / ISTAT

Der Bildungsstand der Bevölkerung (Tabelle 2.7) ist eine Größe, die zeitlich nur sehr langsam veränderbar ist. Auch hier ist anzumerken, dass die Daten bezüglich höhere Schulen aufgrund der Unterschiede im Schulsystem nur bedingt vergleichbar sind. Der Akademikeranteil liegt in allen Regionen unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt. Der Anteil der Bevölkerung mit höherer Schulbildung ist in allen Regionen auch infolge der demographischen Entwicklung steigend.

Tabelle 2.7 Bildungsstand der Bevölkerung – 1991

NUTS III – Regionen*	Pflichtschule	Höhere Schulen	Universitätsabschluss
Tirol	86,1%	10,1%	3,8%
Pinzgau-Pongau	91,2%	5,7%	3,1%
Kärnten	86,3%	10,4%	3,2%
Provinz Bozen – Südtirol	77,6%	19,2%	3,2%
Provinz Belluno	76,9%	20,2%	2,9%
Provinz Udine	76,3%	20,4%	3,3%
Programmregion	81,9%	14,8%	3,4%
Österreich	85,1%	10,9%	4,0%
Norditalien	74,9%	20,8%	4,3%

* Tirol und Kärnten auf Bundeslandsebene

Österreich: Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, Italien: Wohnbevölkerung ab 14 Jahren

Höhere Schulen: in Österreich allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, in Italien 5jährige Oberschulen.

Universitätsabschluss: in Italien ohne Kurse unter 4 Jahren Mindestdauer.

Quelle: ÖSTAT / ISTAT

Die Programmregion verfügt derzeit über vier Universitäten. Die wichtigste ist Innsbruck mit 26.800 Studierenden (akad. Jahr 1998/99) und einem sehr breitgefächerten Studienangebot. In Udine werden einige wichtige Fakultäten angeboten, die Anzahl der Studierenden beträgt 11.700. Klagenfurt ist mit 5.500 Hörern eine kleine Universität, und die Universität Bozen ist noch im Aufbau begriffen und weist deswegen derzeit minimale Studentenzahlen auf (230). In Feltre befindet sich eine Außenstelle der Freien Universität Mailand für Sprachen und Kommunikation (IULM), die Studiengänge in Fremdsprachen und Literatur sowie in Public relations anbietet.

Regionenbezogene Daten zu den Studierenden, den Studienrichtungen und den besuchten Universitäten liegen nur sehr unvollständig vor, da sie eine große Zahl an Universitätsstandorten betreffen und genauere Auswertungen nach dem Wohnort der Studierenden kaum verfügbar sind.

2.7 Arbeitsmarkt

Die Daten der Arbeitskräfteerhebung liegen für Österreich nur auf Ebene ganzer Bundesländer vor. Da in Tirol und Kärnten die Zentralräume jeweils in der Programmregion enthalten sind, dürfte es deswegen keine wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse geben. Die Region Pinzgau-Pongau dürfte allerdings in manchen Fällen unterschiedliche Werte im Vergleich zum gesamten Bundesland Salzburg aufweisen.

Was die Erwerbsquoten anbelangt (siehe Tabelle 2.8), so ergeben sich für Tirol, Salzburg und Südtirol relativ hohe Werte, die ungefähr dem österreichischen Durchschnitt entsprechen. Kärnten liegt unter dem österreichischen Durchschnitt und nur leicht über den Werten der angrenzenden Provinzen Udine und Belluno, welche die niedrigsten Erwerbsquoten der Programmregion aufweisen, die allerdings dem norditalienischen Durchschnitt entsprechen.

Tabelle 2.8 Erwerbsquoten – 1998, Jahresdurchschnitt

NUTS III – Regionen*	Erwerbsquoten
Tirol	58,2
Salzburg	61,3
Kärnten	53,8
Provinz Bozen – Südtirol	58,0

Provinz Belluno	49,7
Provinz Udine	49,5
Programmregion	55,5
Österreich	58,0
Norditalien	50,6

* NUTS II und NUTS III-Regionen

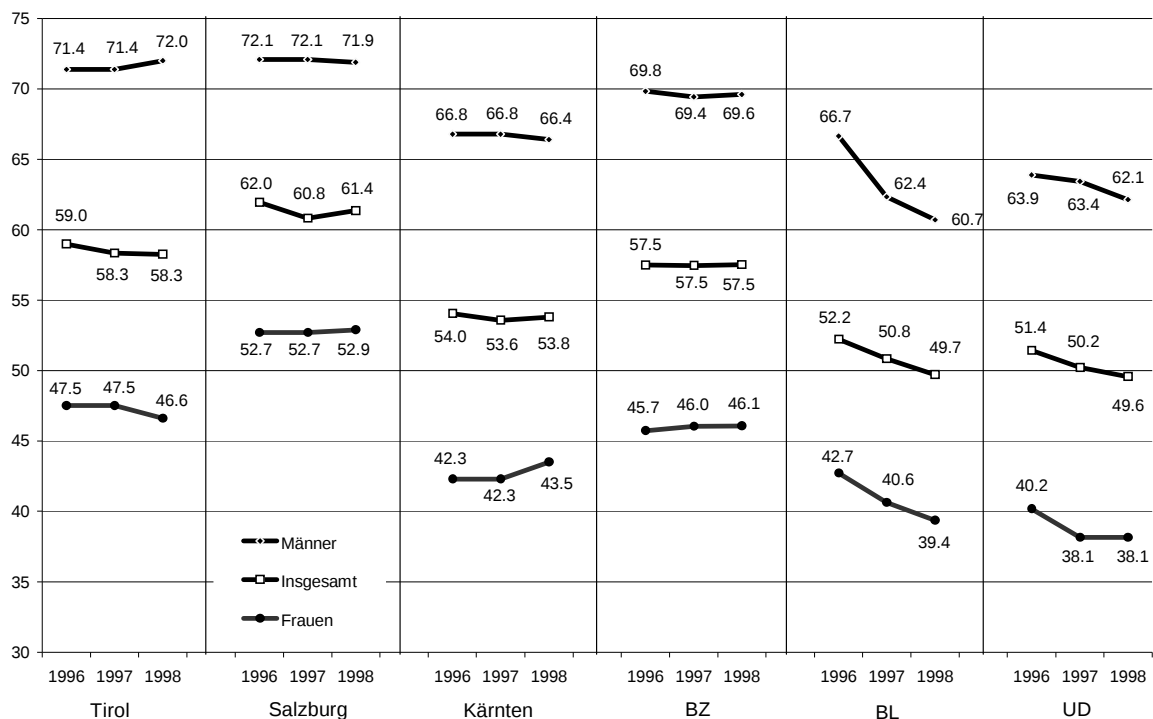
Erwerbsquote: Erwerbstätige und Arbeitsuchende je 100 Einwohner im Alter von 15 und mehr Jahren (EUROSTAT-Definition, Labour-Force-Konzept)

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung (Mikrozensus)

Die regionalen Unterschiede in den Erwerbsquoten betreffen beide Geschlechter, sind aber ausgeprägter bei den Frauen. Überall ist die Beteiligung der Frauen am Arbeitsleben deutlich geringer gegenüber jener der Männer.

Abbildung 2.5 stellt die Entwicklung der Erwerbsquoten in den Jahren 1996 bis 1998 dar. Dabei ist vor allem bei den Provinzen Belluno und Udine ein Rückgang der Erwerbsquote sowohl der Männer als auch der Frauen festzustellen. Die übrigen Regionen weisen einen ungefähr konstanten Verlauf auf.

Abbildung 2.5 Erwerbsquoten nach Geschlecht, 1996-1998, Jahresdurchschnitt



Erwerbsquote: Erwerbstätige und Arbeitsuchende je 100 Einwohner im Alter von 15 und mehr Jahren (EUROSTAT-Definition, Labour-Force-Konzept)

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung (Mikrozensus)

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen treten auch bei der Betrachtung der Erwerbstätigenquoten nach Altersklassen hervor (siehe Tabelle 2.9): in der Altersklasse zwischen 15 und 24 Jahren fällt der besonders niedrige Wert der Provinz Udine auf (33%), der auch deutlich unter dem norditalienischen Durchschnitt liegt und auf Probleme im Übergang zwischen Ausbildung und Berufsleben hindeutet. Südtirol weist einen im italienischen Vergleich sehr hohen Wert auf, der unter anderem auf das spezielle Berufsausbildungssystem zurückzuführen ist, das dem österreichischen sehr ähnlich ist. In den übrigen Regionen Italiens kommt hingegen den allgemeinbildenden und berufsbildenden Oberschulen ein wesentlich größeres Gewicht zu (siehe "Bildung"), was im allgemeinen einen späteren Berufseinstieg bedingt. In der Altersklasse von 25 bis 29 Jahren hingegen sind die Unterschiede zwischen den Regionen geringer.

Insgesamt bestätigt sich auch hier das Bild: der westliche Teil der Programmregion (Tirol, Südtirol, Salzburg) weist eine deutlich höhere Erwerbsbeteiligung auf als der östliche (Provinz Belluno, Provinz Udine, Kärnten).

Tabelle 2.9 Spezifische Erwerbstätigenquoten nach Altersklassen 1998, Jahresdurchschnitt

NUTS III – Regionen*	15-24 Jahre	25-29 Jahre	30-64 Jahre
Tirol	54,1	78,8	67,9
Salzburg	56,2	82,5	71,8
Kärnten	48,3	76,4	65,9
Provinz Bozen – Südtirol	54,6	79,6	67,5
Provinz Belluno	45,0	78,3	63,7
Provinz Udine	33,4	71,1	61,6
Programmregion	49,6	77,8	66,7
Österreich	54,1	80,5	68,9
Norditalien	37,4	73,7	61,3

* NUTS II und NUTS III-Regionen

Spezifische Erwerbstätigenquote: Erwerbstätige je 100 Einwohner derselben Altersklasse

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung

Die Arbeitslosenquoten nach der EUROSTAT-Definition (siehe Tabelle 2.10) liegen für alle Regionen unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt. Die Arbeitsmarktlage ist in der Programmregion somit grundsätzlich positiv, allerdings handelt es sich hier um Durchschnittswerte nach ganzen Bundesländern, bzw. Provinzen, die wenig Aufschluss über kleinräumige Arbeitsmarktprobleme geben.

Die Daten über die registrierten Arbeitslosen ergeben teilweise abweichende Ergebnisse, z. B. liegen hier die Werte für Kärnten über dem nationalen Durchschnitt. Diese Daten können allerdings für internationale Vergleiche nur sehr begrenzt verwendet werden.

Die 0 enthält die Arbeitslosenquoten nach Altersklassen. In allen Regionen ist die Arbeitslosigkeit in der Altersklasse 15-29 erwartungsgemäß deutlich höher. Auch hier sticht vor allem der hohe Wert der Provinz Udine ins Auge, auch wenn er leicht unter dem norditalienischen Durchschnitt liegt. Auch diese Daten weisen zum Teil auf Eingliederungsprobleme in den Arbeitsmarkt hin.

**Tabelle 2.10 Arbeitslosenquoten nach Altersklassen – 1998,
Jahresdurchschnitt**

NUTS III – Regionen*	15-29 Jahre	30-64 Jahre	Insgesamt
Tirol	3,9	2,4	2,8
Salzburg	4,0	3,3	3,5
Kärnten	4,9	3,1	3,5
Provinz Bozen – Südtirol	3,6	1,5	2,2
Provinz Belluno	5,9	2,8	3,6
Provinz Udine	11,3	3,5	5,5
Programmregion	5,2	2,8	3,5
Österreich	4,8	4,1	4,2
Norditalien	12,9	3,9	6,4

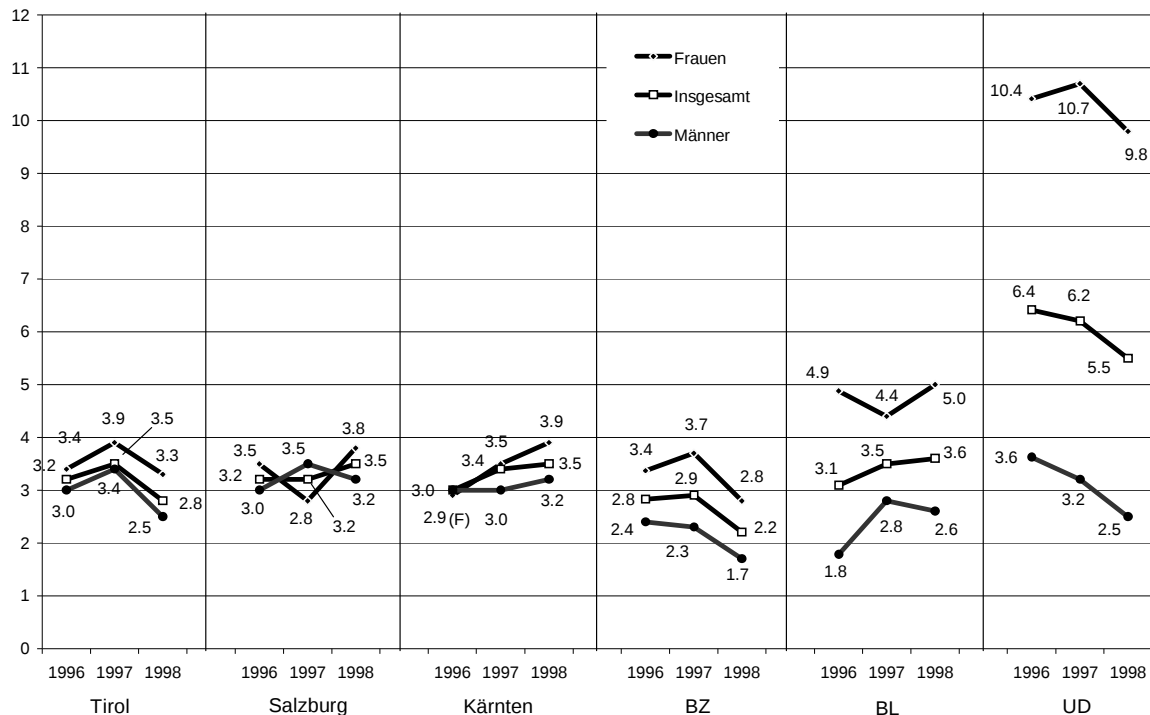
* NUTS II und NUTS III-Regionen

Arbeitslosenquote: Arbeitsuchende je 100 Erwerbspersonen (EUROSTAT-Definition)

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung

Abbildung 2.6 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenquoten in den Jahren 1996 bis 1998. Für die Provinzen Udine und Bozen ist eine Verbesserung der Situation festzustellen, in Kärnten ist eine leichte Steigerung der Frauenarbeitslosigkeit zu beobachten, während in den übrigen Regionen in diesem Zeitabschnitt kein eindeutiger Trend feststellbar ist.

Abbildung 2.6 Arbeitslosenquoten nach Geschlecht, 1996-1998, Jahresdurchschnitt



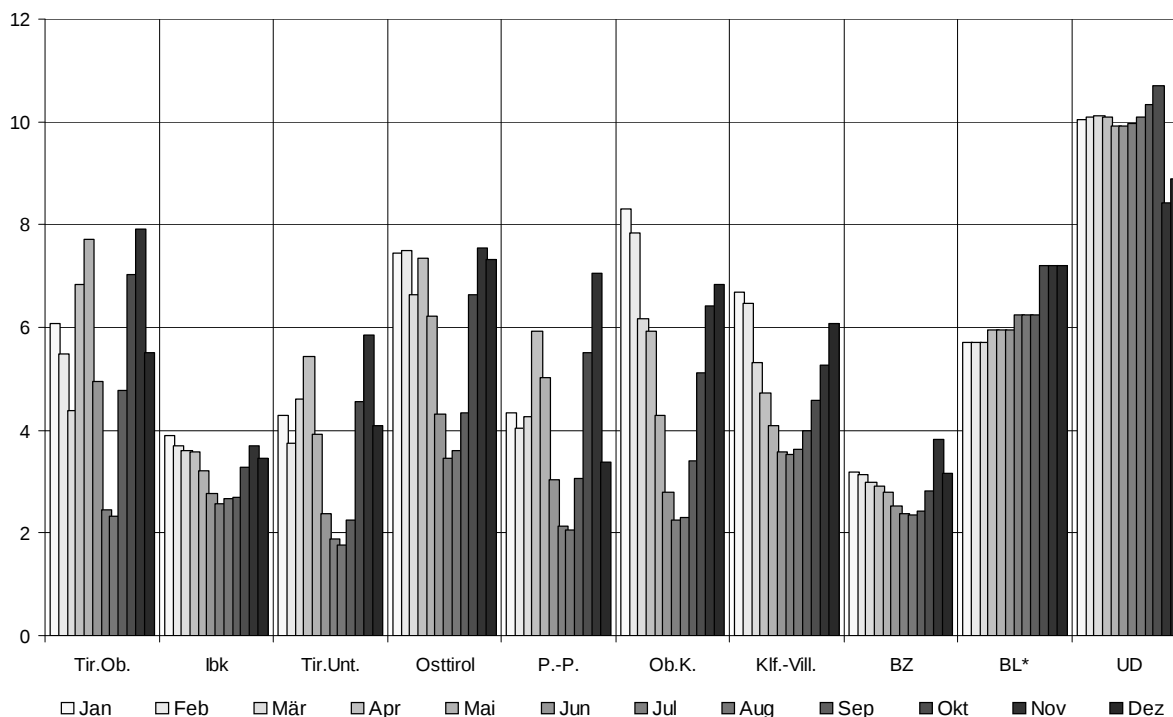
Arbeitslosenquote: Arbeitsuchende je 100 Erwerbspersonen (EUROSTAT-Definition)

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung

Die registrierte Arbeitslosigkeit kann im Unterschied zu den Ergebnissen der Arbeitskräfteerhebung zeitlich und räumlich detaillierter analysiert werden, sie ist aber international nur sehr begrenzt vergleichbar, da die Eintragungen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung unterschiedlich geregelt sind.

Die Abbildung 2.7 enthält die registrierten Arbeitslosen im Jahresverlauf 1998, im Verhältnis zu den Einwohnern im Alter von 15 bis 64 Jahren. Daraus sind vor allem in den österreichischen Regionen sehr starke Schwankungen ersichtlich, die mit dem großen Gewicht der saisonalen Beschäftigung zusammenhängen. Innsbruck als stark städtisch geprägte Region bildet eine Ausnahme, hier sind die Schwankungen, ähnlich wie in den italienischen Regionen, weniger ausgeprägt.

Abbildung 2.7 Registrierte Arbeitslose je 100 Einwohner im Alter von 15 bis 64 Jahren – 1998, Monatsdaten



* für die Provinz Belluno sind nur Trimesterdaten verfügbar, es wurden je 3 Monatswerte gleichgesetzt.

Registrierte Arbeitslose: Österreich: vorgemerkte Arbeitslose; Italien: in die Vermittlungslisten Eingetragene (Verfügbare 1. Klasse)

Quelle: statistische Dienste der Regionen; Arbeitsmarktservice / Arbeitsämter

2.8 Situation bezüglich Chancengleichheit

Die geschlechtsspezifische Analyse der Daten umfasst die Bereiche Arbeitsmarkt, höhere Schulbildung und Kinderbetreuungseinrichtungen. Ein wichtiger Bezugspunkt für die Analyse Kriterien kommt dabei von den "VISPO"-Leitlinien⁶ des Departements für Chancengleichheit beim italienischen Ministerratspräsidium. Diese empfehlen besonderes Augenmerk auf die Frauenbeschäftigung und –beschäftigungsfähigkeit, auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Nichtberufsleben, auf den Zusammenhang zwischen örtlicher Entwicklung und Chancengleichheit, auf die Verbindung zwischen Bildungswesen und Berufsleben sowie auf die ländliche Entwicklung.

Die regionalen Unterschiede in den Erwerbsquoten betreffen beide Geschlechter, sind aber bei den Frauen ausgeprägter. Generell bleibt die Erwerbsbeteiligung der Frauen noch deutlich hinter jener der Männer zurück.

⁶ "Valutazione Impatto Strategico Pari Opportunità" – "Bewertung der strategischen Auswirkungen in Bezug auf die Chancengleichheit"

Tabelle 2.11 Erwerbsquoten nach Geschlecht – 1998, Jahresdurchschnitt

NUTS III – Regionen*	Frauen	Männer	Insgesamt
Tirol	46,1	71,1	58,2
Salzburg	52,4	71,1	61,3
Kärnten	43,0	65,7	53,8
Provinz Bozen – Südtirol	46,7	69,9	58,0
Provinz Belluno	38,9	61,9	49,7
Provinz Udine	37,9	62,2	49,5
Programmregion	44,4	67,6	55,5
Österreich	48,0	68,9	58,0
Norditalien	39,9	62,1	50,6

* NUTS II und NUTS III-Regionen

Erwerbsquote: Erwerbstätige und Arbeitsuchende je 100 Einwohner im Alter von 15 und mehr Jahren (EUROSTAT-Definition, Labour-Force-Konzept)

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung

Die Arbeitslosenquoten liegen insgesamt für alle Regionen unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt, die Daten nach Geschlecht sind allerdings sehr unterschiedlich. Die Provinz Udine weist eine besonders hohe Frauenarbeitslosigkeit auf. Die Arbeitslosigkeit der Frauen ist in allen Regionen höher als die der Männer, der Unterschied ist jedoch im italienischen Teil der Programmregion größer, was auf geschlechtsspezifische Probleme auf diesen Arbeitsmärkten hindeutet.

Tabelle 2.12 Arbeitslosenquoten nach Geschlecht – 1998, Jahresdurchschnitt

NUTS III – Regionen*	Frauen	Männer	Insgesamt
Tirol	3,3	2,5	2,8
Salzburg	3,8	3,2	3,5
Kärnten	3,9	3,2	3,5
Provinz Bozen – Südtirol	2,8	1,7	2,2
Provinz Belluno	5,0	2,6	3,6
Provinz Udine	9,8	2,5	5,5
Programmregion	4,6	2,6	3,5

Österreich	4,6	4,0	4,2
Norditalien	9,8	4,0	6,4

* NUTS II und NUTS III-Regionen

Arbeitslosenquote: Arbeitsuchende je 100 Erwerbspersonen (EUROSTAT-Definition)

Quelle: ÖSTAT, ISTAT – Arbeitskräfteerhebung

Aus der Analyse der Frauenbeschäftigungsanteile nach Wirtschaftszweigen geht hervor, dass sich die Frauenbeschäftigung nach wie vor im Handel (51% Frauen), im Gastgewerbe (62%) und in den sonstigen Dienstleistungen (53%) konzentriert. In der Landwirtschaft ist der niedrige Frauenanteil in Tirol und Südtirol (23% bzw. 15% gegenüber 27% im Gesamtdurchschnitt der Programmregion) auffällig. Im Produzierenden Gewerbe weist Südtirol einen sehr niedrigen Wert von nur 15% auf, gegenüber einem Gesamtdurchschnitt von 22%. In den übrigen Sektoren sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen weniger ausgeprägt. Insgesamt haben die österreichischen Regionen einen leicht höheren Frauenbeschäftigungsanteil als die italienischen, der Gesamtwert entspricht in allen Regionen ungefähr dem jeweiligen nationalen Durchschnitt.

Was die höhere Schulbildung angeht, so beträgt der Frauenanteil inzwischen in allen Regionen über 50%. Besonders hohe Frauenanteile bei den bestandenen Reifeprüfungen sind im Bundesland Tirol und in der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol festzustellen.

Tabelle 2.13 Bestandene Reifeprüfungen: Frauenanteil – 1996

NUTS III – Regionen*	bestandene Reifeprüfungen	Frauenanteil
Tirol	2.634	56,5%
Salzburg	2.304	52,6%
Kärnten	2.759	53,7%
Provinz Bozen – Südtirol	2.899	57,7%
Provinz Belluno	1.607	52,0%
Provinz Udine	4.172	52,9%
Programmregion	16.375	54,3%
Österreich	32.211	54,2%
Norditalien	187.586	53,2%

* NUTS II und NUTS III-Regionen

Ein wichtiger Aspekt für die Erwerbsbeteiligung der Frauen sind die Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Die Tabelle 2.14 enthält die Daten zum Kindergartenbesuch. Während in den Provinzen Belluno und Udine eine praktisch vollständige Versorgung mit Kindergärten für die Altersgruppe von 3 bis 5 Jahren besteht, sind die Besuchsquoten in den übrigen Teilen der Programmregion deutlich niedriger. Das liegt vor allem daran, dass dort viele Kinder den Kindergarten erst später besuchen. Die Besuchsquote Kärntens ist mit 61% allerdings auch im österreichischen Vergleich niedrig, was auf eine Unterversorgung mit Kindergartenplätzen in diesem Bundesland hinweist.

Tabelle 2.14 Kindergärten – 1998/99

NUTS III – Regionen**	Kinder	Besuchsquote
Tirol	18.563	72,4
Salzburg	14.751	78,1
Kärnten	11.751	61,0
Provinz Bozen – Südtirol	13.063	83,9
Provinz Belluno*	4.997	95,2
Provinz Udine	11.472	100,6

* 1995/96 Besuchsquote: eingeschriebene Kinder je 100 Einwohner im Alter von 3 bis 5 Jahren

** NUTSII und NUTSIII-Regionen

Quelle: ÖSTAT, statistische Dienste der Regionen

2.9 Wirtschaft – Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

2.9.1 Bruttoinlandsprodukt

Während beim Vergleich über die Grenzen hinaus zwischen den österreichischen und den italienischen NUTSIII-Regionen Vorsicht geboten ist, sind Vergleiche auf innerstaatlicher Ebene sehr aufschlussreich. Hier sind vor allem die niedrigen Werte für Oberkärnten und Osttirol auffällig, sie liegen mehr als 30% unter dem österreichischen Durchschnitt. Im italienischen Teil der Programmregion weist die Provinz Belluno den niedrigsten Wert auf, er liegt 15% unter dem norditalienischen Schnitt. Die höchsten Werte weisen die Regionen Innsbruck, Tiroler Unterland, Klagenfurt-Villach und Südtirol auf.

In der Verteilung der Wertschöpfung nach Wirtschaftszweigen sind einige Unterschiede festzustellen. Was den Anteil der Landwirtschaft am Regionalprodukt anbelangt, so

erweist sich Südtirol mit 5% als Sonderfall. Der hohe Wert ist außer auf eine hohe Landwirtschaftsquote vor allem auf die spezifische Struktur der Landwirtschaft zurückzuführen (großes Gewicht des Obst- und Weinbaus). Relativ hohe Werte haben auch Oberkärnten und die Provinz Udine. Im Produzierenden Gewerbe fällt die Provinz Belluno mit einem Spitzenwert von 42% auf, der auch deutlich über dem norditalienischen Durchschnitt liegt. Werte unter 30% weisen das Tiroler Oberland, Innsbruck, Klagenfurt-Villach und Südtirol auf – in diesen vier Regionen erreicht der Dienstleistungsbereich über 70% der Gesamtwertschöpfung, was zum Teil auf den Urbanisierungsgrad und zum Teil auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist.

Tabelle 2. 15 Wertschöpfung – 1995

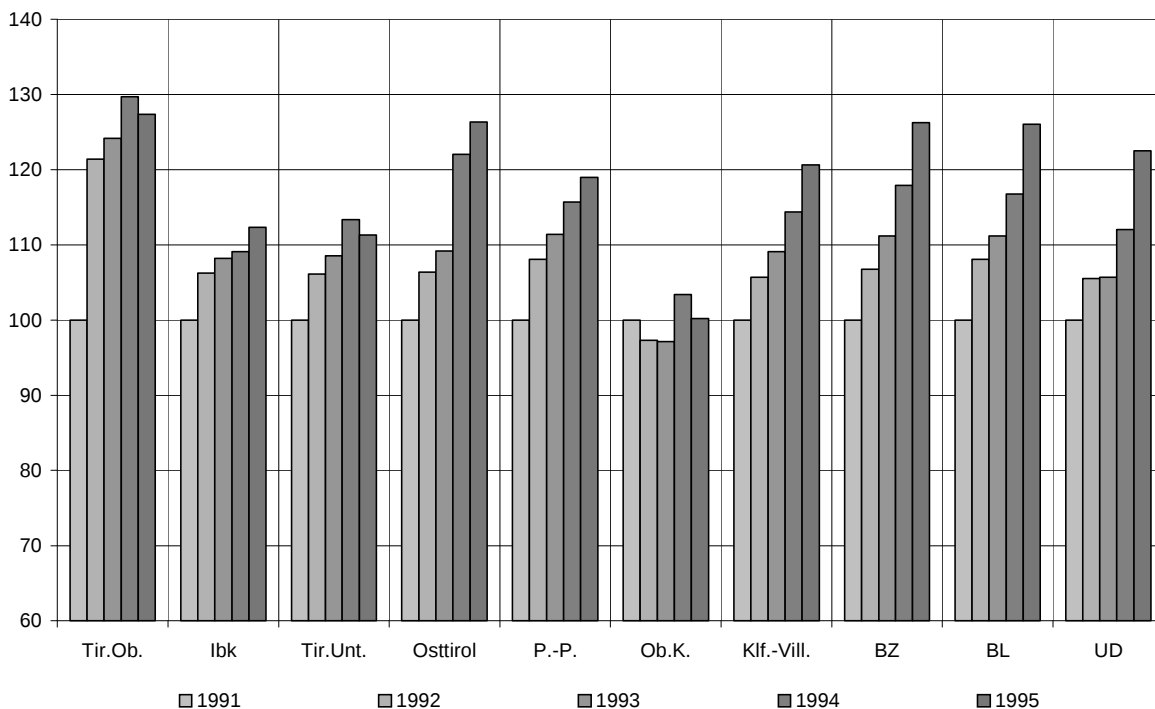
NUTS III - Regionen	BRP/BIP pro Kopf	Anteil Land- u. Forstwirtschaft	Anteil Prod. Gewerbe	Anteil Dienst- leistungen
	EUR	%	%	%
Tiroler Oberland	19.113	1,5%	25,4%	73,1%
Innsbruck	21.322	0,5%	26,9%	72,6%
Tiroler Unterland	20.610	1,8%	36,9%	61,3%
Osttirol	16.497	2,5%	34,7%	62,8%
Pinzgau-Pongau	19.702	1,5%	30,3%	68,2%
Oberkärnten	13.990	3,1%	33,0%	63,9%
Klagenfurt-Villach	20.915	1,1%	27,3%	71,6%
Provinz Bozen – Südtirol	19.078	5,1%	23,1%	71,7%
Provinz Belluno	15.936	1,3%	41,7%	57,1%
Provinz Udine	17.531	3,3%	30,6%	66,1%
Programmregion	18.754	2,5%	29,7%	67,8%
Österreich	21.031	1,6%	31,7%	66,7%
Norditalien	18.611	2,8%	34,7%	62,5%

BRP: Bruttoregionalprodukt zu Faktorkosten, laufende Preise in Landeswährung, umgerechnet in Euro laut offiziellen Paritäten ab 1.1.1999

Quelle: ÖSTAT, Istituto Tagliacarne

Abbildung 2.8 zeigt die Entwicklung des Bruttoregionalproduktes zu laufenden Preisen im Zeitraum 1991 bis 1995 (Index 1991=100). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Italien in den betreffenden Jahren die Inflation höher war als in Österreich (Anstieg des Verbraucherpreisindex 20,2% bzw. 13,5%). Insgesamt ist real ein leichtes Wachstum festzustellen, besonders ausgeprägt in den Regionen Tiroler Oberland und Osttirol, während Oberkärnten einen negativen Verlauf aufweist.

Abbildung 2.8 Bruttoregionalprodukt/Bruttoinlandsprodukt, 1991-1995
(1991=100)



Bruttoregionalprodukt zu Faktorkosten, laufende Preise

Quelle: ÖSTAT, Istituto Tagliacarne

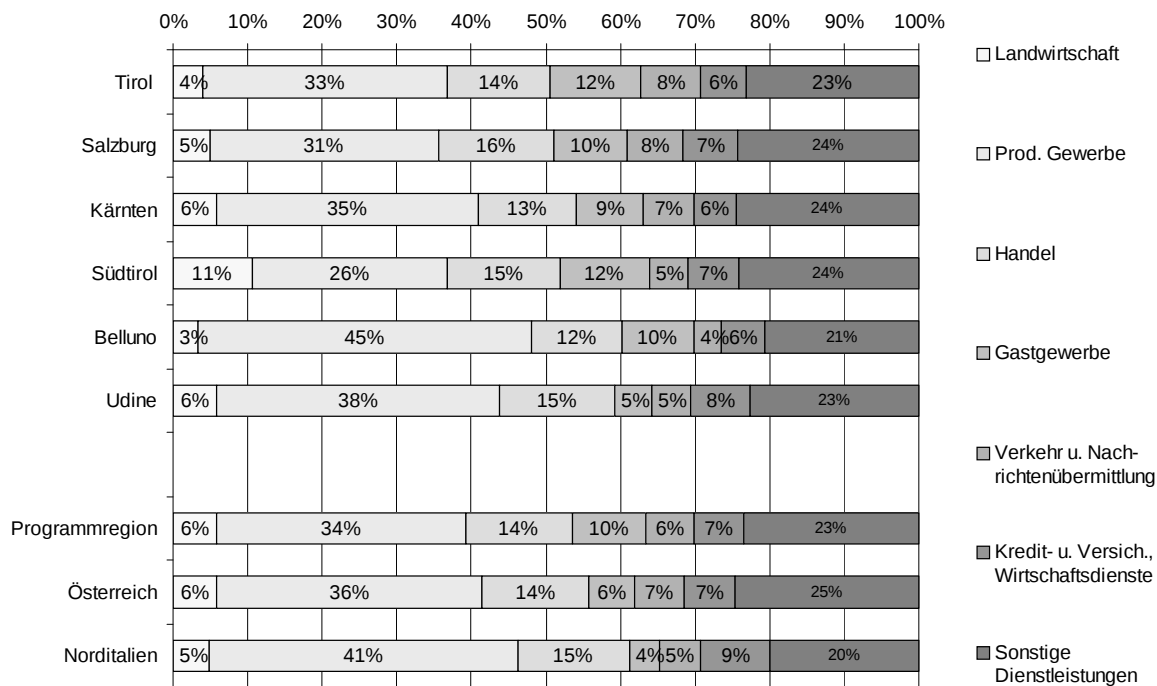
2.9.2 Wirtschaftsstruktur

Die Abbildung 2.9 enthält die Verteilung der Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren. Die beste Vergleichbarkeit ergibt sich dabei mit den letzten Volkszählungsdaten.

Hier bestätigt sich das hohe Gewicht der Landwirtschaft in Südtirol, mit einem Beschäftigungsanteil von 11%. In allen anderen Regionen weicht dieser nicht wesentlich vom nationalen Durchschnitt ab. Im Produzierenden Gewerbe fällt auch hier der sehr hohe Wert der Provinz Belluno auf. Beim Anteil des Handels sind keine wesentlichen Unterschiede festzustellen, während beim Gastgewerbe die unterschiedliche Bedeutung des Tourismus in den einzelnen Regionen deutlich wird: die Provinz Udine und Kärnten weisen hier den niedrigsten Anteil auf. Allerdings liegt der Anteil des Gastgewerbes in der gesamten Programmregion deutlich höher als im österreichischen und norditalienischen Durchschnitt. Im Sektor Verkehr und Nachrichtenübermittlung sind keine großen Unterschiede festzustellen, in Kreditwesen, Versicherungswesen und Wirtschaftsdiensten

ist der Anteil in allen Regionen leicht unterdurchschnittlich. Bei den übrigen Dienstleistungen, die auch den öffentlichen Sektor beinhalten, liegt der österreichische Teil der Programmregion im nationalen Durchschnitt, der italienische Teil leicht darüber.

Abbildung 2.9 Wohnbevölkerung in beruflicher Stellung nach Wirtschaftszweig – 1991



Quelle: ÖSTAT/ISTAT, Volkszählungen

Was die Durchschnittsgröße der Arbeitsstätten anbelangt (siehe Tabelle 2.16), so sind zwischen Italien und Österreich einige Unterschiede festzustellen, die sowohl auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch auf die leicht unterschiedlichen Erhebungskriterien zurückzuführen sind. Im italienischen Teil der Programmregion sind in über 90% der Arbeitsstätten weniger als 10 Personen (inklusive Inhaber) beschäftigt. Dies hängt auch mit dem hohen Anteil an selbständiger Beschäftigung in Italien zusammen⁷: Die Betriebe der vielen selbständigen Arbeiter gelten jeweils als Arbeitsstätten mit einem Beschäftigten.

Relativ hohe Werte erreichen die städtisch geprägten Regionen Innsbruck und Klagenfurt-Villach; hier fällt offensichtlich die Anwesenheit von Großbetrieben ins Gewicht.

⁷ Laut Volkszählung waren 1991 in Norditalien 25% der Wohnbevölkerung in beruflicher Stellung selbständig, in Österreich 9%.

Tabelle 2.16 Arbeitsstätten – 1991

NUTS III - Regionen	Arbeitsstätten	Durchschnitts- größe	Anteil Arbeitsstätten unter 10 Beschäftigten*
		Beschäftigte*	%
Tiroler Oberland	3.044	7,2	83,5%
Innsbruck	8.839	11,4	80,2%
Tiroler Unterland	8.316	8,2	82,7%
Osttirol	1.518	8,5	81,9%
Pinzgau-Pongau	8.608	6,1	87,9%
Oberkärnten	6.019	5,5	87,2%
Klagenfurt-Villach	11.609	9,3	75,4%
Provinz Bozen – Südtirol**	35.256	4,2	92,6%
Provinz Belluno**	15.493	4,8	92,3%
Provinz Udine**	38.442	3,8	93,3%

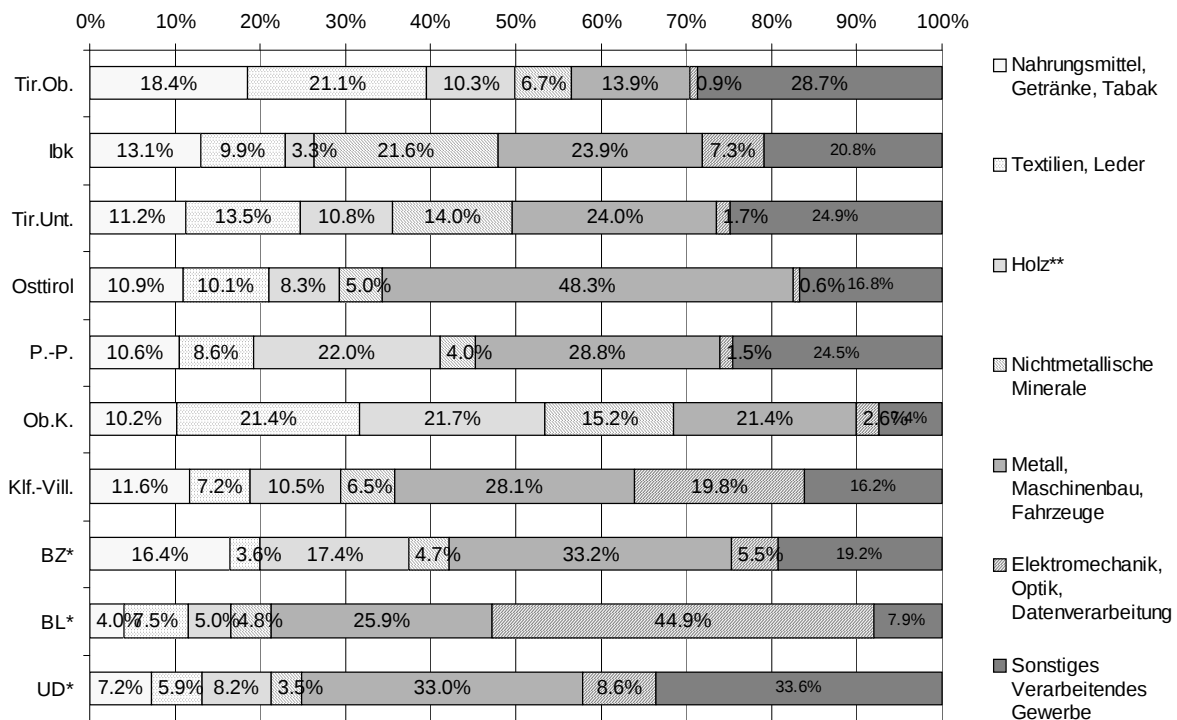
* Österreich: unselbständig Beschäftigte, Italien: alle Beschäftigten

** 1996

Quelle: ÖSTAT, Arbeitsstättenzählung 1991 / ISTAT, zwischenzeitliche Betriebszählung 1996

Die Abbildung 2.10 enthält eine detaillierte Darstellung der Beschäftigung im verarbeitenden Gewerbe. Bei der Analyse der Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes nach Zweigen (Daten der Volkszählungen 1991) fällt das Tiroler Oberland durch hohe Anteile im Nahrungsmittel- und Textilbereich sowie im sonstigen verarbeitenden Gewerbe auf (18%, 21% und 29%), die Region Innsbruck erreicht mit 22% einen besonders hohen Wert in der Verarbeitung nichtmetallischer Minerale. Das Tiroler Unterland weist ebenfalls einen hohen Anteil in der Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien auf (14%). In Osttirol dominiert der Metall- und Maschinenbau mit 48% der Beschäftigten. Im Pinzgau-Pongau kommt der Holzverarbeitung mit 22% eine große Bedeutung zu. Oberkärnten erreicht hohe Anteile in den Bereichen Textil und Leder (21%), Holz (22%) und nichtmetallische Minerale (15%). Klagenfurt-Villach erreicht mit 20% einen auffallend hohen Wert im Bereich Elektromechnik, Optik und Datenverarbeitung, was vorwiegend auf die Elektroindustrie zurückzuführen ist. Südtirol erreicht hohe Werte im Nahrungsmittelbereich (16%), in der Holzverarbeitung (17%) und im Metallbereich (33%). Die Provinz Belluno weist mit 45% einen absoluten Spitzenwert im Bereich Elektromechnik, Optik und Datenverarbeitung auf, was auf das große Gewicht der Brillenindustrie im Nordteil der Provinz zurückzuführen ist. Die Provinz Udine fällt durch besonders hohe Werte in Metall- und Maschinenbau (33%) und im sonstigen verarbeitenden Gewerbe auf (34%), das u. a. Druck und Verlag, Chemie und auch die Möbelproduktion umfasst.

Abbildung 2.10 Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe nach Zweig – 1991



1996

** in Italien ohne Herstellung von Möbeln (unter sonstiges Verarbeit. Gewerbe)

Quelle: ÖSTAT, Arbeitsstättenzählung 1991 / ISTAT, zwischenzeitliche Betriebszählung 1996

2.9.3 Landwirtschaft

Auch was die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe anbelangt (siehe Tabelle 2.17 und Tabelle 2.18), sind deutliche Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem italienischen Teil der Programmregion festzustellen. Das liegt zum Teil an Unterschieden in den Erhebungskriterien, zum Teil an effektiven Strukturunterschieden: In Tirol, Pinzgau-Pongau und Oberkärnten ist die Landwirtschaft alpin geprägt, es überwiegen Milchwirtschaft und Viehzucht. Im südlichen Teil der Programmregion hingegen sind auch der Ackerbau und die Dauerkulturen (Obst- und Weinbau) von Bedeutung. Insgesamt bleibt die Landwirtschaft aber in der ganzen Programmregion durch die Topographie geprägt, und die durchschnittlichen Betriebsgrößen sind im europäischen Vergleich gering.

Aufgrund ihrer Besonderheiten genießt die Landwirtschaft zwar in allen Teilen der Programmregion eine besondere Aufmerksamkeit seitens der Verwaltungen, ihre Bedeutung in der regionalen Wertschöpfung hat sich aber in den vergangenen Jahrzehnten stark verringert. 1995 kam die Landwirtschaft in der Programmregion durchschnittlich auf 2,5% der Gesamtwertschöpfung (siehe 0), mit minimalen Werten in den Regionen Innsbruck, Klagenfurt-Villach und Belluno (0,5%, 1,1% und 1,3%) und relativ hohen Werten in den Provinzen Bozen und Udine (5,1% und 3,3%), die allerdings auf den nicht-alpinen Teil der Landwirtschaft zurückzuführen sind.

Auffällig ist der große Unterschied in der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Betrieb. Während in den österreichischen Teilen der Programmregion mit Ausnahme von Klagenfurt-Villach die Durchschnittsgröße den nationalen Durchschnitt übertrifft (man

bedenke aber, dass nur ein sehr kleiner Teil der Flächen intensiv nutzbar ist), liegt Südtirol leicht über und die Provinzen Udine und Belluno leicht unter dem norditalienischen Durchschnitt.

Tabelle 2.17 Landwirtschaftliche Betriebe

NUTS III - Regionen	Anzahl Betriebe	Gesamtfläche	Landwirtschaft l. Nutzfläche	Landw. Nutzfläche je Betrieb
		ha	ha	ha
Tiroler Oberland	4.452	207.962	118.201	26,6
Innsbruck	3.974	148.068	65.159	16,4
Tiroler Unterland	7.772	310.265	146.182	18,8
Osttirol	3.127	127.175	71.253	22,8
Pinzgau-Pongau	4.838	340.219	180.471	37,3
Oberkärnten	8.352	367.402	167.274	20,0
Klagenfurt-Villach	7.313	191.628	56.061	7,7
Provinz Bozen – Südtirol	27.435	620.363	272.455	9,9
Provinz Belluno	12.551	245.384	55.188	4,4
Provinz Udine	35.287	330.709	157.761	4,5
Programmregion	115.101	2.889.175	1.290.005	11,2
Österreich	263.522	7.578.378	3.432.028	13,0
Norditalien	908.979	8.516.793	5.223.698	5,7

Quelle: ÖSTAT, Argarstrukturerhebung 1995 / ISTAT, Landwirtschaftszählung 1990

In Tabelle 2.17 ist die prozentuelle Verteilung der wichtigsten Nutzungsarten in Bezug auf die gesamte Land- und forstwirtschaftliche Fläche dargestellt. Daraus geht ein relativ differenziertes Bild hervor: die Regionen Tiroler Oberland, Tiroler Unterland, Pinzgau-Pongau sowie die Provinz Belluno sind praktisch ausschließlich von alpiner Landwirtschaft geprägt, während die übrigen Regionen eine etwas differenziertere Struktur aufweisen.

Tabelle 2.18 Land- und Forstwirtschaftliche Fläche nach Nutzungsart

NUTS III - Regionen	Anteil Ackerland	Anteil Dauerkulturen	Anteil Dauergrünland	Anteil Wald
	%	%	%	%
Tiroler Oberland	0,9%	-	55,9%	43,2%
Innsbruck	3,4%	0,1%	40,5%	56,0%
Tiroler Unterland	1,1%	0,1%	45,9%	52,9%
Osttirol	1,6%	-	54,4%	44,0%
Pinzgau-Pongau	-	0,1%	52,9%	47,0%
Oberkärnten	3,5%	49,0%*		47,5%
Klagenfurt-Villach	11,8%	20,6%*		67,6%
Provinz Bozen – Südtirol	1,0%	4,1%	43,3%	51,7%
Provinz Belluno	2,6%	0,2%	29,9%	67,3%
Provinz Udine	42,2%	3,6%	13,4%	40,8%
Programmregion	6,4%	1,3%	41,5%	50,8%

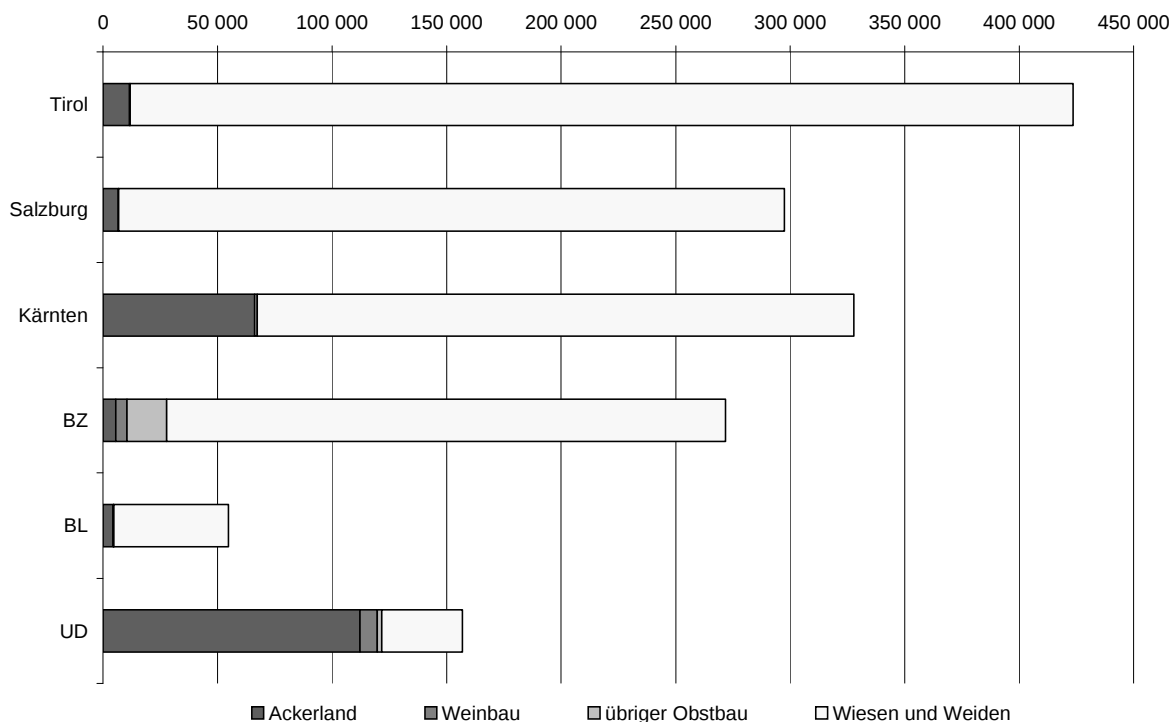
* Dauerkulturen und Dauergrünland

Quelle: ÖSTAT, Argarstrukturerhebung 1995 / ISTAT, Landwirtschaftszählung 1990

Abbildung 2.11 zeigt die Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in absoluten Zahlen. Daraus geht zwar hervor, dass Tirol unter den angeführten Regionen insgesamt über die größte landwirtschaftliche Nutzfläche verfügt, diese aber zum überwiegenden Teil aus Wiesen, Weiden und Almen besteht. Ein ähnliches Verhältnis der Nutzungsarten ist für Salzburg festzustellen. Sehr alpin geprägt ist auch die Provinz Belluno, während in einem Teil Kärntens und Südtirols aufgrund der klimatischen Verhältnisse auch Ackerbau, bzw. Wein- und Obstbau betrieben werden. Die Wein- und Obstbauflächen fallen in Südtirol zwar flächenmäßig relativ wenig ins Gewicht, machen aber einen großen Teil der Wertschöpfung in der Landwirtschaft aus (1996 entfielen 57% des Brutto-Rohertrags der Südtiroler Landwirtschaft auf Obst- und Weinbau⁸, während der Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur ca. 8% beträgt). Ein wesentlicher Teil Provinz Udine besteht hingegen aus Flachland, weshalb sich auch der landwirtschaftliche Charakter insgesamt stark von dem der anderen Regionen unterscheidet (große Bedeutung des Ackerbaus); das Berggebiet, auf das sich das Interreg-Programm vorwiegend bezieht, ist allerdings ähnlich strukturiert wie die übrigen Teile der Programmregion.

8 Quelle: Südt. Landesinstitut für Statistik (ASTAT)

Abbildung 2.11 Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Nutzungsart (ha)



Tirol, Salzburg, Kärnten: 1997, Quelle: ÖSTAT – Südtirol, Belluno, Udine: 1990, Quelle: ISTAT

2.9.4 Fremdenverkehr

Dem Fremdenverkehr kommt in der gesamten Programmregion große Bedeutung zu (siehe Tabelle 2.19). Die Werte liegen in allen Regionen deutlich über dem jeweiligen nationalen Durchschnitt. Auf den österreichischen Teil der Programmregion entfallen 61% der Bettenkapazität Österreichs, auf den italienischen Teil 25% der Bettenkapazität Norditaliens.

Spitzenwerte in der Bettenanzahl und den Übernachtungen je Einwohner werden in den Regionen Tiroler Oberland, Tiroler Unterland und Pinzgau-Pongau erreicht. Die Auslastung der Betten erreichte 1998 Werte über 100 Tage im Tiroler Oberland, in Innsbruck und in Pinzgau-Pongau und Werte zwischen 80 und 100 im Tiroler Unterland, in Osttirol und in Südtirol. In diesen Regionen gibt es großteils sowohl im Sommer als auch im Winter eine Hochsaison. Die Regionen Klagenfurt-Villach und Udine verfügen zum überwiegenden Teil nur über eine Sommersaison, was z. T. die niedrigen Auslastungswerte (57 bzw. 40 Tage) erklärt. Die Regionen Oberkärnten und Belluno verfügen auch über einige Wintersportzentren und nehmen mit 73 und 61 Tagen Zwischenwerte ein.

Was den Anteil der gewerblichen Betriebe an der Bettenkapazität anbelangt, so weist Südtirol mit 69% einen Spitzenwert auf. Hohe Anteile sind auch im Tiroler Oberland (61%), in Innsbruck (58%), in Osttirol (51%) und im Tiroler Unterland (51%) festzustellen. Sehr niedrig sind die Anteile in den Provinzen Udine und Belluno (22%, bzw. 21%), durch die große Zahl an Ferienwohnungen und Privatvermietern.

Tabelle 2.19 Fremdenverkehr – 1998

NUTS III - Regionen	Betten- anzahl	Betten je 100 Einwohner	Übernach- tungen je Einwohner	Auslastung der Betten (Tage/Jahr)	Anteil ge- werbliche Betriebe (% der Betten)
Tiroler Oberland	105.399	110,3	116,9	106	60,7%
Innsbruck	60.819	23,1	24,0	104	57,7%
Tiroler Unterland	183.176	81,7	72,8	89	50,9%
Osttirol	21.463	42,4	37,5	88	51,3%
Pinzgau-Pongau	152.940	95,1	98,9	104	49,0%
Oberkärnten	81.249	61,1	44,4	73	48,7%
Klagenfurt-Villach	70.224	26,0	14,7	57	44,5%
Provinz Bozen – Südtirol	210.814	45,9	40,1	88	68,9%
Provinz Belluno	96.455	45,6	28,1	61	21,1%
Provinz Udine	96.680	18,6	7,4	40	21,7%
Programmregion	1.079.219	45,2	37,6	83	49,6%
Österreich	1.103.742	13,6	13,7	101	57,3%
Norditalien	1.632.596	6,4	6,5	103	49,7%

Tirol: Bettenstand Winter 1997/98, Übernachtungen Kalenderjahr 1998, Quelle: ÖSTAT

Salzburg: Bettenstand Winter 1996, Übernachtungen Kalenderjahr 1998, Quelle: Landesstatistischer Dienst

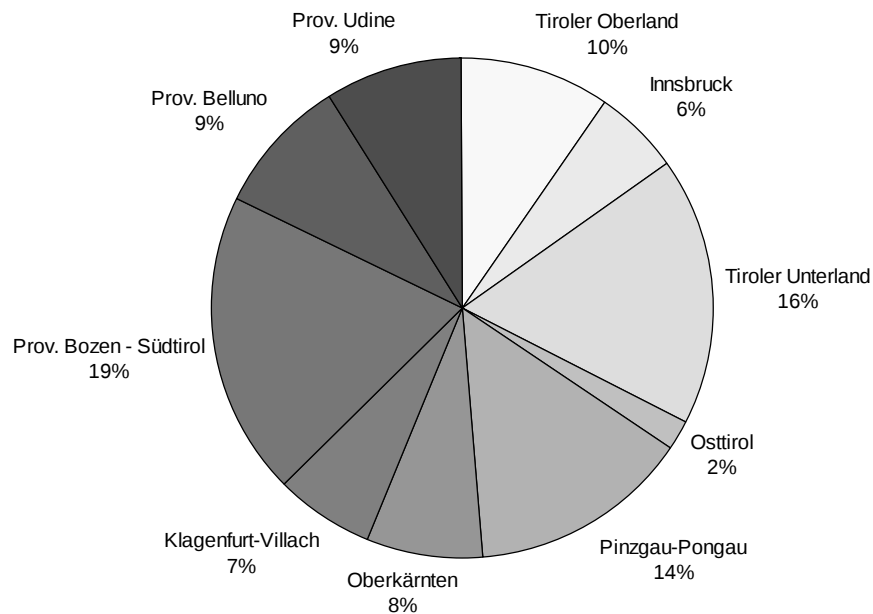
Kärnten: Bettenstand 31.05.98, Übernachtungen Fremdenverkehrsjahr 1997/98, Quelle: Landesstatistik (KIR)

Südtirol: Bettenstand Oktober 1998, Übernachtungen Kalenderjahr 1998, Quelle: Landesamt für Statistik (ASTAT)

Belluno: Bettenstand 31.12.1998, Übernachtungen Kalenderjahr 1998, Quelle: Region Venetien – SIRT

Udine: Daten 1998, Quelle: Servizio autonomo statistica

Abbildung 2.12 Verteilung der Bettenkapazität in der Programmregion



Quelle: siehe Tabelle 2.19

Abbildung 2.13 zeigt die Entwicklung der Nächtigungszahlen in den Jahren 1994-1998. Für Südtirol ist dabei insgesamt eine klar positive Tendenz festzustellen, für die Provinzen Belluno und Udine ein Rückgang nach anfänglichem Anstieg, während für die österreichischen Regionen der Trend bis 1997 klar negativ ist, während 1998 wieder eine leichte Steigerung zu verzeichnen ist.

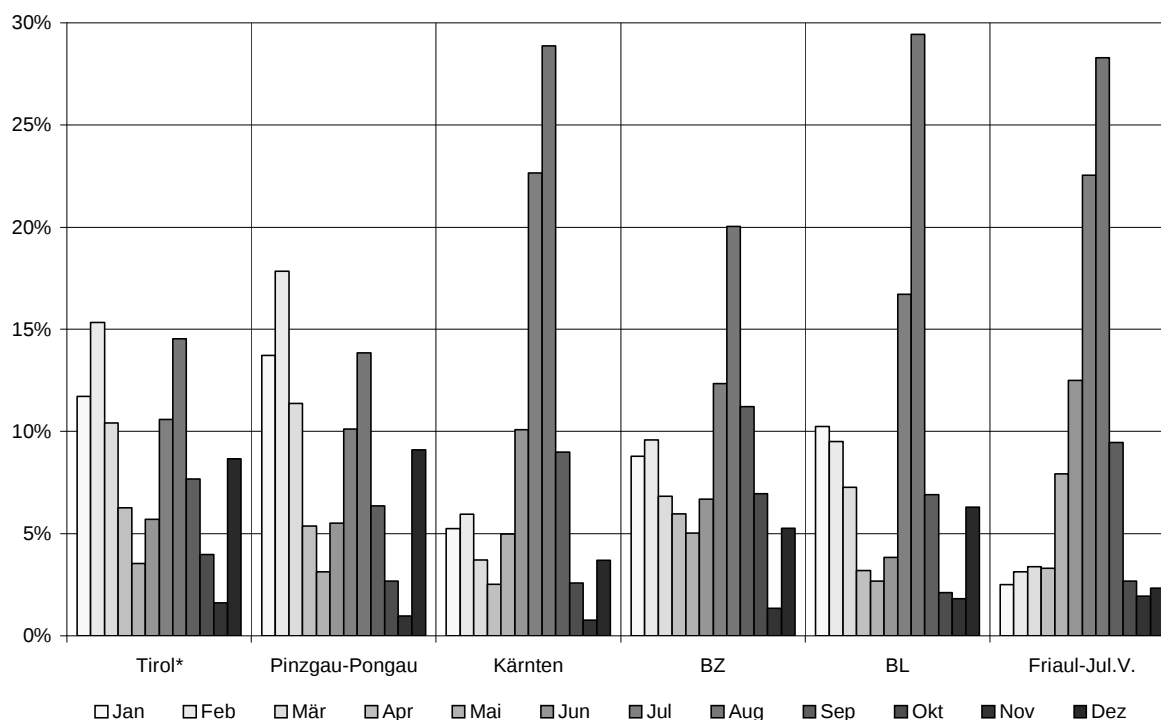
Abbildung 2.13 Übernachtungen in gewerblichen und nichtgewerblichen Betrieben, 1994-1998 (1994=100)



Quelle: ÖSTAT, ISTAT

Abbildung 2.14 zeigt das Saisonprofil der Übernachtungen in den einzelnen Gebieten der Programmregion anhand der prozentuellen Verteilung nach Monaten im Jahr 1998. Für Kärnten und Friaul-Julisch Venetien ergibt sich eine ganz klare Konzentration auf die Sommersaison - beide Regionen verfügen nur über einige wenige Wintersportgebiete, dafür aber über Badeseen (Kärnten) bzw. eine Meeresküste (Friaul-Julisch Venetien). In Kärnten entfallen 78% der Übernachtungen auf das Sommerhalbjahr (Mai-Oktober), in Friaul-Julisch Venetien 83%. Auch in Südtirol und der Provinz Belluno liegen die Spitzen im Sommer, allerdings spielt hier auch der Wintertourismus eine entscheidende Rolle. Südtirol weist die höchsten Zwischensaisonswerte auf, da es über zwei verschiedene Typen von Fremdenverkehr verfügt: Im Dolomitengebiet und den alpinen Tälern gibt es eine ausgeprägte Sommer- und Wintersaison, im Gebiet um Meran und Bozen eine besonders lange Sommersaison und praktisch keine Wintersaison. In Südtirol und der Provinz Belluno entfallen jeweils 63% der Übernachtungen auf das Sommerhalbjahr. In Tirol und Pinzgau-Pongau hingegen überwiegt die Wintersaison, d. h. der Skitourismus. Hier beträgt der Anteil der Wintersaison 54%, bzw. 58%. Tirol weist insgesamt das ausgeglichenste Saisonprofil auf.

Abbildung 2.14 Prozentuelle Verteilung der Übernachtungen in gewerblichen und nichtgewerblichen Betrieben nach Monaten, 1998

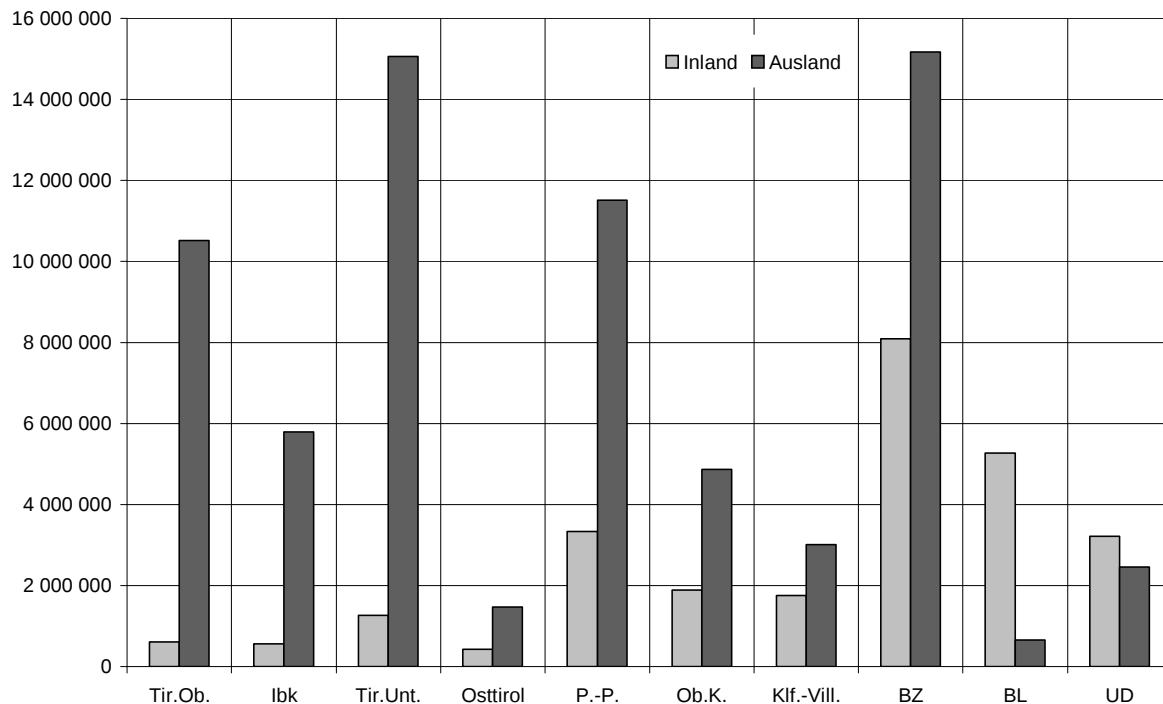


Quelle: Statistische Dienste der Regionen

* ohne Außerfern

Abbildung 2.15 zeigt die Verteilung der Übernachtungen in absoluten Zahlen nach Herkunft der Gäste. Bei den österreichischen Regionen überwiegen dabei ganz klar die ausländischen Gäste, was sich auch dadurch erklärt, dass Österreich als relativ kleines Land auch einen kleinen Tourismusmarkt darstellt, während Nord- und Mittelitalien sehr bevölkerungsreiche Räume mit einer großen Tourismusnachfrage in Richtung der Alpenregionen sind. Ein Unterschied ist allerdings zwischen den einzelnen Bundesländern festzustellen: In den Tiroler NUTS-III-Regionen, die Teil der Programmregion sind, entfallen nur 8% der Übernachtungen auf Inländer, in Pinzgau-Pongau 22%, in den beiden Kärntner Regionen hingegen 32%. In Südtirol hingegen spielt der Inlandstourismus eine bedeutende Rolle, besonders in den Dolomitengebieten (Inländeranteil insgesamt 35%). In der Provinz Belluno überwiegt der Inlandstourismus anteilmäßig ganz klar mit 89%, in der Provinz Udine ist das Verhältnis ausgeglichener, der Inländeranteil beträgt hier 57%. Der höhere Ausländeranteil ist hier vor allem auf den Badetourismus sowie die Nähe Österreichs zurückzuführen, das für diese Provinz einen nicht unwesentlichen Markt vor allem für Kurzaufenthalte darstellt.

Abbildung 2.15 Übernachtungen in gewerblichen und nichtgewerblichen Betrieben nach Herkunft der Gäste, 1998



Tirol, Kärnten: Fremdenverkehrsjahr 1997/98 - Quelle: Statistische Dienste der Regionen

2.9.5 Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Was die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftssystems anbelangt, so besteht im überwiegenden Teil der Programmregion erheblicher Nachholbedarf:

- Die Wirtschaft ist in den meisten Gebieten der Programmregion sehr kleinbetrieblich strukturiert, und die Kooperation zwischen den Kleinunternehmen ist vielfach mangelhaft.
- Das Gewicht der traditionellen Tätigkeiten ist allgemein sehr hoch.
- Es fehlen zum Teil qualifizierte Arbeitskräfte, auch aus dem Grund, dass viele Gebiete angesichts des unzureichend diversifizierten Arbeitsplatzangebotes von Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte betroffen sind.

Dem wird durch besondere Anstrengungen in Bildung und Weiterbildung sowie durch die Einrichtung von Gründerzentren (Business Innovation Center), Industrie und Wissenschaftsparks sowie Beratungseinrichtungen begegnet, die mittlerweile in allen Teilen der Programmregion ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

2.10 Die Entwicklung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die INTERREG Initiative wird nun zum dritten Mal durchgeführt, aber erst seit 1995 war eine konkrete und wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit möglich, als sich die sechs Programmpartner in einer Binnengrenze der Union mit INTERREG II zusammengefunden haben, wie eingehender in Paragraph 3.5 dargestellt wird.

Vor allem für die betroffenen Verwaltungen hat die von den sechs Partnern geleistete Arbeit in bezug auf die Formulierung des Programms und die Bestimmung Umsetzungsmodalitäten, die Definition der Projektauswahlkriterien und die Ausarbeitung eines einzigen Formulars für die Einreichung der Förderungsanträge eine starke Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen deutlich gemacht.

Im Bereich der Technischen Arbeitsgruppe, die das Verwaltungsorgan von INTERREG II war, haben die öffentlichen Verwaltungen durch ihre regionalen Vertreter grundsätzlich eine gemeinsame Vorgehensweise geteilt und angewandt, die sich durch den gegenseitigen Austausch von Know How und das Ermitteln von Lösungen für die Anwendung der Vorschriften der Gemeinschaft unter Beachtung der unterschiedlichen Situationen auf der Ebene der beteiligten Länder/Regionen/Provinz gekennzeichnet hat.

Eine externe Auswirkung dieser Zusammenarbeit war auch das Vermitteln des Bewusstseins an die möglichen Begünstigten, dass die Projekte, um einen grösseren Erfolg zu erzielen, von Anfang an zusammen mit dem grenzüberschreitenden Partner konzipiert werden mussten. Dies hat die Gründung spontaner lokaler Interessengruppen ("Arbeitsgemeinschaften") einiger öffentlicher und privater Träger für die Ausarbeitung möglicher gemeinsamer Projekte gefördert.

Die Zusammenarbeit zwischen den italienischen Regionen/Provinz und den österreichischen Bundesländern prägen auch die bisher informell aufgebauten grenzüberschreitenden kleinregionalen Arbeitsgemeinschaften; unter ihnen soll insbesondere an den "INTERREG-Rat", das "Rätische Dreieck" und den "Dolomiti Live", sowie an die Vielzahl der gemeinsam entwickelten und umgesetzten Projekte erinnert werden.

Es gibt zwei "INTERREG-Räte", zwischen Tirol und Südtirol bzw. Tirol und der Provinz Belluno, die zur Zeit als informelle Arbeitsgruppen fungieren. Ausserdem ist eine grenzüberschreitende Gesellschaft zwischen Kärnten, Friaul und Slowenien gegründet worden, dessen Vorgangsweise mit derjenigen der EUROREGIOS an der österreichisch-deutschen Grenze zu vergleichen ist.

Zusammenfassend lassen sich die drei Initiativen grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie folgt beschreiben:

- "Das Magische Rätische Dreieck" in Westtirol mit den Grenzregionen Bezirk Landeck und Imst, mit dem Vinschgau in Südtirol und dem Schweizer Unterengadin haben sich bereits seit 1995 zusammengefunden. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich eine straffe Organisation mit fachorientierten Arbeitsgruppen und ein Statut gegeben und erarbeitet jährlich ein gemeinsames Programm, das auch weitgehend umgesetzt wird. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der LEADER-Gruppe im Vinschgau sowie dem Unterengadin/Schweiz hat sich als sehr wertvoll, innovativ und erfolgreich erwiesen. In diesem Raum gibt es zunehmend auch direkte Kontakte zwischen der LEADER-Gruppe im Ötztal (Tirol) mit dem Schnalser- und Passeiertal (Südtirol).

- Der Verein "Dolomiti Live" umfaßt vorerst im Südosten Tirols die Regionen Lienz, Abfalterbach, Sillian, Villgraten, Tiliach und das Lesachtal im Bezirk Osttirol mit dem Hohepustertal in Südtirol und dem Val Comelico sowie Cortina in der Provinz Belluno/Veneto. Diese Gebiete sind organisatorisch aufgrund eines eigenen Statuts verbunden, das regelmäßige Treffen vorsieht, um gemeinsam grenzüberschreitende Projekte zu konzipieren und umzusetzen. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit in organisatorischer und projektspezifischer Hinsicht ist im INTERREG IIIA-Programm geplant.
- Die Gesellschaft "Senza Confini GmbH" wurde zur Fortsetzung der Bemühungen um eine gemeinsame Olympiateilnahme des Landes Kärnten, der Region Friaul-Julisch Venetien und Sloweniens 1999 formell gegründet und ist zu einer gemeinsamen, regionalen und grenzüberschreitenden Entwicklungsgesellschaft geworden.

Grundsätzlich wird von diesen Organisationen in Zukunft eine weitaus verstärkte Mitarbeit bei der Programmumsetzung, insbesondere der Projektentwicklung, -ausarbeitung bzw. der Einbringung von Projekten im Rahmen des Programmes erwartet. Auch ist bei den INTERREG-Räten deren Weiterentwicklung zu einer formellen Rechtspersönlichkeit auf Basis eines Vereines ein primäres Ziel für INTERREG IIIA. Leider ist im Tiroler-Südtiroler Wipptal beiderseits der Grenze noch keine derartige Aktivität in Richtung einer gemeinsamen Organisationsstruktur gegeben, was aber für den Zeitraum des INTERREG IIIA Programmes wünschenswert wäre und angestrebt wird.

3 SWOT-Analyse

3.1 Analyse der Stärken und Schwächen

Ausgehend von der Regionalanalyse werden in der Folge die spezifischen Stärken und Schwächen der Programmregion analysiert. Die Programmregion wird hier als Ganzes betrachtet, und besondere Aufmerksamkeit kommt den Faktoren zu, die für das gesamte Gebiet Gültigkeit haben. In mehreren Bereichen muss allerdings auch auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Gebieten der Programmregion hingewiesen werden.

Es sind auch Erfahrungen aus dem INTERREG II-Programm eingeflossen, sowie eine Reihe von Diskussionsbeiträgen innerhalb der Technischen Arbeitsgruppe für die Programmerstellung.

Für die Präsentation wurde eine Tabelle gewählt, die Stärken und Schwächen derselben Bereiche einander gegenüberstellt. Auf diese Weise werden sowohl Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen der Programmregion deutlich als auch Faktoren, die gleichzeitig als Stärke und als Schwäche in Erscheinung treten.

Angesichts der Methode, die gewählt wurde, ist es unvermeidlich, dass die Analyse in einigen Punkten widersprüchlich erscheinen kann. Viele Fakten können sowohl als Schwäche, Risiko oder Problem als auch als Stärke, Chance oder Potenzial gesehen werden. Außerdem handelt es sich um ein ausgedehntes Grenzgebiet, das viele Elemente gemeinsam hat, vor allem den landschaftlichen Charakter, aber viele Merkmale weisen auch große geographische Unterschiede auf. So ist z. B. die verbreitete Kenntnis der zweiten Sprache sicherlich eine Stärke in einigen Gebieten, vor allem in Südtirol, aber in vielen anderen ist sie noch ungenügend und kann bei der Durchführung vieler Projekte ein Hindernis darstellen. Auch was die demographische Situation, die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt anbelangt, sind die Unterschiede zwischen und auch innerhalb der einzelnen Regionen teilweise sehr deutlich.

Bei Stärken oder Schwächen, die nur bestimmte Teile der Programmregion betreffen, ist eine geografische Zuordnung angeführt. Fehlt diese, so handelt es sich um Charakteristiken, die für die Programmregion als Ganzes gelten, bzw. die in allen beteiligten Regionen vorkommen. Der Schwerpunkt der Analyse lag allerdings, wie erwähnt, auf einer Gesamtbetrachtung der Programmregion, wie dies auch im methodischen Arbeitspapier der Europäischen Kommission zu Ex-Ante-Bewertung und Indikatoren für INTERREG (A) vorgesehen ist.

Die Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Raum, Umwelt, Infrastruktur
- Demographie, Humanressourcen
- Bildung und Kultur
- Gesellschaft und Institutionen
- Arbeitsmarkt
- Wirtschaft
 - Wirtschaftsstruktur und Unternehmen
 - Tourismus
 - Land- und Forstwirtschaft

Raum, Umwelt, Infrastrukturen

Stärken	Schwächen
• Umwelt und Landschaft sind in der Programmregion größtenteils intakt und sichern damit Lebensqualität und touristische Attraktivität. Die Region verfügt über ein Naturerbe von höchster Bedeutung. • Es sind in der Programmregion bereits ausgedehnte Schutzgebiete ausgewiesen worden, womit Grundlagen für die Bewahrung und Aufwertung des Naturerbes und der Landschaft vorhanden sind.	• Berggebiet mit klaren Einschränkungen: Grenzen als natürliche Barrieren, Randgebiete, geringer verfügbarer Raum für Wohnen und wirtschaftliche Tätigkeiten. • Einige Gebiete unterliegen starken Umweltbelastungen, bedingt vor allem durch das steigende Verkehrsaufkommen entlang der Hauptverkehrsachsen und die touristische Übererschließung von sensiblen Gebieten, z. B. in den Dolomiten. • Die Koordinierung zwischen den einzelnen Schutzgebieten ist noch ungenügend.

Raum, Umwelt, Infrastrukturen (Fortsetzung)

Stärken

- Ein Teil der bestehenden **Umweltschäden** ist **reversibel**.
- Teilweise gute Verkehrsanbindung durch Lage an **europäischen Hauptverkehrsachsen** (Brenner, Pontebbana/Tauern).

Schwächen

- Erhöhtes **Risiko von Naturkatastrophen**, z. B. durch Erdbeben und Lawinen, besonders im italienischen Teil der Programmregion.
- **Starker Verkehrsdruck** im Güter- und Personenbereich durch europäische Hauptverkehrsachsen.
- In einigen Gebieten sind hingegen die **lokalen Infrastrukturen** etwa für die Bildung von integrierten Tourismusregionen **nicht ausreichend**. Dies betrifft besonders die Provinz Belluno.
- Die grenzüberschreitenden **öffentlichen Verkehrsverbindungen** sind vielfach ungenügend und werden durch tarifliche Probleme erschwert. Das betrifft alle kleineren Übergänge, aber auch den Regionalverkehr auf der Brenner- und Pontebbanalinie.
- Die Entwicklung des **kombinierten Güterverkehrs** ist durch Probleme administrativer Natur behindert.
- Die regionalen **Verkehrspläne** sind kaum grenzüberschreitend abgestimmt.
- Die Nachnutzung der **Grenzinfrastrukturen** und der umgebenden Örtlichkeiten stellt weiterhin ein Problem dar.

Demographie, Humanressourcen

Stärken

- Ein Großteil der Programmregion (Tirol, Salzburg, Südtirol, teilweise Kärnten) weist noch eine relativ **junge Bevölkerung** auf.
- Die Programmregion als Ganzes ist nicht mehr von Abwanderung betroffen, sondern weist einen **positiven Wanderungssaldo** auf.

Schwächen

- In einem Teil der Programmregion (Provinzen Belluno und Udine, teilweise Kärnten) ist die **Überalterung der Bevölkerung** bereits weit fortgeschritten.
- In den **Randgebieten** der Programmregion findet nach wie vor **Abwanderung** in Richtung der regionalen Zentren statt. Dies betrifft vor allem die Provinz Belluno, die Provinz Udine, Oberkärnten, Osttirol und Pinzgau-Pongau.
- Viele Gebiete sind weiterhin von der **Abwanderung qualifizierter Bevölkerungsgruppen** betroffen (*brain drain*).

Bildung und Kultur

Stärken

- Die Provinzen Belluno und Udine sowie Kärnten weisen im nationalen Vergleich einen **überdurchschnittlichen Maturantenanteil** auf.
- In einigen Gebieten ist ein **hohes Qualifikationsniveau auf Facharbeiterebene** gegeben (z.B. Kärnten).
- Die **Ausbildungsbereitschaft** ist allgemein hoch.

Schwächen

- Tirol, Salzburg und Südtirol weisen einen im nationalen Vergleich **unterdurchschnittlichen Maturantenanteil** auf.
- Einige Gebiete weisen **Mangel an qualifizierten Arbeitern** auf (z. B. Provinz Udine).
- Die **Ausbildungssysteme und -strukturen** sind in den einzelnen Gebieten sehr **unterschiedlich**.
- Es ist allgemein eine **ungenügende Kooperation zwischen Wirtschaft und Bildung** festzustellen.

Bildung und Kultur (Fortsetzung)

Stärken

- Die **Mehrsprachigkeit** in einzelnen Grenzgebieten (vor allem Südtirol) bildet gute Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
- Reichtum an **Kulturschätzen**, entwicklungsfähiger Kulturtourismus.
- Bereitschaft zum Ausbau **Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Bereich**.

Schwächen

- Die grenzüberschreitende Verständigung wird weiterhin oft durch **mangelnde Sprachkenntnisse** erschwert.

Gesellschaft und Institutionen

Stärken

- Vorhandensein von **Strukturen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**.
- Die Programmregion weist im allgemeinen einen **hohen sozialen Organisationsgrad** und eine ausgeprägte **Zivilgesellschaft** auf.
- Das Gesundheits- und **Sanitätswesen** ist allgemein **gut entwickelt**. Zwischen Tirol und Südtirol gibt es eine intensive Zusammenarbeit.

Schwächen

- Teilweise mangelndes Know-How in den **Gebietskörperschaften** zur Umsetzung der Projekte.
- Im Sanitätsbereich findet allgemein wenig Kooperation statt.
- Es besteht teilweise ein Mangel an bedarfsgerechten Kinderbetreuungseinrichtungen (bes. in Kärnten).

Arbeitsmarkt

Stärken

- Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist im allgemeinen gut, die **Arbeitslosenquote** liegt in den meisten Gebieten **unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt**.
- Unterstützende Strukturen zur Belebung des Arbeitsmarktes sind in allen Regionen vorhanden.

Schwächen

- Einzelne Gebiete weisen nach wie vor ein **unzureichendes Angebot an Arbeitsplätzen** auf. Das betrifft vor allem die Randgebiete der einzelnen Regionen.
- Die **Arbeitslosigkeit** weist teilweise eine hohe **saisonale** Komponente auf (besonders im österreichischen Teil der Programmregion) und betrifft viele Personen mit **niedrigem Qualifikationsniveau**.
- Im nördlichen Teil der Provinz Belluno ist der Arbeitsmarkt durch **Arbeitsplatzverluste** in der Brillenindustrie belastet.
- Das allgemein relativ **große Gewicht niedrig qualifizierter Tätigkeiten** und die starke **saisonale Komponente** der Beschäftigung, besonders im Fremdenverkehr, stellen negative Voraussetzungen für die Entwicklung des Humankapitals dar.
- Die **Erwerbsbeteiligung der Frauen** liegt in weiten Teilen des Programmgebietes noch deutlich zurück und bleibt auf wenige Sektoren und Tätigkeiten konzentriert.

Arbeitsmarkt (Fortsetzung)

Stärken

- Erste Schritte zur gegenseitigen **Anerkennung von Berufsbefähigungsnachweisen** sind zwischen Tirol und Südtirol gesetzt worden.

Schwächen

- Die **Verflechtung der Arbeitsmärkte** ist noch **ungenügend**, unter anderem auf Grund von Sprachproblemen und mangelnder Mobilität.
- Die fehlende gegenseitige **Anerkennung von Befähigungsnachweisen** stellt nach wie vor eine Hürde für einen grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt dar.
- Die Provinz Belluno weist im Vergleich mit den übrigen Provinzen des Veneto zwar eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenrate, aber auch die **geringste Wertschöpfung je Beschäftigten** auf.

Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur und Unternehmen

Stärken

- Die Programmregion verfügt im allgemeinen über eine **differenzierte Wirtschaftsstruktur**, die vor allem durch eine Vielzahl an KMU und die große Bedeutung des Tourismus gekennzeichnet ist.

Schwächen

- Einzelne Gebiete weisen deutliche Züge **wirtschaftlicher Monokultur** auf, durch übermäßige Abhängigkeit vom Tourismus (viele Gebiete in Tirol und Südtirol) oder, im Fall der Provinz Belluno, durch das Übergewicht einzelner Branchen im Produktionssektor.
- Die **Produktionskosten** der Unternehmen in Berg- und Randgebieten sind **im allgemeinen höher**.

Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur und Unternehmen (Fortsetzung)

Stärken

- Die **große Zahl an KMU** und der relativ **hohe Anteil an Selbstständigen** stellen im allgemeinen gute Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung dar.
- In einzelnen Bereichen des produzierenden Gewerbes gibt es innovative, erfolgreiche **Leitbetriebe**.
- Teilweise hohe **Investitionsbereitschaft** im Forschungsbereich.

Schwächen

- Die **hohe Anzahl an Kleinstbetrieben** und die starke Ausrichtung auf traditionelle Tätigkeiten begrenzen das Innovationspotenzial.
- Viele KMU sind **finanziell schwach** und verfügen über veraltete Anlagen.
- Teilweise besteht **mangelnde Kooperationsbereitschaft** innerhalb und zwischen den Sektoren und bei den Betrieben sind Berührungängste festzustellen.
- Kärnten weist ein deutlich **geringes Personen- und Haushaltseinkommen** im Vergleich zum österreichischen Bundesdurchschnitt auf.
- Die **wirtschaftliche Verflechtung** der einzelnen Gebiete der Programmregion ist noch wenig ausgeprägt.
- Dem **Dienstleistungssektor** kommt zwar ein großes Gewicht zu, er bleibt aber größtenteils sehr **traditionell strukturiert**, während die unternehmensnahen Dienstleistungen unterentwickelt sind.
- In den meisten Regionen besteht **Mangel an Forschungseinrichtungen**. Die geringen finanziellen Möglichkeiten vieler Kleinbetriebe begrenzen zudem die verfügbaren Mittel für Forschung und Entwicklung.

Wirtschaft

Tourismus

Stärken

- Gute Ansätze der **grenzüberschreitenden internationalen Vermarktung** durch die Olympia-Bewerbung (Kärnten-Friaul).
- In vielen Gebieten sind die Voraussetzungen für die **Tourismusentwicklung** weiterhin günstig, da es noch viel **ungenutztes Potenzial**, vor allem im kulturellen Bereich, gibt.
- Teilweise gute Ansätze in der **Regionalisierung der Organisation im Tourismus** (Tourismusverbände, vor allem in den österreichischen Regionen).

Schwächen

- Die **grenzüberschreitende Integration der Tourismusregionen** bleibt im allgemeinen **schwach**. Es fehlt eine gemeinsame Marketing- und Promotionstrategie.
- Die Tourismusströme bleiben in vielen Fällen stark **saisonal konzentriert** und beschränken sich größtenteils auf bereits ausreichend erschlossene Gebiete.
- Die **kleinen Tourismusbetriebe** leiden teilweise unter strukturellen Problemen.

Wirtschaft

Land- und Forstwirtschaft

Stärken

- Die **Berglandwirtschaft** ist in der Lage besondere **Qualitätsprodukte** zu liefern.

Schwächen

- Die **Landwirtschaft** ist im Großteil der Programmregion durch **strukturelle Nachteile** und niedriges Einkommen charakterisiert.
- In großen Teilen der Programmregion gibt es **Vermarktungsprobleme** bei den **landwirtschaftlichen Produkten** und einen geringen Ertrag der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Wirtschaft

Land- und Forstwirtschaft (Fortsetzung)

Stärken

- Allgemein besteht ein vergleichsweise hoher **Motivationsgrad** in der Landwirtschaft.
- Der **Forstwirtschaft** kommt in der gesamten Programmregion große Bedeutung zu, z. B. auch bei der Vorbeugung von Naturkatastrophen.
- In der Waldwirtschaft besteht ein hohes brachliegendes **Nutzungspotenzial** für Biomasse und Rundholz.
- Hohe Bedeutung der **externen Effekte der Land- und Forstwirtschaft** (Erhaltung der Kulturlandschaft, Tourismus, Wohn- und Arbeitsumfeld ...).

Schwächen

- Die betroffenen Regionen weisen **Unterschiede in der Anwendung der Landwirtschaftspolitik** und im finanziellen Umfang der EU-Maßnahmen zugunsten von Land- und Forstwirtschaft auf, besonders was den Umweltschutz und die Landschaftspflege betrifft.

3.2 Chancen und Risiken

Nach der Einschätzung der Stärken und Schwächen der Programmregion folgt eine Behandlung der Chancen und Risiken, die sich daraus ergeben, d. h. der möglichen zukünftigen Entwicklung der Programmregion in den einzelnen Bereichen. Hierbei spielen nicht nur die strukturellen Eigenschaften und Besonderheiten der Region eine Rolle, sondern auch die externen Faktoren und Trends, die die Entwicklung der Schlüsselfaktoren beeinflussen können, sowie die konkreten Einflussmöglichkeiten durch Programm-Maßnahmen.

Chancen und Risiken werden einander gegenüber gestellt; jedem Punkt folgt eine kurze Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, bzw. der Einflussmöglichkeit durch Programm-Maßnahmen.

Raum, Umwelt, Infrastrukturen

Chancen

Verbesserung der Verkehrsverbindungen durch integrierte Planung

Koordinierte grenzüberschreitende Verkehrsplanung und Verbesserung der grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsverbindungen sind möglich. Auf die Infrastruktur-situation kann im Rahmen des Programms nicht eingewirkt werden.

Risiken

Abnehmende Lebensqualität und verminderte touristische Attraktivität durch Verkehrsbelastung (innerörtlich und Transit)

Geringe Einflussmöglichkeit innerhalb des Programms.

Steigende Belastung in touristisch intensiv genutzten Gebieten durch die Errichtung weiterer Strukturen

Es ist zwar allgemein eine steigende Sensibilität bezüglich Umweltauswirkungen festzustellen, neue Vorhaben müssen aber nach wie vor einer gründlichen Bewertung unterzogen werden.

Raum, Umwelt, Infrastrukturen (Fortsetzung)

Chancen	Risiken
	Steigende Belastung durch Bau zusätzlicher Verkehrswege ohne geeignete Korrekturmaßnahmen Die Nachfrage nach neuen Verkehrswegen nimmt angesichts des steigenden Verkehrs nicht ab; es besteht das Risiko, dass notwendige flankierende Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung nicht ausreichend umgesetzt werden.
Vernetzung der Schutzgebiete durch Programm-Maßnahmen Alle Regionen verfügen über ausgedehnte Schutzgebiete, die Zusammenarbeit kann intensiviert werden.	Entwicklungsnachteile durch Schutzbestimmungen Schutzbestimmungen können einzelnen wirtschaftlichen Projekten hinderlich sein, stellen insgesamt aber eine notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung dar.
Geringere Belastung der Gewässer Das Greifen der Maßnahmen im technischen Umweltschutz kann die Situation vielerorts verbessern.	Vermehrte Schäden durch Lawinen, Murenabgänge, Hochwasser Die Ereignisse der vergangenen Jahre lassen auf ein steigendes Risiko von Naturkatastrophen im Alpenraum schließen.
	Steigende Umweltbelastung Vor allem der Luftverschmutzung und dem Ausstoß von Treibhausgasen ist angesichts des steigenden Verkehrsaufkommens schwer entgegenzuwirken.

Raum, Umwelt, Infrastrukturen (Fortsetzung)

Chancen

Risiken

Belebung der Grenzgebiete durch Nachnutzung der ehemaligen Grenzinfrastrukturen

Eine auf Dauer attraktive Nutzung aller bestehenden Grenzinfrastrukturen ist ein mittelfristiges Ziel. Projekte mit Beispielcharakter sind auch kurzfristig realisierbar.

Demographie, Humanressourcen

Chancen

Risiken

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Belebung durch Zuwanderung

Die Zuwanderung ist für viele Regionen ein notwendiges Phänomen und bietet eine Reihe von Chancen. Dies betrifft die einzelnen Regionen allerdings in unterschiedlichem Maß.

Entwicklungsnachteile durch Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus Randgebieten

Einige Randgebiete sind weiterhin von Abwanderung betroffen; in diesen Gebieten ein ausreichendes Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen zu schaffen, ist schwierig.

Eindämmung der Abwanderung aus Randgebieten

Auch die Randgebiete können in einem gewissen Maß von der insgesamt positiven Tendenz profitieren.

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme durch unkontrollierte Zuwanderung

Eine steigende, nicht geregelte Zuwanderung kann zu einer Reihe von Problemsituationen führen.

Entwicklungsnachteile durch Überalterung der Bevölkerung

Von diesem Problem sind die meisten europäischen Regionen betroffen, in Teilgebieten der Programmregion ist zudem weiter mit einer überdurchschnittlichen Überalterung zu rechnen.

Bildung und Kultur

Chancen

Vernetzung der Einrichtungen im kulturellen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist in diesem Bereich zum Teil schon im Gang und kann sicherlich ausgeweitet werden.

Verbesserung der Kenntnis der Nachbarsprachen

Die Sprachkenntnisse in einzelnen Gruppen, z. B. in den Institutionen und der Wirtschaft, können durch gezielte Maßnahmen verbessert werden. Um einen messbaren Effekt auf die Sprachkenntnisse der Gesamtbevölkerung zu erhalten, reichen die Möglichkeiten des Programmes jedoch nicht aus.

Harmonisierung der Bildungssysteme

Die Einflussmöglichkeiten auf dieser Ebene sind gering; infolge der laufenden Reformen in Italien können jedoch vergleichende Studien angeregt werden.

Verbesserung in der gegenseitigen Anerkennung von Studientiteln und Berufsbefähigungen

Dafür gibt es eine hohe Bereitschaft, allerdings ist konstanter Einsatz notwendig.

Risiken

Gebremste Entwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts durch Verschiedenheit der Rechts- und Bildungssysteme und durch Sprachbarrieren

Der Abbau der Barrieren erfordert längere Zeit und intensiven Einsatz.

Bildung und Kultur (Fortsetzung)

Verbesserung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Bildung

Dies ist ein allgemein anerkanntes Ziel, die Umsetzung erfordert konstanten Einsatz.

Entwicklungsnachteile durch Unterqualifikation der Arbeitskräfte

Eine schnelle Anpassung ist im Rahmen des Programms nicht möglich.

Neue Forschungseinrichtungen

Die Fortentwicklung in diesem Bereich ist sehr wichtig; die Einflussmöglichkeiten innerhalb des Programms sind aber begrenzt.

Nachteile durch fehlende Forschungseinrichtungen

Rückstände auf diesem Gebiet können größtenteils nur mittel- und langfristig aufgeholt werden.

Gesellschaft und Institutionen

Chancen

Schaffung und Ausbau grenzüberschreitender Institutionen und Vereinigungen

Es bestehen bereits grenzüberschreitende Strukturen, die Bereitschaft zum Ausbau ist hoch.

Risiken

Umsetzungsprobleme durch strukturelle Mängel in den Lokalkörperschaften

Dem kann durch gezielte Eingriffe begegnet werden.

Vernetzung der NGO durch gemeinsame Projekte

Voraussetzungen sind gut, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist vorhanden.

Bessere Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen

Im Rahmen des Programmes können Impulse gesetzt werden, eine Lösung des Problems liegt aber außerhalb der Möglichkeiten.

Arbeitsmarkt

Chancen

Verminderung der Anzahl niedrig qualifizierter Arbeitsloser und der saisonalen Arbeitslosigkeit

Gezielte Maßnahmen sind möglich, messbare Veränderungen der Gesamtsituation sind im Rahmen des Programms nicht erzielbar.

Risiken

Spannungen am Arbeitsmarkt durch Strukturwandel infolge globaler Entwicklungen

Mit Problemen muss vor allem in Gebieten gerechnet werden, deren Produktionsbetriebe starker internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind.

Verstärkung externer Schocks durch einseitige Wirtschaftsstruktur

Im ungünstigen Fall kann es zu schwerwiegenden Problemen in einzelnen Sektoren und Gebieten kommen.

Arbeitsplatzverluste durch Einbußen im Tourismus

Im Falle einer ungünstigen Tourismusentwicklung ist mit Problemen speziell in Randgebieten zu rechnen.

Arbeitsplatzverluste durch mangelnde Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte

In einzelnen Sektoren und Qualifikationen ist mit Problemen zu rechnen.

Weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit niedrig qualifizierter Arbeitskräfte

Im Falle einer ungünstigen Entwicklung einzelner Sektoren ist in einigen Regionen mit Problemen zu rechnen.

Arbeitsmarkt (Fortsetzung)

Chancen

Risiken

Grenzüberschreitende Verflechtung der Arbeitsmärkte durch Abbau von Barrieren und Aufbau von Vermittlungsstrukturen

Bestrebungen sind im Gang, die grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung ist im Aufbau.

Diversifizierung des Arbeitsplatzangebots in den Randgebieten

Auf die Wirtschaftsstruktur kann im Rahmen des Programms nur begrenzt eingewirkt werden, zudem ist der mögliche Aktionsbereich meist auf den Tourismus beschränkt.

Stärkere Erwerbsbeteiligung der Frauen

Gezielte Maßnahmen sind möglich, messbare Veränderungen der Gesamtsituation sind im Rahmen des Programms nicht erzielbar.

Diversifizierung der Frauenbeschäftigung

Gezielte Maßnahmen sind möglich, messbare Veränderungen der Gesamtsituation sind im Rahmen des Programms nicht erzielbar.

Glättung der regionalen Einkommensunterschiede

Auf die Höhe und Verteilung des Einkommens kann im Rahmen des Programms nur sehr begrenzt eingewirkt werden.

Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur und Unternehmen

Chancen

Bessere wirtschaftliche Verflechtung der Programmregion

Dies ist durch gezielte Förderung der Kontakte möglich, auf die Gesamtsituation kann aber nur in geringem Maß Einfluss genommen werden.

Entwicklung der unternehmensnahen Dienstleistungen

Es können gezielte Akzente gesetzt werden. Messbare Veränderung der allgemeinen Situation sind aber im Rahmen des Programmes schwer erreichbar.

Entwicklung der Kleinstunternehmen durch verstärkte Beratung und technische Hilfestellung

Es können gezielte Akzente gesetzt werden. Messbare Veränderung der allgemeinen Situation sind aber im Rahmen des Programmes schwer erreichbar.

Risiken

Entwicklungsnachteile durch zu kleine Betriebsstrukturen und mangelnde Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen KMU ist erfahrungsgemäß in vielen Bereichen schwierig.

Mangelnde Innovation durch traditionelle Wirtschaftsstruktur und wenig flexibles Ausbildungssystem

Diesen Problemen kann bei ihrem Auftreten kurzfristig schwer begegnet werden.

Entwicklungsnachteile durch Mangel an Flächen

Die geringe Verfügbarkeit an Flächen ist eine Tatsache, die nicht verändert werden kann. Das Gewicht der Sektoren mit großem Flächenbedarf nimmt allerdings ab, weshalb ein Gleichgewicht zwischen Flächenbedarf und Gebietsschutz leichter möglich ist.

Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur und Unternehmen (Fortsetzung)

Chancen

Kompensation von Standortnachteilen durch Einsatz von neuen Technologien (bes. Kommunikation)

Gezielte Förderungen sind erfolgversprechend.

Risiken

Verschärfung der regionalen Gefälle durch negative Auswirkungen der Globalisierung (Auslagerung von Produktionsstätten, ...)

In Sektoren, die besonders der internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind, ist mit Problemen zu rechnen.

Regionale Entwicklung durch externe Effekte der Leitbetriebe

Leitbetriebe können in ihren Regionen viele wertvolle Impulse geben.

Stärkere Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftssektoren

Die regionale Entwicklung kann durch Maßnahmen gefördert werden, die auf eine Annäherung der Sektoren abzielen.

Diversifizierung des Wirtschaftsgefüges

Auf die Wirtschaftsstruktur kann im Rahmen des Programms angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel nur begrenzt eingewirkt werden.

Wirtschaft

Tourismus

Chancen

Bewahrung der Standortvorteile im Tourismus durch attraktive Landschaft und vorhandene Strukturen

Die Landschaft wird auch in Zukunft der wesentliche touristische Anziehungspunkt sein.

Risiken

Einbußen im Tourismus durch verändertes Gästeverhalten (Aufenthaltsdauer, Art des Angebots, Zielgruppen...)

Die globalen Tourismustrends können sich aus der Sicht der Programmregion teilweise ungünstig entwickeln.

Entwicklung des Kulturtourismus, auch durch gemeinsame Vermarktung

In der Vielzahl an Kulturgütern, Ausgrabungsstätten, Museen usw. steckt ein großes Potenzial für weite Teile der Programmregion, das erst durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit voll genutzt werden kann.

Bildung von grenzüberschreitenden Tourismusregionen

In einigen Gebieten kann die grenzüberschreitende Integration dazu beitragen, die "kritische Masse" zu überschreiten und große Synergieeffekte zu erzielen.

Mangelnde regionale Zusammenarbeit im Tourismus durch Konkurrenzdenken

Mit dieser Gefahr ist zu rechnen, auch wenn die Zusammenarbeit im allgemeinen Vorteile auf allen Seiten verspricht.

Entwicklung bisher touristisch schwacher Gebiete durch Verbesserungen in Organisation und Vermarktung

Gezielte Verbesserungen können kleinräumig zu spürbaren Effekten führen.

Wirtschaft

Tourismus (Fortsetzung)

Chancen

Verbesserung des Know-hows bei touristischen Kleinstbetrieben

Gezielte Maßnahmen können die Gesamtqualität in diesem Segment verbessern.

Risiken

Einbußen im Tourismus durch einseitige Struktur und mangelnde Anpassungsfähigkeit

In einigen besonders tourismusintensiven Regionen kann es zu Problemen kommen.

Verbesserung der Auslastung der Tourismusbetriebe

Die Auslastung kann durch gezielte Maßnahmen zur Förderung des Tourismus außerhalb der Hochsaison verbessert werden.

Wirtschaft

Land- und Forstwirtschaft

Chancen

Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft

Hier ergeben sich gute Möglichkeiten durch Programm-Maßnahmen, etwa in den Bereichen Waldbewirtschaftung, Jagd, institutionelle Kooperation, Wasserwirtschaft.

Risiken

Verstärkte Nutzung von Biomasse und Rundholz

Hier können gezielte Aktionen gesetzt werden.

Zusammenarbeit in der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten

Dabei ist mit Problemen technischer Natur, oft bedingt durch unterschiedliche Interessenslagen, zu rechnen.

Verschärfung der Probleme in der Landwirtschaft durch Änderungen in Rahmenbedingungen und Politik

Auf die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft kann im Rahmen des Programms nicht eingewirkt werden.

3.3 Zusammenfassung:

Aus der SWOT-Analyse lassen sich eine Reihe von Potenzialen und Problemen zusammenfassen, die in der Folge auch in der Kohärenzprüfung der Programmprioritäten und -maßnahmen (Kapitel 11.1) verwendet werden.

Stärken

- **Attraktiver Naturraum**

Das gesamte Programmgebiet ist von der alpinen Landschaft und größtenteils intakten Naturräumen geprägt, die eines der wichtigsten Potenziale der gesamten Region darstellen, sowohl im Hinblick auf die Lebensqualität der Bewohner als auch auf die wirtschaftliche und touristische Entwicklung.

- **Reversible Umweltschäden**

Viele entstandene Schäden und Belastungen können durch technischen Umweltschutz saniert werden: dies betrifft besonders die Bodenbelastung und die Verschmutzung der Gewässer. Auch bezüglich der Luftbelastung sind deutliche Verbesserungen möglich, das Grundproblem der steigenden Verkehrsbelastung relativiert allerdings hier die Effekte der Umweltpolitik.

- **Reichtum an Kulturschätzen**

Die Programmregion ist Teil des zentraleuropäischen Raumes und die Gebiete sind, auch wenn sie heute zu verschiedenen Staaten gehören, durch eine lange gemeinsame Geschichte verbunden. Das kulturelle Erbe bietet große Möglichkeiten für eine weitere touristische Entwicklung. Dies betrifft sowohl den Raum des historischen Tirol als auch das Grenzgebiet Kärnten – Friaul – Venetien.

- **Großteils günstige Bevölkerungsstruktur, positiver Wanderungssaldo**

Der westliche Teil der Programmregion (Tirol, Salzburg, Südtirol) verfügt noch über eine günstige Bevölkerungsstruktur, was den Altersaufbau anbelangt. Die Region als Ganzes weist einen deutlich positiven Wanderungssaldo auf, was eine wichtige Voraussetzung für die künftige wirtschaftliche Entwicklung darstellt, insbesondere in Gebieten mit negativem natürlichen Bevölkerungssaldo (Provinzen Belluno und Udine).

- **Ausbaufähige Strukturen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat im gesamten Raum bereits Tradition, und insbesondere durch die vorhergehenden Interreg-Programme sind gemeinsame Strukturen entstanden, die gute Voraussetzungen für neue Projekte bilden (Interreg-Rat, Euregio, „Senza Confini“...)

- **Hoher sozialer Organisationsgrad**

Eine Gemeinsamkeit des gesamten alpinen Raumes ist der hohe Stellenwert der privaten Vereine und der Freiwilligenorganisationen. Diese sind gute Träger für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Integration.

- **Mehrsprachigkeit in einigen Gebieten**

In Südtirol beherrscht ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung die Sprachen Deutsch und Italienisch, die die Hauptsprachen der Programmregion sind. Daher eignet sich Südtirol besonders als Nahtstelle zwischen dem österreichischen und dem italienischen Teil der Programmregion.

- **Nachnutzung der Grenzinfrastrukturen**

Durch den Wegfall der Zoll- und Grenzkontrollen gibt es an den Grenzübergängen viel ungenutzte Kubatur, die einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Das betrifft besonders die großen Grenzübergänge (Brenner , Thörl-Maglern/Coccau).

- **Hohe Ausbildungsbereitschaft**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass allgemein eine hohes Interesse an Aus- und Weiterbildungsangeboten besteht.

- **Kooperation Wirtschaft-Bildung**

Die Kooperation zwischen Wirtschaft und Bildungseinrichtungen kann noch wesentlich ausgebaut werden. Dadurch ergeben sich auch gute Möglichkeiten für grenzüberschreitende Projekte.

- **Kooperationsbereitschaft in Wissenschaft, Bildung, Gesundheitswesen**

Bestehende Kooperationen in Wissenschaft, Bildung und Gesundheitswesen haben allgemein gute Erfahrungen gebracht und können ausgebaut, bzw. neu initiiert werden.

- **Allgemein gute Arbeitsmarktsituation**

Die Arbeitslosigkeit liegt in der gesamten Programmregion unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt, mit Ausnahme der Provinz Udine sind die Werte sogar besonders niedrig. Es sind keine großräumigen Beschäftigungskrisen zu bewältigen, sondern die Anstrengungen können sich auf einzelne Problemfelder und –gebiete konzentrieren.

- **Neue Technologien**

Der Einsatz und Ausbau neuer Technologien kann dazu beitragen, geographische Nachteile auszugleichen. Dies betrifft vor allem den Kommunikationssektor.

- **Entwicklungsfähiges unternehmerisches Potenzial**

Die KMU weisen im allgemeinen eine gute Entwicklungsfähigkeit auf, regionale Leitbetriebe können in allen Regionen zur Bildung bzw. Stärkung von Clustern beitragen. Dem kann durch gezielte Maßnahmen auch eine grenzüberschreitende Dimension verliehen werden.

- **Teilweise Entwicklungspotenzial im Tourismus**

Besonders die Provinzen Belluno und Udine sowie Oberkärnten weisen ein großes touristisches Potenzial auf, das derzeit nur teilweise genutzt wird. Diese Gebiete sind besonders für einen naturnahen und kulturbezogenen Tourismus interessant.

- **Landwirtschaftliche Qualitätsprodukte**

Der Großteil der Landwirtschaft ist alpin geprägt und in der Lage, typische Qualitätsprodukte zu liefern. Durch gezielte Vermarktung und Zusammenarbeit über die regionalen Grenzen hinweg kann die Position der Berglandwirtschaft verbessert werden.

- **Gemeinsame Interessen in der Forstwirtschaft**

Die Forstwirtschaft bildet ein großes, bisher wenig genutztes Potenzial zur grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die geographische Nähe und landschaftliche Ähnlichkeit der Gebiete der Programmregion bedingen eine Reihe gemeinsamer Interessen auf diesem Gebiet.

- **Externer Nutzen der Land- und Forstwirtschaft**

Der Land- und Forstwirtschaft kommen neben ihrer wirtschaftlichen Funktion auch wichtige Aufgaben in der Landschaftspflege und im Katastrophenschutz zu. Da die Problemsituationen sehr ähnlich sind, kann eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch in diesem Gebiet von großem Nutzen sein.

Schwächen

- **Alpines, besonders sensibles Gebiet, begrenzte Räume**

Die alpine Umwelt ist in besonderer Weise auf Schutz und auf Nachhaltigkeit in der wirtschaftlichen Entwicklung angewiesen. Insbesondere bei großen Eingriffen im infrastrukturellen Bereich ist größte Vorsicht und Sorgfalt geboten, auch weil der verfügbare Raum sehr begrenzt ist.

- **Teilweise hohe Verkehrsbelastung**

Auch wenn die Besiedlungsdichte in der gesamten Programmregion vergleichsweise niedrig ist, entstehen doch enorme Verkehrsbelastungen infolge der großen Konzentration der Siedlungsräume, des Durchgangsverkehrs und der touristischen Verkehrsströme. Besonders betroffen sind die städtischen Räume (bes. Innsbruck, Bozen, Belluno, Udine, Klagenfurt-Villach), die europäischen Hauptverkehrsachsen (Brenner, Tauern/Pontebana) und die touristisch intensiv genutzten Gebiete während der Saison (bes. Nordtirol, Dolomitengebiet).

- **Teilweise schlechte Verkehrsanbindung und ungenügende lokale Infrastruktur**

Die Gebiete, die abseits der Hauptverkehrsachsen liegen, haben zum Teil eine schlechte Verkehrsanbindung besonders zu den übrigen Teilen der Programmregion. Dies betrifft vor allem den Nordteil der Provinz Belluno, Osttirol und Pinzgau-Pongau.

- **Mangel an integrierter Raumplanung**

Die Raum- und Verkehrsplanung findet in erster Linie auf regionaler Ebene statt, eine Abstimmung der Pläne über die Grenzen hinweg findet bisher praktisch nicht statt.

- **Abwanderung aus Randgebieten**

Auch wenn die Programmregion als Ganzes einen positiven Wanderungssaldo aufweist, sind vor allem periphere Gebieten weiterhin Abwanderung betroffen. Dies betrifft besonders die Berggebiete in den Provinzen Belluno und Udine sowie die Regionen Osttirol, Oberkärnten und Pinzgau-Pongau.

- **Mangelnde Sprachkenntnisse**

Mit Ausnahme Südtirols sind die Kenntnisse der jeweils anderen Sprache in allen Teilen der Programmregion weiterhin mangelhaft.

- **Unterschiedliche Ausbildungssysteme**

Die teilweise deutlichen Unterschiede in der Organisation des Bildungswesens erschweren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung der Bildungs- und Berufsbefähigungsnachweise. Die Reformen, die in beiden Ländern im Gang sind (Schulautonomie) bringen neben Chancen auch das Risiko einer weiteren Verschärfung der Unterschiede mit sich.

- **Systemunterschiede in Recht und Verwaltung**

Bezüglich Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungssysteme sind noch große Anstrengungen erforderlich. Es handelt sich zwangsläufig um einen sehr langsamen Anpassungsprozess.

- **Saisonalität am Arbeitsmarkt**

Besonders der österreichische Teil der Programmregion mit Ausnahme der städtischen Räume ist infolge des großen Gewichts des Fremdenverkehrs von einer starken saisonalen Komponente am Arbeitsmarkt geprägt.

- **Produktivitätsunterschiede**

Die durchschnittliche Produktivität der Betriebe weist teilweise große Unterschiede auf. Neben wettbewerbsfähigen Sektoren gibt es auch viele Kleinbetriebe, die nur schwer mithalten können. Im nationalen Vergleich fällt besonders die Provinz Belluno durch eine niedrige Produktivität je Beschäftigten auf.

- **Großes Gewicht traditioneller Tätigkeiten**

Die Programmregion weist allgemein ein Defizit in den innovativen Wirtschaftsbereichen auf. Das verarbeitende Gewerbe ist stark von traditionellen Branchen wie Holz- und Metallverarbeitung geprägt. Nur in einzelnen Gebieten, vor allem den städtischen Räumen, sind auch hochtechnologische Sektoren verstärkt präsent.

- **Schwache Unternehmensstruktur, wenig Mittel für Forschung und Entwicklung**

Die Vielzahl an Klein- und Kleinstbetrieben bedingt im allgemeinen eine gute Entwicklungsfähigkeit der Wirtschaft, sie birgt aber auch Probleme, vor allem was die Entwicklung des Humankapitals, die Zusammenarbeit zwischen Betrieben, den Einsatz neuer Technologien sowie Forschung und Entwicklung angeht.

- **Traditionelle Dienstleistungsstruktur**

Die modernen Dienstleistungen sind allgemein noch zu wenig entwickelt, auch der Dienstleistungssektor ist sehr traditionell geprägt.

- **Mangelnde Integration im Tourismus**

Die einzelnen Tourismusregionen setzen große Anstrengungen in die eigene Vermarktung, während mit anderen Regionen wenig zusammengearbeitet wird, etwa um die gemeinsamen Vorzüge der Programmregion zu bewerben. Das Konkurrenzdenken zwischen Tourismusregionen ist in vielen Fällen einer besseren Zusammenarbeit abträglich.

- **Strukturelle Nachteile in der Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft in den Berggebieten weist gegenüber den Tal- und besonders den Flachlandlagen eine Reihe struktureller Nachteile auf. So sind Produktions- und Transportkosten allgemein höher, und es müssen besondere Anstrengungen zur Umweltverträglichkeit unternommen werden.

Ergebnisse der SWOT-Analyse und Strategien

Tabelle 3.1 stellt den Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der SWOT-Analyse und den Programminhalten dar. Dabei werden aus den einzelnen Potenzialen und Problemen, wie sie aus der obigen Zusammenfassung hervorgehen, jeweils die Programminhalte abgeleitet, die sich daraus ergeben.

Durch eine Gruppierung ähnlich gelagerter Inhalte können schließlich die Programmprioritäten gebildet werden, aus denen sich in der Folge die einzelnen Programmaßnahmen ableiten.

Für eine stärkere Aufgliederung wird auf das Kap. 4 verwiesen, in dem auf der Basis der Stärken und Schwächen des Programmbiets Inhalte und Ziele der Prioritäten entwickelt werden.

Tabelle 3.1 Verbindung zwischen den Ergebnissen der SWOT-Analyse und den Programminhalten

Potenziale / Probleme	→	daraus folgende Programminhalte	→	Prioritäten
Attraktiver Naturraum		Aufwertung des Naturraums		Priorität 1: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen
Alpines, besonders sensibles Gebiet, begrenzte Räume		Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Eingrenzung von Umweltschäden		
Reversible Umweltschäden				
Teilweise hohe Verkehrsbelastung				
Großteils günstige Bevölkerungsstruktur, positiver Wanderungssaldo		Förderung einer integrierten Regionalentwicklung		
Allgemein gute Arbeitsmarktsituation				
Abwanderung aus Randgebieten				
Nachnutzung der Grenzinfrastrukturen		Ausbau grenzüberschreitender Strukturen und Infrastrukturen		
Teilweise schlechte Verkehrsanbindung und ungenügende lokale Infrastruktur				
Ausbaufähige Strukturen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit		Ausbau grenzüberschreitender Organisationen		
Hoher sozialer Organisationsgrad				
Mehrsprachigkeit in einigen Gebieten				
Mangel an integrierter Raumplanung				

Potenziale / Probleme	->	daraus folgende Programminhalte	->	Prioritäten
-----------------------	----	---------------------------------	----	-------------

Entwicklungsfähiges unternehmerisches Potenzial				
Produktivitätsunterschiede				
Großes Gewicht traditioneller Tätigkeiten				
Schwache Unternehmensstruktur, wenig Mittel für Forschung und Entwicklung		Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur		
Neue Technologien				
Traditionelle Dienstleistungsstruktur				
Mangelnde Integration im Tourismus		Gemeinsame Entwicklungskonzepte und Zusammenarbeit im Tourismus		Priorität 2: Wirtschaftliche Kooperation
Teilweise Entwicklungspotenzial im Tourismus				
Reichtum an Kulturschätzen		Zusammenarbeit im Kulturtourismus		
Landwirtschaftliche Qualitätsprodukte		Gemeinsame Förderung der landwirtschaftlichen Qualitätsproduktion		
Strukturelle Nachteile in der Landwirtschaft				
Gemeinsame Interessen in der Forstwirtschaft		Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft		
Externer Nutzen der Land- und Forstwirtschaft				

Potenziale / Probleme	→	daraus folgende Programminhalte	→	Prioritäten
------------------------------	----------	--	----------	--------------------

Hohe Ausbildungsbereitschaft	Maßnahmen zur Entwicklung des Humankapitals	Priorität 3: Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme
Kooperation Wirtschaft-Bildung		
Mangelnde Sprachkenntnisse		
Saisonalität am Arbeitsmarkt	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	
Kooperationsbereitschaft in Wissenschaft, Bildung, Gesundheitswesen	Zusammenarbeit in Wissenschaft, Bildung, Gesundheitswesen	
Unterschiedliche Ausbildungssysteme	Maßnahmen zur Harmonisierung der Systeme	
Systemunterschiede in Recht und Verwaltung		

3.4 Erfahrungen und Ergebnisse aus der vorherigen Programmphase

Die Evaluierung des INTERREG II-Programms Österreich - Italien wird von der ARGE Stadt- und Regionalentwicklung - DI R. Resch und dem Institut IZI s.r.l. - Metodi, analisi e valutazioni economiche, durchgeführt. Es sind zwei Zwischenbewertungen zur Programmdurchführung sowie eine Endbewertung der Wirksamkeit des Operationellen Programmes vorgesehen.

Tabelle 3.2 Finanzvolumen INTERREG II Österreich Italien

Gemeinschaftshilfe EU	EUR	11.848.000.-	43%
Nationale Mittel	EUR	12.013.153.-	44%
Private Mittel	EUR	3.564.997.-	13%
Gesamt	EUR	27.426.150.-	100%

Zum Zeitpunkt der Programmerstellung und Ex-Ante-Evaluierung für INTERREG IIIA lag der Entwurf für den ersten Zwischenbericht vor, der den Stand der Projektdurchführung, die Einschätzung der Förderstellen und Begünstigten sowie Anregungen für INTERREG III enthält.⁹ Zum 31.12.99 waren 107% der im Programm vorgesehenen öffentlichen Mittel gebunden, allerdings erst 16% ausbezahlt.

Im Juni 1999 wurden in Österreich 84 genehmigte Projekte verzeichnet, in Italien 127. Berücksichtigt man die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, so stellt man fest, dass sowohl die Projekte, welche gemeinsam mit einem Partner aus dem Nachbarstaat vorgelegt und verwirklicht wurden, wie auch jene, die zwar eigenständig, aber gemeinsam konzipiert und komplementär sind, insgesamt in Italien einen Anteil von 75% und in Österreich von 90% erreichten. Dies weist also auf eine hohe Kooperationsfähigkeit hin und damit auf eine gute Ausgangsbasis für die Programmierung von INTERREG III.

Nach Angaben der Endbegünstigten waren ca. ein Viertel der Projekte noch in der Anfangsphase, weitere 25% nur zur Hälfte umgesetzt, 40% der Projekte waren im fortgeschrittenen Stadium und nur 14% waren abgeschlossen. Wesentliche Aufschlüsse über die Wirksamkeit des Programmes konnten also noch nicht geliefert werden:

Kritische Punkte, welche im Rahmen von INTERREG II festgestellt wurden:

Im Rahmen von INTERREG II wurden jedenfalls einige kritische Aspekte erhoben, wie recht lange Abrechnungszeiten, in gewissen Fällen eine wenig abgestimmte gemeinsame Genehmigung der Projekte, die Forderung seitens der Projektträger nach einer stärkeren

⁹ ARGE Stadt- und Regionalentwicklung, Dipl. Ing. Richard Resch, IZI srl – Metodi, analisi e valutazioni economiche: Bewertung INTERREG II Italien – Österreich, 1. Zwischenbericht (Entwurf)

Unterstützung sei es bzgl. der Partnersuche wie auch bzgl. unterschiedlicher Sprachen sowie unterschiedlicher Verfahrens- und Verwaltungsmethoden. Außerdem, erlaubt das gleichzeitige Vorhandensein von zwei nationalen Monitoringsystemen nicht eine aktuelle Gesamtübersicht über den finanziellen und physischen Umsetzungsstand.

Aus diesen im Rahmen von INTERREG II gesammelten Erfahrungen lassen sich einige Verbesserungsmöglichkeiten ableiten:

- 1) Modell- und Pilotvorhaben aus dem laufenden Programm sowie "best practice"-Beispiele anderer Operationeller Programme sollen als Bezugspunkt für Vergleiche genommen werden. Umgesetzte Leitprojekte und Projektcluster sollen kritisch durchleuchtet werden, der Schwerpunkt sollte insbesondere auf weiterführende und ergänzende Maßnahmen bei erfolgreichen Maßnahmen gesetzt werden. Es wurden folgende Empfehlungen zu den Themenbereichen gegeben:
 - stärkere Schwerpunktsetzung im wirtschaftlichen Bereich;
 - bessere Beteiligungsmöglichkeiten für Private und KMU;
 - stärkere Schwerpunktsetzung bei grenzüberschreitenden Netzwerken;
 - Neunutzung von aufgelassenen Grenzinfrastrukturen;
 - Schaffung von grenzüberschreitenden Austauschmöglichkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen;
 - gemeinsames grenzüberschreitendes Tourismus- und Kulturmarketing auf internationalen Märkten.
- 2) Für die Ex-Ante-Bewertung des INTERREG III-Programmes werden folgende Schwerpunkte empfohlen:
 - generelle Kohärenz mit den Richtlinien für INTERREG III
 - besondere Überprüfung der speziellen grenzüberschreitenden Ziele (Kenntnisstand, Kohäsion, Zusammenarbeit)
 - makroökonomische Betrachtung der zu erwartenden Effekte (Beschäftigung, Umwelt, wirtschaftlich/sozial)
 - Quantifizierung der Ziel-Indikatoren
- 3) Für die Programmplanung wird eine weitere Verstärkung des "bottom up"-Ansatzes, eine stärkere Berücksichtigung der Gemeinschaftspolitiken, eine vertiefte Analyse zu regionalen Leitthemen, eine bessere Integration mit sonstigen laufenden Programmen sowie eine beschränkte Kofinanzierung für "hardware"-Investitionen im Bereich von B/C-Projekten¹⁰ empfohlen.
- 4) Stärkung des Bereichs Technische Hilfe insbesondere in den Bereichen Projektentwicklung, Partnersuche und Gewährleistung entsprechender Projektqualität

¹⁰ A-Projekte sind grenzüberschreitende Projekte gemeinsam mit einem Partner aus dem Nachbarstaat, B-Projekte sind national eigenständige, aber gemeinsam konzipierte komplementäre Projekte, C-Projekte sind von einer Region realisierte nationale Projekte mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (1. Zwischenbericht (Entwurf), Abschnitt 2.3.4, "Qualität grenzüberschreitender Zusammenarbeit").

und damit Vereinfachung der Projektumsetzungsverfahren, insbesondere für Kleinprojekte.

- 5) Um den INTERREG-Gedanken so weit wie möglich zu respektieren, welcher in dieser neuen Planungsphase eine Verstärkung des Kooperationsprinzips vorsieht, wird vorgeschlagen, mit spezifischeren Kriterien für die Projektauswahl, die Zusammenarbeit der Partner bereits in der Planungsphase der Projekte zu verstärken.
- 6) Generell wird eine stärkere Bündelung der Eingriffe und eine aufmerksame Auswahl der zu realisierenden Projekte empfohlen, um zu vermeiden, dass die für die Durchführung der Verwaltungsverfahren eingesetzten Ressourcen gegenüber der Dimension der Projekte nicht unverhältnismäßig sind.
- 7) Die Zeiten zwischen Projekteinreichung, Projektgenehmigung bis hin zur Information über den Durchführungsstand der Projekte an das bestehende Monitoringsystem und allfällige Korrekturmaßnahmen sind insbesondere in der letzten Programmphase zu beschleunigen, um die nicht vollständige Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu vermeiden. Zeitgerechte und periodische Bewertungen und Überprüfungen sind wichtig, um eventuelle Programmanpassungen vornehmen zu können.
- 8) Mit Beginn des neuen Programms soll das gemeinsame Monitoringsystem starten.

.

4 ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN UND STRATEGIEN

4.1 Einleitung

Die Grenzgebiete zeichnen sich durch eine ausgeprägte Randlage aus, die durch zwei wesentliche Aspekte bedingt ist: Einerseits stellen die Grenzen für die Bevölkerungen dieser Gebiete eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Barriere dar, die eine kohärente Bewirtschaftung der Ökosysteme erschwert; andererseits werden diese Gebiete im Rahmen der nationalen Politik häufig vernachlässigt, was dazu beiträgt, deren Randlage im Verhältnis zum Staat, dem sie angehören, noch zu verstärken.

In diesem Zusammenhang stellt die Abschaffung der Grenze als Verwaltungs- und Rechtsgebilde, kurzfristig gesehen, einen weiteren Grund zur Krise dar, da die mit dem Grenzstatus verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten verschwinden und damit einen Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten verursachen.

Die Gründung und die Erweiterung der EU wird für diese Gebiete zu einem bedeutenden Instrument, zu einer Art Katalysator, um eine Änderung der schwierigen Lage der Grenzgebiete zu bewirken.

Die Analyse der sozioökonomischen Situation und der Umweltsituation hat die positiven Charakteristika und die kritischen Punkte des vom Programm INTERREG IIIA Österreich - Italien begrenzten Gebietes hervorgehoben (Kapitel 3.1).

Das Gebiet erscheint durch sehr stark begrenzte wirtschaftliche Räume, durch ein schwaches Unternehmensnetz, das auf die Verbreitung von KMU mit beschränkten Mitteln für Forschung und Entwicklung gründet, durch ein mangelhaftes Dienstleistungsnetz, durch Strukturnachteile der Landwirtschaftsbetriebe, durch eine Beschäftigungsstruktur mit Qualifikationsproblemen, durch ein hohes touristisches, aber nur teilweise ausgeschöpftes Potential und schließlich durch eine sehr starke Gefährdung des Raumes und durch Schwierigkeiten, diesen zu schützen, beeinträchtigt ist. Die Leistungspotentiale rühren dagegen von einer ausreichenden Verbreitung und Diversifikation der Wirtschaftszweige, von bestehenden, wachstumsfähigen Unternehmenskapazitäten und von einem nicht genügend erschlossenen touristischen Potential her. Das begrenzte Gebiet weist gleichzeitig beachtliche Ähnlichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Landschaft, des Klimas und der Bodenbeschaffenheit auf und das Vorhandensein mehrerer Sprachen in einigen Gebieten stellt einen Faktor dar, der die Kooperation und den kulturellen Austausch erleichtert.

Zusammenfassung der wichtigsten Stärken und Schwächen des vom Programm betroffenen Gebietes

Stärken	Schwächen
• Verbreitung und Differenzierung der Wirtschaftszweige	• Sehr begrenzter Wirtschaftsraum
• Entwicklungsfähiges Unternehmertum	• Schwaches Unternehmensnetz
• Noch auszuschöpfendes touristisches Potential	• Beschränkte Mittel für Forschung und Entwicklung
• Homogenität der Landschaft des Klimas und Bodenbeschaffenheit	• Mangelhaftes Dienstleistungsnetz
• in einigen Gebieten Vorhandensein mehrerer Sprachen	• Strukturnachteile der Landwirtschaftsbetriebe
	• Beschäftigungsstruktur mit Qualifikationsproblemen
	• hohes Tourismuspotential, das nicht angemessen ausgeschöpft wird
	• Starke Gefährdung des Raumes und Schwierigkeiten, ihn zu schützen

Die Formulierung des Programmes ist das Ergebnis eines gemeinsamen Arbeitsprozesses der sechs Teilnehmerregionen, der, ausgehend von einer Stärken- und Schwächenanalyse des Gesellschafts-, Wirtschafts- und Raumsystems des vom INTERREG IIIA-Programm begrenzten Gebietes, die strategischen Prioritäten, die globalen und spezifischen Zielsetzungen sowie die anzuwendenden Interventionsrichtlinien festgelegt hat. Der Formulierungsprozeß und die nachträgliche Ausarbeitung des Programmes ist, außer durch die bestehende traditionelle Kooperation unter den verschiedenen Regionen, auch durch die bei der aktiven Zusammenarbeit in den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen gemachten Erfahrungen erleichtert worden. Außerdem sind die mit anderen Mitteln und Instrumenten, durchführbaren und zu fördernden Synergien, eingehend bewertet worden, die die Europäische Union gemäß den Vorschriften über die Strukturfonds (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1260/1999) zur Verfügung stellt.

In jeder der sechs administrativen Partnerregionen ist gleichzeitig ein "Bottom-Up" Prozeß angebahnt worden, um Ideen und potentielle Projekte auf der Grundlage der Strategierichtlinien zu erfassen, die von den Regionen im Laufe der Treffen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1260/1999) verbreitet worden sind.

Da mit den neuen Verordnungen über die Strukturfonds die Europäische Kommission das Prinzip der Konzentration unterstreicht und verstärkt, gliedert sich das EPPD in wenige Prioritätsachsen, die durch spezifische Zielsetzungen festgelegt sind, die wiederum eine

begrenzte Anzahl an Maßnahmen mit mehrere Aktivitäten vorsieht. Auch die Aufteilung der Finanzmittel erfolgt unter Beachtung dieses Prinzips.

Es soll daran erinnert werden, dass im Rahmen des Programmes keine Beiträge gewährt werden, die durch die Begünstigung bestimmter Wirtschaftsträger bzw. Produktionszweige den Wettbewerb verzerren, diesen gefährden oder sogar den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen können.

Eventuelle Finanzierungen in Form von Beihilfen werden unter Beachtung der „de-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) ausbezahlt bzw. im Rahmen einer Ausnahmeregelung gewährt. Die Finanzierungen, die diese Grenze überschreiten, können nur nach vorheriger entsprechender Notifizierung und darauf folgender Genehmigung durch die Europäische Kommission bzw. im Zuge einer Einzelnotifizierungen gewährt werden.

Die zur Erstellung des Programmes angewandten Strategierichtlinien, gehen von zwei grundlegenden Überlegungen aus: Die zu fördernden Interventionen stützen sich auf die verschiedenen nachhaltigen Entwicklungskonzepte und die geförderten Integrationsprozesse zielen auf die Verstärkung des Erscheinungsbildes und gleichzeitig auf die Verwirklichung eines Vereinten Europas ab.

In bezug auf den ersten Punkt muß betont werden, daß auf dem begrenzten Gebiet ein bedeutendes schützenswertes und aufzuwertendes Natur-, Umwelt- und Kulturerbe vorhanden ist, wofür Maßnahmen konkrete Anwendung finden, die den nachhaltigen Ansatz bevorzugen. Was die Integration anbetrifft, muß auf die Tatsache verwiesen werden, daß die in den Alpengebieten als natürliche Barriere fungierende Bergkette den Integrationsprozeß einschränkt. In diesem Falle ist daher die allgemeine Zielsetzung, die die Beseitigung der durch das Bestehen von administrativen Grenzen verursachten Hemmnisse in den Grenzgebieten vorsieht, besonders erschwert wird und gleichzeitig große Bedeutung gewinnt. Viele Stärken und Schwächen des Gebietes lassen sich nicht nur auf das Bestehen von administrativen Grenzen zurückführen, weil das fast ausschließlich durch Gebirge geprägte Gebiet, grenzübergreifende ad hoc Maßnahmen erfordert: Für die Aufwertung dieser Gebiete können nicht nur Mittel für unterentwickelte und benachteiligte Gebiete herangezogen werden, da es sich um ein Gebiet mit einem äußerst sensiblen Gleichgewicht handelt. Folglich muß das Problem nicht nur mit der Beseitigung oder Verminderung der Entwicklungsunterschiede gelöst werden, sondern muß auch die Kontrolle/das Monitoring der negativen und positiven Synergien des Gebietes mit einschließen. Daraus läßt sich die Notwendigkeit ableiten, Maßnahmen zu ergreifen, die eine gemeinsame und ausgewogene Entwicklung fördern. In diesem Sinne setzt die Integration des grenzüberschreitenden Gebietes nicht nur die Entwicklung der produktiven Komponenten voraus, sondern verlangt gleichzeitig die Miteinbeziehung der sozialen und institutionellen Träger, im Geiste einer effektiven Kooperation. Aus diesen Gründen wird das Gebiet, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden, durch das Programm als ein einziger geographischer, sozialer und wirtschaftlicher Raum angesehen, mit gemeinsamen Zielsetzungen. Die Betrachtung der Entwicklungspotentiale und der Schwächen des Gebietes stellen die Grundlage der Prioritätsachsen dar.

4.2 ZIELSETZUNGEN, STRATEGIEN, INTERVENTIONSLINIEN

In Übereinstimmung mit den Strategierichtlinien der Gemeinschaft wird mit der allgemeinen Zielsetzung beabsichtigt zu verhindern, daß die nationalen Staatsgrenzen eine ausgewogene Entwicklung und die Integration des grenzüberschreitenden Raumes, insbesondere der alpinen Gebiete behindern, vor allem auch deshalb weil die Bergkette als natürliche Barriere auftritt und dadurch der Integrationsprozess besonders erschwert wird.

Um eine echte Integration zu schaffen und den grenzübergreifenden Kooperationsprozeß zu stärken, sind aus diesen Überlegungen folgende vorrangige Ziele abgeleitet worden:

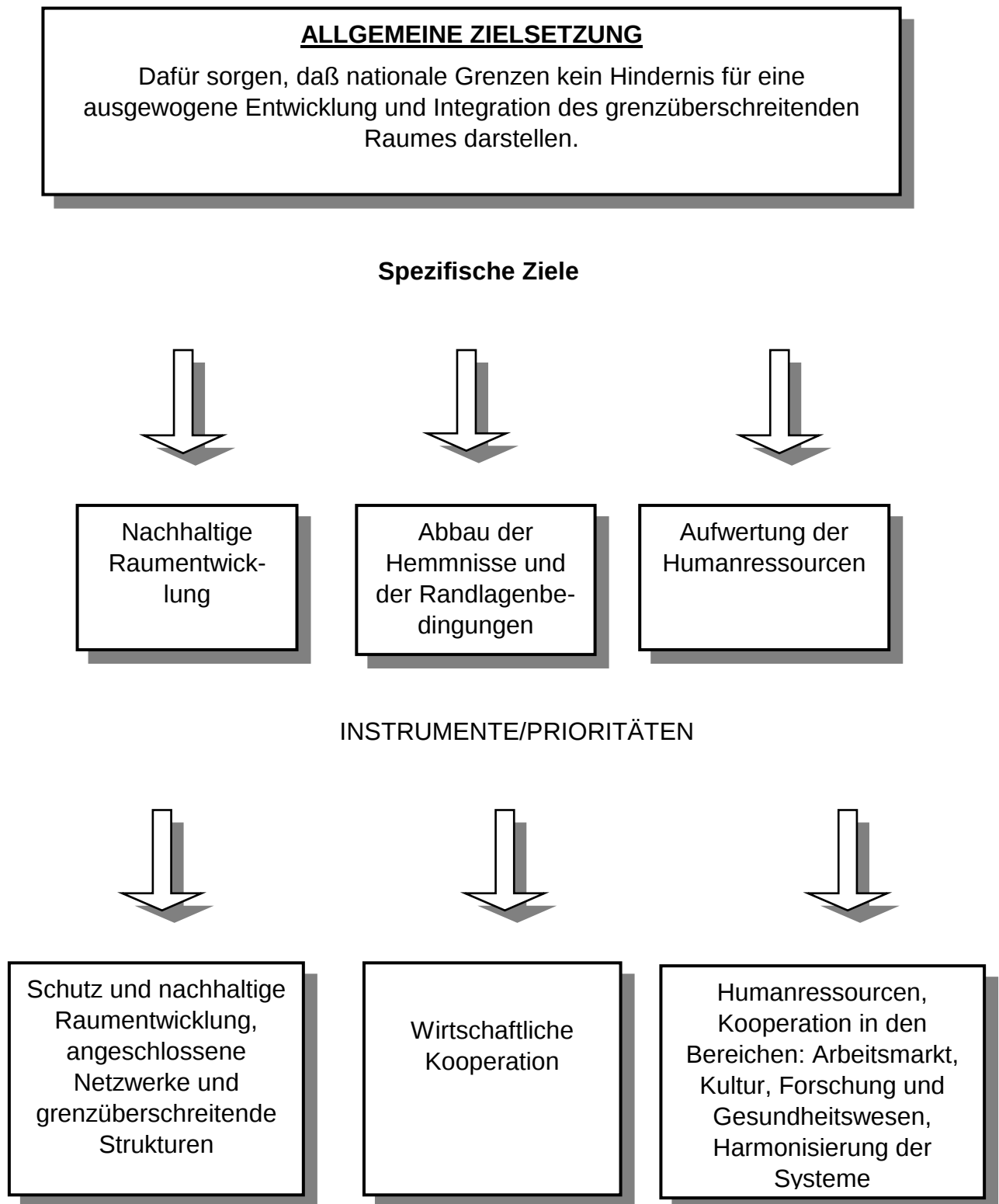
- 1 Nachhaltige Raumentwicklung;
- 2 Abbau der Hemmnisse und der Randgebietbedingungen;
- 3 Aufwertung der Humanressourcen.

Folglich unterteilt sich das Programm mit Bezug auf die verschiedenen Bereiche in drei Prioritäten:

- PRIORITÄT 1 - Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen;
- PRIORITÄT 2 – Wirtschaftliche Kooperation;
- PRIORITÄT 3 - Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme.
- PRIORITÄT 4 – Unterstützung der Kooperation

Die allgemeine Zielsetzung wird unter Bevorzugung der von unten (bottom up) stammenden Vorschläge und insbesondere mit in grenzübergreifenden Sicht erarbeiteten Projekte bzw. Programme verfolgt.

Übersicht 4.1: Die Programmstruktur



Priorität 1: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

STÄRKEN	SCHWÄCHEN
• Existierende Natur- Kultur- und architektonische Güter	• Bestehende natürliche Barriere
• Aufwertung vorhandener Infrastrukturen	• Phänomene fortschreitender Umweltzerstörung
• Grad der Umkehrbarkeit einiger Zerstörungsprozesse	• Unzureichende Koordination der Schutzgebiete, geringe Integration der Raumplanung
• Bestehende Verbindungen auf europäischer Ebene	• Gefahr von Naturkatastrophen
	• Unzureichende örtliche Infrastrukturen
	• Noch mangelhafte grenzüberschreitende Verbindungen
	• Geringer Grad der Aufwertung von Strukturen und Infrastrukturen der Grenze

Das vom Programm betroffene Gebiet stellt sich weitgehend als Alpenraum dar und ist daher als hochsensibles Ökosystem einzustufen. Die Grenzgebiete zwischen Italien und Österreich weisen eine geomorphologische Beschaffenheit auf, die sich durch die einzigartige Schönheit der Natur und Landschaft auszeichnet. Diese Schönheiten sind in touristischer Hinsicht ebenso attraktiv, wie sie in ökologischer Hinsicht gefährdet und empfindlich sind. Die für wirtschaftliche Aktivitäten zu Verfügung stehenden Flächen sind knapp; vor dem Hintergrund dieser Tatsache stellen die Auswirkungen des Transportes und der Ausstattung mit Infrastrukturen ein beträchtliches Problem dar, das auch mit der Erfordernis, die bestehenden Ökosysteme zu schützen, in Verbindung steht.

Für die grenzüberschreitende Regionalentwicklung muß demzufolge insbesondere den Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die durch eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Zeichen der Nachhaltigkeit sowie des Erhaltes und des Schutzes der Umwelt und der Landschaft diktiert werden.

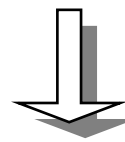
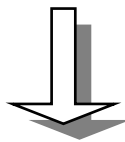
Die Priorität 1 verfolgt zudem den Ausbau und die Entwicklung der grenzübergreifenden Strukturen und der Netzwerke, da diese es ermöglichen, die grundlegenden Voraussetzungen für eine dauerhafte Raumentwicklung zu schaffen. Insbesondere wird beabsichtigt, all jene Faktoren anzuregen, die insgesamt den grenzüberschreitenden Austausch und die gegenseitige Kenntnis bzw. den Zugang zu den Dienstleistungen aus der Sicht des Schutzes des Raumes steigern können.

Übersicht 4.2: Priorität 1 – Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Dafür sorgen, daß nationale Grenzen kein Hindernis für eine ausgewogene Entwicklung und Integration des grenzüberschreitenden Raumes darstellen.

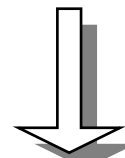
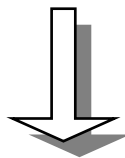
SPEZIFISCHE ZIELSETZUNGEN



Umweltschutz

Förderung des
grenzüberschreitenden
Austausches

INSTRUMENTE/PRIORITÄTEN



Schutz, Erhaltung,
Aufwertung der Um-
welt und nachhaltige
Raumentwicklung

Entwicklung und
Ausbau der grenz-
überschreitenden
Organisationen,
Strukturen und
Infrastrukturen

Die Zielsetzungen, auf die die Priorität 1 ausgerichtet ist, beziehen sich auf:

- Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung;
- Entwicklung bzw. Ausbau der grenzübergreifenden Strukturen und der Netzwerke.

Die wesentlichen Umweltfragen des vom INTERREG III-Programm betroffenen Gebietes, die bereits in der sozioökonomischen Situationsanalyse beleuchtet worden sind, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Konzentration der Verkehrsströme längs der bedeutendsten Tal- und Paßachsen verursacht u.a. Luftverschmutzungsprobleme (sowohl Warentransport mit LkW, als auch Tourismusverkehr, mit zeitlichen und räumlichen Diskontinuitäten);
- Versäuerung des Regens und des Wassers, die, obschon sie von externen Faktoren des betroffenen Gebietes herrührt, die Qualität der Wasservorkommen verschlechtert. Da diese schwerlich zu kontrollieren ist, müssen die Veränderungsprozesse des Gebietes aufmerksam beobachtet werden;
- Komplexität der Umweltfrage angesichts:
 - Vorhandensein und Vielfalt der wertvollen Bereiche;
 - Kontinuität der natürlichen Umwelt und der Landschaft, die mit den administrativen Grenzen in Konflikt steht;
 - Aktivität der Raumordnung, die im Hinblick auf die Umwelt- und Kultureigenschaften zu erwägen ist;
 - hydro-geologisch gefährliche Situation, erzeugt nicht zuletzt durch den erhöhten Energiebedarf durch die wachsende und progressive Besiedlung der Gebiete, die als Standort der menschlichen Aktivitäten geeignet sind;
 - Umweltzerstörungsprozesse, wobei erhebliche Chancen bestehen, um diese aufzuhalten.

Das Ziel des Schutzes, des Erhalts und der Aufwertung der Umwelt findet in dieser Priorität ein konkretes Instrument, da die geplanten Interventionen darauf abzielen, die Erhaltung und Wiederbelebung der besonders gefährdeten Ökosysteme zu gewährleisten, wodurch die agrarischen Berggebiete geprägt sind. Die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind gebührend berücksichtigt worden. Die Priorität fördert außerdem die Entwicklung der betroffenen Gebiete unter Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen und des geschichtlichen und kulturellen Erbes, auch um deren Isolation zu verringern.

Die grenzüberschreitenden Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen spielen in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, denn sie stellen ein unentbehrliches Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Gebieten, Kulturen und Produktionszweigen dar.

Die besondere Eigenschaft der Priorität besteht darin, die Zielsetzung der Erhaltung der Natur mit derjenigen der wirtschaftlichen Entwicklung zu vereinbaren und letztere dadurch nachhaltig werden zu lassen.

Die von der Priorität vorgesehenen Maßnahmen versuchen daher, Situationen der Umweltzerstörung abzuwenden bzw. die Risikofaktoren zu begrenzen, die die Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen können. Das im Gebiet vorhandene wertvolle Natur-, Landschafts- und Kulturerbe soll wegen seines äußerst gefährdeten Gleichgewichts geschützt und erhalten und für seine Anlagen und Zweckbestimmungen aufgewertet werden. Letztendlich kann die Marginalität und periphere Lage dieses Gebietes, Hauptursache der Verzögerung der Produktions- und Standortentwicklung, in dem die natürlichen Elemente überwiegen gegenüber jenen, die auf den Menschen zurückzuführen sind, zu einem Faktor werden, der in der Lage ist, den Entwicklungs- und Integrationsprozeß positiv zu beeinflussen. Die Priorität ist gleichzeitig auf den Ausbau und die Entwicklung der grenzübergreifenden Strukturen und der Netzwerke ausgerichtet, wobei diesen Elementen/Faktoren die Fähigkeit zuerkannt wird, den Raum in seiner Gesamtheit effizienter verwalten zu können.

Daher werden jene Maßnahmen bevorzugt, die es ermöglichen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Integration zwischen den Institutionen – Organisationen im Bereich der Forschung und des Technologietransfers, der Umweltpolitik, des Gesundheitswesens und der Sozialdienste, in der Raumordnung, der Rauminfrastruktur und der institutionellen Unterstützung zu fördern.

Priorität 1: Spezifische Zielsetzungen und Interventionslinien

Priorität	Spezifische Zielsetzungen	Interventionslinien
Priorität 1	1. Schutz der Umwelt	• Schutz des Raumes • Entwicklung geschützter Gebiete • Umweltdienstleistungen • wirksame Energiewirtschaft und gemeinsame Abfallwirtschaft
	2. Wachstum der Verbindungsfaktoren	• Maßnahmen in Verbindung mit: Fernmeldewesen, Telematik neuen Medien und innovativen Strukturen • Optimierung grenzüberschreitender Mobilität • Aufwertung der Gemeinden des Grenzgebietes, der ländlichen und der Grenzarchitektur • Förderung bzw. Ausbau von grenzüberschreitenden Entwicklungsorganisationen • Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Schaffung von Netzwerken

Priorität 2: Wirtschaftliche Kooperation

Stärken	Schwächen
• Verbreitung der KMU	• Hohe Produktionskosten
• Aufwertbare existierende Ressourcen (Produkte, Prozesse, Dienstleistungen ...)	• Geringe Innovationsfähigkeit der Unternehmen
• Differenzierte Wirtschaftsstruktur mit Leitbetrieben als Bezugspunkte	• Spezialisierung der Produktion (Monokultur)
• Bereitschaft, in die Forschung zu investieren	• Teilweise starke Saisonabhängigkeit
• Nicht ausreichend aufgewertete Natur- Kultur- und Architekturgüter	• Extrem kleinteilige Unternehmensstruktur
	• Geringe Kooperationsbereitschaft und geringer Grad der wirtschaftlichen Integration
	• Schwache Finanzstruktur der Unternehmen
	• Häufig traditionelle Struktur des tertiären Sektors

Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint das Programmgebiet stark differenziert. Wirtschaftlich starken Gebieten stehen von Strukturproblemen betroffene Räume gegenüber. Land- und Forstwirtschaft stellen in vielen Teilen des Grenzgebietes immer noch eine wichtige Stütze der regionalen Wirtschaft dar.

Die industrielle Entwicklung ist durch eine sehr heterogene und im wesentlichen aus kleineren Betrieben zusammengesetzte Struktur gekennzeichnet und konzentriert sich in wenigen Gebieten; der Dienstleistungssektor dominiert vor allem in den verstädterten Regionen und in den stark touristisch geprägten Grenzübereichen. Der hohe Grad an Konzentration sowohl im industriellen wie im touristischen Bereich birgt für die betroffenen monostrukturierten Regionen ein hohes Risiko der Abhängigkeit von der Konjunktur des jeweiligen Sektors.

Die Elemente, die die bestehenden unterschiedlichen Produktionszweige charakterisieren, wofür zweckmäßige Strategien einzusetzen sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Industrie und Handwerk: Dieser Sektor ist nicht gleichmäßig verbreitet. Den durch hohe Spezialisierung gekennzeichneten Gebieten stehen jene gegenüber, in denen die Industrie- und Handwerkstätigkeiten sehr stark begrenzt und darauf bedacht sind, den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung zu entsprechen. Der fortgeschrittene Dienstleistungssektor und insbesondere die Innovationstätigkeiten sind nicht zur Genüge vorhanden und sollen deshalb gefördert werden.

Tourismus: Gleich wie für die Industrie und das Handwerk ist die Verbreitung des Tourismus auf den Raum nicht homogen. Im betroffenen Gebiet bestehen Fälle, die die Auslastungshöchstgrenze erreicht haben, im Gegensatz zu den von Strukturschwächen geprägten Gegebenheiten. Dieser Sektor soll, wegen seiner bedeutenden Rolle für die Beschäftigung und das Fortbestehen des vom INTERREG III-Programm begrenzten Gebietes, auf geeignete Weise unterstützt werden. In Anbetracht des äußerst gefährdeten Gleichgewichtes der betroffenen Gebiete soll die Diversifikation und der Ausbau des touristischen Angebotes verfolgt werden und dabei auch die Umweltverträglichkeit der geförderten Maßnahmen angemessen überprüft werden.

Landwirtschaft: Die weniger vorteilhaften Bedingungen, in denen die Landwirtschaftsbetriebe arbeiten müssen, scheinen nur durch Maßnahmen, die neue Technologien oder andere Vermarktungsformen verbreiten, nicht überwindbar zu sein. Der z.Z. bestehende Globalisierungsprozeß, gemeinsam mit den neuen Gemeinschaftsrichtlinien in bezug auf die Senkung des garantierten Preisniveaus, scheinen diese Betriebe besonders zu beeinträchtigen, und gefährden die bereits niedrige Ertragsfähigkeit noch mehr. Daher soll deren Funktion für die Umwelt und die Gesellschaft hervorgehoben und damit auf die Marktsegmentierung und Einkommensdiversifikation hingewiesen werden.

In Anbetracht der extremen Diversifikation der Unternehmenstypologien in bezug auf die verschiedenen bestehenden Produktionszweige ist die Priorität in Unterstrategien gegliedert. Darin sind Kooperationsinitiativen der und zwischen den Wirtschafts- bzw. Institutionskörperschaften vorgesehen, die darauf abzielen, das Wettbewerbs- und Innovationsniveau auszubauen, um den Internationalisierungsprozess der betroffenen Unternehmen zu fördern. Die auf grenzüberschreitender Ebene möglichen Synergien können insbesondere die strukturellen Besonderheiten nur ausnutzen und ihre Verstärkung fördern.

Die Strategie der Priorität 2 zielt daher darauf ab, solche Prozeß- und Produktinnovationen in der Produktion zu fördern, die für die unterschiedlichen Eigenarten der bestehenden Unternehmen "geeignet" sind. Außerdem zielt sie auf eine vermehrte gemeinsame Inanspruchnahme von qualifizierten Dienstleistungen ab sowie auf die Verbreitung von Innovations- und Wettbewerbsfaktoren, wie Forschung, Innovation, Dienstleistungen, Zugang zu Krediten und informelle Netzwerke.

Was den Tourismus betrifft, erfordern die Eigenart und Eigenschaften des Raumes zur Aufwertung der Wirtschaft, die Vernetzung der angebotenen Dienstleistungen. Mit der Inanspruchnahme von Informatik und Logistik wird es möglich sein, den Touristikströmen eine Reihe von Informationen anzubieten, die z.Z. schwerlich zu erhalten sind. Außerdem

sollen die Initiativen zur Umstrukturierung von Tourismusstrukturen im Zusammenhang mit integrierten Projekten gefördert werden, um mit einem erweiterten und qualifizierteren Dienstleistungsangebot aufzuwarten, das das natürliche, geschichtliche und kulturelle Erbe aufwertet und gleichzeitig die Dezentralisierung der Touristikströme fördert, die Gebiete belebt und einen positiven Beitrag zu den Umweltschutzmaßnahmen leistet.

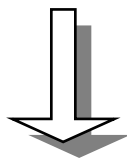
In bezug auf den primären Sektor werden schließlich die Aufwertung der bestehenden Ressourcen, wie Wälder und landwirtschaftliche Qualitätsprodukte als vorrangige Elemente erachtet.

Übersicht 4.3: PRIORITÄT 2 - WIRTSCHAFTLICHE KOOPERATION

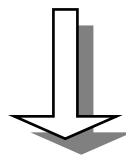
ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Dafür sorgen, daß nationale Grenzen kein Hindernis für eine ausgewogene Entwicklung und Integration des grenzüberschreitenden Raumes darstellen.

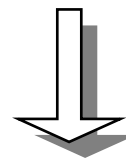
SPEZIFISCHE ZIELSETZUNGEN



Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftssektoren

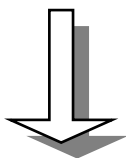


Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern

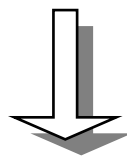


Aufwertung der lokalen Ressourcen, um das Verbleiben der Bevölkerung sicherzustellen

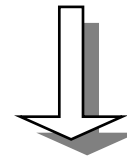
INSTRUMENTE/MASSNAHMEN



Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation



Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus



Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor

Priorität 2: Spezifische Zielsetzungen und Interventionslinien

Priorität	Spezifische Zielsetzungen	Interventionslinien
Priorität 2	1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftssektoren	• Hilfeleistungen an KMU für Kooperationsprojekte • erleichterter Zugang zu Innovationen, zu Finanz- und Kreditdienstleistungen der KMU • Netzwerke
	2. Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern	• Kooperationen in der Produktentwicklung, Destinationsmanagement (insbesondere im Tourismus) • Förderung und Erneuerung der touristischen Infrastruktur • Austausch von Informationen und Know-how • Kooperation bei der gemeinsamen Lösung grenzüberschreitender Probleme • Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen, Treffen und Messen

Priorität 3: Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme

STÄRKEN	SCHWÄCHEN
• Aufwertbare Humanressourcen	• Unzureichende Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen
• Bestehende Strukturen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	• Geringe Qualifikation der Arbeitskräfte
• Bereitschaft zur Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Bereich	• Unzureichende Forschungseinrichtungen
	• Existenz unterschiedlicher Systeme

In den Ländern der EU bestehen, neben den topographischen Grenzen, weiterhin Barrierewirkungen fort, die aus der Existenz der Staatsgrenzen resultieren und die Integration der Grenzregionen und die Entwicklung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsräumen behindern. Diese Barrierewirkungen treten zum Beispiel in den unterschiedlichen Rechts- Finanz- und Steuersystemen zutage, in Unterschieden im Gesundheits- und Sozialversicherungssystem und in den Kultur- Schul- und Berufsausbildungssystemen. Für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Regionalwirtschaft in der Grenzregion zwischen Österreich und Italien wird es daher notwendig sein, die weitere Reduzierung dieser "Barrierewirkung" voranzutreiben.

Dank gemeinsamer historischer und geographischer Elemente und eines wichtigen Bestandes an Kulturgütern kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Regionen nahezu spontan entstehen. In den Bereichen der Verwaltung, der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes sowie der Berufsausbildung, der Kultur, der Wissenschaft und der Land- und Forstwirtschaft kann sie dazu beitragen, den regionalen Zusammenhalt zu verstärken und die regionale Identität zu fördern.

Da die grenzüberschreitenden Kenntnisse noch nicht zur Genüge erworben zu sein scheinen (was die angestrebten nachhaltigen Entwicklungsprozesse einschränken kann), ist die Priorität 3 darauf ausgerichtet, in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftszielen der ESF-Programmierung, die Probleme der vom Programm begrenzten Gebiete in den Bereichen der Ausbildung, der Kooperation und der Harmonisierung der Systeme anzugehen und operativ umzusetzen. Vor diesem Hintergrund soll ein nützlicher Beitrag zu einem realen Integrationsprozess der aneinander grenzenden Gebiete geleistet werden. Zu diesem Zweck setzt sich die verfolgte Strategie einige Prinzipien, wie das der Einhaltung der qualitativen und quantitativen Eigenschaften der verschiedenen Ausbildungs- und Arbeitsmärkte, das der Förderung eines Systems der Chancengleichheit, wobei die Unterschiede zwischen den Geschlechtern als

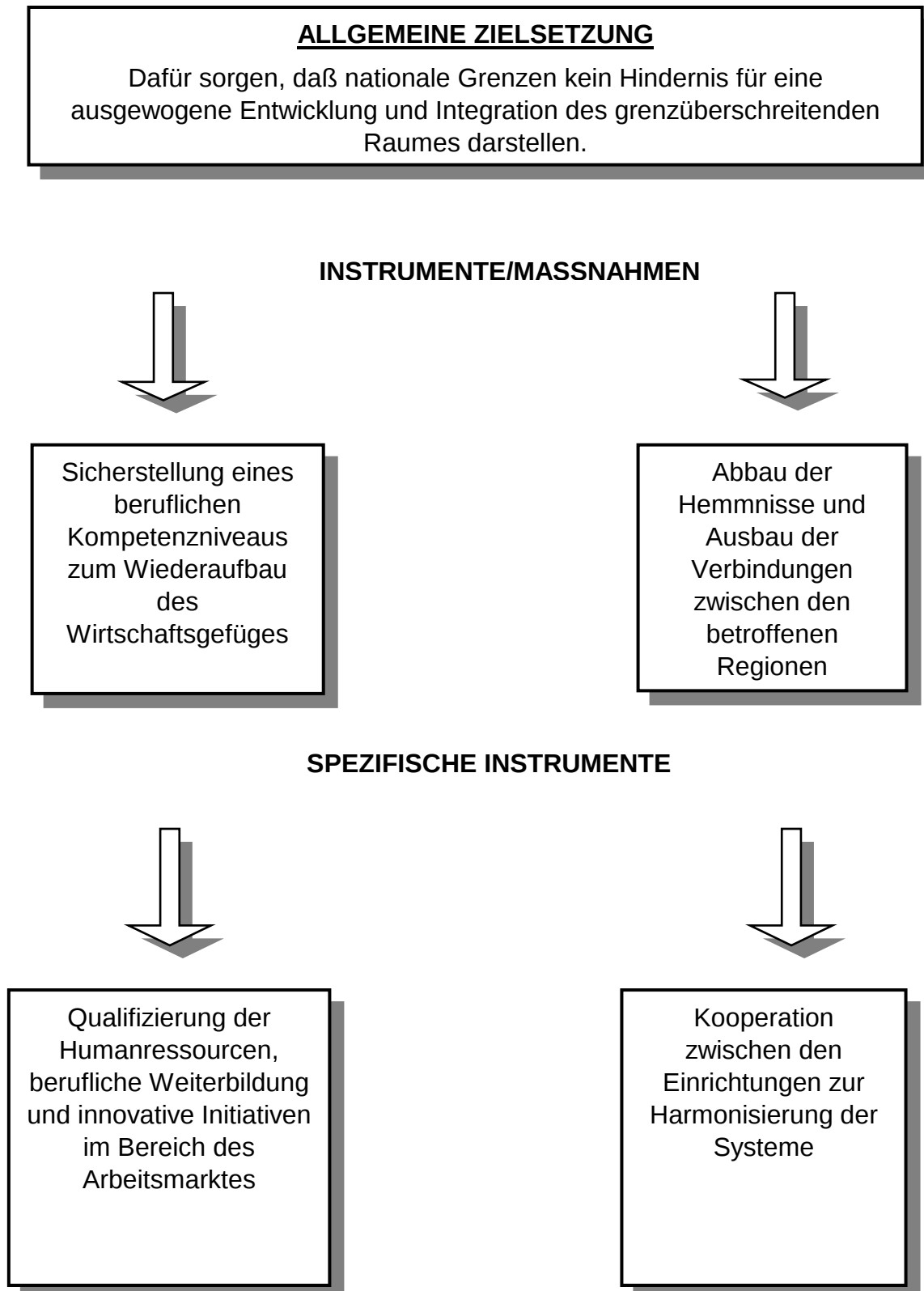
aufzuwertende Chance auszulegen sind, das des Augenmerks auf Probleme der sozialen Gerechtigkeit, die von den Märkten nicht von selbst angegangen werden, insbesondere in Hinblick auf die Vorbeugung räumlicher bzw. sozialer Schwächen.

Die Priorität zielt daher darauf ab, die berufliche Ausbildung zwischen den verschiedenen angrenzenden Gebieten durch die gemeinsame Organisation von Ausbildungsinitiativen und den Austausch von Praktikanten, die gegenseitige Öffnung der Fachinstitutionen und -organisationen und der gegenseitigen und vertieften Weitergabe von Informationen zu rationalisieren. Mit Hilfe einer Reihe von gezielten Aktionen wird beabsichtigt, ein Niveau von beruflichen Kompetenzen zu schaffen, daß die Einbindung der Humanressourcen in den Wiederaufbau einer Wirtschaftsstruktur erleichtert, die durch die Öffnung der Grenzen geschwächt ist.

Durch einige zweckmäßige Aktionen wird in der Tat angestrebt, ein Niveau der beruflichen Kompetenzen zu gewährleisten, das die Miteinbeziehung der Humanressourcen beim Wiederaufbau des durch die Öffnung der Grenzen geschwächten wirtschaftlichen Gefüges erleichtert.

Die Priorität strebt außerdem die Überwindung der kulturellen, administrativen, rechtlichen, usw. Barrieren an, um die Beziehungen zwischen den betroffenen Regionen zu stärken. Die geplanten Maßnahmen sind zu diesem Zweck auf die Entwicklung der Kooperation und der gegenseitigen Kenntnis ausgerichtet, um so jene negativen Folgen abzubauen, die durch die Zugehörigkeit zu Systemen mit weiterhin äußerst unterschiedlichen sozialen, kulturellen und administrativen Verhältnissen entstehen, obschon bereits zweifellos Annäherungen erfolgt sind.

Übersicht 4.4: Priorität 3 - Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme



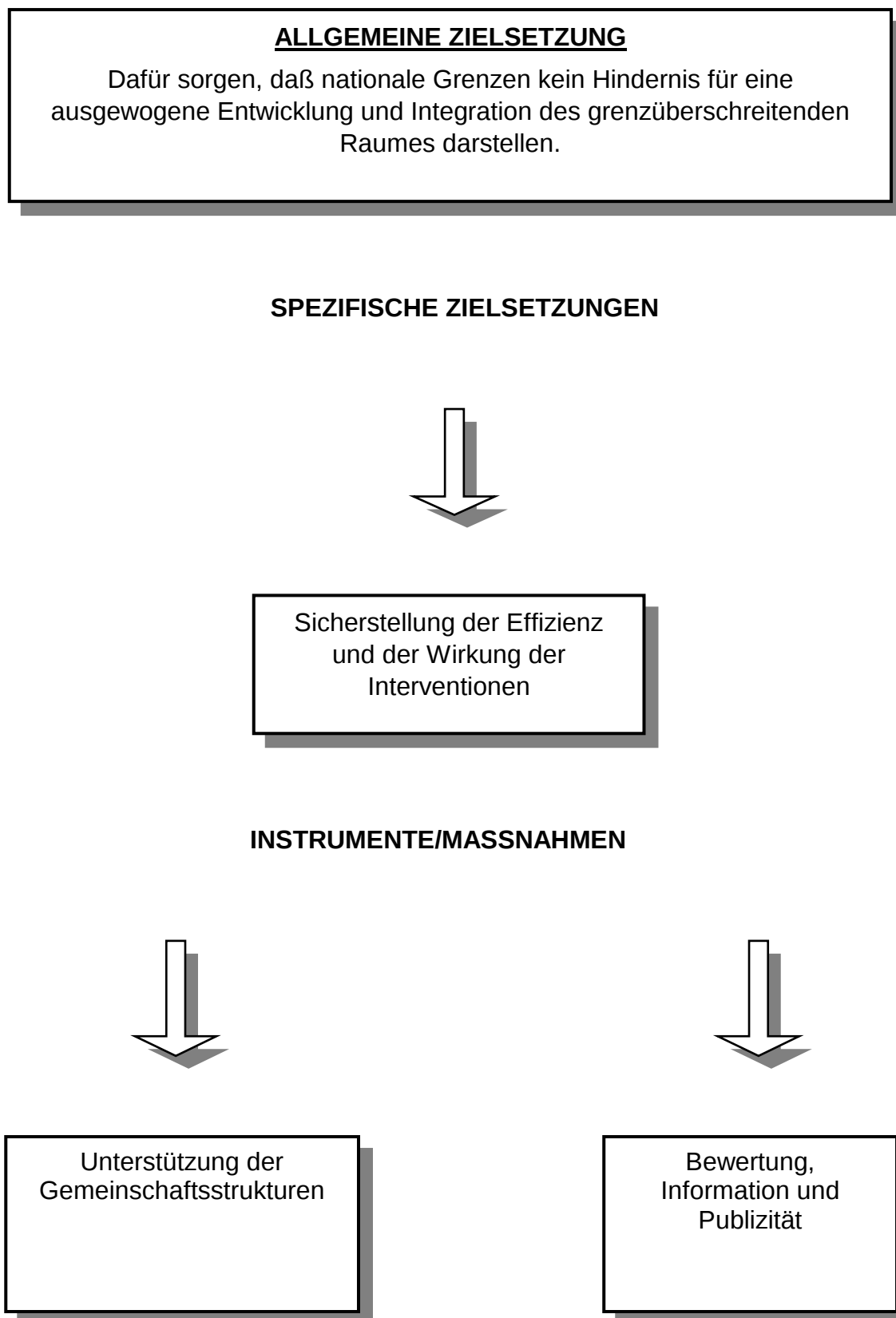
Die Situation der Humanressourcen des vom Programm betroffenen Gebietes ist durch eine relative Stabilität gekennzeichnet: Das Arbeitskräfteangebot ist in der Tat in den letzten Jahren ziemlich stabil geblieben. Trotzdem schafft die Veränderung der angrenzenden Ordnungen und der Globalisierungsprozeß neue Beschäftigungsprobleme.

Priorität 3: Spezifische Zielsetzungen und Interventionslinien

Priorität	Spezifische Zielsetzungen	Interventionslinien
Priorität 3	1. Gewährleistung eines Berufskennntnisniveaus für die Wiederherstellung des Wirtschaftsgefüges	• Verbesserung der Kooperationsstrukturen auf dem Arbeitsmarkt und Festlegung der innovativen Beschäftigungsstrategien • Datenbanken und Austausch • Grenzüberschreitende Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation und Ausbildung • Grenzüberschreitende Kontakte zwischen Schulen, Institutionen und Unternehmen zwecks Eingliederung in den Arbeitsmarkt • Koordinierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen und Öffnung der Ausbildungsgänge • Gemeinsame Veranstaltungen
	2. Abbau der Hemmnisse und Stärkung der Verbindungen zwischen den betroffenen Regionen	• Ermittlung und Beseitigung der Hindernisse, die sich aus dem Bestehen der Verwaltungsgrenzen ergeben • Aufbau von Betriebsbündnissen • Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten • Kooperation im Bereich der Kultur, des Sozial- und Gesundheitswesens • Datenbanken

Priorität 4 - UNTERSTÜTZUNG DER KOOPERATION

Übersicht 4.5: Priorität 4 - Unterstützung der Kooperation



Das Ziel, das mit dieser Priorität verfolgt wird, besteht in der Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der vom Programm geförderten Interventionen.

Zu diesem Zweck sind zwei Instrumente vorgesehen:

- Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen;
- - Bewertung, Information und Publizität.

Im ersten Fall zielen die vorgesehenen Maßnahmen auf die Gewährleistung der notwendigen technischen Unterstützung der gemeinsamen Strukturen (siehe Kap. 9) und der lokalen Einheiten der beteiligten italienischen Regional- bzw. Provinzverwaltungen bzw. der Verwaltungen der österreichischen Länder bei der Vorbereitung und der nachfolgenden Umsetzung des Programms.

Unter den Empfehlungen, die die Bewerter des Programms INTERREG II für die Formulierung des neuen Programms aufgelistet haben (Kap. 3.4), sei insbesondere an jene erinnert, die eine Stärkung der Strukturen für die Programmumsetzung, des Technischen Sekretariats und der Humanressourcen befürworten.

In der aktuellen Phase werden zusätzliche Anstrengungen für die Aktivierung weiterer Faktoren gefordert, darunter seien insbesondere die gemeinsame Verwaltung der Maßnahmen und die im Vergleich zur Vergangenheit größeren Anforderungen im Bereich der Kontrolle erwähnt

Zudem zielt die Priorität, angesichts deutlich komplexerer Umsetzungsprozesse, im Sinne einer größeren Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Maßnahmen, auf die Verbreitung von Informationen zur Funktionsweise des Programms und zu den Modalitäten der Teilnahme. Auch in diesem Fall soll an die Anmerkungen im Bericht über die Zwischenbewertung des Programms INTERREG II erinnert werden.

In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, die Struktur der technischen Hilfe vor allem in Hinblick auf die Entwicklung der Projekte, die Unterstützung der Projektträger während der Umsetzungsphase, die Informationsverbreitung und die Gewährleistung der Qualität der Projekte zu verstärken. Zu den Interventionslinien gehört natürlich gemäß in Abs. III des IV. Titels der Verordnung (EC) Nr. 1260/1999, die Bewertungstätigkeit.

Die wichtigsten Interventionslinien der Priorität sind im Schema zur Priorität 4 zusammengefaßt.

Die Kommunikationsmaßnahmen werden auf der Grundlage des "Kommunikationsplans" gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds sowie der auf nationaler Ebene getroffenen Bestimmungen durchgeführt.

Priorität 4 Unterstützung der Kooperation

Priorität	Spezifische Zielsetzungen	Interventionslinien
Priorität 4	1. Gewährleistung der technischen Unterstützung der für die Umsetzung des Programms verantwortlichen Verwaltungen	• Programmaufstellung und Maßnahmen der lokalen Verwaltungseinheiten • Vorbereitung und Organisation der Sitzungen aller beteiligten Strukturen • Unterstützende Maßnahmen für die Rechnungsprüfung und die Kontrolle • Leitung und Funktionieren des technischen Sekretariats
	2. Gewährleistung der Effizienz durch Informationsverbreitung und durch Vorbereitung von Monitoring und Bewertung	• Verbreitung der Information über das Programm und die von ihm gebotenen Möglichkeiten • Durchführung von Studien, Tagungen und Seminaren • Gewährleistung der technischen Unterstützung für die Umsetzung und das Monitoring des Programms • Vorbereitung der Bewertung • Animation und Unterstützung der Begünstigten bei der Vorbereitung der Projekte

4.3 Quantifizierung der spezifischen Zielsetzung auf Prioritätsebene

Im Falle der grenzüberschreitenden Programme eignen sich die Zielsetzungen wenig für eine Darstellung in numerischer Form, da sie sehr häufig nicht greifbar sind. Zahlreiche Auswirkungen des Programms sind in der Tat indirekter Natur und können nur langfristig bewertet werden. Die umrissenen Zielsetzungen, wie die Verminderung der Hemmnisse und die Integration des Raumes, betreffen Aspekte, die hauptsächlich qualitative Merkmale aufweisen. Die geförderten Aktionen sind häufig immaterieller Natur und die Auswirkungen des INTERREG Programmes lassen sich nur schwer von jenen trennen, die durch andere, im selben Gebiet umgesetzte Gemeinschaftspolitiken bzw. –programme erzeugt werden.

In jedem Fall kann versucht werden, eine Analyse auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der allgemeinen Zielsetzung mit jener der Prioritäten zu erstellen, und einer Betrachtung der erwarteten Auswirkungen des Programms, die in ihrer Gesamtheit für die Beschreibung der allgemeinen Zielsetzungen als ausreichend geeignet erscheinen:

- Verbesserung des natürlichen Raumes und des geschichtlich-kulturellen Erbes;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit;
- Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten (vor allem im Sinn der Gleichstellung);
- Rückgang der Entvölkerung;
- Verbesserung der Lebensqualität;
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bzw. Kooperation und des Austausches im Allgemeinen.

Der Aufbau des vorgeschlagenen Bewertungsmodelles folgt den allgemeinen Anweisungen der Europäischen Kommission mit Ergänzungen und Anpassungen an die Besonderheit des INTERREG IIIA Österreich-Italien Programmes. Aufgrund der aus den Dokumenten der Kommission hervorgehenden allgemeinen Überlegungen erscheint die Festlegung der Indikatoren und Auswirkungen der Gemeinschaftsinitiativen für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit komplexer und weniger entwickelt als die der anderen geförderten Strukturprogramme, sowohl wegen des innovativen Charakters der Zielsetzungen und der Interventionen, als auch der Besonderheit der einzelnen Grenzgebiete.

Die Aufmerksamkeit hat sich auf die Suche nach all jenen Elementen konzentriert, die weiten Gebieten des Programmraums gemeinsam und in der Lage sind, die Voraussetzung zu schaffen, für die Aktivierung nicht nur der grenzüberschreitenden Kooperationsprojekte zwischen aneinandergrenzenden Gebieten, sondern auch von Initiativbereichen „horizontaler“ Art, die zu homogenen Interventionen führen und mehrere Regionen, Provinzen oder andere Länder miteinbeziehen können.

In Übereinstimmung mit den Hinweisen der Europäischen Kommission erscheint es nicht angebracht, die Auswirkungen in der in den wichtigsten Strukturfondsprogrammen üblichen Weise zu bewerten. Anstelle des BIP oder der geschaffenen Arbeitsplätze müssen vielmehr Indikatoren, einschliesslich qualitativer Elemente, gefunden werden, mit denen die Wirkungen sowohl während des Programmlaufes, als auch nach seinem Ende zu ermitteln sind.

In der Übersicht 4.6 wird die Fähigkeit jeder einzelnen Priorität aufgezeigt, die allgemeinen Zielsetzungen zu erreichen. Bei dieser Einschätzung wurde die Priorität 4 " Unterstützung der Kooperation " ausgeklammert, da sie der Umsetzung der in den übrigen Prioritäten vorgesehenen Maßnahmen dient. Auf diese Weise ist es möglich, eine zweifache Information zu erhalten: Einerseits die Überprüfung der internen Kohärenz und, andererseits, die Bewertung der Qualität der in der Ausarbeitungsphase des Programmes zugeordneten Prioritäten.

Die Übersicht 4.7 stellt hingegen die erwarteten Auswirkungen des Programmes in seiner Gesamtheit dar, die die allgemeinen Zielsetzungen ausreichend umschreiben:

Dieser Übergang ermöglicht es, da keine objektiven Daten vorhanden sind, die Auswirkung der verschiedenen Prioritäten auf Qualitätsebene zu quantifizieren. Zu diesem Zweck wurde folgende Wertskala ausgearbeitet:

- Hoch;
- Mittel;
- Gering;
- Äußerst gering.

Auf diese Weise soll unter Gesichtspunkten der Wirksamkeit die Fähigkeit der innerhalb der verschiedenen Prioritäten geförderten Interventionen gemessen werden, Ergebnisse/Zielsetzungen zu erreichen. Dies war, wie in Übersicht 4.6 dargestellt, durch die Gegenüberstellung der Informationen, die aus den in den einzelnen Prioritäten enthaltenen Interventionsrichtlinien abgeleitet wurden, mit den diesbezüglichen Zielsetzungen möglich. Diese wurden wiederum mit denen des Programms verglichen. In der Übersicht 4.7 wurde hingegen die Fähigkeit der Prioritäten dargestellt, die im Programm gesetzten Ziele zu erreichen.

Beispielhaft sei die Übersicht 4.6 angeführt, die die Priorität 1 darstellt: Die spezifischen Zielsetzungen haben einen unterschiedlichen Grad der Wahrscheinlichkeit, sich auf die beiden allgemeinen Zielsetzungen auszuwirken.

Die „nachhaltige Entwicklung“ wird in der Tat hauptsächlich durch die spezifische Zielsetzung „Umweltschutz“ (daher als „hohe Intensität“ definiert) erreicht, während hingegen die Zielsetzung „Wachstum der verbindenden Faktoren“ geringere Auswirkungen haben wird (daher die „mittlere Intensität“). Angesichts der Tatsache, daß die spezifischen Zielsetzungen mit den Maßnahmen der verschiedenen Prioritäten übereinstimmen, wird so auch der Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen Zielsetzung quantifiziert.

Auf dieselbe Weise wurde bei der Abbildung 4.7 vorgegangen, wobei zu beachten ist, daß in diesem zweiten Fall der Beitrag der Prioritäten insgesamt zur Erreichung der erwarteten Auswirkungen des Programms in den Vordergrund gestellt werden sollte.

Übersicht 4.6: Bezug zwischen allgemeiner Zielsetzung und spezifischen Zielsetzungen

ALLGEMEINE Zielsetzung	SPEZIFISCHE Zielsetzungen	Intensität
PRIORITÄT 1		
✓ Nachhaltige Entwicklung	➤ Umweltschutz	<i>Hoch</i>
	➤ Wachstum der verbindenden Faktoren	<i>Mittel</i>
✓ Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	➤ Umweltschutz	<i>Mittel</i>
	➤ Wachstum der verbindenden Faktoren	<i>Hoch</i>
PRIORITÄT 2		
✓ Nachhaltige Entwicklung	➤ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	<i>Hoch</i>
	➤ Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern	<i>Mittel</i>
	➤ Aufwertung der lokalen Ressourcen	<i>Hoch</i>
✓ Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	➤ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	<i>Hoch</i>
	➤ Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern	<i>Hoch</i>
	➤ Aufwertung der lokalen Ressourcen	<i>Hoch</i>

PRIORITÄT 3		
✓ Nachhaltige Entwicklung	➤ Sicherstellung eines beruflichen Fachniveaus	Mittel
	➤ Abbau der Hemmnisse und Ausbau der Verbindungen zwischen den betroffenen Regionen	Mittel
✓ Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	➤ Sicherstellung eines beruflichen Fachniveaus	Mittel
	➤ Abbau der Hemmnisse und Ausbau der Verbindungen zwischen den betroffenen Regionen	Hoch

Übersicht 4.7: Erwartete Auswirkungen des Programms

ERWARTETE AUSWIRKUNGEN	Intensität		
	PRIORITÄT 1	PRIORITÄT 2	PRIORITÄT 3
✓ Verbesserung der natürlichen Umwelt und des historischen Kulturerbes	Hoch	Niedrig	Mittel
✓ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Mittel	Hoch	Mittel
✓ Gleichstellung von Mann und Frau im Arbeitsleben	Sehr niedrig	Mittel	Hoch
✓ Rückgang der Entvölkerung	Mittel	Mittel	Mittel
✓ Verbesserung der Lebensqualität	Mittel	Mittel	Niedrig
✓ Verbesserung des grenzüberschreitenden Austausches	Mittel	Hoch	Mittel

4.4 KOHÄRENZ ZWISCHEN PROGRAMM UND PRINZIPIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Aufbau des Programmplanungsdokuments INTERREG IIIA Österreich-Italien trägt insbesondere den grundlegenden Prinzipien der Strukturpolitik der Europäischen Union

Rechnung. Im folgenden Abschnitt soll die Kohärenz zwischen Programm und diesen Prinzipien herausgestrichen werden.

4.4.1 Kohärenz, Integration und Kompatibilität mit den Prinzipien der Europäischen Union

Da die im Programm INTERREG IIIA Österreich-Italien vorgesehenen Initiativen zu den anderen Gemeinschaftspolitiken kompatibel und kohärent sein müssen und diese ergänzen sollen, wurden bei der Aufstellung des Programmplanungsdokuments folgende Aspekte berücksichtigt:

– **Beachtung der Wettbewerbsregeln:**

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft ist ein durchgängiges Prinzip, das bei der Erstellung des Programms zur Anwendung gelangte. Dabei wird der Förderung der KMUs besonderes Gewicht zuteil, über den Zugang zu Innovation und Technologie erleichtert wird besonderes Augenmerk geschenkt. Unterstützt durch infrastrukturelle Maßnahmen wie bspw. Impulszentren, Ausbau und verstärkter Zugang zu Informationstechnologie, Maßnahmen des Wissenstransfers sowie Maßnahmen im Bereich der Bildung und Qualifizierung und der Unterstützung von Kooperationen sollen durch das INTERREG IIIA-Programm Impulse gesetzt werden, um die regionalen Betriebe auf die Anforderungen des Wettbewerbs vorzubereiten.

– **Beachtung der Normen der Gemeinschaft über den Abschluß von Verträgen (insbesondere die Richtlinien über öffentliche Ausschreibungen):**

Im Sinne von Art. 12 der Verordnung 1260/1999 müssen die Operationen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Fonds oder ein sonstiges Finanzinstrument sind, den Gemeinschaftspolitiken und –richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechen. In Übereinstimmung mit Art. 15, Absatz 7 der Verordnung 1260/1999, präzisieren die Mitteilungen, welche in Anwendung der genannten Richtlinien im Amtsblatt der EG veröffentlicht werden, die Eckdaten der Projekte, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde. Anträge für Großprojekte im Sinne von Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 müssen eine vollständige Übersicht der öffentlichen Auftragsvergaben sowie der entsprechenden Ausschreibungsniederschriften beinhalten, sofern dies von den Vergaberichtlinien vorgesehen ist. Aktualisierte Informationen zu den in der Zwischenzeit abgeschlossenen Vergabeverfahren werden der Kommission gleichzeitig mit dem Antrag um Saldozahlung übermittelt. Für andere Projekte, insbesondere für jene, welche in den Operationellen Programmen enthalten und Teil von Vorhaben sind (zu verstehen als Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbautätigkeiten, die für sich eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen), deren Gesamtwert die, in Art. 25 der Verordnung 1260/1999 vorgesehenen Höchstgrenzen übersteigt, werden die Ausschreibungsniederschriften in den von den

Vergaberichtlinien vorgesehenen Fällen dem Begleitausschuss zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage mitgeteilt.

– **Beachtung der Umweltpolitik der Gemeinschaft:**

Das Prinzip der Nachhaltigkeit spielt in diesem Programm insofern eine wichtige Rolle, als hier wirtschaftliche Entwicklung in ökologisch hochsensiblen Räumen stattfindet. Als horizontales Prinzip muss es in allen Prioritätsachsen Eingang finden. Besondere Bedeutung erlangt es jedoch dort, wo die Frage der Koordination von unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zum Tragen kommt. Nicht nur im Bereich der Regional- und Umweltplanung und bei der Weiterentwicklung von grenzüberschreitenden Natur- und Nationalparks wird auf dieses Prinzip konkret verwiesen, auch dort wo branchenspezifische Unterstützung vorgesehen ist, wie bspw. im Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder im Bereich der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) sollen nachhaltig wirksame Konzepte zur Umsetzung gelangen.

Die durch den Strukturfonds kofinanzierten Aktivitäten müssen mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt übereinstimmen, wie sie im Vertrag festgelegt und im Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Massnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie in den Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen internationaler Abkommen konkretisiert worden sind. Die durch den Strukturfonds finanzierten Aktionen müssen zudem den gemeinschaftlichen Vorschriften im Umweltbereich entsprechen.

Bei der Realisierung der Maßnahmen muss der Umsetzung der geltenden gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen und der Erreichung der darin festgelegten Ziele Vorrang eingeräumt werden.

In Bezug auf die Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Richtlinie 97/11/EG anzuwenden.

Unbeschadet der im Art. 34 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 festgelegten Verantwortung der Verwaltungsbehörde, müssen in Bezug auf die „Habitat“ Richtlinie 92/43 EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG, alle Verantwortlichen der Interventionen und der Maßnahmen auf die Lage der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der eingerichteten besonderen Schutzgebiete im Raum sowie auf das im Art. 6 der Richtlinie 92/43 EWG vorgesehene Verfahren für die Prüfung auf Verträglichkeit hingewiesen werden, um so möglichen Verstößen vorzubeugen. Die diesbezüglichen Informationen werden durch die Umweltbehörden in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde bereitgestellt.

Während des Monitoring der Interventionen werden Zwischenbewertungen der Auswirkungen auf die Umweltparameter geliefert.

– **Beachtung des Prinzips der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt:**

Die Beteiligung von Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben ist aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen immer noch deutlich geringer als die der Männer. Wenngleich durch Programme wie das INTERREG IIIA-Programm diese Unterschiede in den Zugangsmöglichkeiten zu Arbeit und Einkommen, sozialen und politischen Funktionen nicht abgebaut werden können, so sollen dafür doch die Möglichkeiten ausgenützt werden, die es bietet. Basierend auf geschlechtsspezifischen Problemlagen wird die Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der europäischen und nationalen Gleichbehandlungspolitiken erfolgen. Dabei bestehen Synergiepotenziale in der Abstimmung mit den Ziel-3 Programmen sowie den Nationalen Programmen für Beschäftigung (NAPs) und den Territorialen Beschäftigungspakten.

Diese Punkte werden in der Ergänzung der Programmplanung genauer ausgeführt, insbesondere in der analytischen Definition der Maßnahmen.

Beim Aufbau des Programms INTERREG IIIA Österreich-Italien wurde ein "Bottom-Up" Prozeß für die Sammlung von Ideen und potentiellen Projektentwürfen in Gang gesetzt. Der Prozeß basiert auf Strategielinien, die durch die verschiedenen Regionen während der Treffen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern veröffentlicht wurden.

Das Programm INTERREG IIIA Österreich-Italien ist in wenige Prioritäten gegliedert, die sich an spezifischen Zielen orientieren, und berücksichtigt innerhalb jeder Priorität nur wenige Maßnahmen (wobei in einigen Fällen mehrere Aktionen vorgesehen sind). Die Aufteilung der Finanzmittel folgt dem selben Prinzip. (Prinzip der Konzentration von Ressourcen und Zielen), sowie schließlich darauf, daß

- a) Angaben zur Beachtung der Prinzipien der Koordinierung sich weiter unten in Abschnitt (4.4) finden und daß
- b) für die Überprüfung des Prinzips der Zusätzlichkeit auf den Finanzplan verwiesen wird.

4.5 Kohärenz mit anderen Programmen der EU und nationalen Programmen

Das Verständnis der potentiellen Komplementaritäten und die Überprüfung der Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Programmen und den verschiedenen EU- und nationalen Politiken haben die Erstellung der Interventionsstrategien des Programms INTERREG IIIA Österreich-Italien beeinflußt.

Die sechs beteiligten Länder und Regionen/Provinz haben der Komplementarität des Programmplanungsdokuments mit den anderen Strukturfondsinterventionen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere sind die EPPDs der Ziel 2 Programme auf mögliche Synergien hin gewertet worden. Überschneidungen mit den verschiedenen Programmen zur Förderung des ländlichen Raumes und mit LEADER+ wurden INTERREG IIIA-Programm 2000 - 2006 Österreich - Italien

vermieden. Insbesondere wurden, angesichts der Bedeutung der Finanzierungen für diese Programme, folgende Gemeinschaftsinitiativen und Nationale Programme in Betracht gezogen: Ziel 2, Ziel 3 und Programm zur Förderung des ländlichen Raumes. Diese stellen tatsächlich bei weitem den größten Anteil der EU-Strukturfondsprogramme für den Programmplanungszeitraum 2000 - 2006 dar. Auf diese Programme folgen auf nationaler Ebene der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung und auf Gemeinschaftsebene die Gemeinschaftsinitiativen LEADER+ und EQUAL. Da am Programm sechs Regionen beteiligt sind, lassen sich Komplementarität, Synergien und das Fehlen von Überschneidungen nur schwer darstellen und zusammenfassen. So wurde entschieden, die allgemeinen Ziele der einzelnen Strukturfondsprogramme zu analysieren, auf die sich die Aktivitäten der einzelnen Programmplanungsdokumente beziehen. Es soll zudem an die zusätzlichen Schwierigkeiten erinnert werden, die sich aus der zeitlichen Verschiebungen ergeben, mit denen die einzelnen oben erwähnten EU-Programme der Partner erstellt und genehmigt wurden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Bedingungen für die Finanzierbarkeit im Fall von INTERREG-Projekten qualitative Einstufungen vorsehen, anhand derer die Qualität der Zusammenarbeit angesichts der erwarteten Auswirkungen auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Integration eingeordnet werden. Hierin unterscheidet sich INTERREG von den anderen Programmen.

Letztendlich fördert das vorliegende Programm im Hinblick auf die Kohärenz eine Reihe von Aktionen, die andere Gemeinschaftsinitiativen und Politiken der EU vervollständigen und ergänzen, stets unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung des Programmes und seiner räumlichen Gegebenheiten. Gemäß den Leitlinien und den Verordnungen der Gemeinschaft in den Bereichen Beschäftigung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Sozialpolitik, Berufsbildungspolitik, gemeinsame Agrarpolitik, gemeinsame Fischereipolitik, Verkehr, Energie und transeuropäische Netze, sowie Umweltschutz wird in der Ergänzung zur Programmplanung die Kohärenz näher ausgeführt. Ebenfalls in der Ergänzung zur Programmplanung wird die Kohärenz mit den Politiken der EU, insbesondere in den Bereichen Auftragsvergabe/öffentliche Ausschreibungen und Umweltschutz gewährleistet.

Ziel 2

Aus den bereits erwähnten Gründen zielt der folgende Teil darauf ab, die Synergien / Komplementaritäten mit den Ziel 2 Programmen herauszustellen, während die Situation in Bezug auf Leader +, ländlicher Entwicklungsplan und Ziel 3 lediglich zusammenfassend dargestellt wird. Die Gründe für diese Entscheidung liegen in der geringen Bedeutung dieser Programme, nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht, innerhalb des INTERREG Programms Österreich - Italien.

Allgemeines Ziel der Gemeinschaftsinitiative Ziel 2 ist die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels strukturschwacher ländlicher Gebiete. Die dabei verfolgte Strategie, die den verschiedenen von den beteiligten Regionen erstellten Konzepten zugrunde liegt, besteht im Ausbau eines Entwicklungsmodells, das auf der starken Verflechtung der Sektoren und auf der Priorität der Umwelterfordernisse gegenüber den wirtschaftlichen Interessen basiert.

Die Strategien der einzelnen Ziel 2-Programme zielen in der Regel auf die Überwindung der strukturellen Schwächen der Programmgebiete, wobei den Umweltaspekten der Aktivitäten große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die im INTERREG Programm vorgesehenen Maßnahmen sind zu denen, die in den EPPDs der Ziel 2 Programme enthaltenen sind, komplementär und synergisch, wie in den folgenden Tabellen deutlich gemacht wird. Die Vielzahl der Maßnahmen und die Unterschiede in der Benennung haben eine stark gegliederte Formulierung notwendig gemacht, die die unterschiedlichen am grenzüberschreitenden Programm beteiligten Verwaltungen berücksichtigt.

Die Hauptlinien waren jedoch ähnlich; Stärkung des Produktionssystems, Aufwertung des Naturraums und der Kulturgüter, Förderung des Tourismus, Verbesserung der Infrastrukturen sind Themen, die auch die Grundlage des INTERREG Programms darstellen. Die in INTERREG vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden sich hiervon jedoch dadurch, daß sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Abbaus der Grenzen in den Vordergrund stellen. Das EPPD wendet zudem einen integrierten Ansatz an, in dem die vielfältigen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Prioritäten bei der Verteilung der Finanzmittel beweisen die Länder Regionen und die Provinz eine deutliche Präferenz zugunsten solcher Prioritäten, die die Förderung und Entwicklung der KMU gewidmet sind, dicht gefolgt von denen die zugunsten der Qualifizierung der räumlichen Struktur durch die Schaffung und Verbesserung von Infrastrukturen zielen und jenen, die die touristischen Angebote aufwerten und verstärken sollen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es sich zwar bei den österreichischen Länder um bereits durch die EU genehmigte Programmplanungsinstrumente handelt, dies bei den italienischen Regionen bzw. Provinzen, jedoch noch nicht der Fall ist, da diese sich zur Zeit noch in der Verhandlungsphase befinden. Die hier wiedergegebenen Informationen sind also mit Vorsicht zu analysieren. Die Gebietsabgrenzungen des INTERREG Programms stimmen weitgehend mit denen des Ziel 2 Programms überein, da es sich weitgehend um Bergregionen handelt. Im Rahmen des grenzüberschreitenden Programms gibt es nur wenige Phasing-out Gebiete, während die Gebiete, die von keinem der Gemeinschaftsprogramme erfaßt sind, nur marginale Bedeutung haben.

	Prioritäten des Ziel 2- Programms	Ziele	Massnahmen	Synergien und Komplementari- täten mit INTERREG Massnahmen
Tirol	Betriebliche Förde- rung, Standortat- traktivierung, neue Technologien	Verbesserung der Wettbe- werbsfähigkeit im Rahmen der Globalisierung	Priorität 1 Betriebliche Investitionsför- derungen, Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte in den Bereichen Industrie/industrienahes Ge- werbe und Dienstleistungen; Betriebliche Investitionsför- derungen zur Betriebsgründung und -erweiterung, Be- triebsansiedelungs- und Neugrün- dungsprojekte in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen; JungunternehmerInnenförde- rung; Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen; Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriege- bieterschließungen; Regionale überbetriebliche Infrastrukturförderungen; Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. Betrieblicher Kooperationen und Netzwerke); Begleitende Beratungsförderung für KMU.	Maßn. 2.1 Maßn. 2.1 Maßn. 2.1 Maßn. 2.1 Maßn. 1.2 Maßn. 2.1 Maßn. 2.1
			Priorität 2 Mittlere und größere Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft; JungunternehmerInnenförderung im Tourismus; Auf- und Ausbau touristischer nicht einnahmenschaftender Infrastrukturen;	Maßn. 2.2
	Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	Aufwertung der touristischen Potentiale		

			Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien); Infrastrukturen zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismuswirtschaft, bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität;	Maßn. 2.2
			Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung, im besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung;	Maßn. 1.1
			Präventivmassnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen.	Maßn. 1.1
	Priorität 3			
	Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	Verbesserung der Lebensqualität	Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung; Errichtung von energiebezogenen Umweltvorhaben.	Maßn. 1.1

	Prioritäten des Ziel 2- Programms	Ziele	Massnahmen	Synergien und Komplementaritäten mit INTERREG Massnahmen
Kärnten	Priorität 1			
	Gewerbe, Industrie und produktionsnahe Dienstleistungen	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen	Investitionen für Kapazitätsausweitung und Modernisierung;	Maßn. 2.1
			Forschung & Entwicklung und Technologietransfer;	Maßn. 2.1
			Innovative Softwaremaßnahmen; Umwelt- und gewerbliche KMU-Investitionen;	Maßn. 2.1
	Priorität 2			
	Tourismus und Regionalentwicklung	Konsolidierung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft	Innovative Investitionen;	Maßn. 2.2
			Innovative Software -Maßnahmen.	Maßn. 2.2
Priorität 3				
Bildung und Wirtschaft	Aufwertung und Qualifizierung der Humanressourcen	Bildung und Wirtschaft.	Maßn. 3.1	

	Prioritäten des Ziel 2- Programms	Ziele	Maßnahmen	Synergien und Komplementari- täten mit INTERREG Maß- nahmen
Bozen	Priorität 1			
	Aufwertung des Natur- Umwelt und Kulturvermö- gens, und Anpas- sung des ländli- chen Raumes	Aufwertung des Natur- Umwelt und Kulturvermögens, und An- passung des ländlichen Raumes	Schutz, Erhaltung und Auf- wertung der Natur- und Kulturlandschaft; Sanierung der Schutzhütten.	Maßn. 1.1
				Maßn. 1.1
	Priorität 2			
	Nachhaltige Ent- wicklung der Siedlungen	Verbesserung der Lebensbe- dingungen in den Randgebieten	Wiederaufwertung und Er- neuerung der Dörfer in Grenzgebieten; Verbreitung der Informa- tionstechnologie in ländlichen Gebieten; Ökologische Sanierung des öffentlichen ländlichen Straßennetzes.	Maßn. 1.2
				Maßn. 2.1
	Priorität 3			
	Förderung der Entwicklung und der Diversifizie- rung der lokalen Produktions- systeme	Steigerung der Wettbewerbsfä- higkeit der Unternehmen	Ankauf und Erschließung von Gewerbeazonen sowie Beiträge für die Ansiedlung von KMU; Beiträge für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der KMU;	Maßn. 2.1
Errichtung von Betriebs- gründerzentren;			Maßn. 2.1	
Integrierte regionale Tou- rismusförderung.			Maßn. 2.2	

	Prioritäten des Ziel 2-Programms	Ziele	Massnahmen	Synergien und Komplementaritäten mit INTERREG Massnahmen
Salzburg	Priorität 1			
	Freizeit- und Tourismuswirtschaft	Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft steigern	Modernisierungsinvestitionen in Tourismusbetrieben und bei Kooperationen von Tourismusbetrieben; Beratungs- und Qualifizierungsleistungen; Maßnahmen zur Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und zur Destinationsentwicklung; Verbesserung und Modernisierung des wintertouristischen Infrastrukturangebotes.	Maßn. 2.2 Maßn. 2.2 Maßn. 2.2 Maßn. 2.2
	Priorität 2			
	Produzierender Sektor und produktionsnahe Dienstleistungen	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch die Einführung von Innovationen	Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte; Gründungs-, Ansiedlungs-, Übernahme- und Modernisierungsinvestitionen von Unternehmen; Förderung von Existenzgründungen/JungunternehmerInnen; Kooperations- und Innovationsprojekte in programmspezifischen Schwerpunktbereichen; Verbesserung der infrastrukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Produktionssektor.	Maßn. 2.1 Maßn. 2.1
	Priorität 3			
	Regionalentwicklung	Verbesserung der Lebensqualität	Sicherung und Verbesserung der regionalen Umweltqualität durch einzelbetriebliche Maßnahmen; Sicherung und Verbesserung der Standortattraktivität durch kommunale und interkommunale Kooperation; Regionalmanagement; Verbesserung der Chancengleichheit durch die Errichtung und den Ausbau von Weiterbildungs- und betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen.	Maßn. 1.2 Maßn. 1.1 Maßn. 3.1

	Prioritäten des Ziel 2-Programms	Ziele	Maßnahmen	Synergien und Komplementaritäten mit INTERREG Maßnahmen
Veneto	Priorität 1			
	Stärkung und Entwicklung der Unternehmen	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Globalisierung	Investitionsförderung zugunsten der KMU; Rotationsfonds für das Handwerk; Förderung der Kapitalausstattung, Konsortien, Garantien; Förderung des Handels und der Revitalisierung der Innenstädte; Unternehmensorientierte Dienstleistungen; Maßnahmen zur wirtschaftlichen Animation; Beiträge für die Forschung und für den Erwerb von Diensten.	Maßn. 2.1 Maßn. 1.2 Maßn. 2.1
	Priorität 2			
	Infrastrukturen für die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Produktionssystems	Überwindung der Karenzen bei der Infrastrukturausstattung	Erschließung von Flächen für die Ansiedlung von Unternehmensdienstleistungen; Investitionen im Energiebereich; Forschungs- und Testlabors, Innovations- und Technologietransferzentren; Intermodalität und Logistik; Schaffung von Netzwerken zugunsten des Systems der KMU.	Maßn. 1.1 Maßn. 1.2 e 2.1
	Priorität 3			
	Tourismus und Aufwertung der Umwelt- und Kulturgüter	Aufwertung der Umwelt- und Kulturgüter	Beherbergungskapazitäten und Unterstützung der touristischen Aktivitäten; Diversifikation des touristischen Angebotes und Verlängerung der Saison.	Maßn. 2.2 Maßn. 2.2
	Priorität 4			
	Umwelt und Raum	Umweltverbesserungen	Infrastrukturen für die Umwelt; Schutz des Raumes; Monitoring, Information und Umwelterziehung; Hilfen für die Unternehmen für den Umweltschutz.	Maßn. 1.1 Maßn. 1.1

	Prioritäten des Ziel 2-Programms	Ziele	Massnahmen	Synergien und Komplementaritäten mit INTERREG Massnahmen
Friaul Julisch - Venetien	Priorität 1			
	Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Raumes	Quantitative und qualitative Verbesserung des Niveaus der Infrastrukturausstattung mit dem Ziel, günstige Rahmenbedingungen für Entstehung und Entwicklung wirtschaftlicher Initiativen zu schaffen	Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Transportsystems; Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Städte; Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Infrastrukturen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten.	Maßn. 1.1 Maßn. 1.1
	Priorität 2			
	Erweiterung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmenssystems	Die Erweiterung der Produktionsbasis fördern und eine größere Wettbewerbsfähigkeit der bereits aktiven Unternehmen erreichen in Anbetracht des wirtschaftlichen Wandels, der Unternehmenskultur, der Stärkung der Dienstleistungen und der Forschungs- und Innovationstätigkeit.	Subventionen von Unternehmensinvestitionen; Finanzielle Dienstleistungen für Unternehmen; unternehmensorientierte Dienstleistungen und wirtschaftliche Animation; Forschung und Diffusion von Innovationen.	Maßn. 2.1 Maßn. 2.1 Maßn. 2.1 Maßn. 2.1
	Priorität 3			
	Aufwertung und Schutz der Umweltressourcen und der Natur- und Kulturgüter	Umweltschutz und Förderung von nachhaltigen Entwicklungsprozessen	Schutz und Aufwertung der Naturgüter und der Umwelt; Wiederaufwertung der Kulturgüter	Maßn. 1.1 Maßn. 1.2
	Priorität 4			
Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Berggebiete, Wiederherstellung der sozialen, ökonomischen und der Marktbedingungen in den Randzonen der Berggebiete	Durchführung von Aktivitäten, die unter den spezifischen Bedingungen der Berggebiete dem allgemeinen Ziel der Entwicklung und Festigung der Unternehmensstrukturen dienen	Festigung und Entwicklung der Unternehmensstrukturen in den Berggebieten; Unterstützung zugunsten günstiger sozio-ökonomischen Bedingungen im Gebirge; Attraktivität und Entwicklung des Tourismus im Gebirge.	Maßn. 2.1 Maßn. 2.2	

Demnach stimmen die im Programm INTERREG IIIA Österreich-Italien vorgesehenen Prioritäten mit denen des EPPD des Ziel 2 überein, wobei das Schwergewicht jedoch auf dem grenzüberschreitenden Charakter der nachhaltigen Regionalentwicklung liegt.

Mit dem Ziel des Abbaus der Struktur­mängel, der Aufwertung der Stärken und der Aktivierung der endogenen Potentiale, werden in den ausgearbeiteten Programmen zur Förderung des ländlichen Raumes im wesentlichen vier Prioritäten verfolgt: Den Verbleib der Bevölkerung im ländlichen Raum sichern, die Vitalität der ländlichen Gebiete erhalten,

die nachhaltige Entwicklung fördern, die Umwelt und den ländlichen Raum schützen und aufwerten. Grundsätzlich finden diese Prioritäten, auf der Basis eines integrierten Ansatzes, ihre Entsprechung in operativen Zielen, die auf die Verbesserung der verschiedenen Aspekte des land- und forstwirtschaftlichen Produktionssystems, die wirtschaftliche Diversifizierung, die Verbesserung der Infrastruktur und der Dienstleistungen des ländlichen Raumes, die Verbreitung umweltverträglicher Anbaumethoden in der Landwirtschaft und anderer Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Landschaft abzielen.

Das Programm INTERREG IIIA Österreich-Italien stimmt also mit den Programmen zur Förderung des ländlichen Raumes überein. Bei der Festlegung der drei Interventionsprioritäten sind im Rahmen der ländlichen Aktivitäten, in enger Verbindung mit den Maßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung, in der Tat einige in der (EG) Verordnung Nr. 1257/1999 für die Bereiche Landwirtschaft, Agrarindustrie, Forstwirtschaft und Agrarumwelt vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt worden. Es muß dabei betont werden, daß im Bereich der Maßnahmen zugunsten des primären Sektors, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Agrarpolitik der Gemeinschaft, das Programm Beihilfen ausschließt, die die Produktionssteigerung in den Überschüsse erzeugenden Sektoren fördern.

Es sind dennoch positive Rückwirkungen und Synergien in Bezug auf die Maßnahmen 1.2 "Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen " und 2.3 "Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor" vorstellbar. Allgemein gesehen kommt innerhalb den Plänen den Aktionen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe, der Eingliederung junger Menschen in die Landwirtschaft, der Frühpensionierung, der Verbesserung der Bedingungen für die Verarbeitung und die Vermarktung der Produkte, der Dienstleistungen zur Unterstützung bei der Betriebsführung im primären Sektor und der Finanztechnik besondere Bedeutung zu, wobei daran erinnert wird, daß es in Österreich ein einheitliches ländliches Entwicklungsprogramm für das gesamte Territorium gibt. Diese Maßnahmen, die im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten gefördert werden können, sind teilweise in der Maßnahme 2.3 "Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor" enthalten.

Die Maßnahme 1.2 ist im österreichischen ländlichen Entwicklungsprogramm enthalten. In diesem Fall kann die Überschneidung von Projekten verhindert werden, da in beiden Programmen (ländliches Entwicklungsprogramm und INTERREG) die Projekte von den selben Förderstellen abgewickelt werden.

Im Fall der beteiligten italienischen Regionen/Provinzen stellt sich die Situation in Bezug auf diese Maßnahme folgendermaßen dar:

Veneto: ländliches Entwicklungsprogramm - Maßnahme 15 "Erneuerung und Verbesserung der Dörfer und Schutz der ländlichen Kulturgüter"

Friaul ländliches Entwicklungsprogramm - Maßnahme S - Teilmaßnahme 2s "Erneuerung und Verbesserung der Strukturen und Aufwertung der baulichen Kulturgüter zu touristischen Zwecken".

Autonome Provinz Bozen - Ziel 2 - Maßnahme 2.1 "Wiederaufwertung und Erneuerung der Dörfer in den Grenzgebieten".

Diese Maßnahmen überlagern sich nicht, da die Maßnahmen des INTERREG Programms, wie bereits erwähnt, stark an die grenzüberschreitenden Dimension gebunden sind.

Ziel 3

In Übereinstimmung mit der allgemeinen Zielsetzung, die der Aktion des ESF durch den nationalen Plan Ziel 3 zugewiesen wurde, sollen die verschiedenen operationellen Programme einen Qualitätsvorsprung bei der Modernisierung der lokalen Produktionsgesellschaften und -gefüge erzeugen, um die Wirtschaft der betroffenen Regionen und die Arbeitsstätten in angemessener Weise für den mit der Globalisierung einhergehenden zunehmenden Wettbewerb zu rüsten.

In starker Übereinstimmung mit den Charakteristika der Regionalen Arbeitsmärkte und den strategischen Zielsetzungen tragen die Ziele und Inhalte der durch das Programm

INTERREG IIIA Österreich-Italien geförderten Maßnahmen den spezifischen Erfordernissen der begrenzten Gebiete Rechnung und unterstützen die Schaffung eines flexiblen und grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes. Diese Initiativen sind also als ergänzende Maßnahmen zu den Bereichen zu verstehen, die durch die Programme des Ziels 3 in Hinblick auf grundlegende und strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes berücksichtigt sind.

Beschäftigungsplan

a) Nationaler Beschäftigungsplan (Italien)

Der in Übereinstimmung Nationale Beschäftigungsplan, der in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Leitlinien der Gemeinschaft aufgestellt wurde, nimmt die folgenden vier Aspekte auf:

- Maßnahmen für Ausbildung und Eingliederung der verschiedenen sozialen Gruppen (Jugendliche, Frauen, benachteiligte Personenkreise, usw.) in den Arbeitsmarkt;
- Bedürfnisse des Arbeitsmarktes im Bereich der Nachfrage nach Arbeitskräften (alte und neue Kompetenzen, usw.);
- Bedürfnisse hinsichtlich der Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse;
- Die Gesamtheit der Instrumentarien und Dienstleistungen, die die Befriedigung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt erleichtern.

b) Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung (Österreich)

Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung sieht vor, die Maßnahmen in vier Säulen zu bündeln, um merkbar höhere Beschäftigungswirkungen zu erzielen:

- Verbesserte Vermittelbarkeit insbesondere von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen;

- Entwicklung des Unternehmergeistes im Sinne von Kostenentlastung, Förderung der Selbständigkeit und Arbeitsplatzschaffung;
- Förderung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse sowie durch Aus- und Weiterbildung
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und Behinderten auf dem Arbeitsmarkt.

Das Programm INTERREG IIIA Österreich-Italien stimmt mit diesem Plan insoweit überein, als er bei der Formulierung der Prioritäten die vom Nationalen Aktionsplan vorgeschlagenen Themenbereiche mitberücksichtigt.

Die Territorialpakete

Die Territorialpakete sind, wie auch die Gebietsverträge (contratti d'area) Ausdruck der "Sozialpartnerschaft", das heißt, eines Konzertationsprozesses auf lokaler Ebene zwischen Sozialpartnern, Gemeinden und anderen öffentlichen und privaten Trägern. Der europäische Rat von Florenz vom Juni 1996 sieht im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie, mit der neue Instrumente für die Beschäftigungsförderung und die Verstärkung der Beschäftigungswirkung der Gemeinschaftspolitiken identifiziert werden sollen, die "territorialen Beschäftigungspakte" vor. In Italien sind diese, nach einer ersten Pilotphase, zusammen mit den "Territorialpakten" in den am 24. September 1996 zwischen Regierung und Sozialpartnern abgeschlossenen "Beschäftigungspakt" aufgenommen worden, und wurden mit dem Gesetz 662/1996 und der Verordnungen mit Beschluß des CIPE (interministerielles Komitee für die Wirtschaftsprogrammierung) vom 21. März 1997 definitiv in unsere Rechtsordnung aufgenommen.

Die Prinzipien, auf die sich sowohl der Gemeinschaftsinitiative zugunsten der "territorialen Beschäftigungspakte", als auch der nationalen Initiative zugunsten des "Territorialpaktes" stützen, beziehen sich auf:

1. einen von der Basis ausgehenden Ansatz (Bottom-up),
2. die Beteiligung einer weit gefaßten öffentlich-privaten Partnerschaft die alle Unternehmer umfassen soll, die eine bedeutende Funktion für die Beschäftigung innerhalb eines bestimmten Gebietes innehaben;
3. einen auf einer Diagnose der örtlichen Situation basierenden Aktionsplan.

In Italien sind die Territorialpakete nationaler Prägung von größerer Bedeutung als die der Gemeinschaft, obwohl deren Grundprinzipien geteilt werden. Nach der italienischen Gesetzgebung kommt den Regionen die Rolle der Abstimmung und Harmonisierung der verschiedenen Arten der Unterhandlung zu, die sich in ihrem Territorium entwickeln und sie haben die Kohärenz der Territorialpakete mit der regionalen Programmplanung zu überprüfen. Zur Zeit existiert nur ein regionaler Gesetzestext, der sich mit dem Instrument beschäftigt, nämlich das von der Region Veneto erlassene Gesetz Nr. 13 vom 6. April 1999. Es behandelt die Beziehungen zwischen Pakt und regionaler Programmplanung, beschreibt die verschiedenen Phasen der Beteiligung der Region am Pakt, indem die spezifischen Maßnahmen zugunsten der Pakte aufgezählt werden und ihre Priorität

anerkannt wird und sieht die Einrichtung einer regionalen Beobachtungsstelle für die Territorialpakete vor.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß keine der italienischen Regionen innerhalb der Grenzen des Programms INTERREG IIIA Österreich-Italien von einem Territorialen Beschäftigungspakt von der Art der Europäischen Gemeinschaft betroffen ist; die nationalen Initiativen treffen hingegen auf größere Akzeptanz.

Bereits 1997 wurden u.a. der Territoriale Beschäftigungspakt des Bundeslandes Salzburg und eine regionale Initiative in Tirol als EU-Pilotprojekte von der Europäischen Kommission genehmigt. Aufgrund der positiven österreichischen Erfahrungen mit diesen EU-Pilotprojekten wurde 1999 im Bundesland Kärnten ein Territorialer Beschäftigungspakt eingerichtet. Ferner kam es in Tirol zur Gründung des landesweiten Paktes für Arbeit und Wirtschaft.

Diesem wichtigen Institut wurde, sowohl in seiner durch die Gemeinschaft definierten Form, wie auch, für Italien, in der nationalen Ableitung, bei der Aufstellung des Programms Rechnung getragen, da es de facto als eine Unterstützung der europäischen Strategien zugunsten der Beschäftigung einzuordnen ist.

LEADER+

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ ist, wie bekannt ist, im Bereich der Programme zur Förderung der Entwicklung angesiedelt, die seit geraumer Zeit von der Europäischen Gemeinschaft aktiviert worden sind. Die von den Lokalen Aktionsgruppen innerhalb des LEADER+ verfolgten Ziele müssen sich auf vier horizontale Grundthemen beziehen, die entsprechend ihres Charakters mehr als einen Bereich einbeziehen:

- Den Einsatz von neuen Technologien und neuen Know-hows für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Produkten und Dienstleistungen der ländlichen Räume;
- Die Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten;
- Die Aufwertung der lokalen Produkte, insbesondere indem den kleinen Produktionsbetriebe der Marktzugang erleichtert wird;
- Die Aufwertung der natürlichen und kulturellen Ressourcen.

Über diese vorrangigen Themen hinaus unterstreicht das Europäische Parlament die Bedeutung der Maßnahmen mit sozialem Charakter, durch die Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten und für strukturschwache Bevölkerungsschichten geschaffen werden.

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ enthält in Bezug auf Inhalte und Vorgehensweisen (Studien, Pilotprojekte, starker bottom-up Ansatz usw.) Affinitäten zum INTERREG Programm . die Aufwertung der natürlichen Ressourcen und der Schutz des Raumes, der Tourismus, die ländliche Entwicklung sind präsent und betreffen alle Grenzgebiete.

Die Analyse der Ziele des LEADER+ GIP, dessen Dokumente sich noch in der Ausarbeitungsphase befinden, ermöglicht es, die Kohärenz mit den im Dokument INTERREG IIIA Österreich-Italien vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und

Überschneidungen auszuschließen, da die Maßnahmen des INTERREG Programms stark an die grenzüberschreitenden Dimension gebunden sind.

EQUAL

Die Ziele der Gemeinschaftsinitiative EQUAL lassen sich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

- Deutliche Steigerung der Beschäftigungsraten in Europa;
- Entwicklung der Kompetenzen und Fähigkeiten zur Eingliederung von bisher vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen;
- Den besonderen Bedürfnissen der Personen Rechnung tragen, die in gefährdeten oder unsicheren Sektoren beschäftigt sind, um ihre Kompetenzen zu steigern und zu aktualisieren;
- Förderung der Unternehmensgründung;
- Förderung der ausgeglichenen Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt;
- Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen, sowohl im Hinblick auf die Beschäftigten als auch in Bezug auf die Personen ohne Beschäftigung.

Bisherige Erfahrungen haben den starken Bezug zwischen dem Mehrwert der Projekte und dem grenzüberschreitenden Charakter der Initiativen herausgestellt, da diese es ermöglichen, Wissenstransfer vorzunehmen und Innovationen zu erzeugen. Die transnationale Kooperation ist daher ein grundlegendes Element von EQUAL.

Im INTERREG IIIA-Programm Österreich-Italien sind die oben erwähnten Ziele, wenn auch nicht auf explizite Weise, eingebaut worden. Es muß betont werden, daß EQUAL sich noch in der Anfangsphase befindet.

Zum Abschluß dieses Abschnitts soll jedoch an die geringen finanziellen Mittel erinnert werden, die dem vorliegenden Programm zugewiesen worden sind. Daraus ergeben sich zwei Überlegungen: Die erste betrifft die notwendige Komplementarität mit anderen Programmen, die im Übrigen durch die Europäische Kommission gewünscht wird; die zweite Überlegung betrifft die geringe Einwirkungsmöglichkeit des - isoliert betrachteten - Programms gegenüber makro-ökonomischen Elementen von einer gewissen Bedeutung. Schließlich ist das Hauptziel des Programmes qualitativer Art, nämlich zu vermeiden, daß nationale Grenzen die ausgewogene Entwicklung und die Integration des grenzüberschreitenden Raumes erschweren.

INTERREG IIIB-Programme:

Das gesamte Programmgebiet des INTERREG IIIA-Programmes Österreich-Italien ist ebenfalls Programmgebiet der beiden INTERREG IIIB-Programme Alpenraum und CADSES. Das Ziel der transnationalen Zusammenarbeit im Zuge der INTERREG IIIB-Programme ist die Förderung der räumlichen Integration, um eine nachhaltige,

harmonische und ausgewogene Entwicklung zu erreichen. Bei den Prioritäten und Maßnahmen setzen beide Programme Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklungsstrategien
- Aufbau effizienter und umweltgerechter Verkehrsnetze und verbesserter Zugang zur Informationsgesellschaft
- Förderung der Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung des Kulturerbes und von natürlichen Ressourcen

Die ausgewählten Maßnahmen müssen einen integrierten räumlichen Ansatz verfolgen und im Gegensatz zu den INTERREG IIIA-Programmen, bei denen direkt grenzüberschreitende Projekte unterstützt werden, einen transnationalen Ansatz haben. Weiters nehmen die INTERREG IIIB-Programme vor allem auch Bezug zum Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK und zu den TEN. Damit wird auch die strategische Ausrichtung der INTERREG IIIB-Programme vorgegeben.

Synergieeffekte zwischen den beiden Programmtypen sind ausdrücklich erwünscht und sind aufgrund der Prioritätensetzung im INTERREG IIIA-Programm Österreich-Italien möglich. Die Abstimmung zwischen den INTERREG IIIB-Programmen und dem INTERREG IIIA-Programm Österreich-Italien ist insofern sichergestellt, da die jeweils regional verantwortlichen Stellen für beide Programmtypen dieselben Fachabteilungen sind. Dadurch können einerseits Doppelgleisigkeiten ausgeschlossen und eine laufende Abstimmung garantiert und andererseits sich bietende Synergieeffekte im Zuge der Programmumsetzung genutzt werden.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER MASSNAHMEN

Die in den Maßnahmen vorgesehenen Aktivitäten sind das Ergebnis des bottom-up Prozesses und der darauf folgenden Partnerschaftsaktivitäten, die durch die Regionen/Provinz/Länder des Programmgebiets seit dem Beginn der Formulierungsphase des Programmplanungsdokuments aktiviert worden sind.

Die Sammlung von Ideen / Projekten und die Leitlinien der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stellen die wichtigsten Elemente dar, die bei der Formulierung der technischen Inhalte der Maßnahme berücksichtigt wurden. Die Aufzählung der Aktivitäten basiert auf einem Konzept integrierter Aktionen / Projekte, und schließt, so weit als möglich, den sektoralen Ansatz aus. Er betrachtet zudem die Initiativen anderer gemeinschaftlichen bzw. nationalen Programmen und bewertet aufmerksam die entstehenden Synergien bzw. Komplementaritäten.

Bei der Wahl der in den Maßnahmen zu realisierenden Aktionen, wurde daher stets die grenzüberschreitenden Dimension berücksichtigt. Diese Tatsache wird angesichts der für die Projektauswahl verwendeten Kriterien deutlich: es werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, als auch die erwarteten Auswirkungen auf die Integration berücksichtigt.

So wird kein Projekt in die Liste der zur Finanzierung zugelassenen Projekte aufgenommen, das nicht den Minimalstandards in Bezug auf die Zusammenarbeit (angemessenes Niveau der Kooperation) und Integration (bedeutende Auswirkung) erfüllt.

Wie bereits im Abschnitt. 4.4.1 dargelegt, ist die Auswahl der in den Maßnahmen zu realisierenden Aktivitäten und Projekttypologien kohärent mit den EU Prinzipien der Umweltschutzpolitik und der Chancengleichheit.

PRIORITÄT 1

Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

- 1.1 Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung**
- 1.2 Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen**

PRIORITÄT 2

Wirtschaftliche Kooperation

- 2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation**
- 2.2 Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus**
- 2.3 Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor**

PRIORITÄT 3

Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme
--

- 3.1 Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt**
- 3.2 Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme**

PRIORITÄT 4

Unterstützung der Kooperation

- 4.1 Technische Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen**
- 4.2 Bewertung, Information und Publizität**

5.1 PRIORITÄT 1

Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

- 1.1 Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung**
- 1.2 Aufbau und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen**

Maßnahme 1.1

Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung

Ziele:

Die vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Umwelt und insbesondere die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des Netzwerkes "Natur 2000" zu schützen und aufzuwerten, Planungsprojekte im Bereich der räumlichen Ressourcen und des Umweltschutzes umzusetzen, Monitoringsysteme und multimediale Informationen, Umweltdatenbanken und Netzwerke für die Datenübermittlung zu schaffen, Informationsmaterial bereitzustellen, Studien, Analysen und Maßnahmen im Umweltbereich durchzuführen.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Studien, Pilotprojekte und Investitionen für die Raumordnung im Programmgebiet und den Schutz dieses Raumes, einschließlich der Erarbeitung gemeinsamer Methoden und Instrumente der Raumplanung;
2. Planung und Verwaltung, Forschung und Werbung, Erfahrungsaustausch, Aufbau von Netzen und Maßnahmen zur Aufwertung für die gemeinsame Entwicklung der Schutzgebiete und der damit verbundenen Maßnahmen im Programmgebiet;
3. integrierte Aktivitäten, Maßnahmen und Studien in den folgenden Kooperationsbereichen:
 - Wasserwirtschaft;
 - Natur- und Umweltschutz (z.B. Transportwesen, Schadstoffemissionen) Schutz, Aufwertung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Flora und Fauna,
 - nachhaltige Bewirtschaftung des Waldbestandes und
 - Biotechnologiemassnahmen.
4. Aktivierung und Ausbau von Dienstleistungen für den Schutz und die Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft des Gebietes;
5. Studien und Pilotprojekte für die effiziente Energiewirtschaft, die erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme- und Wasserkraftwerke bis 10 MW) und die gemeinsame Abfallwirtschaft;

Informationen zur Beihilfenregelung:

Aufgrund dieser Maßnahme wird für die Aktionen Nr. 1, 2, 3, 4 keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 (1) des EG Vertrages gewährt.

Die Aktion Nr. 5 betreffend:

- die zu gewährende staatliche Beihilfe entspricht entweder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.

- Alternativ dazu kann die Beihilfe auch durch die in der Tabelle am Ende dieses Kapitels zusammengefaßten, bereits notifizierten Beihilferegelungen kofinanziert werden.

Falls über diese Anwendungsbereiche hinausgegangen werden soll, wird die Maßnahme oder das einzelne Projekt notifiziert.

Es werden zudem die besonderen Einschränkungen respektiert, die für die sensiblen Sektoren vorgesehen sind.

Die von den Aktionen des Programmes vorgesehenen Arten der Beihilfe werden in detaillierter Form in den Umsetzungsmodalitäten der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

Maßnahme 1.2

Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen

Ziele:

Mit dieser Maßnahme wird beabsichtigt, die grenzüberschreitenden Organisationen und Infrastrukturen auf- und auszubauen, um die Verbindungsfaktoren, insbesondere die Kommunikationssysteme des Gebietes zu verstärken. Auf diese Weise kann der grenzüberschreitende Austausch in seiner Gesamtheit gefördert und der gegenseitige Zugang zu den Dienstleistungen auf beiden Seiten der Grenze in Hinblick auf den Schutz, den Erhalt und die Aufwertung der natürlichen Ressourcen erhöht werden.

Die Organisationen, Strukturen und grenzüberschreitenden Infrastrukturen stellen sich als die grundlegenden Elemente für die Verwirklichung der Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zugunsten der Verbesserung der Organisation der grenzüberschreitenden Mobilität und der Infrastrukturen;
2. Maßnahmen für die Aufwertung der Gemeinden im Projektgebiet, der Architektur im ländlichen Raum und im Grenzraum im Rahmen integrierter Kooperationsprojekte;
3. Aktionen für Förderung/Ausbau von:
 - a) grenzüberschreitenden Entwicklungsorganisationen und Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften;
 - b) grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Aufbau von Netzwerken zwischen den Verwaltungen/Institutionen/Organisationen;

Informationen zur Beihilfenregelung:

Aufgrund dieser Maßnahme wird keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Absatz 1 des EG-Vertrages gewährt.

5.2 PRIORITÄT 2

Wirtschaftliche Kooperation

2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation

2.2 Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus

2.3 Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor

Maßnahme 2.1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation

Ziele:

Mit der Maßnahme soll ein vorteilhaftes grenzüberschreitendes wirtschaftliches Umfeld für kleinere Betriebe, welche in dem vom Programm betroffenen Gebiet stark verbreitet sind, geschaffen werden: Von der Systematisierung der gemeinsamen Probleme zur Schaffung und zum Zusammenschluß durch telematische Netze für den Technologietransfer bis hin zur Errichtung von multimedialen Einrichtungen und zur Zusammenarbeit zwischen Messekörperschaften, um die Verbreitung von Informationen, die Förderung und die Unterstützung zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Suche von grenzüberschreitende Partnersuche, Marktanalysen, Marketinginitiativen und die gemeinsame Vermarktung.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Unterstützung der KMU im Programmgebiet und ihrer Konsorzen im Rahmen von Kooperationen zur Förderung der Einführung von: Prozess- bzw. Produktinnovationen, Nutzung gemeinsamer Dienstleistungen; Aktivitäten für Förderung und Vermarktung;
2. Aktivierung von Diensten und Initiativen zugunsten der Unternehmen und der Wirtschaft des Projektgebietes zwecks:
 - a) Erleichterung des Zugangs für KMU zur Informationsgesellschaft, Entwicklung von Database, Schaffung von Netzwerken (unter Unternehmen, BIC, Entwicklungsagenturen, Wissenschafts- und Technologieparks, Industrieclustern) Förderung des grenzüberschreitenden Austausch von Know How; und die Partnersuche;
 - b) Bereitstellung grenzüberschreitender Beratungsdienste für die KMUs, Anfertigung von Studien und Analysen von Unternehmenskooperationen;
 - c) Entwicklung von Strategien im Innovations- und Technologiebereich, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung des Innovationsbedarfes und Kooperationsaktivitäten;
 - d) Veranstaltung von Messen und Kooperationen zwischen Messen des Programmgebietes, gemeinsame Teilnahme an internationalen Messen, Treffen;
3. Studien und Werbeaktionen für die Aktivierung bzw. Verstärkung von Finanz- und Kreditdienstleistungen für Unternehmen und Verbände die auf dem grenzüberschreitenden Markt aktiv werden wollen.

Informationen zur Beihilfenregelung:

Für diese Maßnahme:

- entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der De-minimis Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.

- Alternativ dazu kann die Beihilfe auch durch die in der Tabelle am Ende dieses Kapitels zusammengefaßten, bereits notifizierte Beihilferegulungen kofinanziert werden.

Falls über diese Anwendungsbereiche hinausgegangen werden soll, wird die Maßnahme oder das einzelne Projekt notifiziert.

Es werden zudem die besonderen Einschränkungen respektiert, die für die sensiblen Sektoren vorgesehen sind.

Die von den Aktionen des Programmes vorgesehenen Arten der Beihilfe werden in detaillierter Form in den Umsetzungsmodalitäten der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

Maßnahme 2.2

Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus

Ziele: Die Maßnahme sieht vor, die touristischen Aktivitäten des gesamten am Programm beteiligten Gebietes auszubauen und neu zu qualifizieren. Deshalb sind die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Diversifikation der touristischen Ressourcen, auf die grenzüberschreitende Vermarktung von touristischen Produkten und auf die umweltverträgliche Nutzung der Berggebiete und auf die Belebung touristischer Infrastruktur zu betrachten.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Marketing- und Kooperationenmaßnahmen auf grenzüberschreitender Ebene für die Produktentwicklung und die Ausarbeitung von Informationsmaterial, insbesondere des Naturtourismus;
2. Initiativen für die Stärkung und die Realisierung von gemeinsamen Systemen für das touristischen Destinationsmanagement; von Leit-, Orientierungs- und Sicherheitssystemen;
3. Investitionen für die Förderung und die Erneuerung tourismusrelevanter Infrastrukturen und Bauten die zu Themenwegen gehören;
4. Konzeption, Realisierung Förderung und Anbahnung eines grenzüberschreitenden Angebotes, das auf dem Doppelbegriff Kultur und Tourismus basiert;
5. Investitionen für Ausbau, Verbesserung und Qualifizierung von Aktivitäten im Bereich des ländlichen Tourismus und Zusammenarbeit im ländlichen Bereich.

Informationen zur Beihilfenregelung:

Für diese Maßnahme:

- entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der De-minimis Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.
- Alternativ dazu kann die Beihilfe auch durch die in der Tabelle am Ende dieses Kapitels zusammengefaßten, bereits notifizierten Beihilferegulungen kofinanziert werden.

Falls über diese Anwendungsbereiche hinausgegangen werden soll, wird die Maßnahme oder das einzelne Projekt notifiziert.

Es werden zudem die besonderen Einschränkungen respektiert, die für die sensiblen Sektoren vorgesehen sind.

Die von den Aktionen des Programmes vorgesehenen Arten der Beihilfe werden in detaillierter Form in den Umsetzungsmodalitäten der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

Maßnahme 2.3

Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor

Ziele: Es wird angestrebt, durch grenzüberschreitende Kooperationen die Betriebe von geringerer Größe des primären Sektors aufzuwerten und zu erhalten, und die Absatzmöglichkeiten der Qualitätsprodukte zu verbessern, Tierrassen und Bergpflanzen aufzuwerten und zu erhalten und die Angebotsdiversifikation zu fördern, um erhöhte Einkommen für die Erwerbstätigen sicherzustellen. Die Maßnahme ist außerdem auf die Verbesserung und den Schutz des Waldbestandes ausgerichtet.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Dienste und Initiativen zugunsten der Aufwertung land- und forstwirtschaftlicher, auch verarbeiteter Qualitätsprodukte, einschließlich der Produkte des Biolandbaus; der Aufwertung und Erhaltung spezieller Tierrassen und Nutzpflanzen des Programmgebietes;
2. Aktionen für den Austausch von Know How- und Informationen im Zusammenhang mit neuen, innovativen Ausrichtungen der Land- und Forstwirtschaft;
3. Sanierungsmaßnahmen und Pilotprojekte in der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Schutzfunktion des Waldes und die Weidewirtschaft;
4. Unterstützung des Aufbaus und Qualifizierung der Aktivitäten im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" auch zugunsten grenzüberschreitender Lösungen für Problemstellungen in bezug auf die Führung von Betrieben

Informationen zur Beihilfenregelung:

Für die Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten und in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallenden Produkten werden die Bestimmungen 2000/C28/02, veröffentlicht im ABLEG c 232 vom 12.08.2000 über die staatlichen Beihilfen im Landwirtschaftsbereich eingehalten.

Für die Aktionen 1,2,3 betreffend die Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen,

- entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der De-minimis Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.
- Alternativ dazu kann die Beihilfe auch durch die in der Tabelle am Ende dieses Kapitels zusammengefaßten, bereits notifizierten Beihilferegulungen kofinanziert werden.

Für die Aktion 4:

- entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der De-minimis Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.
- Alternativ dazu kann die Beihilfe auch durch die in der Tabelle am Ende dieses Kapitels zusammengefaßten, bereits notifizierten Beihilferegulungen kofinanziert werden.

Falls über diese Anwendungsbereiche hinausgegangen werden soll, wird die Maßnahme oder das einzelne Projekt notifiziert.

Die von den Aktionen des Programmes vorgesehenen Arten der Beihilfe werden in detaillierter Form in den Umsetzungsmodalitäten der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

5.3 PRIORITÄT 3

Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme

3.1 Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt

3.2 Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme

Maßnahme 3.1

Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt

Ziele:

Die vorgesehenen Maßnahmen sind auf eine Aufwertung der Humanressourcen ausgerichtet, um die Gefahr abzuwenden, daß die Veränderungen der Strukturen in den Grenzgebieten und der bevorstehende Beitritt einiger MOEL-Länder eine Zunahme der Beschäftigungsprobleme bewirken. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen die grenzüberschreitende Arbeitsmobilität, Ausbildung und Umschulung der Arbeiter (insbesondere der Frauen, unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit), wobei jene bevorzugt werden sollen, die die Entwicklung von Wirtschaftsaktivitäten vorsehen, die auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang spielen die Fachorganisationen bzw. -institutionen eine bedeutende Rolle, die aus einer grenzüberschreitenden Sicht zusammenarbeiten sollen.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Initiativen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (einschließlich Weiterbildungsmaßnahmen) insbesondere in Hinblick auf die Förderung und Qualifizierung der grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit, mit besonderer Aufmerksamkeit der weiblichen Komponente;;
2. Aktivitäten der Kooperation bzw. Koordination für
 - die Schaffung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes; (z.B. Verbesserung der Strukturen des schulischen Bereiches und des Arbeitsmarktes)
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,
 - Aufbau grenzüberschreitender Kontakte);
3. Förderung und Unterstützung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Schüler und Studenten aus den Partnerregionen.

Informationen zur Beihilfenregelung:

Für diese Maßnahme:

- entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen oder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.

Falls über diese Anwendungsbereiche hinausgegangen werden soll, wird die Maßnahme oder das einzelne Projekt notifiziert.

Die von den Aktionen des Programmes vorgesehenen Arten der Beihilfe werden in detaillierter Form in den Umsetzungsmodalitäten der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

Maßnahme 3.2:

Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme

Ziele:

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, die Probleme ausfindig zu machen, die auf verschiedene Sprachen, Verwaltungs-, Rechts-, Sozial-, Bildungssysteme, Kultur, Kommunikationssysteme und auf ein unterschiedliches Gesundheitswesen und Zivilschutzsystem zurückzuführen sind. Die vorgesehenen Aktionen bezwecken die Analyse und den Abbau dieser Hindernisse, wobei gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Körperschaften und Institutionen gefördert werden soll. Diese Maßnahme ergänzt die Aktivitäten der Maßnahme 1.2 und sieht eine Aktion vor, die mit ihrem Querschnittcharakter das gesamte Programm einbezieht (Informationssysteme und Datenbanken).

Beschreibung der Maßnahme:

1. Aktivitäten für die Ermittlung und den Abbau von Mobilitätshemmnissen, die durch unterschiedliche Technologiesysteme, Sprachen, Verwaltungs- und Rechtsordnungen, Sozialsysteme, Bildungswesen, Kulturen, Gesundheitswesen, Zivilschutzorganisation entstehen;
2. Maßnahmen zugunsten der Entwicklung von Betriebskonsorzen für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Weiterbildung in unterschiedlichen Sektoren);
3. Grenzüberschreitende Stärkung von Forschung und Entwicklung innerhalb der Universitäten, in den Forschungs- und Entwicklungszentren und in den verschiedenen Fachbereichen tätigen Körperschaften;
4. Unterstützung der Kooperationen:
 - zwischen Museen, Bibliotheken und anderen Kulturstätten,
 - im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen,
 - im Sportbereich (grenzüberschreitende Veranstaltungen);
5. Entwicklung und Ausbau von Informationssystemen und Datenbanken in den verschiedenen Sektoren von grenzüberschreitendem Interesse;

Informationen zur Beihilfenregelung:

Für diese Maßnahme:

- entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.

Falls über diese Anwendungsbereiche hinausgegangen werden soll, wird die Maßnahme oder das einzelne Projekt notifiziert.

Die von den Aktionen des Programmes vorgesehenen Arten der Beihilfe werden in detaillierter Form in den Umsetzungsmodalitäten der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

PRIORITÄT 4

Unterstützung der Kooperation

4.1 Technische Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen

4.2 Bewertung, Information und Publizität

Maßnahme 4.1

Technische Unterstützung der gemeinsamen Strukturen

Ziele:

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 Regel 11 Punkt 2. betreffen die in der Massnahme vorgesehenen Ausgabenkategorien die technische Hilfe, das Monitoring und die Begleitung des Programms sowie die Deckung der Ausgaben zur Erstellung und Umsetzung des Programmes. Unter finanziellem Gesichtspunkt umfasst die Maßnahme nicht mehr als 5% der für diese Gemeinschaftsinitiative vorgesehenen EFRE-Mittel.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Erstellung des Programms und Aktivitäten der regionalen Verwaltungseinheiten, einschließlich der Einstellung und Ausbildung des zuständigen Personals, in Verbindung mit Vorbereitung, Auswahl und Begleitung der Projekte,
2. Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Begleitausschusses und der anderen gemeinsamen Verwaltungsstrukturen, einschließlich der Reisekosten des Personals;
3. Unterstützende Aktivitäten für Prüfungen und Vor-Ort Kontrollen der Projekte;
4. Organisation und Betrieb des Technischen Sekretariats einschließlich der Kosten für Personal und Übersetzung.

Massnahme 4.2

Bewertung, Information und Publizität

Ziele:

Zielsetzung der Massnahme sind die Verbreitung von Informationen zu den Möglichkeiten, welche das vorliegende Programm bietet, die Animationsaktivitäten für die Endbegünstigten und die Bewertung. Die folgende Aufzählung stimmt mit der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 Regel 11, Punkt 3 überein.

Beschreibung der Massnahme

1. Informations- und Publizitätsmassnahmen des Programms und der Projekte;
2. Durchführung und Veröffentlichung von Studien über das Programm und die finanzierten Aktivitäten
3. Durchführung von Tagungen und Seminaren;
4. Technische Unterstützung für Verwaltung und Monitoring des Programms (Anschaffung und Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Hardware und Software);
5. Bewertung;
6. Animation und Unterstützung der Begünstigten.

Ein detaillierter Kommunikationsplan wird im Zuge der Ergänzung zur Programmplanung erarbeitet (Verordnung (EG) Nr. 1159/2000).

5.3 Angaben zu staatlichen Beihilfen

Einleitung

Die Maßnahmen zur Entwicklung, Umbau und Erneuerung von Infrastrukturanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Einrichtungen fallen, garantieren objektive Zugangsmöglichkeiten und die Dienstleistungen werden zu Marktpreisen bereitgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Art. 87.1 und Art. 88 Abs. 3 des EG Vertrages bestehen demnach nicht

Nr. der Maßnahme	Bezeichnung der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	Nr. der staatlichen Beihilfe	Verweis auf das Genehmigungsschreiben	Geltungsdauer der Regelung
1.1 Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung	Aufgrund dieser Maßnahme wird für die Aktionen Nr. 1, 2, 3, 4 keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 (1) des EG Vertrages gewährt.			

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
	Für die Aktion Nr. 5 entspricht die staatliche Beihilfe entweder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß einer auf der Basis der Verordnung des Rates Nr. 994/98 vom 07.05.1998 (ABLEG L 142 vom 14.05.1998) genehmigten Freistellungsverordnung, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.			
1.1 Aktion Nr. 5	Legge provinciale del 13 febbraio 1997, n. 4, “Interventi della Provincia Autonoma di Bolzano per il sostegno dell’economia”, notificata alla CE da parte della PA di Bolzano il 21 febbraio 1997, prot. n. 39.1/11.02.06/229-9 ed approvata dalla CE	Aiuto di Stato N 192/97 Italia (Bolzano)	19. Dezember 1997, Prot. Nr. SG (97) D/10781	<i>unbegrenzt</i>
1.1 Aktion Nr. 5	ROSP 2000-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben	N.117/2000 Österreich (Tirol)	SG(2000) D/108458	31/12/06

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
1.2 Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen	Aufgrund dieser Maßnahme wird keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87.1 des EG Vertrages gewährt.			
2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation	Die auf Grundlage dieser Maßnahme gewährte staatliche Beihilfe entspricht entweder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß einer auf der Basis der Verordnung des Rates Nr. 994/98 vom 07.05.1998 (ABLEG L 142 vom 14.05.1998) genehmigten Freistellungsverordnung, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.			
	Legge nazionale Nr. 140/97 Incentivi fiscali all'innovazione nelle imprese industriali	N. 655/1997	Genehmigt unter dem Zeichen SG(1998)D/031719) del 11. März 1998	<i>unbegrenzt</i>

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
------------------	---	---------------------------	-------------------------------	----------------------------

	Legge provinciale 28 novembre 1973, Nr. 79 " Iniziative per l'incremento economico e della produttività", notificata alla CE da parte della PA di Bolzano l'11 luglio 1995, prot. n. 39/612/16 ed approvata dalla CE	Aiuto di Stato N 69/95 (ex N 276/95) Italia (Bolzano)	21. November 1995, prot. Nr. SG (95)D/14421	<i>unbegrenzt</i>
	Legge provinciale del 13 febbraio 1997, n. 4, "Interventi della Provincia Autonoma di Bolzano per il sostegno dell'economia", notificata alla CE da parte della PA di Bolzano il 21 febbraio 1997, prot. n. 39.1/11.02.06/229-9 ed approvata dalla CE	Aiuto di Stato N 192/97 Italia (Bolzano)	19. Dezember 1997, prot. Nr. SG (97) D/10781	<i>Unbegrenzt</i>
	ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	N. 117/2000 Österreich (Tirol)	SG (2000) D/108458	31/12/06
	ROSP 2000-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben	N. 117/2000 Österreich (Tirol)	SG (2000) D/108458	31/12/06
	Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Impulspaket	N. 37/99 Österreich (Tirol)	SG (99) D/3819	31/12/06
	KWF-Richtlinie „Gewerbe- und Industrie“	N. 249/99 Österreich (Kärnten)	SG (99) D/7201	1.1.00–31.12.06
	KWF-Richtlinie „Forschung und Entwicklung“	N. 249/99 Österreich (Kärnten)	SG (99) D/7201	1.1.00–31.12.06

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
2.2 Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus	Die auf Grundlage dieser Maßnahme gewährte staatliche Beihilfe entspricht entweder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß einer auf der Basis der Verordnung des Rates Nr. 994/98 vom 07.05.1998 (ABLEG L 142 vom 14.05.1998) genehmigten Freistellungsverordnung, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.			2000 - 2006
	Legge provinciale 28 novembre 1973, n. 79 “ Iniziative per l'incremento economico e della produttività”, notificata alla CE da parte della PA di Bolzano l'11 luglio 1995, prot. n. 39/612/16 ed approvata dalla CE	Aiuto di Stato N 69/95 (ex N 276/95) Italia (Bolzano)	21. November 1995, prot. Nr. SG (95) D/14421	<i>unbegrenzt</i>
	Legge provinciale del 13 febbraio 1997, n. 4, “Interventi della Provincia Autonoma di Bolzano per il sostegno dell'economia”, notificata alla CE da parte della PA di Bolzano il 21 febbraio 1997, prot. n. 39.1/11.02.06/229-9 ed approvata dalla CE.	Aiuto di Stato N 192/97 Italia (Bolzano)	19. Dezember 1997, prot. Nr. SG (97) D/10781	<i>unbegrenzt</i>

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
------------------	---	---------------------------	-------------------------------	----------------------------

	ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	N117/2000 Österreich (Tirol)	SG (2000) D/108458	31/12/06
	Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Impulspaket	N37/99 Österreich (Tirol)	SG(99) D/3819	31/12/06
	KWF-Richtlinie „Tourismus“	N 249/99 Österreich (Kärnten)	SG (99) D/7201	1.1.00 – 31.12.06

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
------------------	---	---------------------------	-------------------------------	----------------------------

2.3 Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor	Für die Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten und in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallenden Produkten werden die Bestimmungen 2000/C28/02, veröffentlicht im ABLEG c 232 vom 12.08.2000 über die staatlichen Beihilfen im Landwirtschaftsbereich, eingehalten. Für die Aktionen 1,2,3 betreffend die Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen, entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der De-minimis Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt.			
--	---	--	--	--

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
------------------	---	---------------------------	-------------------------------	----------------------------

	Für die Aktion 4 entspricht die zu gewährende staatliche Beihilfe entweder der De-minimis Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt.			
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Ländlicher Entwicklungsplan Region Veneto.	Entscheidung C/2000/2904 vom 29.9.2000 Italien (Veneto)	SG(2000) D/107175	2000 - 2006

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
Aktionen 1,2,3 betreffend die Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 "Forstgesetz", Nr. 21, notifiziert seitens der Autonomen Provinz Bozen am 9. Oktober 1996, Prot. Nr. 39.1/11.02.06/903-7	Staatliche Beihilfen N 796/96 Italien (Bozen).	Genehmigt durch die EG am 21. März 1997, Prot. Nr. SG (97) D/2245	<i>unbegrenzt</i>
Aktionen 1,2,3 betreffend die Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Art. 49 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 "Forstgesetz", Nr. 21, notifiziert seitens der Autonomen Provinz Bozen am 9. Oktober 1996, Prot. Nr. 39.1/11.02.06/903-7	Staatliche Beihilfen Nr. 317/97 Italien (Bozen).	Genehmigt durch die EG am 21 März 1997, Prot. Nr. SG (97) D/2245)	<i>unbegrenzt</i>

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Landesgesetz vom 14. Dezember 1999, Nr. 10 "Beiträge zur Gewährleistung der Qualität und Hygiene der Milch und der abgeleiteten Produkte – Maßnahmen zugunsten der Viehwirtschaft", notifiziert seitens der Autonomen Provinz Bozen am 16. März 2000, Prot. Nr. 39.1/11.02.06/229-16	Staatliche Beihilfe NN76/2000 ex N 165/2000 Italien (Bozen).	Genehmigt durch die EG am 20. Oktober 2000, Prot. Nr. SG (2000) D/107752,	<i>unbegrenzt</i>
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Landesgesetz vom 25. Mai 2000, Nr. 11, "Maßnahmen der Autonomen Provinz Bozen zur Unterstützung der Werbeaktivitäten für landwirtschaftliche Qualitätsprodukte" notifiziert an die EK seitens der Autonomen Provinz Bozen am 9. Mai 2000, Prot. Nr. 39.1/11.02.06/376-23	Staatliche Beihilfe N 288/2000 Italia (Bozen).	Genehmigt durch die EG am 19. Oktober, Prot. Nr. SG (2000) D/107678	<i>unbegrenzt</i>

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Ländlicher Entwicklungsplan Autonome Provinz Bozen	Genehmigt mit der Entscheidung der EU Kommission Nr. C (2000) 2668 vom 15. September 2000 Italien (Bozen)	Mitgeteilt durch die Note Nr.- SG (2000) D/106823 vom 18. September 2000	2000 - 2006
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	N117/2000 Österreich (Tirol)	SG (2000) D/108458	31/12/06

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Impulspaket	N37/99 Österreich (Tirol)	SG (99) D/3819	31/12/06
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Ländlicher Entwicklungsplan (F-VG)	Genehmigt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 29. September 2000 mit der Entscheidung Nr. C(2000) 2902 def. Italien Friaul-Julisch Venetien	SG (99) IT 06 GP D/008	31/12/06

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
Aktionen 1, 2, 3 betreffend die Aktivitäten die in Verbindung mit Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG Vertrages aufgelisteten Produkte stehen.	Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums	Genehmigt durch die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2000 zur Genehmigung des Programmplanungs-dokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republick Österreich 2000-2006; Österreich (Kärnten , Salzburg, Tirol)	K (2000) 1973 endg.	31/12/06
3.1 Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt	Die zu gewährende staatliche Beihilfe entspricht der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen oder der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.			

Nr. der Maßnahme	Titel des Gesetzes oder der Einzelbeihilfenregelung	Nr. der Beihilfenregelung	Bez. Dokument der Genehmigung	Geltungsdauer der Regelung
3.2 Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme	Die zu gewährende staatliche Beihilfe entspricht der „De-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) oder wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) gewährt.			
4.1 Technische Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen	Auf der Grundlage dieser Maßnahme werden keine Beihilfen im Sinne des Art. 87.1 des EG - Vertrages gewährt.			
4.2 Bewertung, Information und Publizität	Auf der Grundlage dieser Maßnahme werden keine Beihilfen im Sinne des Art. 87.1 des EG - Vertrages gewährt.			

6 Programmindikatoren

Die Quantifizierung der Ziele und die Messung der Auswirkungen der Programm-Maßnahmen gestaltet sich bei INTERREG-Programmen besonders problematisch, aus einer Reihe von Gründen, wie sie auch im methodischen Arbeitspapier der Europäischen Kommission zu Ex-Ante-Bewertung und Indikatoren für INTERREG (A) genannt sind:

- Bestimmte Ziele sind immateriell, wie etwa die "Schaffung eines positiven Klimas der Zusammenarbeit", und ihre Verwirklichung kann schwer gemessen werden. Die konkreten Auswirkungen sind zudem oft erst mittelfristig spürbar.
- Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind im Unterschied zu anderen Programmen relativ gering, weshalb schwerlich messbare Veränderungen statistischer Gesamtgrößen wie des BIP zu erzielen sind. Zudem ist die Wirkung oft nicht von äußeren Einflüssen sowie von jener anderer, höher dotierter Programme zu isolieren.
- Die INTERREG-Programme bestehen in der Regel aus einer Vielzahl unterschiedlicher Projekte, die schwer einheitlich zu bewerten sind.

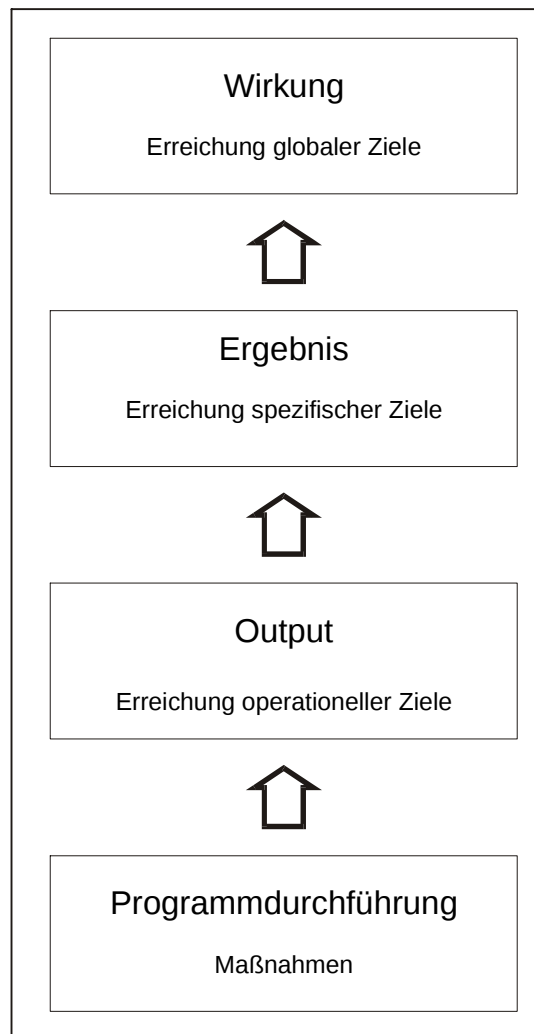
Die Wirkungsanalyse wird also im vorliegenden Fall von einer exakten Quantifizierung von Zielen sowie von makroökonomischen Modellen zur Abschätzung der Auswirkung der Maßnahmen Abstand nehmen müssen. Vielmehr sollen die Wirkungsketten der einzelnen Maßnahmen näher analysiert und erste Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren ermittelt werden. Die Indikatoren können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

Die *Wirkungsketten* beschreiben die vorgesehenen Auswirkungen der Programm-Maßnahmen und stellen die Verbindung zwischen dem unmittelbaren Effekt der Maßnahmen und der Erreichung der übergeordneten Ziele dar.

Hierzu werden die Ebenen der des Outputs, des Ergebnisses und der Wirkung unterschieden (siehe Abbildung 6.1). Zur Beschreibung und Bewertung werden folglich Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren verwendet.

Outputindikatoren beschreiben, was die betreffende Maßnahme unmittelbar "produziert", z. B. die Anzahl grenzüberschreitender Treffen von kulturellen Organisationen. *Ergebnisindikatoren* beschreiben das Ergebnis, d. h. den Erreichungsgrad spezifischer Ziele, z. B. die Schaffung eines stabilen grenzüberschreitendes Netzwerkes im Kulturbereich. *Wirkungsindikatoren* beschreiben schließlich den Erreichungsgrad globaler Ziele, z. B. die Verbesserung der grenzüberschreitenden Integration in der Programmregion. Aufgrund der erwähnten Problematik erscheint es nicht sinnvoll, Wirkungsindikatoren auf der Ebene einzelner Programmprioritäten und –maßnahmen zu verwenden. Das aufgeführte Indikatorenset stellt die Ausgangsbasis für die nachfolgende Bestimmung - auf Maßnahmenebene und auf Ebene der Projektarten - eines Indikatorenrasters dar, der im Laufe der Erstellung der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt wird.

Abbildung 6.1 Wirkungskette der Programm-Maßnahmen



6.1 Indikatoren auf Programmebene

In den folgenden Schemata werden die Indikatoren auf Programm- und Prioritätenebene dargestellt. Abgesehen von den geographischen und demographischen Informationen über das Programmgebiet bringt eine Quantifizierung derartige Schwierigkeiten mit sich, daß die Zuordnung von Werten kaum aussagekräftig wird. Dennoch war es in einigen Fällen möglich, Daten zu erhalten (oder zu schätzen), die in den folgenden Tabellen wiedergegeben werden. Diese Daten basieren auf analogen Maßnahmen, die in der vorherigen Programmperiode aktiviert wurden. Es handelt sich um die Gesamtzahlen der in der vorhergehenden, in verschiedener Hinsicht noch nicht abgeschlossenen Programmperiode genehmigten Projekte. Die Ergebnisse der vorhergehenden Programmperiode (1994 – 1999) sind hingegen noch nicht verfügbar. Sobald diese Daten ausgearbeitet sind, wird es möglich sein, eine Simulation auszuarbeiten, wobei zu beachten ist, daß gegenüber der aktuellen Situation eine deutliche Verbesserung erreicht werden soll. Die Indikatoren auf Maßnahmenebene werden in der Ergänzung zur Programmplanung quantifiziert. Bei dieser Gelegenheit wird eine weitere Information verfügbar sein, die sich aus der Zuordnung des finanziellen Gewichte zu den einzelnen

Maßnahmen ergibt. Die im Programmplanungsdokument wiedergegebenen Werte sind daher mit extremer Vorsicht zu behandeln.

Indikatoren zum Programmgebiet ¹¹		Anfangsphase des Programmes
	• Wohnbevölkerung (1998) • Fläche in km² • Gesamtfläche der National-Regionalparke und Schutzgebiete mit mehr als 10km² • Anzahl der Grenzübergänge	• 2.387.515 • 37.937 • 5.579 • 13

Indikatoren zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	• Anzahl gemeinsamer Projekte	• 229
	• Anzahl abgestimmter Projekte mit signifikanter Wirkung auf der anderen Seite	
	• Anzahl von Projekten mit grenzüberschreitender Bedeutung	
	• Anzahl der Einrichtungen und der Netzwerke, die im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation in den folgenden Bereichen aktiviert wurden:	• 10
	– Beschäftigung-Arbeitsmarkt	• 1
	– Umweltschutz	
	– Forschung und Entwicklung	
	– Bildung	
	– Zivilschutz	
	– andere Bereiche	• 9
Schlüsselindikatoren zu den Programminhalten	• Anzahl der aktivierten Kooperationsvereinbarungen	• 10
	• Anzahl der Personen, die grenzüberschreitende Aus- und Weiterbildungsangebote nutzen	

¹¹ Die Kommission schlägt weiters den Anteil der Grenzpendler, den Prozentsatz der Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind sowie den Prozentsatz der Einwohner, die die Sprache des benachbarten Landes sprechen, vor. Die Grenzpendler und die grenzübergreifend tätigen Unternehmen werden nur anlässlich der Volkszählungen erhoben. Für die Erhebung des Prozentsatzes der Bevölkerung, die die Nachbarsprache spricht, gibt es keine verlässliche Datenquelle. Diese Indikatoren können deshalb nicht verwendet werden.

	• Anzahl der Unternehmen/Einrichtungen, die an grenzüberschreitenden Projekten teilnehmen	
	• Zusätzliche grenzüberschreitende öffentliche Verkehrsverbindungen	
	• Veranstaltungen im Rahmen des Programms	• 21
	• Wirtschaftliche Kooperation: Anzahl gemeinsam entwickelter Produkte/Dienstleistungen	
	• Anzahl der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich der natürlichen Ressourcen	
	• Anzahl der grenzüberschreitenden Projekte zwischen den Schutzgebieten	• 8
Finanzindikatoren	• gebundene Mittel / vorgesehene Mittel	
	• ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel	
	• ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel	

6.2 Indikatoren auf Prioritätenebene

Priorität 1: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

Stufe	Auswirkung	Indikatoren
Output	Projekte und Studien im Umweltbereich, Projekte zu grenzüberschreitenden Einrichtungen	• Anzahl der Pläne/Projekte für das „Management des Raumes“
		• Anzahl der Projekte zur Zusammenarbeit zwischen Schutzgebieten
		• Anzahl der integrierten Projekte im Bereich der natürlichen Ressourcen
		• Anzahl der Projekte zur Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft
		• Anzahl der gemeinsamen Projekte zu Energie und Abfall
		• Anzahl der Projekte zu Telekommunikation und neuen Medien
		• Anzahl der Projekte zur grenzüberschreitenden Mobilität
		• Anzahl der Projekte über die Gemeinden/Architekturen des Programmgebiets
		• Anzahl der Projekte zu Netzwerken von Organisationen und Institutionen

Ergebnis	Verbesserung der Umweltsituation in der Programmregion und Ausweitung der grenzüberschreitenden Politiken, vermehrte landschaftliche Attraktivität, Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen • Management des Raums: Anzahl der Einrichtungen, die regelmäßigen grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch pflegen; • Bereiche der Umweltpolitik, in denen regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit in der Programmregion bestehen; • Anzahl ständiger grenzüberschreitender Einrichtungen/Organisationen im Bereich der Informationsgesellschaft; • Anzahl ständiger grenzüberschreitender Einrichtungen/Organisationen im Umweltbereich; • Auflistung von Organisationen und Institutionen mit ständigem Austausch und Zusammenarbeit in der Programmregion;
Wirkung	Nachhaltige Entwicklung in der Programmregion, Angleichung der Umweltstandards auf ein höheres Niveau, integrierte Regionalentwicklung, Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Grenzgebieten. Nicht von äußeren Einflüssen oder der Wirkung anderer Politiken zu isolieren.

Priorität 2: Wirtschaftliche Kooperation

Stufe	Auswirkung	Indikatoren
Output	Projekte und Förderungen zugunsten der KMU, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Fremdenverkehr, in Land- und Forstwirtschaft.	• Anzahl begünstigter Unternehmen;
		• Investitionen zugunsten von Innovationen;
		• Anzahl der geplanten oder ausgebauten Dienstleistungen;
		• Anzahl der Netzwerke; • 8
		• Anzahl gemeinsamen • 17 Veranstaltungen;
		• Anzahl der Projekte zur • 9 Aufwertung des Grenzraumes;
		• Anzahl der Projekte zur Aufwertung von Produkten;
		• Anzahl der Projekte • 24 gemeinsamer Informationssysteme;
Ergebnis	Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und intensivere grenzüberschreitende Zusammenarbeit der KMU und der Fremdenverkehrswirtschaft, Entwicklung des Fremdenverkehrs, verbesserte Bedingungen für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, grenzüberschreitender Informationsaustausch.	• Anzahl und Art konsolidierter grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
		• Anzahl von Betrieben und Einrichtungen mit regelmäßigem Informationsaustausch;
		• Zahl der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen,
		• Ständige gemeinsame Dienstleistungen und Einrichtungen zur Tourismusförderung;
		• Zahl der neuen bzw. ausgebauten Routen für den Fremdenverkehr;

		• Ständige Einrichtungen und Tätigkeiten zu Produktion und Vermarktung von Qualitätsprodukten;
		• Forstwirtschaftliche Flächen mit ständiger grenzüberschreitender Zusammenarbeit zur Schutzfunktion des Waldes;
Wirkung	Integrierte Regionalentwicklung in der Industrie, im Dienstleistungsbereich und im Tourismus, wirtschaftliche Entwicklung in den Randgebieten.	Nicht von äußeren Einflüssen oder der Wirkung anderer Politiken isolierbar.

Priorität 3: Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme

Stufe	Auswirkung	Indikatoren
Output	Projekte zur Weiterbildung, zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt und zur Zusammenarbeit zwischen Institutionen;	• Anzahl Kontakte zwischen Institutionen und Organisationen zum Thema grenzüberschreitender Arbeitsmarkt;
		• Anzahl geschaffener grenzüberschreitender Aus- und Weiterbildungskurse;
		• Anzahl Projekte zur Harmonisierung von Systemen,
		• Anzahl Einrichtungen und Vereine, die an der Aus- und Weiterbildung beteiligt sind;

	• Anzahl Projekte im Forschungsbereich;
	• Kooperationen zwischen Institutionen im Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen: Anzahl der beteiligten Institutionen;
	• Anzahl Projekte zu Informationssystemen und Datenbanken;
	• Institutionen des Arbeitsmarkts, die einen ständigen Austausch pflegen und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterhalten;
	• Anzahl gemeinsamer Initiativen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
	• Neue regelmäßig aktualisierte grenzüberschreitende Datenbanken;
	• Anzahl Personen, die an mittel- und langfristigen grenzüberschreitenden Forschungsprojekten beteiligt sind;
	• Konsolidierte Austauschprojekte im Sozialbereich;

Ergebnis	Besseres Qualifikationsniveau, mehr grenzüberschreitende Qualifikationen, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt, Harmonisierung und verstärkte Zusammenarbeit in Recht, Verwaltung, Forschung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen.	Globale Wirkungen können schwerlich isoliert von anderen Faktoren festgestellt werden.
Wirkung	Integrierte Regionalentwicklung, verbesserte Arbeitsmarktsituation in Grenzgebieten, Überwindung der Barrieren.	

Priorität 4: Unterstützung der Kooperation

Stufe	Auswirkung	Indikatoren
Output	Programmumsetzung und Information über das Programm;	• Anzahl der Informationsaktivitäten;
		• Anteil gemeinsamer und grenzüberschreitender Projekte,
		• Anteil der Projekte mit hohem Kooperationsstandard (Standard A) an der Gesamtzahl der eingereichten Projekten;
Ergebnis	Verbesserungen in der Programmabwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit.	• Anteil der als nicht zulässig eingestuft Projekte an der Gesamtzahl der eingereichten Projekte.

7 Projektauswahl

7.1 Modalitäten der Projektauswahl

Die Projekte werden vom Lenkungsausschuß ausgewählt. Die Einreichung der Projekte erfolgt auf besondere Einladungen hin (nach dem "Ausschreibungsverfahren" oder nach dem Verfahren der laufenden Projekteinreichung), die durch die (in Kap. 9 beschriebenen) lokalen Verwaltungseinheiten der Programmpartner auf der Grundlage eines vom Begleitausschuß genehmigten Modells herausgegeben werden. Die lokalen Verwaltungseinheiten können in den Ausschreibungen die Finanzausstattung der einzelnen Maßnahmen beschreiben und, in Verbindung mit den Ausschußsitzungen, einen gemeinsamen Zeitplan für die Einreichungsfristen festlegen.

Zusätzlich zu diesem, auf Einladungen basierenden Verfahren muß für die Projekte in öffentlicher Regie ein anderer Ablauf vorgesehen werden.

Alle Projekte werden durch die lokalen Verwaltungseinheiten dem Lenkungsausschuß auf Formularen (den sogenannten Projektblättern) eingereicht, die für alle sechs Partner einheitlich sind. Die Projektanträge werden samt aller Informationen (in deutsch und italienisch), die für die folgende gemeinsame Auswahl nützlich sein können, eingereicht.

Die Vorauswahl der Projekte, die durch die lokalen Verwaltungseinheiten nach formalen Kriterien durchgeführt wird, betrifft:

- Die formale Zulässigkeit (Vollständigkeit der Unterlagen)
- Die Überprüfung der Kohärenz zum Programm (Förderfähigkeit in Bezug auf Projektträger und vorgesehene Aktivitäten, Standort) und zur gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Politik;
- Eine erste Überprüfung der grenzüberschreitenden Valenz des Projektes (nach den in Abschnitt 7.2 dargestellten Kriterien)
- Die technisch-wirtschaftliche Bewertung
- Der mit Begründung versehene Vorschlag einer Punktezahl für die Bewertung

Zudem wird während der Vorprüfungsphase auf der Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten durch die für den Bereich zuständigen regionalen Behörden eine Prüfung der Umweltaspekte der Projekte durchgeführt, die (positive oder negative) Auswirkungen auf die Umweltsituation des Gebietes haben könnten.

Die zentrale Verwaltungseinheit koordiniert die Überprüfungen und kontrolliert die Einhaltung eventuell gesetzter Fristen. Die Ergebnisse der Vorprüfungen werden durch die lokalen Verwaltungseinheiten dem Lenkungsausschuß für die gemeinsame Bewertung übermittelt.

Alternativ zur oben vorgesehenen Verfahrensweise kann der Lenkungsausschuß, nachdem die vollständige Funktionsfähigkeit aller gemeinsamer Strukturen überprüft worden ist, in Übereinstimmung mit der Verwaltungsbehörde, eine andere Vorgehensweise vorsehen, die die

Präsentation bei der Verwaltungsbehörde und die entsprechende Vorprüfung der Projekte im Lenkungsausschuß und die nachfolgende Weiterleitung an die lokalen Einheiten vorsieht.

7.2 Kriterien für die Projektauswahl

Wie oben dargestellt, ist die gemeinsame Auswahl der Projekte im Bereich des INTERREG IIIA Programms Österreich-Italien Aufgabe des gemeinsamen Lenkungsausschusses. Die Kriterien, die für die gemeinsame Auswahl der Projekte angewendet werden, müssen, gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates, durch den Begleitausschuß genehmigt und (wenn notwendig) geändert werden.

Hiervon sind jedoch die formalen Kriterien zu unterscheiden, deren Erfüllung vor dem gemeinsamen Auswahlverfahren von den zuständigen lokalen Einheiten überprüft werden muß, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt dargestellt. Diese betreffen die maßnahmenspezifischen Kriterien, gemäß dem vorliegenden Programmdokument sowie gemäß nationaler und europäischer Rechtsvorschriften und der "Einladungen", denen die eingereichten Projekte entsprechen müssen.

Für die gemeinsamen Auswahlkriterien werden Mindeststandards definiert, die für die Projektauswahl erfüllt werden müssen. Um das Prinzip der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu respektieren und zu fördern, müssen diese unter Beachtung der folgenden Parameter definiert werden:

1. Qualität der grenzübergreifenden Kooperation bei der Projektentwicklung und -umsetzung
2. Erwartete Auswirkungen auf die funktional integrierte grenzübergreifende Entwicklung

8 Finanztabelle

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2000-2006							
Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)							
		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel		Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)
			Totale		%		
	%		b=c+d		c/a		
P II: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, grenzüberschreitende Netzwerke, Strukturen und Infrastrukturen	34%	24.864.064	24.157.660	12.225.888	49%	11.931.772	706.404
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	45%	33.092.312	29.068.985	15.257.243	46%	13.811.742	4.023.327
P III: Humankapital, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheit, Harmonisierung der Systeme	16%	11.615.543	11.144.142	5.672.064	49%	5.472.078	471.401
P IV: Unterstützung der Kooperation	4%	3.255.925	3.255.925	1.627.967	50%	1.627.958	-
Insgesamt	100%	72.827.844	67.626.712	34.783.162	48%	32.843.550	5.201.132

Versione aggiornata: Dic 2006 - nuova Decisione CE 2006
 Aggiornata Fassung: Dez 2006 - Neue Entscheidung EK 2006

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2001

Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)

		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel		Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)
			Totale		%		
	%		b=c+d		c/a		
P II: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	33%	3.442.618	3.345.226	1.694.057	49%	1.651.169	97.392
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	46%	4.982.903	4.288.649	2.250.268	46%	2.038.381	594.254
P III: Humankapital, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	14%	1.497.433	1.439.678	730.558	49%	709.120	57.755
P IV: Unterstützung der Kooperation	7%	703.775	703.775	351.891	50%	351.884	-
Insgesamt	100%	10.526.729	9.777.328	5.026.774	48%	4.750.554	749.401

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2002

Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)

		Beträge in Euro					
		a	b	c	d	e	
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel	Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)	
			Totale b=c+d		% c/a		
	%						
P II: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	33%	3.904.917	3.794.448	1.921.539	49%	1.872.909	110.469
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	46%	5.539.036	4.864.940	2.552.600	46%	2.312.340	674.096
P III: Humanressourcen, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	14%	1.698.592	1.633.078	828.694	49%	804.384	65.514
P IV: Unterstützung der Kooperation	7%	798.318	798.318	399.159	50%	399.159	-
Insgesamt	100%	11.940.863	11.090.784	5.701.992	48%	5.388.792	850.079

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2003

Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)

		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel		Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)
			Totale		%		
	%		b=c+d		c/a		
P I: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	33%	3.899.537	3.789.218	1.918.849	49%	1.870.369	110.319
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	46%	5.533.376	4.860.040	2.549.770	46%	2.310.270	673.336
P III: Humanressourcen, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	14%	1.696.612	1.631.168	827.704	49%	803.464	65.444
P IV: Unterstützung der Kooperation	7%	797.338	797.338	398.669	50%	398.669	-
Insgesamt	100%	11.926.863	11.077.764	5.694.992	48%	5.382.772	849.099

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2004

Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)

		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel		Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)
			Totale		%		
	%		b=c+d		c/a		
P I: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	37%	4.596.805	4.475.659	2.262.295	49%	2.213.364	121.146
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	45%	5.603.317	4.925.936	2.583.848	46%	2.342.088	677.381
P III: Humane Ressourcen, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	16%	1.978.660	1.895.422	966.685	49%	928.737	83.238
P IV: Unterstützung der Kooperation	1%	172.810	172.810	86.405	50%	86.405	-
Insgesamt	100%	12.351.592	11.469.827	5.899.233	48%	5.570.594	881.765

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2005

Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)

		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel		Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)
		Totale			%		
	%	b=c+d			c/a		
P II: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	31%	4.002.506	3.881.199	1.965.065	49%	1.916.134	121.307
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	45%	5.714.015	5.025.386	2.633.573	46%	2.391.813	688.629
P III: Humanressourcen, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	18%	2.322.480	2.214.630	1.134.953	49%	1.079.677	107.850
P IV: Unterstützung der Kooperation	6%	774.074	774.074	387.037	50%	387.037	-
Insgesamt	100%	12.813.075	11.895.289	6.120.628	48%	5.774.661	917.786

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2006
Gemeinsame Finanztabelle Österreich/Italien (PREISE 1999 Indexierung 2004 - 2006)

		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	EU - Mittel		Nationale Kofinanzierung	Private Mittel (geschätzt)
		Totale			%		
	%	b=c+d			c/a		
P I: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	38%	5.017.681	4.871.910	2.464.083	49%	2.407.827	145.771
P II: Wirtschaftliche Kooperationen	44%	5.819.665	5.104.034	2.687.184	46%	2.416.850	715.631
P III: Humanressourcen, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	18%	2.421.766	2.330.166	1.183.470	49%	1.146.696	91.600
P IV: Unterstützung der Kooperation	0%	9.610	9.610	4.806	50%	4.804	-
Insgesamt	100%	13.268.722	12.315.720	6.339.543	48%	5.976.177	953.002

9 Organisationsstrukturen für die Umsetzung des Programms INTERREG III A Österreich–Italien

9.1 Einleitung

Die Verordnung Nr. 1260/99 und die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III (Mitteilung der Kommission 2000/C 143/08 vom 28.04.2000) sehen vor, die grenzübergreifende Zusammenarbeit effektiv gemeinsamen Strukturen anzuvertrauen, welche die Programme ausarbeiten, die interessierten Partner miteinbeziehen, die Projekte auswählen, die allgemeine Verwaltung gewährleisten, die Durchführung der Programme und gegebenenfalls gemeinsame Mechanismen zur Verwaltung der Maßnahmen und Projekte koordinieren und begleiten. INTERREG III muß auf jeden Fall wesentliche Fortschritte gegenüber der derzeitigen Situation herbeiführen (Punkt 8 der Mitteilung).

Dank der Arbeit einer einzigen gemeinsamen italienisch-österreichischen technischen Arbeitsgruppe, welche im Auftrag des Begleitausschusses die Projektauswahl vorgenommen hat, und eines gemeinsamen Technischen Sekretariats (mit je einem focal point in Venedig und in Wien), konnte sich INTERREG II in der vergangenen Programmperiode positiv entfalten.

Mit INTERREG III wird, in der Umsetzung des Programmes, nicht nur ein weiterer wichtiger Integrationsprozeß in verwaltungstechnischer Hinsicht angestrebt, sondern auch eine Harmonisierung der Entwicklungspolitiken des betroffenen Gebiets und eine Koordinierung auch auf politischer Ebene mit jenen Maßnahmen, welche von der regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Entwicklungsplanung vorgesehen sind.

Zu diesem Zwecke wird neben den vom Programm vorgesehenen Verwaltungseinrichtungen eine Koordinierung wie die Einberufung von Treffen unter den politischen Vertretern der Länder/Regionen/Provinz erwogen.

Ausgangspunkt für die Organisation der gemeinsamen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsbehörde und Zahlstelle einher mit dem Technischen Sekretariat, Begleitausschuss, Lenkungsausschuss) ist die Feststellung der verwaltungsrechtlichen Verantwortung in Hinsicht auf:

1. Auswahl der Projekte und Rangordnungsvorschlag
2. rechtlich verpflichtende Mittelbindung und Gewährung des öffentlichen Beitrages;
3. Feststellung der Richtigkeit und Übereinstimmung der Ausgaben der Begünstigten mit den regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen; Ausgabenbescheinigung zwecks Anwendung der Verordnung zur Finanzkontrolle;
4. ordnungsgemäße und umgehende Auszahlung der Beiträge.

Unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes aus den Rechtsordnungen bzgl. der Trennung bzw. Unabhängigkeit der für die einzelnen Funktionen zuständigen Stellen wird

eine Organisationsstruktur vorgeschlagen, welche die Grundsätze einer institutionell korrekten und guten Verwaltungsführung beachtet, wobei folgende Zuständigkeiten festgelegt werden:

- Projektauswahl = Lenkungsausschuss
- Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Programmverwaltung = Verwaltungsbehörde
- Verwaltung und Auszahlung der EFRE-Mittel = Zahlstelle

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des operationellen Programmes werden falls erforderlich entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die hier vorgeschlagenen gemeinsamen Strukturen das Ergebnis einer tiefgehenden und komplexen Diskussion zwischen den am Programm beteiligten Ländern/Regionen/Provinz und nationalen Behörden sind.

Um zu einer effizienten Verwaltungsstruktur zu gelangen, haben die sechs Programmpartner eine genaue Analyse des Projektablaufs (von der Projektkonzipierung über die Realisierung bis zur Abrechnung) vorgenommen; dabei wurde den regionalen und nationalen Bestimmungen und den Erfahrungen aus INTERREG II und anderer INTERREG-Programme Rechnung getragen.

9.2 Die Kooperationsstrukturen

Die gemeinsamen Kooperationsstrukturen für die Umsetzung des Programms, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/99 Art. 9 Buchstaben n, o, Art. 34, Art. 35 über die allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds, und gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28.4.2000, Punkte 25 und folgende, über die Leitlinien zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG III, sind:

- 1 der Begleitausschuss
- 2 die Verwaltungsbehörde
- 3 die Zahlstelle
4. das Technische Sekretariat
- 5 der Lenkungsausschuss

9.3 Begleitausschuss

Dem Begleitausschuss obliegt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 die Aufgabe, die Umsetzung des Programmes zu überwachen, , um die Effizienz und die Qualität der Durchführung des Programmes zu gewährleisten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter pro Partnerland, -region -provinz des Programms (Kärnten, Salzburg, Tirol, Bozen, Friaul-Julisch-Venetien, Veneto);
- Vertreter jeder nationalen Verwaltung

- Zwei Vertreter (je einer für die österreichische und für die italienische Seite) der Umweltbehörden;

und mit beratender Funktion:

- eine Vertretung der Europäischen Kommission;
- die Verantwortlichen der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle
- zwei Vertreter (je einer für die italienische und für die österreichische Seite) jeder der folgenden Kategorien:

Wirtschaftspartner,

Sozialpartner,

NROs,

- Chancengleichheit.

Ihm sitzt im turnusmäßigen Wechsel ein Vertreter der Verwaltung der Partnerländer, -regionen, -provinzen vor.

Die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder aus dem Bereich Wirtschafts- und Sozialpartner entsprechen dem Prinzip der größten Repräsentativität im INTERREG-Gebiet; was hingegen die Vertreter der NROs, der Umweltbehörden und der Chancengleichheitsbehörden angeht, so erfolgt die Auswahl derselben im Rahmen einer direkten Konsultation unter den Mitgliedern der Partnerregionen/provinzen und –länder.

Es wird präzisiert, daß bei der Auswahl der Mitglieder generell das Prinzip der Chancengleichheit respektiert wird.

Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die eigene Geschäftsordnung fest. In dieser werden die Funktionsweise, die Häufigkeit der Sitzungen sowie die Modalitäten der Aufgabenerfüllung festgelegt. Insbesondere obliegen dem Begleitausschuss folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung oder Anpassung der Ergänzung zur Programmplanung, einschließlich der physischen und finanziellen Indikatoren für die Begleitung des Programmes; die Genehmigung seitens des Begleitausschusses ist erforderlich, bevor etwaige weitere Anpassungen vorgenommen werden;
- b) Überprüfung und Genehmigung der Auswahlkriterien für die im Rahmen der einzelnen Maßnahmen finanzierten Projekte innerhalb von sechs Monaten ab Programmgenehmigung;
- c) regelmäßige Überprüfung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der spezifischen Ziele des Programms;
- d) Überprüfung der Ergebnisse der Durchführung, insbesondere die Erreichung der auf Maßnahmenebene gesetzten Ziele, sowie der Zwischenevaluierung;
- e) Überprüfung und Genehmigung des jährlichen Durchführungsberichtes und des Schlußberichtes, bevor diese an die Kommission übermittelt werden;

- f) Untersuchung und Genehmigung jeden Änderungsvorschlages zum Inhalt der Kommissionsentscheidung über die Fondsbeteiligung;
- g) Auf jeden Fall Unterbreitung der Verwaltungsbehörde von Anpassungs- oder Revisionsvorschlägen zum Programm, welche die Erreichung der Ziele im Sinne des Artikels 1 der zitierten Verordnung ermöglichen oder die Verwaltung des Programms auch hinsichtlich der Finanzverwaltung verbessern könnte. Jegliche Anpassung des Programms erfolgt gemäß Artikel 34 – Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99;

9.3.1 Umweltbehörden

Die Vertreter der Umweltbehörden als Mitglieder des Begleitausschusses und Anwesende im Lenkungsausschuss (vgl. den folgenden Punkt 9.5) sind Ausdruck einer Koordinationsgruppe, in der die Umweltbehörden der Regionen/Autonome Provinz/Länder vereint sind. Diese Gruppe, die auf Initiative der Umweltbehörden gleichzeitig mit der Genehmigung des EPPDs gebildet wird, funktioniert als eine Einheit, die die Koordinierung, den Informations- und Erfahrungsaustausch, die Ausarbeitung von Indikatoren, Kriterien und Vorschläge im Rahmen der Umsetzung des Programms sicherstellen wird. Die Gruppe wird im Begleitausschuss und im Lenkungsausschuss durch zwei Vertreter der Umweltbehörden vertreten.

Die Vertreter der Umweltbehörden im Begleitausschuss und im Lenkungsausschuss unterstützen die Vertreter der Regionen/Provinz/Länder in allen Phasen der Vorbereitung (angefangen bei der Ergänzung zur Programmplanung), Umsetzung, Begleitung, Monitoring und Bewertung der Aktivitäten in Bezug auf Aspekte der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung. Sie arbeiten zudem an der Aufstellung des jährlichen Durchführungsberichtes des Programmes mit und widmen sich dabei insbesondere den Aspekten der Verfolgung der Umweltziele und des Zieles der Nachhaltigkeit.

9.4 Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Technisches Sekretariat

9.4.1 Einleitung

Zwecks Ermöglichung der Abwicklung und Umsetzung des vorliegenden Programms, wird im Sinne der Mitteilung INTERREG III Pkt. 25 und der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 im Einvernehmen mit allen institutionellen österreichischen und italienischen Partnern, eine einzige Verwaltung bezeichnet, die im Folgenden detailliert beschrieben wird und die sowohl die Funktionen der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle ausübt. Sie ist die autonome Provinz Bozen.

Die im Rahmen des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes benannte **Verwaltungsbehörde** ist:

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa-Angelegenheiten, Amt für Europäische Integration

Piavestraße 2

39100 Bozen

Verantwortlicher: Direktor pro-tempore Dr. Wolfgang Bauer

Elektronische Post: europa@provinz.bz.it

Tel. +39-0471-41 31 60/1 – Fax +39-0471-41 31 89

**Die im Rahmen des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes benannte
Zahlstelle ist:**

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa-Angelegenheiten – Amt für Europäische Integration – Bereich Zahlstelle

Piavestraße 2

39100 Bozen

Verantwortlicher: Dr. Peter Gamper

Elektronische Post: europa@provinz.bz.it

Tel. +39-0471-41 31 60/1 – Fax +39-0471-41 31 89

Für die Empfang und die Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrages bedient sich die Zahlstelle der zuständigen Dienststellen der Abteilung Haushalt und Finanzen der Autonomen Provinz Bozen.

Die Provinz Bozen vertritt in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde und Zahlstelle das Programm gegenüber der Kommission und übt mittels des Lenkungsausschusses im Einvernehmen mit den anderen Programmpartnern, die ihr anvertrauten und in den folgenden Absätzen detailliert dargelegten Funktionen aus. Die Arbeits- und Haftungsmodalitäten jedes einzelnen Partners ihr gegenüber werden in einer eigenen von allen Partnern unterzeichneten Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit definiert.

Das technische Sekretariat unterstützt die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle, indem es die konkreten mit der Umsetzung des Programms verbundenen Aufgaben wahrnimmt. Das technische Sekretariat organisiert, unterstützt und protokolliert ferner die Aktivitäten des Begleit- sowie des Lenkungsausschusses.

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle besteht aus einer zentralen Verwaltungseinheit, welche die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahrnimmt (Art. 9, Buchst. n der Verordnung (EG) Nr. 1260/99), und nachstehend Verwaltungsbehörde genannt wird, sowie aus einer zentralen Finanzeinheit, welche die Aufgaben der Zahlstelle übernimmt (Art. 9, Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1260/99) (siehe Diagramm weiter unten).

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle steht ihrerseits in Verbindung mit den sechs Einheiten, die für die Durchführung des Programms zuständig sind und von den Partnern

definiert werden (Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol, Autonome Region Friaul Julisch-Venetien, Region Veneto, Autonome Provinz Bozen).

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle nimmt eine Reihe praktischer und organisatorischer Funktionen wahr, die ein Finanzbudget verlangt, sowie eine professionelle Struktur, die in der Lage ist, die eigenen Dienstleistungen in beiden Sprachen zu gewährleisten, und die Fähigkeit erfordern, Verträge zum Erwerb von Gütern und Dienstleistungen abzuschließen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die gemeinsamen Strukturen zur Programmverwaltung so organisiert sind, daß sie sowohl den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 und Nr. 448/2001 bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen bzw. hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen, wie auch den im Bereich der Verwaltungs- und Finanzverantwortung und der Kontrollen geltenden nationalen und regionalen Bestimmungen entsprechen.

9.4.2 Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erfüllt die Aufgaben, wie oben dargestellt, nach Maßgabe des Art. 9 Buchstabe n, des Art. 34 der Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und 438/01 und wird in einem Netzwerk organisiert, das aus einer zentralen Verwaltungseinheit – der Provinz Bozen - besteht, die in Verbindung zu sechs lokalen Einheiten in jedes Landes/Region/Provinz steht. Sie handelt ausschließlich im Rahmen der vom Lenkungsausschuss genehmigten Leitlinien, von denen der Begleitausschuß Kenntnis nimmt.

Daraus leitet sich eine **zentrale Verwaltungseinheit** ab, der insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Vertretung des Programmes gegenüber der EU;
2. Abschluss von Verträgen oder Konventionen für die befristete Aufnahme von Personal, Beratungsaufträge sowie für den Erwerb von Dienstleistungen und Gütern, welche für die Tätigkeit erforderlich sind;
3. Koordination der gemeinsamen Informations- und Publizitätsmaßnahmen, einschließlich die der Bekanntmachungen im Hinblick auf die Projekteinreichung;
4. Überprüfung mittels der lokalen Einheiten der Ordnungsmäßigkeit der finanzierten Projekte insbesondere der Durchführung von internen Kontrollmaßnahmen (Buchstabe f des Art. 34 der Verordnung (EG) 1260/1999);
5. Abschluss des Vertrages für die Zwischenbewertung;
6. Berichterstellung zum finanziellen und physischen Monitoring;
7. Abfassung der dem Lenkungs- und Begleitausschuss zwecks Bewertung der einzelnen Projekten vorzulegenden Berichte;
8. Vorbereitung der Entscheidungen, die im Lenkungsausschuss und im Begleitausschuss getroffen werden;

9. Gewährleistung mittels der turnusmäßigen Präsidentschaft der Organisation, Logistik und Übersetzung zur Durchführung der gemeinsamen Sitzungen;
10. Organisation der zweisprachigen Niederschrift der Sitzungen und Übersetzung der Arbeitsunterlagen;
11. Abfassung der Vorschläge zu Programmänderungen und Neuprogrammierung der Finanzpläne auf Antrag einer oder mehrerer lokaler Einheiten.

Und **lokale Einheiten** mit folgenden Aufgaben:

1. Anlaufstelle für die Projekteinreichung;
2. Vorprüfung der Projekte und Erarbeitung eines begründeten Punktevorschlages;
3. Mitteilung an die Begünstigten über die Genehmigung der Finanzierung;
4. Vorbereitung der Unterlagen und Informationen für das finanzielle und physische Monitoring;
5. Erfüllung der Modalitäten der Finanzkontrolle (lt. Verordnung (EG) 438/01);

9.4.3 Zahlstelle

Die Zahlstelle wird – wie in der Einleitung zum vorliegenden Paragraphen dargelegt, im Sinne des Art. 9 Buchstabe o der Verordnungen (EG) Nr. 1260/99 und 438/01 in einem Netzwerk organisiert. Dieses besteht aus einer zentralen Finanzeinheit, die bei der Provinz Bozen angesiedelt ist und ihrerseits in Verbindung steht mit den lokalen Einheiten, die bei jedem italienischen Partner und bei den österreichischen Förderstellen bestehen. Sie handelt ausschließlich im Rahmen der vom **Lenkungsausschuss** formulierten Leitlinien.

Die Zahlstelle besteht – wie in der Einleitung zum vorliegenden Paragraphen dargelegt, aus einer zentralen Finanzeinheit, die sich ihrerseits auf die lokalen Einheiten beziehen wird.

Die Zentrale Zahlstelle, wie laut Verordnung Nr. 1260/99 Art. 9, Punkt o) vorgesehen, ist dazu bestimmt, die Zahlungsanträge für EFRE Mittel auszuarbeiten und vorzulegen, und die Mittel seitens der Europäischen Kommission entgegenzunehmen.

Die Zentrale Zahlstelle verwaltet ein einziges Kontokorrent, auf welches gemäß Art. 32 Absatz 1 der Verordnung 1260/99 die EFRE Mittel fließen. Dadurch wird die ungehinderte Abwicklung der Zahlungen durch die Zahlstelle sowohl für die italienische als auch für die österreichische Seite sichergestellt.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 483/01 und unter Berücksichtigung des Punktes 31 der Mitteilung der Kommission, werden die italienischen lokalen Zahlstellen der Partner bei den bestehenden zuständigen regionalen Behörden errichtet, die mit der Umsetzung des Programmes INTERREG III Österreich - Italien beauftragt sind. Diesen Behörden fließen sowohl die von der EU über die Zentrale Zahlstelle ausbezahlten EFRE-Mittel, wie auch die nationalen Kofinanzierungsmittel. Diese Mittel werden in den Haushalt eingetragen und unterliegen den entsprechenden Haushaltsvorschriften der einzelnen Partnerregionen sofern diese als lokale Zahlstelle fungieren, oder werden in den Haushalt

der Körperschaften mit regionaler Beteiligung eingeschrieben, wobei sie deren Vorschriften zu den Bilanzverfahren unterliegen. (die einzelnen Schritte werden in Kap. 10 erläutert).

Die regionalen Zahlstellen der österreichischen Länder entsprechen den bestehenden zuständigen regionalen Förderstellen, die mit der Umsetzung des Programmes INTERREG III Österreich-Italien beauftragt sind. Von diesen werden die Projekte geprüft und abgerechnet. Das Prüfergebnis und eine Bestätigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung wird der zentralen Zahlstelle übermittelt. Gleichzeitig weisen die Förderstellen, aufgrund der gelieferten Abrechnungen, die zentrale Zahlstelle an, die zustehenden EFRE Mittel auszuzahlen. Die zentrale Zahlstelle zahlt auf Basis dieser Anweisung die EFRE-Mittel unverzüglich vom Programm-Kontokorrent auf das Konto des Projektverantwortlichen aus. Die Auszahlung der EFRE-Mittel an die regionalen Förderstellen ist nur dann zulässig, wenn von der regionalen Förderstelle die EU Mittel nach Vorlage der Abrechnungen bereits vorfinanziert wurden.

In die Haushalte der regionalen Zahlstellen können Mittel für Interventionen überwiesen werden, die eventuell zusätzlich zu jenen hinzukommen, die im Programm vorgesehen und von der Europäischen Kommission genehmigt sind (overbooking-Mittel) und mit Mitteln aus der Haushaltskompetenz der Partnerverwaltungen finanziert werden.

Die angewandte Lösung bzgl. der Errichtung von lokalen Zahlungseinheiten wurde vorgesehen, um die Auszahlung eventueller Vorschüsse zu erleichtern, und soweit möglich, die Beitragsgewährung an den Endbegünstigten zu beschleunigen und zwar aufgrund eines einzigen Zahlungsmandats, welches sowohl die gemeinschaftlichen wie auch die staatlichen und regionalen Mittel umfaßt.

Die Aufgaben der **Zentralen Finanzeinheit**:

1. Koordinierung der lokalen Einheiten der Zahlstelle;
2. Ausarbeitung und Vorlage der Europäischen Kommission der Erklärung über die geleisteten Ausgaben auf der Grundlage der von den Partnern vorgelegten Bescheinigungen, sowie Erstellung des entsprechenden Zahlungsantrages;
3. Entgegennahme der Zahlungen der Europäischen Kommission;
4. Überwachung des Gesamtstandes der Zahlungen der EFRE- sowie der nationalen Mittel des Programmes;
5. Übermittlung an die Europäische Kommission, nach Abstimmung mit dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen, dem italienischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem italienischen Schatzministerium, eine Vorausschätzung der Förderanträge für das laufende und das folgende Geschäftsjahr und etwaiger Berichtigungsanträge für den Saldo des gemeinschaftlichen Beitrages;
6. Überweisung der EFRE-Mittel bzgl. der genehmigten und überprüften Projekte an die lokalen Zahlstellen der italienischen Regionen/Provinz bzw., für die österreichischen Länder, in der Regel direkt an die Projektträger;
7. Überweisung der nationalen Kofinanzierung bzgl. der genehmigten und überprüften Projekte an die lokalen Zahlstellen der italienischen Regionen/Provinz,

8. Führung der Buchhaltung bzgl. der Beträge, die zurückzufordern sind, nachdem die entsprechenden Auszahlungen bereits vorgenommen wurden, und Gewährleistung deren umgehenden Eintreibung auch mit Unterstützung der lokalen Zahlstellen und der regionalen Förderstellen;
9. Übermittlung an die Kommission einmal im Jahr als Anlage zum vierten Quartalsbericht über die Rückforderungen einer Erklärung über die zu diesem Zeitpunkt als Rückforderung erwarteten Beträge;

Die **lokalen Einheiten der Zahlstellen** haben folgende Aufgaben inne:

1. Unterstützung der Zentrale Zahlstelle in ihrer Tätigkeit;
2. Inkasso der gemeinschaftlichen, nationalen und lokalen Kofinanzierungsbeträge (gilt für die italienischen Regionen/Provinz);
3. Auszahlung der Finanzierungsbeträge an die Endbegünstigten;
4. Überprüfung der Übereinstimmung der Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.

9.4.4 Technisches Sekretariat

Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle bedienen sich eines Technischen Sekretariats, das die konkreten, mit der Umsetzung des Programms verbundenen Aufgaben übernimmt.

Das Personal des Technischen Sekretariats wird durch die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle eingestellt, und zwar aufgrund der vom Lenkungsausschuss festgelegten Kriterien und Stellenprofile. Die Einstellung des Personals erfolgt nach Zustimmung des Lenkungsausschusses.

Die Ausgaben der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle und des Sekretariats werden aus den Mitteln der technischen Hilfe des Programms entsprechend der finanziellen Ausstattung jedes Partners gedeckt.

9.5 Lenkungsausschuss

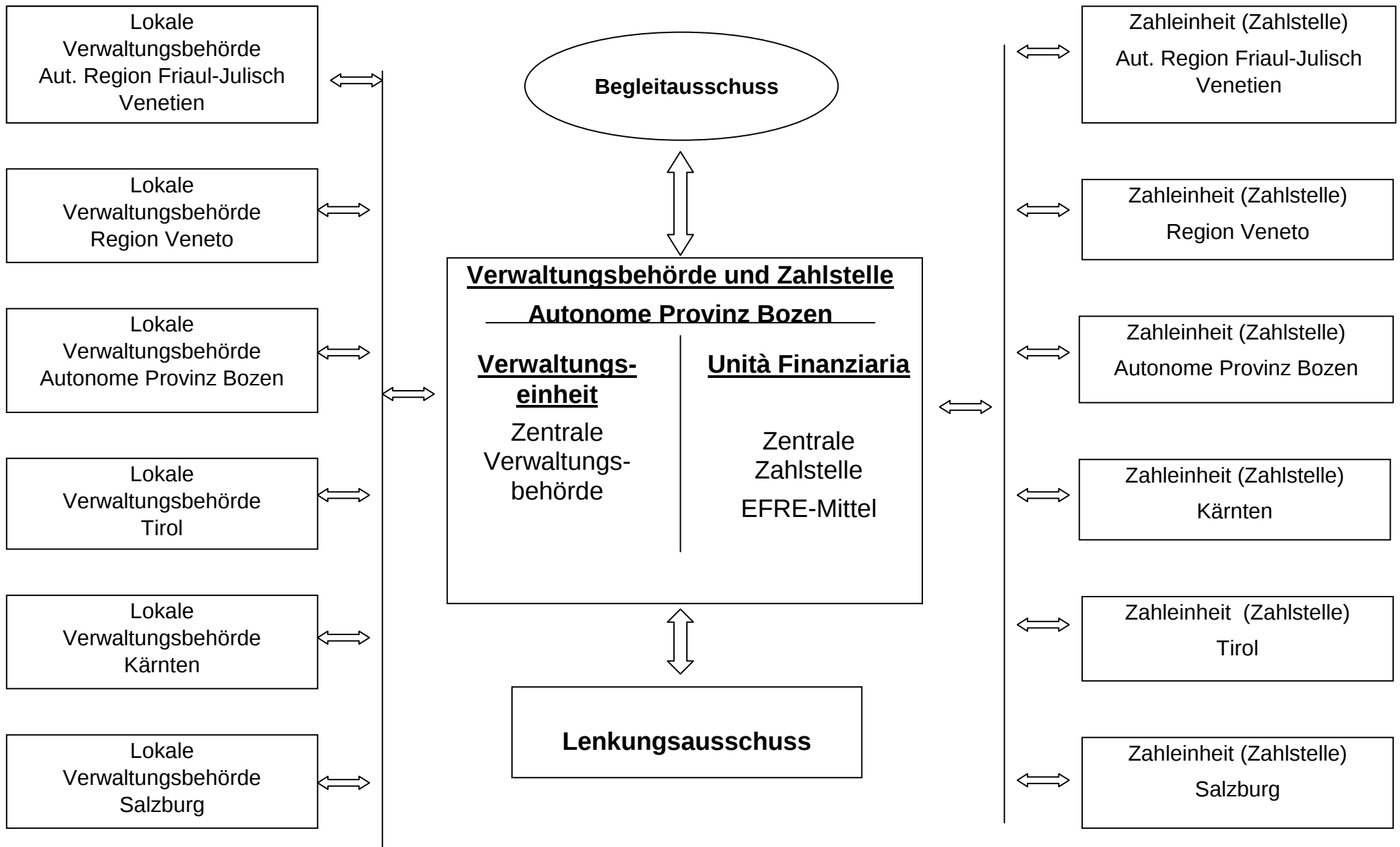
Gemäß Punkt 29 der zitierten Mitteilung der Europäischen Kommission wird für das INTERREG-III-A-Programm Österreich-Italien ein gemeinsamer Lenkungsausschuss als Entscheidungsgremium für die Bewertung und Auswahl der INTERREG-Projekte sowie für die Prüfung deren Umsetzung eingerichtet.

Der Lenkungsausschuss ist eine technische Einrichtung bestehend aus je zwei Vertretern pro Partnerregion, sowie mit Beobachterfunktion je einem Vertreter der zuständigen nationalen Behörden sowohl für Österreich als auch für Italien und einem Vertreter der Europäischen Kommission. Die Vertreter jeder Partnerregion werden durch die Vertreter der Umweltbehörden (einer für die österreichische und einer für die italienische Seite) im Begleitausschuss unterstützt. Den Vorsitz führt turnusmäßig jene Region/Provinz/Land, die den Vorsitz im Begleitausschuss innehat.

Der Ausschuss beschließt in seiner ersten Sitzung die eigene Geschäftsordnung, in welcher die Funktionsweise, die Häufigkeit der Sitzungen sowie die Modalitäten festgelegt

werden, entsprechend welcher er die ihm auferlegten Aufgaben erfüllt. Die wirkungsvolle Erfüllung der ihm auferlegten Funktionen erfordert vom Lenkungsausschuss:

1. Konkretisierung der vom Begleitausschuss formulierten Kriterien für die Bewertung und Auswahl der Projekte;
2. Genehmigung der Ausschreibungsentwürfe (oder anderer Modalitäten) für die Projekteinreichung;
3. Zustimmung zu dem Projektauswahlverfahren und Formulierung einer Rangordnung der Projekte für die Zulassung zur Finanzierung;
4. Kenntnisnahme der Unterlagen für das Monitoring;
5. Überprüfung der Berichte zur Zwischenevaluierung (Art.42 Verordnung (EG) Nr. 1260/99), zwecks Übermittlung an den Begleitausschuss, wobei der Lenkungsausschuss etwaige Anmerkungen anbringen kann,
6. Genehmigung der Richtlinien für die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle; die vom Begleitausschuß zur Kenntnis genommen worden sind.
7. Genehmigung des Vertragsentwurfes für die Bewertungstätigkeit.



10 Programmdurchführung

10.1 Finanzflüsse

Die Finanzflüsse in Verbindung mit der gemeinschaftlichen Programmplanung entsprechen den geltenden in der Mitteilung der Kommission 2000/C 143/1998 und in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie den in den jeweiligen nationalen und regionalen Bestimmungen zur Haushaltsführung enthaltenen Verfahrensweisen.

Dies vorausgeschickt, werden die für die Umsetzung des Programms vorgesehenen gemeinschaftlichen Finanzmittel auf ein einziges Konto bei der Zentralen Zahlstelle überwiesen. Gemäß der von den Partnern unterzeichneten Vereinbarung wurde die richtungsweisende Aufteilung der EFRE-Mittel, die bei der Zahlstelle eingehen werden, zwischen den italienischen Partnerregionen, der Autonomen Provinz Bozen und den österreichischen Partnerländern festgelegt.

Diese Mittel werden entsprechend den im von der **Europäischen Kommission** genehmigten Finanzplan des EPPD vorgesehenen Ausgaben verwendet.

Die lokalen Zahleinheiten der **italienischen Regionen**, gemäss der Verordnung (EG) Nr. 438/2001, Kap.II, Art. 2, Art. 3, Art. 4, und entsprechend den unter Punkt 31 der Mitteilung der Kommission vorgesehenen Bestimmungen, werden bei den zuständigen regionalen Behörden, welche mit der Durchführbarkeit des Programmes INTERREG-III Italien-Österreich beauftragt sind, eingerichtet. Bei diesen Behörden fließen sowohl die von der EU über die Zentrale Zahlstelle ausbezahlten EFRE-Mittel, wie auch die Mittel der nationalen, regionalen und eventuell lokalen Kofinanzierung, welche von den zuständigen Gebietskörperschaften ausbezahlt wird, zusammen. Diese Mittel werden in den Haushalt eingeschrieben und unterliegen den entsprechenden Haushaltsvorschriften der einzelnen Partnerregionen des Programmes, sofern diese als lokale Zahlstelle fungieren, oder sie werden in den Haushalt der Körperschaften mit regionaler Beteiligung eingeschrieben, und unterliegen deren Vorschriften zu den Bilanzverfahren.

Die Überweisung der Gemeinschaftsmittel erfolgt, in der Vorauszahlungsphase, von der Zentralen Zahlstelle an die lokalen Einheiten der italienischen Partner, nachdem die lokalen Verwaltungseinheiten die Vorprüfung durchgeführt haben und die Projekte vom Lenkungsausschuß genehmigt wurden. Während der Phase der Zwischenzahlungen erfolgen die Überweisungen der Mittel von der Zentralen Zahlstelle an die lokalen Einheiten auf der Basis entsprechender Abrechnungen der lokalen Einheiten.

Die nationalen Fördermittel werden aus dem Rotationsfonds an die zentrale Zahlstelle überwiesen, welche sie an die regionalen Zahleinheiten weiterleitet.

Die Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten der finanzierten Projekte erfolgt in Italien direkt durch die einzelnen regionalen Zahleinheiten.

Diese Lösung wurde gewählt, um die Auszahlung eventueller Vorschüsse und die Gewährung des Beitrages an den Endbegünstigten zu erleichtern und, soweit möglich,

als einziges Zahlungsmandat durchzuführen, welches sowohl die gemeinschaftlichen wie auch die nationalen und regionalen Fördermittel umfasst.

In **Österreich** erfolgt die Auszahlung der Gemeinschaftsmittel direkt an die Endbegünstigten, nachdem vorher die Ordnungsmässigkeit der geltenden Verfahrensabläufe durch die Verwaltungsbehörde mittels der regionalen Verwaltungseinheiten überprüft wurde und die finanzierbaren Initiativen durch den Lenkungsausschuß genehmigt wurden. Die Auszahlung der EFRE-Mittel an die regionale Förderstellen ist nur dann zulässig, wenn diese nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung bereits einen Vorschuss auf die Gemeinschaftsmittel gewährt haben.

Die Zentrale Zahlstelle verpflichtet sich, mittels der regionalen Zahleinheiten die Überweisung der Mittel an den Endbegünstigten zu beschleunigen, unbeschadet des in Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Verfahrens. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 643/2000 können alle Mittelbindungen und Auszahlungen entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Kommission in Euro angegeben und überwiesen werden.

Weiters verpflichtet sich die Zentrale Zahlstelle, mittels der regionalen Zahleinheiten, zur Einhaltung der Richtlinien der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Art. 32 und zur Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Ausgabenbescheinigung gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 und Verordnung (EG) Nr. 438/2001 vorgesehenen Modalitäten und nachfolgende Ergänzungen.

10.2 Allgemeine Bestimmungen über Finanzkontrolle und Programmkoordination

Die Auflagen in Bezug auf Finanzkontrollen und Unregelmäßigkeiten sind über die Art. 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hinaus, auch in folgenden Bestimmungen definiert:

- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen;
- Verordnung (EG) Nr. 1681/1994, bzgl. Unregelmäßigkeiten und Rückzahlung unrechtmäßig geleisteter Zahlungen im Bereich der Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken;
- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen;

Weiters wird die Anwendung eines Monitoringsystems geregelt.

Die primäre Verantwortung für die Finanzkontrolle der Interventionen obliegt den Mitgliedsstaaten,:

Die Finanzkontrolle wird vom österreichischen Bundeskanzleramt, von der Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien, von der Region Veneto und von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt. Die nationalen Finanzkontrollbehörden arbeiten im Sinne der zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten abgeschlossenen Verwaltungsabkommen mit der Finanzkontrollbehörde der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, den nationalen Rechnungshöfen sowie mit den jeweiligen Kontrollbehörden auf regionaler und Bezirksebene zusammen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 Kap. IV obliegt die Überprüfung der Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme einer Struktur, die in ihrer Funktion von den Verwaltungsbehörden und Zahlstellen unabhängig ist. Diese Struktur trägt die Verantwortung für die Stichprobenkontrollen, die im Laufe der Verwaltungsperiode und jedenfalls vor Abschluß des Programmes der Gemeinschaftsinitiative zu erfolgen hat und mindestens 5% der gesamten zuschußfähigen Ausgaben und eine bedeutsame Stichprobe der genehmigten Projekte betreffen muß.

Besagte Struktur ist verpflichtet, detaillierte Berichten über die geleistete Arbeit abzufassen.

Im Sinne des Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 erfolgt die Erstellung des Vermerks zum Abschluss des Programms gemäß Art.38, Abs. 1, Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 durch Strukturen, die in ihrer Funktion von der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und den jeweiligen lokalen Einheiten unabhängig sind.

Was die laut Art.32, Abs. 3 u. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Verordnung (EG) Nr. 438/2001, Kap.III vorgesehene Zertifizierung der Ausgaben betrifft, wird diese von einer Person oder Abteilung der Zahlstelle erstellt, die in ihrer Funktion von allen Dienststellen, die Zahlungsanträge bewilligen, unabhängig ist und die außerdem die Zahlstelle in regelmässigen Abständen und zeitgerecht mittels detaillierter Berichte über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Kontrollen unterrichtet.

Abschließend wird festgehalten, daß die Mitgliedsstaaten – in Anbetracht obiger Ausführungen – Folgendes gewährleisten:

- die Übereinstimmung der, der Kommission mitgeteilten Ausgaben mit den effektiven Ausgaben aufgrund rechtfertigender Unterlagen;
- die Kontrolle der korrekten Überweisung der verfügbaren gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Fördermittel unter Beachtung der geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen.

Die Koordinierung zwischen den im Kapitel 9 genannten, an der Durchführung des INTERREG-Programmes Österreich-Italien beteiligten Stellen obliegt der Verwaltungsbehörde. Wie in Art. 9, Buchstabe n) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und in den Verordnungen (EG) Nr. 438/2001 und Nr. 448/2001 festgelegt, trägt dieses

Organ die Verantwortung für die Wirksamkeit und Ordnungsmässigkeit der Verwaltung und der Durchführung des Programmes gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle sorgt auch für die koordinierte Verwaltung der Programmplanungsfunktionen, und des Programmes, sowie für die Koordinierung mit anderen Programmen und mit den Gemeinschaftsinitiativen unter Vorgabe gemeinsamer Verfahrensweisen und Angabe der Lösungen eventuell auftretender Probleme. Falls notwendig, und wann immer für zweckmäßig erachtet, wird das spezifische Problem dem Lenkungsausschuß und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung dem Begleitausschuß unterbreitet, dessen Entscheidungen für alle Ämter verbindlich sind.

In Ergänzung der in der Verordnung des Rates Nr. 1260/1999 Art. 34 enthaltenen Bestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle wird folgendes vereinbart:

- a) In Fragen programmstrategischer Bedeutung handelt die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle im Einvernehmen sowohl mit den regionalen Förderstellen als auch mit dem Bundeskanzleramt auf österreichischer Seite, und auf italienischer Seite mit den lokalen Einheiten und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten. Für Fragen zur Programmfinanzierung erfolgt außerdem eine Koordination mit dem österreichischen Finanzministerium und dem italienischen Schatzministerium;
- b) die Verwaltungsbehörde ermöglicht folgenden Einrichtungen den Zugang zu den Daten über die finanzielle Umsetzung des Programms (in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form): die regionalen Förderstellen sowie in Österreich dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen und auf italienischer Seite den obengenannten Ministerien für öffentliche Arbeiten und dem Schatzministerium sowie den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission (gemäß der Verordnung Nr. 438/2001 Art. 7, Abs. 3, Buchstabe c).
- c) das österreichische Bundeskanzleramt und das österreichische Bundesministerium für Finanzen, das Ministerium für öffentliche Arbeiten und das Schatzministerium in Italien werden über alle von der Zahlstelle an die Europäische Kommission gerichteten Mittelanforderungen am selben Tag, an dem der Antrag gestellt wird, informiert. Es ist Aufgabe der Zahlstelle, die zentrale und die regionalen Verwaltungsbehörden noch am selben Tag über den Eingang von Gemeinschaftsmitteln aus dem EFRE-Fonds zu informieren. Sollten sich die auf dem Programmkonto verfügbaren EFRE-Mittel angesichts der Anforderungen als nicht ausreichend erweisen, werden die Prioritäten für die weiteren Auszahlungen im Einvernehmen zwischen Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, italienischen lokalen Zahleinheiten und regionalen Förderstellen festgelegt. Weiters informieren Zahlstelle, Verwaltungsbehörde, italienische lokale Zahleinheiten und regionalen Förderstellen einander wechselseitig und umgehend über allfällige Verzögerungen,

Umsetzungsprobleme oder Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung des Programms, stimmen Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme miteinander ab und kontrollieren zudem deren erfolgreiche Umsetzung;

10.3 Massnahmen für das Monitoring

Das Monitoringsystem dient zur Erfassung der Daten betreffend die Mittelbindung und die getätigten Ausgaben (finanzielles Monitoring), sowie den Umsetzungsstand (physisches Monitoring) und die Verfahrensabläufe (prozedurales Monitoring), gemäss Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Folglich soll das Monitoringsystem des Programmes folgenden Erfordernissen entsprechen:

- Erfassung der Daten über den Umsetzungsstand gemäß Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- Verfügbarkeit finanzieller, prozeduraler und physischer Indikatoren, die zuverlässig und nach Möglichkeit aggregierbar sowie für die Zwischen- und die Ex-post-Bewertung zweckmässig sind (art. 42 und 43 Verordnung (EG) Nr. 1260/1999).
- Bereitstellung spezifischer, eventuell erforderlicher Informationen (zum Beispiel im Falle von Kontrollen).

Die Zentrale Verwaltungsbehörde wählt entsprechend die Verantwortlichen, die für die Erfassung und Bestätigung der seitens der regionalen Einheiten gelieferten finanziellen, physischen und prozeduralen Daten zuständig sind. Diese Daten dienen sowohl der Feststellung auf Massnahmenebene der Angemessenheit und Übereinstimmung mit dem geltenden Finanzplan, sowie der Unterstützung der Begleitausschüsse durch Erstellung des finanziellen und physischen Umsetzungsstandes; ferner soll es auch die notwendigen Informationen für die laufende Überprüfung und die nachfolgende Ex-post-Bewertung des Programms liefern.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet die Einrichtung und die korrekte Anwendung des informatisierten Monitoringsystems und verpflichtet sich, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit dieses während der laufenden Programmperiode 2000-2006 voll und umfassend durchgeführt werden kann, wobei folgende grundsätzliche Kriterien berücksichtigt werden müssen:

- Festlegung einheitlicher Outputs des Monitorings (Aufstellungen, zusammenfassende Indikatoren, Vergleichsanalysen, Auswertungen) und zwar einvernehmlich zwischen dem italienischen und dem österreichischen Staat.
- Übernahme des Indikatorensystems für das Monitoring (finanzielle, prozedurale und physische Umsetzung).

10.3.1 Datenerhebung und Datenflüsse

Die Daten werden von den regionalen Einheiten zur Bestätigung an die zentrale Verwaltungsbehörde weitergeleitet, welche diese anschließend so an die zuständigen Zentralverwaltungen in Italien und in Österreich übermittelt.

Die Datenerhebung erfolgt unter Beachtung der Richtlinien der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Art.36.

10.3.2 Finanzielles Monitoring

Die Daten betreffend die Mittelbindung und die von den Endbegünstigten geleisteten Ausgaben, unter Beachtung der Bestimmungen lt. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Art. 9, Buchstabe L und Art. 30. Die Daten werden auf Maßnahmen-, Prioritätsachsen- und Programmebene mit dem geltenden Finanzplan des Programmes und der Ergänzung zur Programmplanung verglichen, um den Umsetzungsstand festzustellen.

10.3.3 Physisches Monitoring

Die physischen Daten werden anhand eines Rasters gemeinsamer, seitens der Verwaltungsbehörde des Programmes festgelegter Indikatoren erhoben. Das Monitoring erfolgt, da wo es möglich und signifikant ist, anhand der Realisierungsindikatoren und sofern möglich und aussagekräftig, auch der Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, die im EPPD und in der EZP angegeben sind. Im allgemeinen werden die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren im Rahmen der Bewertung durch Schätzung ermittelt.

10.3.4 Prozedurales Monitoring

Das prozedurale Monitoring wird auch mittels Feststellung geeigneter Indikatoren durchgeführt. Die betreffenden prozeduralen Daten werden auf Stichprobenbasis erhoben (veränderlich je nach Bereich, Projekt, Gebiet, usw.).

10.3.5 Elektronische Datenübermittlung

Die Zentrale Verwaltungsbehörde sorgt für die Weiterleitung der finanziellen, physischen und prozeduralen Daten in aggregierter Form.

Die gemäß den oben angeführten Bestimmungen erhobenen Daten werden in den seitens der Verwaltungsbehörde erstellten Jahresbericht aufgenommen .

10.4 Richtlinien für die Bewertung

10.4.1 Zwischenbewertung

Die Verwaltungsbehörde – in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission – trägt die Verantwortung für die Organisation der Zwischenbewertung des Programmes. Die Zwischenbewertung erfolgt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Art. 42 und wird von einem unabhängigen Bewerter durchgeführt.

Zu diesem Zweck trifft der Lenkungsausschuss, durch die Verwaltungsbehörde, die Vorkehrungen zur Organisation dieser Bewertung, insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

- Festlegung des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens für die Auswahl des unabhängigen Bewerter;
- Überprüfung der Qualität und Angemessenheit der Bewertung.

10.4.2 Ex-post-Bewertung

Die Ex-post-Bewertung des Programmes INTERREG III Italien-Österreich fällt unter die Verantwortung der Europäischen Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsstaat und der Verwaltungsbehörde, wie von der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Art. 43, vorgesehen.

10.5 Modalitäten für Information und Publizität

Der Aspekt des Zugangs zu den Informationen und Chancen, die mit den Interventionen der Strukturfonds verknüpft sind, ist für die Wirksamkeit der kofinanzierten Projekte ausschlaggebend. Zu diesem Zweck werden Informations- und der Publizitätsmaßnahmen unter Beachtung folgender gemeinschaftlicher Bestimmungen durchgeführt:

- Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds;
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 betreffend die von den Mitgliedsstaaten veranlassten Maßnahmen für Information und Publizität über die Interventionen der Strukturfonds

Die Verwaltungsbehörde koordiniert und unterbreitet Vorschläge zwecks Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Verbesserung der Kommunikation im Gebiet, wobei auch der Begleitausschuß informiert wird (das heißt, zu den Wirtschafts- und Sozialpartnern, den lokalen Körperschaften und anderen zuständigen interessierten Organisationen) und informiert die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsstaat und insbesondere über die dank des Strukturfonds erzielten Ergebnisse. Zu diesem Zweck sorgt sie rechtzeitig für die Durchführung von Informationskampagnen, macht die Monitoringdaten und die Effizienz- und Wirkungsindikatoren zugänglich, und organisiert regelmäßige Treffen mit den „Partnern“ und der Presse.

In der Ergänzung zur Programmplanung wird, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 vorgesehen, ein Plan für die Organisation der Informations- und Publizitätsmaßnahmen aufgestellt.

10.6 Verfahren zur Programmerstellung

10.6.1 Arbeitsplan

	Tätigkeit	Ort	Termin	Bemerkungen
1.	Einsetzung der Arbeitsgruppe (AG) INTERREG IIIA durch die TAG	Hall i. T 11. TAG	05.10 u. 06.10.99	Mitgliederaufruf Suche nach Ex- ante-Evaluator
2.	1. AG-Sitzung Erste Festlegung der Arbeitsweise und des Arbeitsplanes der AG; Auswahl der Evaluation, Erste Info über Organisation	Innsbruck 12. TAG 1. AG INTERREG III	22.11.99 u. 23.11.99	Fixierung der Mitglieder der AG
3.	Ex-ante-SWOT-Analyse: Beauftragung durch BKA 1. Zwischenbericht 2. Regionalanalyse 3. Endbericht		10.12.99 20.01.00 24.02.00 31.07.00	Beauftragung von Fa. Apollis/Bozen
4.	- Erstellung der Prioritäten - Festlegung der Grobstruktur des Progr. - Gliederung des Programmes, der Programmteile und der Ex-ante Bewertung Stärken-Schwächenanalyse	Landeck 2. AG	20.01.00 u. 21.01.00	Termin- und Arbeitsplan fixiert
5.	Diskussion und Festlegung der Programminhalte, Prioritäten und Maßnahmen, Ex-ante-Bewertung- SWOT-Analyse, Definition der VB, GTS und ZS (Zahlstelle)	Weerberg 3. AG	24. 02.00 u. 25.02.00	
6.	Information u. Diskussion Organisationsstrukturen	Bozen 4. AG	17.03.00	Mögliche Organisations- strukturen und Projektabläufe

7.	Programmausarbeitung-Prioritäten und Maßnahmen		30.03.00	
-----------	---	--	-----------------	--

8.	Aussendung der ersten Kapitel des Programmes zur Stellungnahme		30.03.00	
9.	Formulierung der einzelnen Maßnahmen und des ersten Rohentwurfes, Zwischenbewertung, Überarbeitung der Gliederung, eingehende Diskussion über Strukturen, Organisationsstruktur	Hochfilzen 5. AG	10.04.00 u. 11.04.00	Aufgabenbeschreibung des Begleit- und Lenkungsausschuss angenommen
10.	Aussendung der Programmteile zur Stellungnahme durch die Sozialpartner, u.a. Institutionen Vorstellungen zu Organisationsstruktur		20.04.00 27.04.00	
11.	Organisationsstruktur neue Gesichtspunkte - Vereinsorganisation; Finanzierung, Prioritäten und Maßnahmendiskussion, Ex-ante-Inhalte und Kohärenzanalyse	Strassen 1 6. AG	15.04.00 u. 16.05.00	Vereinsstruktur; Österr. Budget fixiert; SWOT abgeschlossen
12.	Aussendung Apollis der SWOT-Chancen- u. Risikenendfassung		30.05.00	
13.	Zwischenredaktion		15.06.00	
14.	Erarbeitung und Diskussion der Kapitel 1/4/6/7 und 10, Überarbeitung Index u. Organisationsstrukturen, Vereinstatuten erarbeitet	Strassen 2 7. AG	11.07.00 u. 12.07.00	Programmstruktur fixiert und Inhalte abgestimmt; Zustimmung zur Kohärenz
15.	Vorläufige Fixierung aller Programminhalte und Redaktion	Bozen 8. AG	26.07.00	Italien. Budget fixiert
16.	Organisations und Verwaltungsstrukturen	Bozen 9. AG	02.08.00	Verein fixiert
17.	Endredaktion; Abstimmung der sprachlichen Versionen		30.08.00 15.09.00	
18.	Aussendung des Programmdokumentes, Vorbereitung Regierungsbeschlüsse		18.09.00	

19.	Programmgenehmigung durch die AG Vorbereitung der Einreichung bei der Kommission	Ötz 10. AG	04.10.00 bis 06.10.00	
20	Entscheidung über Organisations- und Verwaltungsstrukturen, Kap. 9 und 10	Triest 11°AG	17.10.00	

10.6.2 Partnerschaft

Außer den im Arbeitsplan aufgeführten bilateralen Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden, ab Oktober 1999, die Förderstellen, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die regionalen Vertretungen in die Programmerstellung miteinbezogen, d.h. diese sind über die Programminhalte informiert und um Stellungnahme ersucht worden. Die Partnerschaft wurde anlässlich einzelner Treffen und interner regionaler Workshops, an denen die lokalen Körperschaften, die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, die Regionalentwicklungsverbände und deren Führungskräfte teilgenommen haben. Die Strukturierung des Programms hat deren Ansichten berücksichtigt, dessen Formulierung daher das Ergebnis eines gemeinsamen Arbeitsprozesses darstellt. Die beteiligten Regionen haben, ausgehend von der Analyse der Stärken und Schwächen des sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Systems des vom Programm Interreg III begrenzten Gebietes, die strategischen Prioritäten, die globalen und spezifischen Zielsetzungen und die Interventionslinien festgelegt. Der Prozeß der Formulierung und der darauf folgenden Aufstellung des Programms ist durch die bereits bestehende Kooperation zwischen den unterschiedlichen Regionen, durch die in den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen gesammelten Erfahrung der aktiven Zusammenarbeit erleichtert worden. Außerdem sind die, mit - durch die Europäische Union zu Verfügung gestellten - anderen Ressourcen und Instrumente gemäß den Verordnungen zu den Strukturfonds (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1260/1999) herstellbaren Synergien, angemessen bewertet worden.

In jeder der sechs Verwaltungseinheiten der Partner ist gleichzeitig ein "Bottom-up" Prozess für die Sammlung von Ideen und potentiellen Projektvorschlägen angebahnt worden, und zwar aufgrund der, im Laufe der Treffen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern durch die Regionen bekanntgegebenen strategischen Richtlinien (Art. Verordnung (EG) 1260/1999).

Nachfolgend werden die Ergebnisse der bottom-up Besprechungen der jeweiligen am Programm teilnehmenden Partner-Verwaltungen dargelegt:

Region Friaul-Julisch Venetien

Es wurden periodische Partnerschafts-Treffen (bottom-up) veranstaltet, sowohl allgemeine als auch bilaterale, wie von den Richtlinien der Kommission und der

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehen, und zwar mit folgenden Gesprächspartnern:

- Direktionen und Abteilungen der Regionalverwaltung
- Lokale Behörden und andere zuständige öffentliche Einrichtungen (Provinz Udine, italienischer Gemeindeverband (ANCI), regionale Kommission für Chancengleichheit, Berggemeinschaft der Provinz Udine;
- Regionale Körperschaften und Einrichtungen an denen die Region Friaul-Julisch Venetien mitbeteiligt ist;
- Wirtschafts- und Sozialpartner (Berufsverbände, Arbeitergewerkschaften, N.G.O.)
- Gemeindeverwaltungen der Provinz Udine

Im Rahmen dieser Treffen wurden die Gesprächspartner über die einzelnen Phasen der Programmplanung informiert; es wurden dabei nützliche Vorschläge für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterbreitet, mit der Zielsetzung solche Achsen, Massnahmen und Interventionsarten anzuwenden, die eine transversale Kohäsion zwischen den Unternehmern des vom Programm der Gemeinschaftsinitiative betroffenen Raumes schaffen können, u.zw. insbesondere: Analysen der Ausrichtung des Programmes der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III; Analysen und Bemerkungen hinsichtlich Achsen, Massnahmen und Interventionsarten des OP; Einberufung von Sitzungen mit dem Ziel neue Partnerschaften zu gründen.

Diese Tätigkeit wird auch während der ergänzenden Programmplanung und der Durchführung des Programmes der Gemeinschaftsinitiative weitergeführt werden.

Autonome Provinz Bozen

Die Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der verschiedenen Institutionen in die Planungsphase wurde auf zweierlei Ebene realisiert. Zunächst – im Herbst 1999 – wurden die Ämter der Landesverwaltung kontaktiert, welche enge Beziehungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Bereichen pflegen, um eine Reihe „technischer“ Inputs zu den einzelnen Sektoren zu sammeln, die als potentielle Begünstigte in den Genuss gemeinschaftlicher Förderungen kommen könnten.

Die Miteinbeziehung und somit direkte Teilnahme der repräsentativsten Wirtschafts- und Sozialverbände an den verschiedenen Phasen der Programmierung wurde anschließend im Frühjahr 2000 in die Wege geleitet. Die Hauptakteure waren Vorsitzende und Direktoren von öffentlichen Körperschaften, Umweltbehörden und Umweltverbände, Vertreter des Beirats für Chancengleichheit, Wirtschaftsverbände sowie Gewerkschaften. Die wichtigste Gelegenheit für einen gegenseitigen Gedanken- und Meinungsaustausch bot sich im Rahmen eines eigenen Treffens am 6. Juni in Bozen.

Im Zuge dieser Konferenz, dessen Vorsitz der Landeshauptmann führte, einigten sich die höchsten Vertreter der Wirtschafts- und Sozialverbände, und die Vertreter der Bereiche Umwelt und Chancengleichheit einerseits sowie die Landesverwaltung andererseits, auf der Grundlage der vertiefenden und klärenden Gespräche auch die sukzessiven Phasen des Programmes, insbesondere dessen Umsetzung zu verfolgen und aktiv daran teilzunehmen.

Dies soll im Zuge einer periodischen Informationstätigkeit, welche an die lokalen Körperschaften sowie an die Wirtschaftsverbände und Sozialpartner gerichtet sein soll, erfolgen. Auf diese Weise werden deren Bemerkungen und Vorschläge zum Zwecke einer wirksamen Programmumsetzung verwendet.

Land Kärnten

Von Seiten des Landes Kärnten wurde zur Realisierung einer Programmplanung auf breiter Basis eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus allen relevanten Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, den Sozial- und Wirtschaftspartnern sowie den Vertretern der Regionen zusammen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe gab es drei Workshops:

- 02. Dezember 1999
- 13. Jänner 2000
- 02. März 2000

Darüber hinaus gab es zwei Koordinationssitzungen jeweils gesondert mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern:

- 08. Februar 2000 mit den Wirtschaftspartnern
- 29. Februar 2000 mit den Sozialpartnern

Des weiteren fand ein spezieller INTERREG-Workshop für die Kärntner Industrie in der Industriellenvereinigung Kärnten statt:

- 29. März 2000

Die Ergebnisse dieser 6 Workshops flossen in den Programmplanungsprozess von Kärntner Seite aus ein.

Zum Thema „zukünftige Organisationsstrukturen für grenzübergreifende Kooperationen“ im Rahmen von INTERREG IIIA fand ein Bilateraler Workshop mit Vertretern von Kärnten, Friaul Julisch Venetien und Veneto statt:

- 12. Mai 2000

Im Fachbereich Landwirtschaft fanden mehrere interne Koordinationstreffen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Agrarkontakt“ statt. Im Zuge der Koordinationstreffen mit der Gesellschaft „Senza Confini“ wurden ebenfalls INTERREG spezifische Themen erörtert, deren Ergebnisse in den Programmplanungsprozess eingeflossen sind. Bei Sitzungen der Regionalverbänden wurden vor Ort in den Regionen ebenfalls spezielle Informationen zum Programm INTERREG III von Vertretern des Landes an die Regionen weitergegeben.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Information aller an der Programmplanung beteiligten Stellen, wurden diese laufend in schriftlicher Form über alle Entwicklungen im Programmplanungsprozess – mit der Bitte um Stellungnahme – informiert.

Region Veneto

Die Region Veneto hat für die Erstellung aller Gemeinschaftsprogramme das bottom-up Verfahren für die Ermittlung der Interventionsanforderungen in den verschiedenen Teilen des Gebietes angewandt und hat eigens zu diesem Zweck „Partnerschaftsrunden für die Strukturfonds 2000-2006“ eingerichtet, denen – ausser der Region Veneto – sowohl die lokalen Körperschaften (Gemeinden, Provinzen, „Comunità montane“) als auch Vertreter von Unternehmen und Gewerkschaften, sowie der Gleichstellungsstellen und Umweltbehörden angehören.

Es handelt sich dabei um ein institutionelles Instrument, dessen Beratungsfunktion dazu dient, diese Träger von der Ausarbeitungsphase der regionalen Strategien bis zur Begleitung des gesamten Programmplanungsverfahrens und der Erstellung des EDDP aufeinander abzustimmen.

Zudem findet eine weitgehende Abstimmungstätigkeit unter den für die verschiedenen Interventionsbereiche zuständigen Strukturfonds der Regionalstrukturen statt, die die aus der „Partnerschaft“ hervorgehenden Nachfragen und Vorschläge mit den Regionalpolitiken und den Wirtschafts- und Raumplanungsdokumenten vergleichen.

Diesbezüglich sind daher anfänglich ab Februar 2000 einige allgemeine Informationstreffen mit allen an der „Partnerschaft“ Beteiligten veranstaltet worden, in denen die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufgezeigt worden sind. Darauf folgten Treffen, in denen die in der Zwischenzeit hervorgegangenen Projektideen gesammelt worden sind.

In den darauffolgenden sechs Monaten sind dann noch auf das Gebiet der Provinz Belluno und auf einige möglichen Begünstigtenkategorien - Industriellenverbände und lokale Handelskammer - beschränkte Treffen organisiert worden, im Laufe derer einige auch bereits von den venetischen Bewerbern mit den anderen italienischen und österreichischen Projektträgern abgestimmte Projektvorschläge diskutiert werden

konnten. Das abschliessende Treffen vor der EDDP- Entwurf-Aussendung fand am 8. November 2000 in Venedig statt.

Land Salzburg

Aufbauend auf den Erfahrungen und Kooperationen des Programmes INTERREG IIA und unter Berücksichtigung regionaler Leitbilder wurde im Herbst 1999 der Prozess der Programmerstellung eingeleitet.

Im Oktober 1999 und im Februar 2000 fanden Treffen mit Vertretern verschiedener Fachabteilungen des Landes, darunter Gleichstellung und Umwelt- und Naturschutz, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Regionalmanagements, potentieller Projektträger usw. zum Thema INTERREG-Programme statt. Deren Anregungen für Projektinhalte wurden auch im Wege von Stellungnahmen zum Programmentwurf und zur Ergänzung zur Programmplanung im Laufe des Jahres 2000 und 2001 entsprechend bewertet und berücksichtigt.

Land Tirol

Die Basis für die Erstellung des operationellen Programms bildete das INTERREG-II-A Programm Österreich-Italien, der Evaluierungsbericht und regional, auf breiter Basis erarbeitete Leitbilder (u.a. Wirtschaftsleitbild Tirol). Darauf aufbauend wurden laufend die relevanten Fachabteilungen sowohl auf Landes- als auch Bundesebene und die Sozialpartner in die Erstellung des operationellen Programms eingebunden. Deren Stellungnahmen wurden in der Programmerstellung berücksichtigt, Aufgrund der zeitgleichen Erarbeitung des INTERREG-III-Programms Österreich-Bayern, an dem auch Tirol beteiligt ist, wurde die regionale Einbindung für beide Programme aufeinander abgestimmt und erfolgte daher meist parallel.

Einerseits wurden gemeinsamen Sitzungen abgehalten und andererseits wurde an die Partner jeweils der aktuelle Stand der Programmierung zur Stellungnahme übermittelt. Diese Vorgangsweise wird auch bei der Ergänzung zur Programmplanung beibehalten.

Darüber hinaus wurden auch in bilateralen Gesprächen die Erfahrungen und Anregungen regionaler Organisationen berücksichtigt (INTERREG-Räte; Regionalentwicklungsvereine, LEADER-Vereine, etc.).

11 Kohärenzprüfung

Die Kohärenz des Programmes mit den Prinzipien der EU, mit anderen EU-Programmen und nationalen Programmen wurde bereits in Kapitel 4 überprüft. Es folgt nun die Prüfung der Kohärenz mit den besonderen Merkmalen der Programmregion, wie sie aus der Regionalanalyse (Kap. 2) und der SWOT-Analyse (Kap. 3) hervorgegangen sind, sowie die Überprüfung der Kohärenz mit dem Finanzplan.

11.1 Kohärenz der Ziele, Prioritäten und Maßnahmen des Programms mit den regionalen Besonderheiten

Die Inhalte des Programms, d. h. die Strategien, Prioritäten und Maßnahmen, werden anhand von zwei Maßstäben beurteilt:

Externe Vorgaben: Diese umfassen sowohl die regionalpolitischen Rahmenbedingungen des unmittelbaren Programmgebietes sowie der betroffenen Länder als auch die regionalpolitischen Vorgaben der EU selbst. Demnach wird beurteilt, ob und inwiefern der vorgelegte Programmentwurf in das regionalpolitische Umfeld eingebettet ist und ob Widersprüche bestehen. Diese externe Kohärenz wurde in den Abschnitten 4.4 bis 4.5 überprüft.

Probleme und Potenziale der Programmregion: Der zweite Maßstab ist die Kohärenz mit den Ergebnissen der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT). Die Frage, die hier zu beantworten ist, lautet: Ist die Strategie auf die identifizierten Probleme abgestimmt, bzw. werden die vorhandenen Potenziale genutzt? Diese interne Kohärenz soll in diesem Abschnitt analysiert werden.

11.1.1 Hierarchie der Ziele

Der Programmentwurf enthält eine Hierarchie der Ziele, die von den globalen Zielen über die Strategien bis zu den Prioritäten und Maßnahmen reicht. Die Darstellung ist übersichtlich, vollständig und folgt einem logischen, in sich kohärenten Aufbau. Eine vollständige und kohärente Zielehierarchie ist wichtig, weil sie gleichzeitig zwei unerlässliche Voraussetzungen erfüllt: Sie ist erstens der eigentliche Fahrplan des Programmes und liefert zweitens die Maßstäbe und Orientierungspunkte für alle nachfolgenden Stufen der Bewertung und Kontrolle.

Das globale Ziel des Programmes beinhaltet die Absicht, zu verhindern, dass die nationalen Grenzen eine ausgewogene Entwicklung und Integration der beteiligten Gebiete unterbinden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die morphologischen Barrieren des alpinen Raums gelegt. Von daher ist auf der obersten Ebene der Zielehierarchie eine zweifache Kohärenz gegeben:

- die Kohärenz mit der grundsätzlichen Ausrichtung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA, indem die Regionalentwicklung mit der grenzüberschreitenden Integration verbunden wird,
- die Kohärenz mit den regionalen Besonderheiten, d. h. zur Tatsache, dass die Barrieren der Staatsgrenzen im Programmgebiet durch landschaftliche Barrieren in Form von Gebirgszügen überlagert und verstärkt werden. Hier ist eine wichtige Verbindung zu den Ergebnissen der SWOT-Analyse zu erkennen, wonach die mangelnde Integration der angrenzenden Gebiete, bedingt durch die geographisch-morphologischen Gegebenheiten, als eindeutige Schwäche identifiziert wird.

Aus dem globalen Ziel werden folgende spezifischen Ziele abgeleitet:

- Umweltschutz
- Stärkung der verbindenden Faktoren
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftsbereiche
- Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher und institutioneller Ebene
- Aufwertung der lokalen Ressourcen, um den Verbleib der Bevölkerung zu sichern
- Sicherung beruflicher Kompetenzen zur Wiederherstellung des Wirtschaftsgefüges
- Überwindung der Barrieren und Stärkung der Verbindungen zwischen den beteiligten Regionen
- Sicherung der Effizienz und Wirksamkeit der Eingriffe

Auch auf dieser Ebene ist die Kohärenz mit der Grundausrichtung der INTERREG-Initiative und mit den regionalen Besonderheiten gegeben: der Umweltschutz ist sowohl ein Grundsatz aller Gemeinschaftsprogramme als auch ein besonderes Erfordernis der Programmregion. Die Stärkung der verbindenden Faktoren, die wirtschaftliche und institutionelle Zusammenarbeit und die Überwindung der Barrieren untermauern besonders die grenzüberschreitende Ausrichtung von INTERREG. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Aufwertung der lokalen Ressourcen und die Sicherung der beruflichen Kompetenzen sind auf die Förderung der regionalen Entwicklung und die Überwindung spezifischer regionaler Schwächen ausgerichtet, wie der strukturellen Schwäche vieler KMU oder der Benachteiligung der Landwirtschaft. Die Sicherung der Effizienz und Wirksamkeit schließlich betrifft die Programmdurchführung und somit alle übrigen Ziele.

11.1.2 Strategien und Prioritäten

Aus der globalen Zielsetzung werden im Programm folgende Grundstrategien abgeleitet:

- Die erste Strategie, nachhaltige Raumentwicklung, nimmt das globale Ziel der Regionalentwicklung auf, mit einem klaren Hinweis auf den Umweltaspekt, dem im alpinen Umfeld der vorliegenden Programmregion eine grundlegende Bedeutung zukommt.
- Auch die zweite Strategie, Abbau der Hemmnisse und der Randlagebedingungen, ist kohärent mit den Besonderheiten der Region, da zwischen den einzelnen Gebieten der Programmregion physische, sprachlich-kulturelle und verwaltungstechnische Barrieren bestehen. Ein Großteil der Region besteht zudem aus Gebieten, die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext als peripher anzusehen sind, und das INTERREG-Programm stellt eine Gelegenheit dar, diese Schwäche zumindest teilweise in eine Stärke zu verwandeln, indem diese Gebiete ins Zentrum einer grenzüberschreitenden, integrierten Region gerückt werden.
- Die dritte Strategie, Aufwertung der Humanressourcen, ist mit Sicherheit ein wichtiges Ziel für jede Region, ihr kommt aber in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu, wenn man die besondere wirtschaftliche Struktur der Programmregion bedenkt, mit dem großen Gewicht der KMU und des Fremdenverkehrs. Ohne eine adäquate Politik zur Entwicklung der Humanressourcen sind diese Bereiche angesichts der laufenden Veränderung des globalen Umfelds stark gefährdet.

Die Strategien werden in folgende Prioritäten (Schwerpunkte) umgesetzt:

1. Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen
2. Wirtschaftliche Kooperation
3. Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme
4. Unterstützung der Kooperation – diese betrifft die Programmdurchführung und steht damit in engem Zusammenhang mit den vorangegangenen drei inhaltlichen Schwerpunkten des Programms.

Allen drei Prioritäten gemeinsam ist, dass sie im Sinne der INTERREG IIIA-Philosophie eine klare grenzüberschreitende Stoßrichtung aufweisen. Sie verkörpern das unmissverständliche Bestreben, über die Grenzen hinweg für eine ausgewogene Regionalentwicklung zu agieren, ohne dabei die Erfordernisse des Umweltschutzes aus dem Auge zu verlieren. Der grenzüberschreitende Charakter wird auf mehrfache Weise angesprochen und damit verstärkt. Er berührt konkret zwei unterschiedliche Ebenen:

- die institutionelle und administrative Ebene,
- die Ebene der Unternehmen und der Bevölkerung im allgemeinen.

Eine programmatische Ausrichtung dieser Art ist uneingeschränkt zu begrüßen, zumal der Erfolg und die Wirksamkeit der Maßnahmen wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingt, eine möglichst breite Beteiligung vor allem außerhalb der unmittelbar durchführenden Organe zu erreichen. Erfahrungen aus den vorangegangenen Programmperioden haben klar gezeigt, dass gerade kleinere regionalpolitische Initiativen Gefahr laufen, relativ wenig zu bewegen, wenn sie über die administrativen Erfordernisse hinaus nicht ausdrücklich Verbindungen zu anderen gesellschaftlichen Ebenen anstreben.

Die erste Priorität kommt vor allem den besonderen Erfordernissen des Gebiets entgegen, das durch seinen alpinen Charakter geprägt und daher besonders sensibel und schutzbedürftig ist. Eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung ist hier noch mehr als in anderen Gebieten unumgänglich. Außerdem geht die Priorität auch auf die bisher ungenügend entwickelten grenzüberschreitenden Strukturen ein.

Die zweite Priorität bezieht sich auf die Wirtschaft und kommt ebenfalls den Besonderheiten der Programmregion entgegen, indem sie darauf abzielt, die durch die Grenze entstandene wirtschaftliche Randlage vieler Gebiete zu überwinden, vor allem indem die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, im Tourismus und in der Landwirtschaft unterstützt wird, die sicherlich die Schlüsselfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten betroffenen Gebiets darstellen.

Die dritte Priorität konzentriert sich auf die Qualifikation der Arbeitskräfte und auf die Zusammenarbeit zwischen Institutionen. Die Aufwertung der Humanressourcen ist, wie erwähnt, zweifellos ein vorrangiges Ziel der Programmregion, wenn man seine Wirtschaftsstruktur mit dem Vorherrschen der KMU sowie dem großen Gewicht der traditionellen Sektoren und des Fremdenverkehrs bedenkt. Die institutionelle Zusammenarbeit zur Harmonisierung der Systeme schließlich soll zum Abbau der Barrieren beitragen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Integration behindern.

Die Unterstützung der Kooperation als eigene Priorität erscheint im vorliegenden Fall besonders angezeigt. Der grenzüberschreitende Charakter der INTERREG IIIA-Initiative ist mit einem größeren und komplexeren Aufwand verbunden als andere regionalpolitische Initiativen, die innerhalb eines einzigen Staates abgewickelt werden. Dies gilt umso mehr, wenn, wie im vorliegenden Fall, neben den institutionellen Barrieren auch sprachliche und kulturelle Grenzen überwunden werden müssen.

11.1.3 Maßnahmen

Das wirkliche Maß an interner Kohärenz des Programms wird erst auf der Ebene der konkreten Maßnahmen greifbar und sichtbar. Die zentrale Frage, der sich die Ex-Ante-Bewertung in diesem Kontext stellen muss, lautet: Sind die Maßnahmen auf die Potenziale und Probleme, auf die Stärken und Schwächen des Zielgebietes, wie sie in der SWOT-Analyse identifiziert wurden, abgestimmt? Erst wenn die Maßnahmen kohärent sind, können die Kohärenz des globalen Ziels und die Kohärenz der Prioritäten ihre gewünschte Wirkung zeitigen.

Um die Kohärenz der Maßnahmen mit der notwendigen Systematik und Übersicht beurteilen zu können, ist es von Vorteil, die Verbindungen zum regionalpolitischen Profil graphisch zu veranschaulichen. In der Tabelle 11.1 werden deshalb die Potenziale und Probleme der Programmregion den Prioritäten und Maßnahmen des Programms gegenübergestellt. Die dadurch entstehende Matrix bietet die Möglichkeit, bestehende oder fehlende Verbindungen unmittelbar aufzuzeigen und zu thematisieren. Eine Verbindung zwischen den beiden Ebenen wird symbolisch durch ein Häkchen angedeutet.

Tabelle 11.1 Übereinstimmung der Prioritäten und Maßnahmen des Programms mit den aus der SWOT-Analyse resultierenden Potenzialen und Problemen der Programmregion

Prioritäten	1 Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen		2 Wirtschaftliche Kooperation			3 Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitsweisen, Harmonisierung der Systeme	
Maßnahmen	1.1 Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung	1.2 Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen	2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation	2.2 Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus	2.3 Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor	3.1 Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt	3.2 Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme
Potenziale							
Attraktiver Naturraum	☒			☒	☒		
Reversible Umweltschäden	☒				☒		
Reichtum an Kulturschätzen		☒		☒			
Großteils günstige Bevölkerungsstruktur, positiver Wanderungssaldo	☒	☒	☒	☒	☒	☒	
Ausbaufähige Strukturen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit		☒	☒	☒	☒		☒

	1.1 Umwelt	1.2 Organisationen	2.1 Wettbew.fähigkeit	2.2 Tourismus	2.3 Primärer Sektor	3.1 Humanressourcen	3.2 Harmonisierung
Hoher sozialer Organisationsgrad	☒	☒			☒	☒	☒
Mehrsprachigkeit in einigen Gebieten		☒	☒	☒	☒		☒
Nachnutzung der Grenzinfrastrukturen		☒		☒			
Hohe Ausbildungsbereitschaft						☒	
Kooperation Wirtschaft-Bildung						☒	
Kooperationsbereitschaft in Wissenschaft, Bildung, Gesundheitswesen		☒					☒
Allgemein gute Arbeitsmarktsituation			☒			☒	
Neue Technologien		☒	☒	☒		☒	☒
Entwicklungsfähiges unternehmerisches Potenzial			☒			☒	
Teilweise Entwicklungspotenzial im Tourismus	☒			☒			

	1.1 Umwelt	1.2 Organisationen	2.1 Wettbew.fähigkeit	2.2 Tourismus	2.3 Primärer Sektor	3.1 Humanressourcen	3.2 Harmonisierung
Landwirtschaftliche Qualitätsprodukte					☒		
Gemeinsame Interessen in der Forstwirtschaft	☒				☒		
Externer Nutzen der Land- und Forstwirtschaft	☒				☒		
Probleme							
Alpines, besonders sensibles Gebiet, begrenzte Räume	☒				☒		
Teilweise hohe Verkehrsbelastung	☒						
Teilweise schlechte Verkehrsanbindung, ungenügende lokale Infrastruktur		☒					
Mangel an integrierter Raumplanung		☒					☒
Abwanderung aus Randgebieten		☒	☒			☒	
Mangelnde Sprachkenntnisse		☒				☒	☒

	1.1 Umwelt	1.2 Organisationen	2.1 Wettbew.fähigkeit	2.2 Tourismus	2.3 Primärer Sektor	3.1 Humanressourcen	3.2 Harmonisierung
Unterschiedliche Ausbildungssysteme							☒
Systemunterschiede in Recht und Verwaltung							☒
Saisonalität am Arbeitsmarkt				☒		☒	
Produktivitätsunterschiede			☒			☒	
Großes Gewicht traditioneller Sektoren			☒			☒	
Schwache Unternehmensstruktur, wenig Mittel für Forschung und Entwicklung			☒			☒	
Traditionelle Dienstleistungsstruktur			☒			☒	
Mangelnde Integration im Tourismus		☒		☒			
Strukturelle Nachteile in der Landwirtschaft					☒		

Eine erste visuelle Analyse der Matrix liefert ein grundsätzlich positives Bild, das in der Folge näher diskutiert wird. Es bestehen zahlreiche Verbindungen zwischen den Problemen und Potenzialen auf der einen Seite und den Prioritäten und Maßnahmen auf der anderen. Die Verbindungen sind zudem relativ gleichmäßig gestreut. Eklatante Defizite in der inhaltlichen Gestaltung des Programms sind keine auszumachen. Jede Maßnahme geht auf mehrere Probleme der Programmregion ein und nutzt mehrere Potenziale, d. h. die Stärken und Potenziale werden mehrfach mobilisiert, um die Schwächen und Gefahren möglichst effektiv und umfassend einzuschränken.

Unter den Potenzialen erweisen sich die zumindest in einem großen Teil der Programmregion relativ günstige demographische Situation und die ausgeprägte zivile Gesellschaft als besonders wichtige Hebel für die Umsetzung fast aller Maßnahmen. Die besten Programme und Maßnahmen wären zum Scheitern verurteilt oder würden nur wenig bewegen, wenn es an Menschen fehlte, die eine Perspektive haben, bzw. denen eine Perspektive gegeben werden kann. Die lange Tradition der informellen Zusammenarbeit im Rahmen von Vereinen, wie sie in der Programmregion besonders ausgeprägt ist, liefert einen weiteren Faktor, der die Verbundenheit mit dem eigenen Gebiet verstärkt und damit die Einsatzbereitschaft, sich an neuen, gemeinschaftlichen Projekten zu beteiligen, entscheidend steigert.

Auf der Seite der Probleme gilt es, in Bezug auf die Maßnahmen zwei unterschiedliche Perspektiven hervorzuheben. Im ersten Fall sind die Maßnahmen nicht nur auf die Schwächen abgestimmt, sondern versuchen sie auch kausal zu beseitigen oder zumindest einzudämmen. Dies gilt beispielsweise für die starke Saisonalität in der Beschäftigung oder die Schwierigkeiten der KMU bei der Kapitalbeschaffung. Im zweiten Fall sind die Maßnahmen zwar auf die Schwäche zugeschnitten, können allerdings nicht oder nur in geringem Umfang dazu beitragen, die Schwäche aus dem Weg zu räumen, weil es sich entweder um physiologische Probleme handelt, wie die alpine Morphologie, oder um strukturelle Schwächen, die nur im Rahmen größerer regionalpolitischer Eingriffe bewältigt werden können. Das vorliegende Programm hat den Schwerpunkt sinnvollerweise auf die erste Kategorie gelegt. Demnach wurde zwar der alpinen Morphologie und den daraus folgenden Nachteilen für die Wirtschaft und Landwirtschaft Rechnung getragen. Die Verbindungen zwischen Problemen und Maßnahmen liegen allerdings mehrheitlich im veränderbaren Bereich.

Eine gewisse Sonderrolle nimmt die Maßnahme 2.3 ein. Sie ist ganz speziell auf die Berglandwirtschaft ausgerichtet. Die Berglandwirtschaft weist deutliche Nachteile auf, die sich letztlich in höheren Kosten niederschlagen und damit die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Die Nachteile ergeben sich aus der besonderen Morphologie der Programmregion und können weder kurzfristig noch langfristig beseitigt werden. Die geplante Maßnahme trägt diesem Umstand Rechnung und versucht zweierlei. Die nachteilige Kostenlage kann nicht durch Rationalisierungen ausgeräumt werden, sondern höchstens durch eine Spezialisierung auf Qualitätsprodukte oder typische Produkte aus der Region. Die Vermarktung und Aufwertung dieser Produkte ist in diesem Kontext ein wichtiger

Aspekt. Im Rahmen von Untersuchungen und Studien sollen zudem neue marktfähige Potenziale der alpinen Land- und Forstwirtschaft ausgelotet werden.

Unterstützung für die Berglandwirtschaft kommt auch von der Maßnahme 2.2, die unter anderem Projekte zum Thema Urlaub am Bauernhof (agriturismo) beinhaltet. Diese Querverbindung verdeutlicht außerdem exemplarisch die vielfältigen Synergien des Programms.

In den folgenden Absätzen werden die Maßnahmen einzeln kurz besprochen und bewertet.

Maßnahme 1.1

Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung

Diese Maßnahme kommt einem Grundbedürfnis des gesamten betroffenen Raumes entgegen, indem sie die alpine Umwelt in ihrem zweifachen Aspekt berücksichtigt: zum einen in ihrer Sensibilität und Schutzbedürftigkeit, zum anderen als Entwicklungschance durch eine Aufwertung vor allem in touristischem Sinn. Diese doppelte Bedeutung wird wirksam aufgegriffen durch Projekte, die eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit beinhalten. Dort, wo Studien und andere Untersuchungen in Angriff genommen werden sollen, gilt es die Ergebnisse effektiv und effizient zu vermitteln (Wissenstransfer).

Die Maßnahme ist von besonderer Relevanz für die Probleme, die mit der Sensibilität des alpinen Raums und der hohen Verkehrsbelastung zusammenhängen, sowie für die Potenziale, die sich aus dem attraktiven Naturraum, der Reversibilität der Umweltschäden, der günstigen demographischen Situation, dem hohen sozialen Organisationsgrad, dem Entwicklungspotenzial im Tourismus, den gemeinsamen Interessen in der Forstwirtschaft und dem externen Nutzen der Land- und Forstwirtschaft ergeben.

Maßnahme 1.2

Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen

Diese Maßnahme soll zur Überwindung der Grenze als physische, kulturelle und verwaltungstechnische Barriere beitragen. Gemeinsame Infrastrukturen und Einrichtungen sind eine wichtige Voraussetzung für den Abbau von diesen Hindernissen bzw. für die Überwindung der Randlage. Ein kritischer Aspekt an der Maßnahme 1.2 ist allerdings, dass sie sehr heterogene Projekte zu vereinen versucht: von der Revitalisierung von Grenzgemeinden bis hin zu Netzwerken zwischen Non-Profit-Einrichtungen. Eine solche Komposition stellt hohe Anforderungen an die Verwaltung und die Wirkungskontrolle der Maßnahme.

Besonders bedeutsam ist diese Maßnahme für die Probleme in Bezug auf die teilweise schlechte Verkehrsanbindung, den Mangel an integrierter Raumplanung, die Abwanderung aus Randgebieten, die teilweise mangelnden Sprachkenntnisse und die ungenügende Integration im Fremdenverkehr. Die Potenziale, die mit dieser Maßnahme genutzt werden können, beziehen sich auf den Reichtum an Kulturschätzen, die großteils günstige demographische Situation, das

Vorhandensein ausbaufähiger Strukturen zur Zusammenarbeit, die ausgeprägte Zivilgesellschaft, die teilweise Mehrsprachigkeit, die Nachnutzung von Grenzinfrastrukturen, die Kooperationsbereitschaft in den Institutionen und die neuen Technologien.

Maßnahme 2.1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation

In einem Gebiet mit einem hohen Anteil von kleinen bis Kleinstbetrieben ist die Förderung der Zusammenarbeit ein zweifelsfrei wichtiges Projekt. Besonders positiv zu bewerten sind Initiativen wie die geplante Durchführung gemeinsamer Messen oder der Aufbau gemeinsamer Datenbanken. Bei Studien und Analysen ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Ergebnisse auch tatsächlich an die eigentlichen Adressaten, sprich die Unternehmen vermittelt werden – Stichwort effektiver Wissenstransfer versus isolierte Vergabe von Studien.

In Bezug auf die geplanten Beihilfen zugunsten der KMU für unterschiedliche Formen der Innovation sollten aktivierbare und/oder aktivierte Synergien berücksichtigt und entsprechend hervorgehoben werden, welche aufgrund ähnlicher Maßnahmen im Rahmen von Ziel 2 gefördert wurden. Die im Sinne der INTERREG-Philosophie geleistete Unterstützung zugunsten grenzüberschreitender Projekte stellt in diesem Zusammenhang das Beispiel einer förderbaren Initiative dar.

Besondere Relevanz kommt dieser Maßnahme zu in Bezug auf die Einschränkung der Abwanderung aus Randgebieten, die Überwindung von Produktivitätsunterschieden, die Schaffung einer ausgewogeneren Wirtschaftsstruktur, die Stärkung der Kleinstbetriebe und der Dienstleistungsstruktur, die Nutzung der insgesamt positiven Situation in Bezug auf Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt, den Ausbau der Strukturen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Nutzung der Mehrsprachigkeit, der neuen Technologien und der Entwicklungsfähigkeit der KMU.

Maßnahme 2.2

Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus

Die Maßnahme trägt der strategischen Bedeutung dieses Sektors für die gesamte Programmregion Rechnung, sei es aufgrund seiner aktuellen Bedeutung als auch aufgrund seiner Entwicklungsmöglichkeiten.

Auch in diesem Fall, haben die Entwürfe der Programme Ziel 2 2000-2006 jener Regionen, die vom Programm INTERREG III betroffen sind, hervorgehoben, in welchem Ausmaß der touristische Sektor in diesen Bereichen eine besondere Rolle spielt. Die in den Programmen Ziel 2 und INTERREG III A vorgesehenen Interventionen werden zum Zwecke einer beidseitigen Verbesserung der erzielten Ergebnisse interagieren müssen und können.

Trotz nationaler und kultureller Grenzen sind die Gebiete der Programmregion durch eine besonders ausgeprägte und für den Tourismus entscheidende Gemeinsamkeit verbunden: die alpine Landschaft. In der gegenwärtigen Vermarktung des gemeinsamen touristischen Potenzials wird diese Gemeinsamkeit indes nicht in ausreichendem Maße genutzt. Jede Region versucht weiterhin, ein eigenes Image aufzubauen und zu verteidigen, während die grenzüberschreitende landschaftliche Verwandtschaft in den Hintergrund rückt. Im heutigen und künftigen Wettbewerb unterschiedlicher Reisedestinationen wird es immer wichtiger, eine klare und erkennbare Marke, ein unverkennbares Image zu schaffen, das sich von anderen Destinationen abhebt. Die Alpen sind eine solche unverwechselbare Marke, die bisher nicht gebührend genützt wurde. Durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des touristischen Marketings wird ein Schritt in die richtige Richtung unternommen. Es ist ein wichtiger Ansatz, das jetzige Gegeneinander in Frage zu stellen und die vermarktbarsten Gemeinsamkeiten stärker zum Vorschein zu bringen. Jedes Gebiet wird und soll natürlich weiterhin die Besonderheiten und Eigenheiten unterstreichen. Darüber hinaus muss es aber auch ein Ziel sein, im internationalen Wettbewerb ein gemeinsames und erkennbares Portal zu schaffen, über das die touristischen Ströme Richtung Alpen geleitet und dann in einem zweiten Schritt auf die verschiedenen Regionen verteilt werden.

Dieser Maßnahme kommt besondere Bedeutung zu in der Reduzierung der Saisonalität am Arbeitsmarkt, der besseren Integration im Tourismus, der Nutzung der Attraktivität des Naturraums, des Reichtums an Kulturschätzen und der günstigen demographischen Situation, dem Ausbau der Strukturen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Nutzung der Mehrsprachigkeit, der Nachnutzung der Grenzinfrastrukturen, dem Einsatz neuer Technologien und der Nutzung des touristischen Entwicklungspotenzials.

Maßnahme 2.3

Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor

Die Landwirtschaft im Alpenraum ist mehr als Produzentin von Lebensmitteln. Sie erfüllt auch eine wichtige Funktion in der Erhaltung und Bewahrung der Umwelt und der Kulturlandschaft. Maßnahmen, die das Überleben und die Qualität der Land- und Forstwirtschaft stärken, sind vorbehaltlos zu begrüßen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn nicht reine monetäre Beihilfen im Mittelpunkt stehen (sie schaffen lediglich eine ungesunde Abhängigkeit), sondern wenn Voraussetzungen geschaffen werden, die ein möglichst eigenständiges Überleben garantieren sollen. Die vorgesehene Maßnahme geht in diese Richtung.

Auch in diesem Fall ist eine potenzielle Überschneidung mit anderen Strukturprogrammen der beteiligten Regionen auszumachen. Da das INTERREG III-Programm eine Maßnahme berücksichtigt, die von der Verordnung (CE) 1257/99 vorgesehen ist und daher in den Programmen zur ländlichen Entwicklung einfließen kann, wird es die Synergien und den grenzüberschreitenden Charakter der finanzierbaren Projekte stimulieren müssen.

Diese Maßnahme ist im Grunde von besonderer Relevanz, was die Probleme im Zusammenhang mit der Sensibilität des Alpenraums und die strukturellen Nachteile der Landwirtschaft anbelangt und kann entscheidend dazu beitragen, die Potenziale zu nutzen in Bezug auf die Attraktivität des Naturraums, die Reversibilität von Umweltschäden, die günstige demographische Situation, die Ausbaufähigkeit der Strukturen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die ausgeprägte Zivilgesellschaft, die teilweise Mehrsprachigkeit, die landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte, die gemeinsamen Interessen in der Forstwirtschaft und den externen Nutzen der Land- und Forstwirtschaft.

Maßnahme 3.1

Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt

Diese Maßnahme ist eine notwendige Ergänzung zu den Maßnahmen zugunsten der Zusammenarbeit zwischen KMU, wie sie in 2.1 vorgesehen sind. Eine bessere Qualifikation der Arbeitskräfte und der Einsatz für einen modernen und grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt sind notwendig, um aktuelle und künftige Schwierigkeiten anzugehen, die mit der speziellen Wirtschafts- und Betriebsstruktur in der Programmregion zusammenhängen.

Das Maßnahmenpaket verfolgt zwei unterschiedliche Stoßrichtungen: eine individuelle und eine institutionelle. Die institutionelle Stoßrichtung versucht die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte durch strukturelle Veränderungen, vor allem den Abbau von Barrieren, zu beeinflussen, indem sie die regional segmentierten Märkte zusammenführt. Die individuelle Stoßrichtung verläuft über den herkömmlichen Weg der Aus- und Weiterbildung – auch in diesem Fall ist besonderes Augenmerk auf den grenzüberschreitenden Charakter der Projekte zu richten.

Die vorgesehenen Aktionen werden in angemessener Weise ähnliche Maßnahmen berücksichtigen müssen und können, die in den Programmen Ziel 3 der beteiligten Regionen vorkommen, um die Fähigkeit zu steigern, die vorgegebenen Ergebnisse zu erreichen und verbessern.

In den Grenzgebieten spielt die Maßnahme eine besondere Rolle: Von besonderer Bedeutung ist diese Maßnahme für die Eingrenzung der Abwanderung aus Randgebieten, die Verbesserung der Sprachkenntnisse, die Reduzierung der Saisonalität am Arbeitsmarkt, die Ausgleiche von Produktivitätsunterschieden, die Schaffung einer ausgewogeneren Wirtschaftsstruktur, die Stärkung der Kleinbetriebe und des Dienstleistungssektors, die Nutzung der positiven demographischen Situation, des hohen sozialen Organisationsgrades, der hohen Ausbildungsbereitschaft und der insgesamt guten Arbeitsmarktsituation, die Kooperation zwischen Wirtschaft und Bildung, den Einsatz neuer Technologien und die Entwicklungsfähigkeit der KMU.

Maßnahme 3.2

Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme

Diese Maßnahme kann direkt auf das globale Ziel der Überwindung von Barrieren für die grenzüberschreitende regionale Entwicklung zurückgeführt werden. Während sich die Maßnahme 2.1 vor allem mit Barrieren räumlicher und infrastruktureller Natur beschäftigt, zielt diese Maßnahme auf die Harmonisierung der Bildungs-, Rechts- und Verwaltungssysteme ab, zusätzlich zur Förderung der Zusammenarbeit in Bereichen wie der Kultur, der Wissenschaft und dem Gesundheitswesen. Die Konformität dieser Maßnahme mit den Erfordernissen der Programmregion steht somit aus der INTERREG-Optik außer Zweifel.

Die Harmonisierung von Systemen zieht sich wie ein roter Faden durch eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Projekten, angefangen bei der Berufsausbildung bis hin zu kulturellen Aktivitäten. Die Harmonisierung ist zweifelsohne eine jener Zielsetzungen, die das INTERREG-Konzept am deutlichsten zum Ausdruck bringen. Sie ist allerdings auch mit großen Problemen behaftet, zumal einige wichtige institutionelle und gesetzliche Unterschiede zwischen den Regionen von den staatlichen Instanzen vorgegeben werden. Was die Harmonisierung im vorliegenden Fall erleichtert, ist die Tatsache, dass die österreichischen Bundesländer mit relativ weitreichenden Kompetenzen ausgestattet sind. Ähnliches gilt für die italienische Seite, wo zwei Regionen mit Sonderstatut vertreten sind.

Diese Maßnahme ist von besonderer Relevanz für die Verbesserung der integrierten Raumplanung und der Sprachkenntnisse, die Harmonisierung in Ausbildungssystem, Recht und Verwaltung, den Ausbau der Strukturen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Nutzung des hohen sozialen Organisationsgrades, der Mehrsprachigkeit, der Kooperationsbereitschaft in Wissenschaft, Bildung und Gesundheitswesen und den Einsatz neuer Technologien.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Ziele, Strategien, Prioritäten und Maßnahmen im Einklang mit den Ergebnissen der SWOT-Analyse stehen und dass sich das Programm sehr stark auf das spezifische INTERREG-Ziel einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und grenzüberschreitenden Integration orientiert, durch den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und den Abbau der physischen, kulturellen und institutionellen Barrieren, die dieser Entwicklung im Wege stehen. Die Erfahrungen der vorangegangenen INTERREG-Programme sowie eine fundierte Analyse der regionalen Besonderheiten haben es ermöglicht, ein gemeinsames Aktionsprogramm zu erstellen, das inhaltlich gute Aussichten auf einen wirksamen Einsatz verspricht.

11.2 Kohärenz mit dem Finanzplan

Tabelle 11.2 Verteilung der vorgesehenen Finanzmittel (gesamt) nach Prioritäten und Bundesländern / Regionen

	Gesamt
Priorität 1	33%
Priorität 2	46%
Priorität 3	14%
Priorität 4	7%

Oben angeführte Tabelle enthält die Aufteilung der vorgesehenen Mittel im Zeitraum 2001-2006 nach Prioritäten.

Für Priorität 1, , sind im Durchschnitt 33% der Mittel vorgesehen. Das rechtfertigt sich aus der besonderen Beschaffenheit des Regionen des Programmgebiets.

Für Priorität 2 sind insgesamt die meisten Mittel vorgesehen, der Anteil beläuft sich in der Tat auf 46% der gesamten Mittel. Die Regionalanalyse hat für diese NUTS-III-Regionen ein besonders hohes Gewicht der KMU festgestellt sowie ein Entwicklungspotenzial im Tourismus, das zum Teil nicht ausreichend genützt ist. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und die Aufwertung des Tourismus sind somit zweifelsohne vordringliche Aufgaben für diese Gebiete und rechtfertigen einen höheren Finanzierungsanteil für diese Priorität.

Der Priorität 3 kommt finanziell ein geringeres Gewicht zu, im Durchschnitt sind es 14%.

Für die Unterstützung der Kooperation (Priorität 4) sind 7% der Gesamtmittel vorgesehen, was angesichts der Gesamthöhe der Ausgaben einen angemessenen Wert darstellt.

Insgesamt erscheint die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Prioritäten den Voraussetzungen angemessen; die geringere Dotierung der Priorität 3 erklärt sich auch aus der besonderen Art der dort vorgesehenen Maßnahmen, die weniger auf physische Maßnahmen und die Einrichtung neuer Strukturen als auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen bestehenden Institutionen hinzielt.

Anhang

Anhang: NATURA-2000-Gebiete

Tab. 11.1 **Gemeldete Natura-2000-Gebiete innerhalb der Programmregion**

Code	NUTS-III-Regionen	Fläche ¹² ha	Typ
Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland, Osttirol			
C AT3301000	Nationalpark Hohe Tauern	60.794	pSCI, SPA
C AT3304000	Alpenpark Karwendel	54.817	pSCI, SPA
C AT3303000	Naturschutzgebiet Valsertal	3.023	pSCI, SPA
C AT3305000	Ruhegebiet Ötztaler Alpen	39.655	pSCI, SPA
B AT3306000	Afrigal	72	pSCI, SPA
B AT3307000	Egelsee	3	pSCI
B AT3308000	Schwemm	66	SPA
	Insgesamt Hektar	158.430	
	Anteil an Gesamtfläche	13,8%	
Pinzgau-Pongau			
C AT3203010	Naturschutzgebiet Winklmoos	78	pSCI, SPA
B AT3204002	Naturschutzgebiet Sieben Möser/Gerlosplatte	169	pSCI
C AT3205021	Naturschutzgebiet Hundsfeldmoor/Obertauern	89	pSCI, SPA
B AT3213003	Naturschutzgebiet Gerzkopf	40	pSCI
E AT3214000	Naturschutzgebiet Rootmoos-Käfertal	169	pSCI
C AT3210001	Nationalpark Hohe Tauern	78.869	pSCI, SPA
E AT3211012	Naturschutzgebiet Kalkhochalpen	18.500	pSCI
B AT3208118	Naturdenkmal Schwarzbergklamm	18	pSCI
A AT3215000	Klemmerich	428	SPA
A AT3216000	Dürrnbachhorn	40	SPA
A AT3217000	Martinsbichel	37	SPA
A AT3218000	Hochgimpling	70	SPA
D AT3219000	Gernfilzen Bannwald	45	SPA
J AT3220000	Kematen	175	SPA
A AT3221000	Joching	202	SPA
	Insgesamt Hektar	98.929	
	Anteil an Gesamtfläche	22,5%	

¹² Bei der Flächenberechnung kann es aufgrund von Überschneidungen und Schutzgebieten, die auf mehrere NUTS-III-Regionen verteilt sind, zu kleineren Ungenauigkeiten kommen.

Code		Fläche ha	Typ
Oberkärnten, Klagenfurt-Villach			
B AT2101000	Nationalpark Hohe Tauern, Kernzone	29.524	pSCI
B AT2109000	Naturschutzgebiet Wolayer See und Umgebung	1.393	pSCI
B AT2106000	Naturschutzgebiet Mussen	387	SPA
A AT2107000	Naturdenkmal Stappitzer See und Umgebung	9	pSCI
B AT2108000	Naturschutzgebiet Inneres Pöllatal	3.169	pSCI
B AT2102000	Nationalpark Nockberge, Kernzone	7.749	pSCI
B AT2112000	Naturschutzgebiet Villacher Alpe (Dobratsch)	2.332	pSCI
B AT2114000	Obere Drau	550	pSCI
B AT2115000	Hochmoor bei St. Lorenzen	48	pSCI
B AT2116000	Görtschacher Moos – Obermoos	205	pSCI
B AT2118000	Gail im Lesachtal	54	pSCI
B AT2119000	Naturschutzgebiet Gut Walterkirchen	32	pSCI
C AT2120000	Landschaftsschutzgebiet Schütt - Graschelitzen	2.307	pSCI, SPA
Insgesamt Hektar		47.759	
Anteil an Gesamtfläche		7,8%	

Autonome Provinz Bozen – Südtirol			
IT 3110001	Biotop Tartscher Leiten	38	pSCI
IT 3110002	Biotop Schludernser Au	105	pSCI, SPA
IT 3110004	Naturschutzgebiet Tschenglscher Au	41	pSCI
IT 3110005	Biotop Eyrscher Au	46	pSCI
IT 3110006	Biotop Sonnenberg	179	pSCI, SPA
IT 3110011	Naturpark Texelgruppe, Pfoßental	12.125	pSCI, SPA
IT 3110012	Naturpark Texelgruppe, Lazins-Schneebergzug	7.750	pSCI, SPA
IT 3110013	Biotop Falschauerermündung	30	pSCI, SPA
IT 3110014	Biotop Gisser Au	14	pSCI
IT 3110015	Biotop Hühnerspiel	144	pSCI
IT 3110016	Biotop Wiesermoos	14	pSCI
IT 3110017	Naturpark Rieserfernergruppe – Ahrn	28.540	pSCI, SPA
IT 3110018	Biotop Ahr-Auen	307	pSCI, SPA
IT 3110019	Biotop Rasner Möser	25	pSCI
IT 3110020	Naturschutzgebiet Seikofel – Nemes Alpe	208	pSCI
IT 3110021	Naturpark Sextener Dolomiten, Innerfeldtal – Fischleintal – Gsellwiesen	5.560	pSCI, SPA
IT 3110022	Biotop Rienz-Au, Toblach	19	pSCI
IT 3110023	Naturpark Fanes-Sennes-Prags, Dürrenstein – Plätzwiese – Dürrensee	5.625	pSCI

Code	Fortsetzung: Autonome Provinz Bozen – Südtirol	Fläche ha	Typ
IT 3110024	Naturpark Fanes-Sennes-Prags, Grünwaldtal / Val de Ciastlins	7.000	pSCI, SPA
IT 3110025	Naturpark Fanes-Sennes-Prags, Fanes Alpe	38	pSCI
IT 3110026	Naturpark Puez-Geisler, Vilnöss – Peitlerkofel	38	pSCI, SPA
IT 3110027	Naturpark Puez-Geisler, Gröden – Langental – Puez	4.750	pSCI
IT 3110029	Naturpark Schlern, Schlern	5.850	pSCI, SPA
IT 3110030	Biotop Totes Moos	4	pSCI
IT 3110031	Biotop Wölfl Moor	10	pSCI
IT 3110032	Biotop Tschingger Moor	3	pSCI
IT 3110033	Biotop Eislöcher	24	pSCI
IT 3110034	Biotop Kalterer See	239	pSCI, SPA
IT 3110035	Biotop Castelfeder	100	pSCI
IT 3110036	Naturpark Trudner Horn, Trudner Horn	5.625	pSCI, SPA
IT 3110037	Biotop Fenneberger See	10	pSCI
IT 3110038	Nationalpark Stilfser Joch, Ulten – Suldén	23.875	pSCI, SPA
IT 3110028	Nationalpark Stilfser Joch, Ortler – Madatschspitzen	2.750	pSCI, SPA
IT 3110040	Nationalpark Stilfser Joch, Chavalatschalm	2.500	pSCI, SPA
Insgesamt Hektar		113.586	
Anteil an Gesamtfläche		15,3%	

Provinz Belluno¹³

B IT 3230001	Gruppo del Popera	3.841	pSCI
B IT 3230002	Croda Rossa d'Ampezzo	2.177	pSCI
B IT 3230003	Gruppo del Sella	449	pSCI
B IT 3230004	Dolomiti di Auronzo e di Val Comelico	5.884	pSCI
B IT 3230005	Gruppo Marmolada	1.573	pSCI
B IT 3230006	Val di Visdende – Monte Peralba – Quaternà	14.166	pSCI
B IT 3230007	Alpe di Fanes – Sennes - Tofane	5.628	pSCI
G IT 3230008	Monte Pavione	491	pSCI
G IT 3230009	Monti del Sole	3.032	pSCI
G IT 3230010	Piani Eterni – Erera – Val Falcina	5.463	pSCI

¹³ Für die Region Venetien ist ein Einspruchsverfahren gegen das Umweltministerium anhängig, dessen Dekret vom 3. April 2000 die Bestimmungen des Art. 3 / DPR 8.9.1997, Nr. 357 über das Verfahren zur Auswahl der Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse (SIC) verletzt. Die Region Venetien verpflichtet sich aber auf jeden Fall, die Naturschutzziele gemäß der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409 EWG für alle vorgeschlagenen pSCI, die besonderen Schutzgebiete (ZPS) und die *Important Bird Areas* (IBA), die Gegenstand des Verstoßverfahrens der Kommission gegen den italienischen Staat Nr. 1993/2165 sind, zu garantieren und die vorgesehene Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 der zitierten Richtlinie) für die etwaigen Projekte anzuwenden, die in diesen Gebieten anstehen könnten.

Code	Fortsetzung: Provinz Belluno	Fläche ha	Typ
G IT 3230011	Schiara Occidentale	3.172	pSCI
G IT 3230012	Valle Imperina	237	pSCI
G IT 3230013	Valle Scura	220	pSCI
G IT 3230014	Vette Feltrine	2.764	pSCI
B IT 3230015	Monte Cristallo	2.429	pSCI
B IT 3230016	Val Talagona	2.122	pSCI
B IT 3230017	Monte Pelmo – Mondeval - Formin	7.390	pSCI
B IT 3230018	Gruppi Antelao – Marmarole – Sorapis	14.339	pSCI
B IT 3230019	Lago di Misurina	68	pSCI
B IT 3230020	Foresta del Cansiglio	4.606	pSCI, SPA
B IT 3230077			
B IT 3230021	Gruppo del Civetta	4.439	pSCI
B IT 3230022	Massiccio del Grappa	20.996	pSCI
B IT 3230023	Pascolo di Rozes	131	pSCI
B IT 3230024	Masiere e Lago di Vedana	102	pSCI
B IT 3230025	Gruppo del Visentin, M. Faverghera – M. Cor	1.562	pSCI
B IT 3230026	Passo di San Boldo	38	pSCI
B IT 3230027	Monte Dolada – Versante SE	659	pSCI
B IT 3230028	Cime di San Sebastiano	2.094	pSCI
B IT 3230029	Piaie Longhe – Millifret	143	pSCI
B IT 3230030	Pian di Landro – Baldassare	308	pSCI
B IT 3230031	Val Tovanella Bosconero	8.844	pSCI
H IT 3230032	Lago di Busche – Vincheto di Cellarda -	536	pSCI, SPA
B IT 3230070	Fontane		
G IT 3230033	Piazza del Diavolo	605	pSCI
B IT 3230034	Somadida	1.758	pSCI
B IT 3230035	Valli del Cismon – Vanoi: Monte Coppolo	2.843	pSCI
F IT 3230036	Dolomiti Feltrine e Bellunesi	31.112	pSCI, SPA
B IT 3230069			
B IT 3230037	Zona tra la Valle del Piave e l'Alta Valle del Tagliamento	3714	pSCI
B IT 3230038	Zone umide del Cansiglio	1	pSCI
B IT 3230039	Gruppo Monte Cridola – Monte Duranno	10.083	pSCI
B IT 3230040	Bosco della Digola – Brentono – Tudaio	8371	pSCI
B IT 3230041	Serrai di Sottoguida	36	pSCI
B IT 3230042	Torbiera di Lipoi	64	pSCI

Code	Fortsetzung: Provinz Belluno	Fläche ha	Typ
B IT 3230043	Pale di S. Martino: Focobon, Pape-S. Lucano, Agner-Croda Granda	10.908	pSCI
B IT 3230044	Fontane di Nogaré	211	pSCI
B IT 3230045	Torbiera di Antole	24	pSCI
B IT 3230046	Dolomiti di Ampezzo: Fosses	996	pSCI, SPA
B IT 3230071			
B IT 3230047	Lago di Santa Croce	788	pSCI
Insgesamt Hektar		191.417	
Anteil an Gesamtfläche		52,1%	

Provinz Udine			
IT 3320001	Gruppo del Monte Coglians	5.398	pSCI, SPA
IT 3321001			
IT 3320002	Monti Dimon e Paularo	702	pSCI
IT 3320003	Creta di Aip e Sella di Lanza	3.926	pSCI
IT 3320004	Monte Auernig e Monte Corona	467	pSCI
IT 3320005	Valloni di Rio Bianco e di Malborghetto	4.670	pSCI
IT 3320006	Conca di Fusine	3.582	pSCI
IT 3320007	Monti Bivera e Clapsavaon	1.826	pSCI
IT 3320008	Col Gentile	1.033	pSCI
IT 3320009	Zuc dal Bor	701	pSCI
IT 3320010	Jof di Montasio e Jof Fuart	7.993	pSCI
IT 3320011	Monti Verzegnis e Valcalda	2.395	pSCI
IT 3320012	Prealpi Giulie Settentrionali	9.571	pSCI
IT 3320013	Lago Minisini e Rivoli Bianchi	396	pSCI
IT 3320014	Torrente Lerada	362	pSCI
IT 3320015	Valle del medio Tagliamento	3.579	pSCI
IT 3320016	Forra del Cornappo	295	pSCI
IT 3320017	Rio Bianco di Taipana e Gran Monte	1.723	pSCI
IT 3320018	Forra del Pradolino e Monte Mia	1.013	pSCI
IT 3320019	Monte Matajur	208	pSCI
IT 3320020	Lago di Ragogna	83	pSCI
IT 3320021	Torbiere di Casasola e Andreuzza	28	pSCI
IT 3320022	Quadri di Fagagna	60	pSCI
IT 3320023	Magredi di Campoformido	242	pSCI
IT 3320024	Magredi di Coz	10	pSCI
IT 3320025	Magredi di Firmano	56	pSCI
IT 3320026	Risorgive dello Stella	614	pSCI

Code	Fortsetzung: Provinz Udine	Fläche ha	Typ
IT 3320027	Palude Moretto	38	pSCI
IT 3320028	Palude Selvate	56	pSCI
IT 3320029	Confluenza Fiumi Torre e Natisone	600	pSCI
IT 3320030	Bosco di Golena del Torreano	137	pSCI
IT 3320031	Paludi di Gonars	70	pSCI
IT 3320032	Paludi di Porpetto	22	pSCI
IT 3320033	Bosco Boscato	72	pSCI
IT 3320034	Boschi di Muzzana	346	pSCI
IT 3320035	Bosco Sacile	142	pSCI
IT 3320036	Anse del Fiume Stella	79	pSCI
IT 3320037	Laguna di Marano e Grado	16.290	pSCI, SPA
IT 3321003			
IT 3320038	Pineta di Lignano	n.d.	pSCI
IT 3310002	Alpi Giulie	n.d.	SPA
Insgesamt Hektar		68.785	
Anteil an Gesamtfläche		14,1%	

Programmregion			
Insgesamt Hektar		678.906	
Anteil an Gesamtfläche		17,9%	

pSCI: Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Richtlinie 92/43 "Habitat")

SPA: Besonderes Schutzgebiet (Richtlinie 79/409 "Vogelschutz")

Quelle: Verwaltungen der betroffenen Regionen, ENEA